

Steuerverfassung

des

provinzialen Landes

der

Kurmark Brandenburg.

Von

Paul Gottlieb Bohne

Kurmärkischem Kammersekretair.

BD 800 WOE
3 Bde

Erster Theil.



Berlin,

in der Vossischen Buchhandlung.

1804.

Er.

Hochfreiherrlichen Excellenz

dem Herrn

Otto Carl Friedrich Freiherrn von Boß,

Königlich = Preussischen wirklichen Geheimen Etats = und Kriegs-rath,

Vice = Präsident und dirigirenden Minister bei dem General = Oberfinanz = Kriegs = und Domainen = Direktorium, Chef des kombinierten Kur =, Neumärkischen und Pommerschen, ingleichen des Südpreußischen Departements, des großen rothen Adlerordens und des Johanniterordens Ritter, Domprobst zu Havelberg, Dombachant zu Magdeburg, ingleichen des Nikolaitifts Probst daselbst; General = Landfeuerfocietätsdirektor, beständigen Königlich Kommissarius zur Kur = und Neumärkischen Haupttritterschafts = Kreditassociation, Deputatus perpetuus gesammter Ritterschaft der Kurmark, Direktor der Königlich Märkischen ökonomischen Gesellschaft zu Potsdam; Erbherrn auf Buch, Birkeholz, Carow, Flatow und Wartenberg.

seinem

verehrungswürdigen Chef

unterthänigst angeeignet

von

dem Verfasser.

Inhalt des ersten Theils.

Einleitung	Seite
Erstes Kapitel: Von den zur Kurmark gehörigen Kreissen	3
Zweites Kapitel: Von der Quotisation oder der Grundlage, nach welcher die von der Kurmark aufzubringende allgemeine Landesabgaben und Lasten repartirt werden, ingleichen von der speziellen Verfassung eines jeden Kreises selbst	4
a. Von der Quotisation überhaupt	4
b. Von dem Beitrage des Bees, und Storkowschen Kreises	6
c. Von dem Beitrage der Neumark	7
d. Von dem Repartitionsprinzip, nach welchem die Städte und das platte Land der Altmark, Prignitz, Mittel- und Uckermark ihren Beitrag zu geben haben	9
e. Von dem Repartitionsprinzip, nach welchem das platte Land der Altmark, Prignitz, Mittel- und Uckermark ihren Beitrag leistet	10
f. Wie der auf die Altmark und Prignitz fallende Theil unter diese beide Kreise repartirt wird	12
g. Von der Altmark, und wie solche ihren Antheil auf ihre Kreise repartirt	13
h. Von der Prignitz und deren Beitrage	13
i. Von der Repartition des auf die Mittelmark fallenden Beitrags	14
k. Vom Havelländischen, Otten-, und Löwenbergischen Kreise, und wie der von demselben zu leistende Beitrag aufgebracht wird	14
l. Vom Ruppinschen Kreise und dessen Beitrage	15
m. Vom Oberbarnimischen Kreise und dessen Beitrage	15
n. Vom Niederbarnimischen Kreise und dessen Beitrage	15
o. Vom Teltowischen Kreise, und wie dessen Beitrag aufgebracht wird	15
p. Vom Zaucherschen Kreise, und wie dessen Beitrag aufgebracht wird	16
q. Von der Uckermark, und wie deren Beitrag repartirt wird	18
r. Vom Luckenwaldeischen Kreise	22
s. Von dem Beitrage der Immediatstädte zu den allgemeinen Landeslasten	22
Drittes Kapitel: Von der Kontribution	26
a. Von der Kontribution überhaupt	26
b. " " " in der Altmark	31
c. " " " in der Prignitz	35
d. " " " im Havelländischen Kreise	36
e. " " " im Otten- und Löwenbergischen Kreise	37
f. " " " im Ruppinschen Kreise	39
g. " " " im Oberbarnimischen Kreise	41
h. " " " im Niederbarnimischen Kreise	43
i. " " " im Teltowischen Kreise	44
k. " " " im Lebusischen Kreise	46
l. " " " im Zaucherschen Kreise	48
m. " " " im Ziesarschen Kreise	50
n. " " " in der Uckermark	51
1) Ueberhaupt	51
2) Beim Aemtercorpus	51
3) Beim Ritterschaftscorpus	55
d. " " " im Bees- und Storkowischen Kreise	55
p. " " " im Luckenwaldeischen Kreise	55
q. " " " welche das Amt Neustadt an der Dosse einhebt	59
r. " " " und der Kavalleriegelderhebung des Amtes Landsberg	60

Viertes Kapitel: Von dem Kavalleriegelde, sonst Fourage, und Speisegelde genannt	Seite 63
a. Ueberhaupt	63
b. Vom Kavalleriegelde in der Altmark	71
c. " " " in der Prignitz	71
d. " " " im Havelländischen Kreise	72
e. " " " im Stien- und Löwenbergischen Kreise	73
f. " " " im Ruppinschen Kreise	73
g. " " " im Oberbarnimschen Kreise	73
h. " " " im Niederbarnimschen Kreise	74
i. " " " im Teltowischen Kreise	74
k. " " " im Lebusischen Kreise	75
l. " " " im Zauchischen Kreise	76
m. " " " im Ziesarschen Kreise	77
n. " " " in der Uckermark	77
1) Ueberhaupt	77
2) Beim Aemterkorpus	77
3) Beim Ritterschaftskorpus	77
o. " " " im Dees- und Storfowischen Kreise	78
p. " " " im Luckenwaldeschen Kreise	78
Fünftes Kapitel: Vom Lehnperdegelde	78
Sechstes Kapitel: Von der Ziese	79
Erste Abtheilung: Von der Ziese überhaupt	79
Zweite Abtheilung: Von dem alten Biergelde	81
Erster Abschnitt: Von dem alten Biergelde überhaupt	81
Zweiter Abschnitt: Von dem alten Biergelde, welches zur Königlichen Kasse fließt	83
a. Aus den jetzt accisibaren Städten	83
b. Aus den jetzt nicht accisibaren Städten und Flecken, auch Landbraukrügen	84
c. Vom Brauen der Bauern und Kossäthen	84
Dritter Abschnitt: Von dem alten Biergelde, welches die Kammereien der Städte empfangen.	86
Vierter Abschnitt: Von dem alten Biergelde, welches die Ortsobrigkeit in den Ritterschaftsstädten erhebt	88
Dritte Abtheilung: Vom neuen Biergelde	89
Erster Abschnitt: Vom neuen Biergelde überhaupt	89
Zweiter Abschnitt: Vom neuen Biergelde, welches die Landschaft erhebt	90
a. Ueberhaupt	90
b. In den accisibaren Städten	91
c. In den nicht accisibaren Flecken und Landbraukrügen	93
d. Vom Brauen der Bauern und Kossäthen	93
Dritter Abschnitt: Von dem neuen Biergelde, welches die Stadtkasse erhebt	93
Vierte Abtheilung: Von der Tafelziese und dem Fassgelde	95
a. Ueberhaupt	95
b. In den Städten	96
c. In den Braukrügen auf dem Lande	97
d. Von dem Brauen der Bauern und Kossäthen	97
Fünfte Abtheilung: Von der Ziese, vom Branntweinschroot, welche auch Blasenzins genannt wird	98
a. Ueberhaupt	98
b. Welche die Landschaft erhält	99
c. Welche die Stadtkasse bekommt	99
d. Welche zur Königlichen Kasse fließt	100
Sechste Abtheilung: Vom Einlagegelde vom fremden Biere	100
Siebente Abtheilung: Von der Ziesefreiheit	102
Achte Abtheilung: Von der Vergütung, welche den Erbauern neuer Brauhäuser in den Städten aus den Zieserevenuen zu Theil wird	106
Siebentes Kapitel: Von der Accise vom platten Lande, vom Biere, Branntweine und Weine	107
a. Ueberhaupt	107
b. Von der landschaftlichen Accise	107

e. Von der Konsumtionsaccise vom Biere	§	§	§	Seite 109
d. Von der Firaccise	§	§	§	111
e. Von der Accisefreiheit	§	§	§	111
Achtes Kapitel: Vom Schosse	§	§	§	112
a. Ueberhaupt	§	§	§	112
b. Vom Schosse, welchen die Landschaft hebt	§	§	§	114
c. Vom Schosse, welchen die Städtekasse hebt	§	§	§	118
Neuntes Kapitel: Von der Kriegsmehle	§	§	§	119
Erste Abtheilung: Von der Kriegsmehle überhaupt	§	§	§	119
Zweite Abtheilung: Von Erhebung der Kriegsmehle in den acclisbaren Städten	§	§	§	120
Dritte Abtheilung: Von Erhebung der Kriegsmehle auf dem platten Lande	§	§	§	121
Erster Abschnitt: Von Erhebung der Kriegsmehle auf dem platten Lande überhaupt	§	§	§	121
Zweiter Abschnitt: Von der vom platten Lande behandelten Kriegsmehle vom Brodte und Schrootkorne	§	§	§	121
a. Ueberhaupt	§	§	§	121
b. Von Erhebung der behandelten Kriegsmehle in der Altmark	§	§	§	123
c. § § § in der Prignitz	§	§	§	123
d. § § § im Havelländischen, Ollin- und Edwensbergischen Kreise	§	§	§	124
e. § § § im Ruppinschen Kreise	§	§	§	125
f. § § § im Oberbarnimischen Kreise	§	§	§	127
g. § § § im Niederbarnimischen Kreise	§	§	§	128
h. § § § im Teltowschen Kreise	§	§	§	130
i. § § § im Lebusischen Kreise	§	§	§	131
k. § § § im Zauchischen und Ziesarschen Kreise	§	§	§	133
l. § § § in der Uckermark	§	§	§	134
m. § § § im Bees- und Storkowschen Kreise	§	§	§	135
Vierte Abtheilung: Von Erhebung der Kriegsmehle auf dem Lande vom Malze	§	§	§	136
Fünfte Abtheilung: Wer von Erlegung der Kriegsmehle frei ist	§	§	§	137
Zehntes Kapitel: Vom Kriegsfuhrgelde	§	§	§	138
Elfte Kapitel: Vom Lagergelde, welches in der Altmark erhoben wird	§	§	§	139
Zwölftes Kapitel: Von der Nahrungs- oder Handwerkssteuer, welche die Landhandwerker zu bezahlen haben, und von den, wegen deren Ansetzung, und sonstige Verhältnisse vorhandenen Vorschriften	§	§	§	140
a. Von der Nahrungs- oder Handwerkssteuer, welche die Professionisten auf dem Lande, wenn sie ihr Handwerk treiben, zu bezahlen haben	§	§	§	140
b. Von der Ansetzung der Handwerker auf dem Lande, und was sonst ihrentwegen zu beobachten ist	§	§	§	143
Dreizehntes Kapitel: Von den Potsdamschen Bettgeldern	§	§	§	148
Vierzehntes Kapitel: Von den Justiz, Salariengeldern	§	§	§	149
Fünfzehntes Kapitel: Von der Reglerungs- Salariensteuer im Luckenwaldeschen Kreise	§	§	§	151
Sechzehntes Kapitel: Vom Impost	§	§	§	152
Siebzehntes Kapitel: Von den Abgaben, welche von dem Getreide aller Art, und den Produkten, so zu Wasser nach dem Auslande gehen, zu geben sind	§	§	§	153
Achtzehntes Kapitel: Von der Fouragelieferung des platten Landes zur Verpflegung der Kavallerie	§	§	§	155
a. Ueberhaupt	§	§	§	155
b. Wie die Verpflegung der Kavalleriepferde bestimmt worden	§	§	§	155
c. Wie die nöthige Fourage auf das Land reparirt, und von selbigem geliefert wird	§	§	§	150
d. Von der Lieferung der Fourage durch Entreproneurs	§	§	§	159
e. Von Bezahlung der Fourage aus königlicher Kasse	§	§	§	160

f. Von den vakanten Rationen, welche die Subaltern-Officiere erhalten	Seite	162
g. Wie die vakanten Rationen, welche die Subaltern-Officiere erhalten, bezahlt werden		163
h. Von Bezahlung der Fourage an die Unterthanen		163
i. Von Verwendung der Magazinunkosten		165
k. Von dem Betrage der Mediatstädte zur Fouragelieferung		166

Neunzehntes Kapitel: Vom Vorspann und Fuhrwesen		167
Erste Abtheilung: Von der Obliegenheit des Landes, Fuhren zu thun, und Vorspann und Reitpferde zu geben, und was deshalb zu beobachten ist		167
Zweite Abtheilung: Von der Bezahlung der Fuhren des Vorspanns und der Reitpferde, so vom Lande gestellt werden		174
a. Ueberhaupt		174
b. Von den Fuhren und dem Vorspanne, so aus den Königl. Kassen bezahlt werden		174
c. Von den Fuhren und dem Vorspanne, so aus der Marsch- und Molestienkasse bezahlt werden		177
d. Von dem Vorspanne, welcher aus den Kreiskassen bezahlt wird		178
e. Von dem Vorspanne und den Reitpferden, welche von den Empfängern bezahlt werden müssen		178
Zwanzigstes Kapitel: Von dem vom Lande zu liefernden Lagerstroh		179
Ein und zwanzigstes Kapitel: Von der Marsch- und Molestienkasse		180
Zwei und zwanzigstes Kapitel: Von den Beiträgen der Mediatstädte zu den Abgaben und Lasten des platten Landes		183
a. Ueberhaupt		183
b. Von den Beiträgen der Mediatstädte in der Altmark		186
c. in der Prieignitz		188
d. im Havelländischen Kreise		192
e. im Glien- und Löwenbergischen Kreise		193
f. im Ruppinschen Kreise		194
g. im Oberbarnimischen Kreise		196
h. im Niederbarnimischen Kreise		199
i. im Teltowschen Kreise		200
k. im Lebusischen Kreise		203
l. im Zauchesischen und Ziesarschen Kreise		206
m. in der Uckermark		211
n. in dem Wees- und Storkowschen Kreise		213
o. im Luckenwaldeschen Kreise		214
Drei und zwanzigstes Kapitel: Von den Remissionen und Bauhilfsgeldern		214
a. Ueberhaupt		214
b. Von den Remissionen und Bauhilfsgeldern in der Altmark		220
c. in der Prieignitz		220
d. in dem Havelländischen Kreise		220
e. in dem Glien- und Löwenbergischen Kreise		222
f. in dem Ruppinschen Kreise		224
g. in dem Oberbarnimischen Kreise		225
h. in dem Niederbarnimischen Kreise		226
i. in dem Teltowschen Kreise		226
k. in dem Lebusischen Kreise		226
l. in dem Zauchesischen Kreise		226
m. in dem Ziesarschen Kreise		227
n. in der Uckermark		227
o. in dem Wees- und Storkowschen Kreise		227
p. in dem Luckenwaldeschen Kreise		227

Einleitung.

Die Grundsätze, nach welchen die allgemeine Landessteuern und Lasten vom platten Lande der Kurmark Brandenburg aufgebracht und getragen werden, schreiben sich größtentheils von den alten Verfassungen aus denjenigen Zeiten her, als alle Bedürfnisse der Landesherren, Behufs der Regierungsverwaltung, von den Landständen bewilliget, und auf die Städte und Kreise, nach Verhältniß ihrer Kräfte und nach besondern, unter ihnen getroffenen Vereinigungen, repartirt wurden, auch jeder Stadt und jedem Kreise überlassen war, die Subrepartitionsanlagen zu Aufbringung ihrer respectiven Beitragssummen selbst zu entwerfen, und diese danach von den einzelnen Beitragspflichtigen zu kollektiren.

Hierdurch haben, außer den, von den Landständen festgesetzten General-Repartitionsprinzipien, nach welchen die Hauptsumme des Bedarfs auf die Kreise und Städte vertheilt wird, viele specielle Kreisprinzipien und Vergleiche zc. entstehen müssen, welche bei der individuellen Bestimmung der Kreis- und Städte-Raten zu jener Hauptsumme zur Richtschnur dienen.

Um das Steuerwesen des platten Landes der Kurmark Brandenburg gehörig beurtheilen zu können, ist daher nöthig, sich mit allen feststehenden Normen und Bestimmungen der Haupt- und Subrepartitionen und den dabei zum Grunde liegenden Verhältnissen der einzelnen Kreise und Städte zc. bekannt zu machen.

Mein Amtsberuf hat mir Veranlassung und Gelegenheit gegeben, mir hiervon Kenntnisse zu sammeln, und ich habe mich bemühet, ihnen durch Benützung der vorhandenen Akten und Dokumente Gründlichkeit zu geben, und in die Ursachen der Verfassungen möglichst einzudringen.

Es ist mir hierdurch geglückt, über so manche Gegenstände vollständigere und richtigere Nachrichten und Aufschlüsse zu erlangen, als das Werk des Geheimen Kriegsraths von Zehle von der Kontribution- und Schoßeinrichtung in der Kurmark enthält, dessen großen Werth ich übrigens nicht verkenne, und welches mir selbst bei vielen Gegenständen den Leitfaden dargeboten hat, ohne den es mir vielleicht unmöglich gewesen wäre, den Ausgang aus dem betrübten Labyrinth zu finden. Nachdem ich mich entschlossen, die Resultate meiner Nachforschungen in systematische Ordnung zu bringen und durch öffentliche Bekannmachung gemeinnütziger zu machen, haben die Unterstützungen eines hohen General-Direktorium und anderer Landesbehörden mein Vorhaben

äußerst begünstigt. Ich erkenne es mit unterthänigem und gehorsamstem Danke, daß mir vergönnet worden ist, zur Vervollständigung meiner Nachrichten, die Archive und Registraturen von Dikasterien, mit denen ich nicht in unmittelbarer Verbindung zu stehen die Ehre habe, zu benutzen. Es ist vielleicht nicht der unwichtigere Theil der folgenden Schrift, wofür ich der, mir erwiesenen Gnade und Willfährigkeit verpflichtet bin. Ich werde mich für die, auf die Zusammentragung dieses Werks gewendete Mühe, reichlich belohnt erachten, wenn mein Wunsch in Erfüllung gehet, daß Geschäftsmänner es als brauchbar und als ein Erleichterungsmittel bei ihren Arbeiten würdigen. Ich hoffe, es wird dadurch über mehrere Gegenstände, die bisher in Dunkelheit und Ungewißheit schwebten, Licht und Gewißheit verbreitet sein; zum mindesten wird es das Verdienst haben, daß es manches, dessen nicht unbesorglicher Verlust oder tieferer Verfall in die Vergessenheit für viele empfindlich und nachtheilig gewesen sein mögte, auf eine kürzere oder längere Zeit weiter hinaus erhalten und in nützlichem Andenken zurückgerufen wird.

Die, bei bestehenden Landeseinrichtungen, zu machenden Verbesserungen und Abänderungen durch Abstellung vorhandener Mißbräuche und Mängel, sind Sache der hohen Landeskollegien. Meines Dafürhaltens müssen daher auch darauf Bezug habende Vorschläge und Gutachten nur bei diesen, und nicht öffentlich vorgetragen werden. In dieser Ueberzeugung habe ich mich in meiner Schrift aller Urtheile über die dargestellten Gegenstände enthalten, und mit Sorgfalt alles vermieden, was meine Absicht bei Herausgabe dieser Sammlung der Gefahr der Mißdeutung aussetzen könnte.

In Ansehung derjenigen Gegenstände, welche ich anders befunden habe, als der Geheime Kriegesrath von Tziere sie in seinem Werke über die Kontribution- und Schoßeinrichtung dargestellt hat, habe ich mich auf spezielle Widerlegung der Angaben meines ehrwürdigen Vorgängers nicht eingelassen, weil sie ohne große Weitläufigkeit nicht hätte vollständig geschehen können, diese und die Verstärkung meines Werks aber nicht zu seiner Empfehlung gereichen dürfte. Der Sachkenner und Forscher wird den Werth meiner und der früheren Angaben in Abweichungsfällen doch leicht zu beurtheilen im Stande sein, da ich alle, in meinem Buche behandelte Gegenstände, so weit als möglich, mit den vorhandenen Edikten, Patenten, Rezessen, Reversen, Reglements, Vergleichen, Reskripten, Verordnungen &c. zu justifiziren bemühet gewesen bin, und diese Justifikationen, so wie bei meinem Handbuche vom Rassen- und Rechnungswesen, habe mit abdrucken lassen. Zur Erleichterung ihrer Auffuchung ist ein besondres Verzeichniß davon beigefügt, welches zugleich angiebt, wo sie urschriftlich zu finden sind. Daß ich aber auch die Ziese und den Schoß, welche in den Städten gehoben werden, mit aufgenommen habe, ist deshalb geschehen, um über das ständische Landes-Kreditwerk, zu welchem sie gewidmet sind, eine desto vollständigere Uebersicht zu gewähren.

Erstes Kapitel.

Von den zur Kurmark gehörigen Kreisen.

§. I.

Die Kurmark Brandenburg wird gerechnet

1) die Altmark, bestehend in:

- a. dem Salzwedelschen,
- b. dem Arendsee- und Seehausenschen,
- c. dem Stendalschen, und
- d. dem Tangermünd- und Arneburgschen Kreise;

2) die Priegnitz mit:

- a. dem Perlebergischen,
- b. dem Kyritzischen,
- c. dem Wittstockischen,
- d. dem Havelbergischen,
- e. dem Plattenburgischen,
- f. dem Prizwaldischen, und
- g. dem Lenzenischen Distrikte;

3) die Mittelmark, bestehend in:

- a. dem Havelländischen Kreise, welcher
das Havelland,
das Ländchen Friesak,
das Ländchen Rhinow und
das Ländchen Bellin enthält;
- b. dem Glien- und Löwenbergischen Kreise,
- c. dem Ruppinschen,
- d. dem Ober-Barnimischen,
- e. dem Nieder-Barnimischen,
- f. dem Teltowschen,
- g. dem Lebusischen, und
- h. dem Zauchischen Kreise;

4) die Uckermark und der Stolpische Kreis;

5) der Wees- und Storkowsche Kreis;

6) der Luckenwaldische Kreis; auch ist

7) derjenige Theil des Zauchischen Kreises, welcher im Jahre 1773 auf Königlichem

Befehl von letzterem getrennt und unter dem Namen des Ziesarschen Kreises zum Herzogthum Magdeburg gelegt worden, in gewisser Beziehung noch zur Kurmark zu rechnen, weil bei seiner Trennung von dieser Provinz, das Quotisations- oder Repartitions-Prinzip, nach welchem seine extraordinären Lasten repartirt werden, keine Veränderung erlitten hat, und er, wie S. 32. zeigt, als Ziesarscher Kreis nicht nur ein beitragender Theil der Kurmark geblieben ist, sondern auch die Ziese und den Schoß nach wie vor zur Kurmärkschen Landschaft entrichtet.

Z w e i t e s K a p i t e l .

Von der Quotisation oder der Grundlage, nach welcher die, von der Kurmark aufzubringende allgemeine Landesabgaben und Lasten repartirt werden; imgleichen von der speziellen Verfassung eines jeden Kreises selbst.

a. Von der Quotisation überhaupt.

§. 2.

Die Art, wie die Beiträge der Kurmark zu den allgemeinen Landesabgaben aufzubringen, ist, wie der zweite Zusatz S. 1. des Rezesses vom 26sten Julius 1653 Weil. Nr. 33. zeigt, in ältern Zeiten von dem Landesherrn den Ständen überlassen worden, welche sich dann darüber zu vereinigen gesucht haben, wie viel sowohl die Städte, als die Kreise, nach Verhältniß ihres respectiven Zustandes, dazu beitragen müssen. Diese Vereinigung ist die Grundlage der Repartition oder der sogenannten Quotisation geworden, nach welcher alles dasjenige, was das platte Land der Kurmark aufzubringen hat, auf die Kreise eingetheilt wird.

§. 3.

Da dasjenige, was von Zeit zu Zeit an dergleichen Abgaben nöthig gewesen, nach Verschiedenheit der Gegenstände und der Umstände,

theils von den Städten und dem platten Lande der Kur- und Neumark gemeinschaftlich, theils von dem platten Lande der Kur- und Neumark, oder von den Städten und dem platten

Lande der Kurmark, oder von dem platten Lande der Kurmark allein, aufgebracht werden müssen, so hat dieses auch vier verschiedene Repartitions- oder Quotisations-Prinzipien hervorgebracht, welche in den Anlagen I. II. III. und IV. enthalten sind. Diese weisen nach, wieviel jeder Theil in jedem dieser vier verschiedenen Fälle zu einer Summe von 1000 Thälern beizutragen hat.

Ein Rezess oder sonstige Verhandlung, durch welche die Quotisations-Prinzipien für das platte Land festgesetzt und bestimmt worden, ist nach dem Schreiben der Kurmärk. Landschaft vom 12ten September 1748 an das Königl. General-Direktorium B. Nr. 216. bis jetzt nicht aufzufinden gewesen.

§. 4.

Was nach diesen Quotisations-Prinzipien auf jeden Kreis fällt, ist derselbe nach dem vorerwähnten zweiten Zusätze des Rezesses vom 26sten Julius 1653. S. I. Weil. N. 33. aufzubringen

schuldig; kein Kreis ist aber verbunden, für einen andern Kreis von dem auf ihn gefallenen Quantum etwas zu übernehmen.

§. 5.

Worauf die, in den §. 3. angeführten vier Anlagen, vorkommenden Beitragsätze sich gründen, kommt, in so weit solches auszumitteln gewesen, in den folgenden Abschnitten vor.

§. 6.

Wie dasjenige, was nach diesen Quotisations-Prinzipien auf jeden Kreis gefallen, von demselben aufzubringen, ist hinwiederum den betreffenden Kreisständen zu repartiren überlassen worden, und je nachdem diese die Aufbringung unter sich beschlossen haben, sind die Anlagen gemacht, zum Theil auch nachher durch besonders dazu ernannte Kommissarien revidirt und verbessert worden. Es ist also kein allgemeines Prinzip in der Kurmark vorhanden, nach welchem die Repartitionen und Anlagen in den Kreisen gemacht werden, sondern es wird, wie die Kapitel von der Kontribution, dem Kavalleriegelde und dem Meßforngelde zeigen, für jeden Kreis die Subrepartitions-Anlage nach seinen eigenen, besonders bestimmten Grundsätzen regulirt; das Edikt und die Principia regulativa wegen der verschwiegenen steuerbaren Aecker vom 1sten Februar 1718 Weil. Nr. 100, sind die einzigen, für sämtliche Kreise in gleichem Maße geltenden Vorschriften.

§. 7.

Zu den Kreisständen eines jeden Kreises gehören alle in demselben befindliche Gutsbesitzer, als:

die königliche und prinzliche Aemter,

die geistlichen Stifte,

die von Adel und vom Bürgerstande und

die Städte,

welche Güter und contribuablen Unterthanen haben. Wenn also Kreis-Versammlungen gehalten werden, in welchen die Aufbringung der Landesabgaben und die sonstigen Angelegenheiten des Kreises regulirt werden, so müssen davon

alle Gutsbesitzer im Kreise, sowohl geistlichen, als adelichen und bürgerlichen Standes,

die Departementsräthe der Kurmärkischen Kammer und

die Beamten der im Kreise belegenen königlichen und prinzlichen Domänen und Güter,

die Deputirten der Magisträte derjenigen Städte, welche Güter und Unterthanen im Kreise haben, und die Steuerräthe, welche die Inspektion über die darin belegenen Inmediat- und Mediatstädte führen,

durch Anzeigen und Umläufe, aus welchen zugleich die Gegenstände, welche in den Versammlungen vorgenommen werden sollen, zu erschen sind, vom Landrath wenigstens 14 Tage vor dem Zusammenkunftstermine benachrichtiget werden, damit sie solchem beiwohnen, und ihre Zustimmung oder gutachtliche Meinung über die, zur Deliberation kommenden Objekte abgeben können.

Daß die Departementsräthe und die Gutsbesitzer von Adel und bürgerlichen Standes den Kreisversammlungen beiwohnen haben, zeigt der Bericht der Kurmärkischen Kammer vom 31sten Oktober 1739. Weil. Nr. 186;

daß die Steuerräthe sich dabei einfinden sollen, ist durch die Reskripte vom 18ten Februar 1724, und 15ten Februar 1726, Weil. Nr. 133 und 142, befohlen;

daß die Beamte zu den Kreisversammlungen mit zugezogen werden sollen, ergiebt der Landtags-Rezeß vom 26sten Julius 1653 S. 30, Weil. Nr. 33;

daß die Magisträte durch einen oder zwei Deputirte dabei erscheinen und an den Deliberationen und Beschlüssen Theil nehmen können, ist durch das Reskript vom 29sten September 1756, Weil. Nr. 241, festgesetzt; auch unterm 18ten Oktober 1756, Weil. Nr. 242, sämmtlichen Landrätthen aufgegeben, den Magisträten jedesmal den Tag der Kreisversammlungen bekannt zu machen, damit selbige ihre Deputirte danach beordern können.

Nach dem Reskripte vom 16ten Julius 1760, Weil. Nr. 246, dürfen auch die Magisträte bei der Einladung zu diesen Kreisversammlungen nicht übergangen werden, wenn gleich der Steuerrath, der die Gerechtsame der Städte mit wahrzunehmen hat, sich dabei einfindet.

Nach dem Reskripte vom 19ten Januar 1787, Weil. Nr. 290, müssen zu den Kreisversammlungen auch die bürgerliche Kuratoren minderjähriger Gutsbesitzer, Justizkommissarien und andere Bürgerliche honoratoris conditionis, als Justitiarien, Beamte, Bürgermeister, Syndici und dergleichen, als Mandatäre adelicher Kreiseingefessenen für ihre respective Pflegempfohlenen und Mandanten, zugelassen werden.

§. 8.

Ehemals wurden nach dem Berichte der Kurmärkschen Kammer vom 31sten Oktober 1739, Weil. Nr. 186, in der Regel jährlich zwei Kreistage gehalten; der erste Anfangs des Jahres, in welchem die Rechnungen des vorhergehenden Jahres revidirt wurden, der zweite gegen Ablauf des Jahres, um die Malagen und Etats für das folgende Jahr anzufertigen. Bei diesen Versammlungen ward gewöhnlich auch dasjenige, was sonst noch in Kreisangelegenheiten zu reguliren nöthig war, zugleich mit vorgenommen. Nachdem aber die Abgaben der Unterthanen mit dem 1sten Junius 1748 fixirt worden, wird, wenn nicht extraordinäre Vorfälle vorkommen, welche außerordentliche Zusammenkünfte nothwendig machen, in jedem Kreise des Jahrs nur höchstens ein Kreistag gehalten, auf welchem die Rechnungen revidirt und abgenommen, auch die sonst vorkommenden Kreisangelegenheiten verhandelt werden.

b. Von dem Beitrage des Wees- und Storkowschen Kreises.

§. 9.

Der Wees- und Storkowsche Kreis wurde anfänglich, als er an das Kurhaus Brandenburg gelangte, welches im Jahre 1557 geschehen sein soll, besonders besteuert; nachher im 30-jährigen Kriege, wie aus dem Rezeße vom 29sten August 1653, Weil. Nr. 34, hervorgehet, zuweilen der Neumark, zuweilen der Uckermark zu Hülfe gegeben, je nachdem die eine oder die andere bei Aufbringung ihres Steuerkontingents Erleichterung nöthig hatte. Hiernächst ward dieser Kreis dem ganzen Corpus der Kur- und Neumark, zuletzt aber der Kurmark beigelegt, und dessen Beitrag sowohl, wenn von der Kur- und Neumark zusammen, als auch wenn von der Kurmark allein etwas aufzubringen war, auf den 80sten Theil der ganzen aufzubringenden Summe bestimmt.

§. 10.

Wenn ehe der Wees- und Storkowsche Kreis zur Kurmark gelegt und sein Beitrag auf den Kosten Theil der ganzen, von der Provinz aufzubringenden Summe bestimmt worden, davon habe ich keine genaue Nachrichten erhalten können. Nach dem Berichte der Ritterschaft dieses Kreises vom 29sten August 1711, Weil. Nr. 85, soll jener Beitrag sich zwar auf einen Kezess von 1653 gründen; in den beiden, von diesem Jahre bekannten und im Mylius zu findenden Kezessen der Kur- und Neumark kommt jedoch davon nichts vor; daß aber zu diesem achtzigsten Theile die Immediatstädte Wees- und Storkow $\frac{7}{8}$ beizutragen haben, ergeben der Abschied vom 22sten März 1658, und die Resolutionen vom 15ten Januar 1706, 23sten Junius 1713 und 13ten December 1719, Weil. Nr. 37, 80, 87 und 106. Zu dem Kontributions-Kontingente, welches dieser Kreis zur Kurmärkschen Kriegskasse zu bezahlen hat, giebt jedoch das platte Land nach den, vom Kreise an die Kurmärksche Kammer eingesandte Nachrichten $\frac{1}{8}$, also $\frac{7}{8}$ mehr.

Alta der Kurmärk. Kammer von Deduktion des Ursprungs des Kontributions-Kontingents der Kurmärkschen Kreise. Kontribut. S. Fach I. Nr. 4.

Dieses gründet sich auf den Abschied vom 22sten März 1658, Weil. Nr. 37, nach welchem das platte Land zu den Serviten und Raufutter die Hälfte, und noch ein Viertel von der andern Hälfte, also $\frac{5}{8}$ tragen soll. Da aber in eben diesem Abschiede auch bestimmt worden, daß die Städte jedesmal ein Viertel und Dreiviertel eines Viertels, also $\frac{7}{8}$, zutragen sollen, so machen beide Antheile zusammen $\frac{17}{8}$, also $\frac{7}{8}$ mehr, als ein Ganzes aus: es ist also darin das Versehen begangen worden, daß einem Theile $\frac{1}{8}$ zu viel beigelegt worden, und dieses hat man bei den Repartitionen den beiden Städten zu gute gerechnet, und ihren Beitrag nur auf $\frac{7}{8}$ angenommen.

Nachdem aber die Ritterschaft des Wees- und Storkowschen Kreises sich dabei prägravirt befunden, so hat solche dagegen Vorstellung gethan und gebeten, daß in den Repartitionen der Beitrag dieser beiden Städte auf $\frac{7}{8}$ von demjenigen, so der Kreis zu tragen, gesetzt werden mögte, welches dann auch durch die Resolutionen vom 23sten Junius 1713 und 19ten December 1719, Weil. Nr. 87. und 106, genehmiget worden, da bei der Untersuchung sich ergeben hat, daß für diese beide Städte so viel beizutragen sei. Es wird daher auch jetzt in vorkommenden Fällen der Antheil des Wees- und Storkowschen Kreises mit

$\frac{7}{8}$ auf das platte Land und $\frac{7}{8}$ auf die beide Städte repartirt.

Wenn jedoch das Aufzubringende das platte Land allein angeht, so tragen die beiden Städte, als Immediatstädte, jene $\frac{7}{8}$ nicht bei, sondern das platte Land muß den Kosten Theil zum Provinzial-Kontingent allein aufbringen. Beweise hiefür sind, daß solche nach dem Berichte des Landraths von Hohensfeld vom 19ten März 1749, Weil. Nr. 216, zu den Marsch- und Fuhrkosten, auch zur Jouragelieferung für die Kavallerie nichts beitragen.

c. Von dem Beitrage der Neumark.

§. 11.

Vorauf sich der Beitrag der Neumark mit $\frac{7}{8}$, nach dem ersten Quotisations-Prinzip in der Beilage I, gründet, hat sich nicht ausmitteln lassen; er ist aber, wie aus der Beilage Nr. 24

zu ersehen, schon im Jahre 1594 so bestimmt gewesen. Nach dem Berichte der Kurmärktischen Kammer vom 15ten Februar 1749 an das General-Direktorium, haben ihn die Stände beider Provinzen als prinzipienmäßig anerkannt, und im siebenjährigen Kriege sind die zu bezahlen gewesene französische Sauvegarde-Gelder nach demselben Quotisations-Prinzip ausgeschrieben und repartiret worden. Daß zu diesem Ziel die eine Hälfte von den Städten und die andere Hälfte von dem platten Lande gegeben wird, gründet sich auf einen Vergleich vom Jahr 1655.

Seite 54 der Kurmärk. Kammer-Akten wegen des, zwischen der Kur- und Neumärk. Ritterschaft ratione quotisationis schwebenden Disputs. Provinzial S. Fach 81 Nr. 14.

§. 12.

Die Beitrags-Bestimmung für die Neumark nach dem zweiten Quotisations-Prinzip und der Beilage Nr. 11, wonach selbige, wenn die Städte nicht mit zugezogen werden, $\frac{1}{3}$ beizutragen hat, ist nach dem vorgedachten Berichte der Kurmärk. Kammer vom 15ten Februar 1749, und wie aus der folgenden Berechnung zu ersehen, von dem ersten Quotisations-Prinzip entnommen; die deshalb gepflogene Verhandlungen aber sind zur Zeit nicht aufzufinden gewesen.

Nach dem ersten Quotisations-Prinzip der Anlage Nr. 1, nach welchem die Städte und das platte Land den Beitrag zu leisten haben, soll zu 1000 Thalern geben:

das platte Land der Neumark	=	=	=	=	98 Thlr. 18 Gr. — Pf.
— — — — — der Kurmark	=	=	=	=	323 — 21 — $7\frac{1}{2}$ —
<hr/>					
Zusammen					422 Thlr. 15 Gr. $7\frac{1}{2}$ Pf.
macht auf die Neumark	=	=	=	=	$\frac{25}{107}$ Theile
auf die Kurmark	=	=	=	=	$\frac{302}{107}$ Theile,
welche zu Vermeidung der großen Bruchtheile					
für die Neumark auf	=	=	=	=	$\frac{1}{3}$ Theile
für die Kurmark auf	=	=	=	=	$\frac{10}{3}$ Theile gesetzt worden.
Von den 422 Thln. 15 Gr. $7\frac{1}{2}$ Pf. machen	$\frac{1}{3}$ Theile	=	=	=	97 Thlr. 12 Gr. $9\frac{3}{4}$ Pf.
	$\frac{10}{3}$ Theile	=	=	=	325 — 2 — $9\frac{1}{2}$ —
<hr/>					
Sind					422 Thlr. 15 Gr. $7\frac{1}{2}$ Pf.

welches gegen den eigentlichen Beitrag der Neumark einen Minderbetrag von 1 Thlr. 5 Gr. 2 Pf. gewährt, welcher Kurmärktischer Seits wiederum einen eben so hohen Zuwachs über ihr eigentliches Beitrags-Quantum verursacht.

§. 13.

Die Ritterschaft der Neumark hat sich zwar im Jahre 1748 bei diesem Quotisations-Prinzip prägraviert geglaubt, und verlangt, daß sie bei aller Kollekte vom Lande, zu welcher sie mit zugezogen wird, nach Abzug des achtzigsten Theils nur mit $\frac{1}{3}$ Beitrag angelegt werde, weil in ältern Zeiten alle Landesabgaben so repartirt worden, die Städte beider Provinzen mögen dazu mit zugezogen worden sein, oder nicht; sie hat sich auch durch die Neumärktische Krieges- und Domänen-Kammer bei dem Königl. General-Direktorium über jene Vertheilungsart beschwert und angetragen, daß

daß sie in den Repartitionen von den Potsdamschen Bettgelbern statt mit $\frac{1}{3}$ nur mit $\frac{2}{3}$ angefehzt werden mögte, diese Beschwerde auch bei des Königs Majestät unterm 7ten Januar 1754 wiederholt.

Bei der geschehenen Untersuchung und der Vernehmung beider Theile, durch die dazu von dem Königlich-Genera-Direktorium bestellte Kommissarien, so wie aus den mehrmals schon erwähnten Berichte der Kurmärkschen Kammer vom 15ten Februar 1749, hat sich aber ergeben, daß in ältern Zeiten, wenn die Städte nicht mit zugezogen worden, das aufzubringende Quantum dennoch nach dem Quotisations-Prinzip der dreizehn Theile repartirt und die Neumark dabei mit $\frac{1}{3}$ Theile angefehzt worden. Zum nähern Beweise hiervon sind zwei spezielle Fälle vorhanden; der erstere aus dem Jahre 1701, als nach der Ordre vom 25sten August die Verpflegungsgelder für 1000 Artilleriepferde aufgebracht werden müssen; der andere aus den Jahren 1713 und 1721, in welchem, nach der Beilage unter Nr. 80, 109 und 110, und nach der Königlich Ordre vom 6ten Julius 1721 und deren Beilage unter Nr. 113 und 114 die Kavalleriegelder auf gedachte Art repartirt worden.

Die Neumärksche Landräthe haben auch selbst in dem Rezeffe vom 12ten Februar 1717, Weil. Nr. 97, die $\frac{1}{3}$ als ihren quotisationsmäßigen Beitrag angesehen.

Alles dieses läßt keinen Zweifel übrig, daß bei den Kollekten der Kur- und Neumark, zu denen die Städte nicht zugezogen werden, die Neumark $\frac{1}{3}$ beizutragen hat, und es ist daher durch die Rekskripte vom 11ten Februar 1751 und 6ten Februar 1754, Weil. Nr. 225 und 239, festgesetzt worden: daß nach diesem Prinzip auch ferner die Repartitionen angelegt werden sollen.

Es liegt überdem in der Natur der Sache selbst, daß wenn Interessenten der allgemeinen Sozietät vom Beitrage ausgeschlossen werden, diese auch bei den Repartitionen ausfallen müssen, und nur von denjenigen Interessenten der Repartitionsfuß zusammen gestellt werden kann, welche in dem Falle quaest. wirklich beitragen sollen.

d. Von dem Repartitions-Prinzip, nach welchem die Städte und das platte Land, der Altmark, Priegnitz, Mittelmark und Uckermark ihren Beitrag zu geben haben.

S. 14.

Wenn die Städte und das platte Land gemeinschaftlich etwas aufzubringen gehabt, so haben von dem auf die Altmark, Priegnitz, Mittel- und Uckermark fallenden Theile nach dem Landtags-Revers Bartholomäi 1472 und den Rezeffen von Donnerstag Joh. Bapt. 1524 und 1534, auch nach dem Rezeffe de die Purificationis Mariae 1542, Weil. Nr. 1, 4, 5 und 6,

die in diesen Kreisen belegene Immediatstädte	=	=	=	=	=	=	zwei Theile
das platte Land	=	=	=	=	=	=	einen Theil

zu tragen gehabt; zur Türkensteuer aber haben nach dem Vergleich vom 19ten Junius 1594, Weil. Nr. 15, die Städte und das platte Land, jedes die Hälfte gegeben. In der Folge ist der Beitrag durch den Rezeß vom 28ten Junius 1643, Weil. Nr. 26, dahin bestimmt worden, daß zu jedem 1000

die Immediatstädte	=	=	=	590
das platte Land	=	=	=	410 geben sollen.

Nach diesem Prinzip wird auch noch jetzt verfahren, wenn Städte und plattes Land gemeinschaftlich etwas aufbringen müssen, so wie solches die Anlagen I. und III. zeigen.

§. 15.

Bei Gelegenheit der, im siebenjährigen Kriege aufzubringen gewesenen Französischen Sauegarde = Gelder, haben zwar die Städte dies Repartitions = Prinzip aufgehoben zu sehen verlangt, weil seit Errichtung des Rezeßes vom 28sten Junius 1643 das platte Land in weit bessern, die Städte aber in weit schlechtern Zustand gerathen sind, und sie haben darauf angetragen, daß diese Sauegarde = Gelder, nach dem zeitigen Zustande eines jeden Theils, vertheilt werden mögten; sie sind aber, mittelst Reskript vom 3ten Oktober 1764, Weil. No. 254, mit ihrem Gesuche abgewiesen worden, weil jenes Quotisations = Prinzip zwischen der Ritterschaft und den Städten für immer und beständig festgesetzt, mit beider Theile Bewilligung beschloffen worden, und keine rechtliche Ursach vorhanden ist, welche dem einen Theile erlaubt, wider Willen des andern, davon abzugehen.

e. Von dem Repartitions = Prinzip, nach welchem das platte Land der Altmark, Priegnitz, Mittelmark und Ufermark ihren Beitrag leistet.

§. 16.

Daß zu der, nach dem ersten, dritten und vierten Quotisations = Prinzip von der vom platten Lande der Altmark, Priegnitz, Mittelmark und Ufermark aufzubringenden Summe nach den Anlagen I, III und IV.

die Altmark und Priegnitz	=	=	=	$\frac{2}{3}$
die Mittelmark	=	=	=	$\frac{2}{3}$
die Ufermark	=	=	=	$\frac{1}{3}$

zu geben hat, davon findet sich keine Festsetzungs = Urkunde; wie aus der Weilage No. 24. hervorgehet, gründet sich solches auf die Verfassung von 1594 *).

§. 17.

Daß aber zu dem nach dem zweiten Quotisations = Prinzip, zufolge der Anlage II, von der Altmark, Priegnitz, Mittelmark und Ufermark aufzubringenden Theile

die Altmark und Priegnitz	=	=	=	=	$\frac{4}{3}$ Theile,
die Mittelmark	=	=	=	=	$\frac{4}{3}$ Theile,
die Ufermark	=	=	=	=	$\frac{2}{3}$ Theile

beiträgt, ist aus dem ersten Quotisations = Prinzip hergeleitet, weshalb auf §. 12. Bezug genommen wird. Die Weilagen Nr. 86, 109, 110, 113 und 114 beweisen auch, daß bisher in solchen Fällen so repartirt worden.

§. 18.

Der Abzug, welcher bei dem von der Ufermark zu leistenden Beitrage, und zwar ratione eines jeden von dem Lande aufzubringenden $\frac{1}{m}$ Thaler, mit 20 Thalern in allen vier Repartitionsfällen statt findet, und wovon die Hälfte die Altmark und Priegnitz, und die andere Hälfte die Mittelmark zu übernehmen haben, gründet sich auf den Interimsvergleich vom 26sten April 1680, Weil. Nr. 58. Die Ver-

*) Ist in Buchholz Geschichte der Kurmark Brandenburg im dritten Theile S. 486. eben so angegeben.

minderung des Beitrags der Ufermark ist durch den dreißigjährigen Krieg veranlaßt, in welchem die Ufermark so sehr mitgenommen worden, daß die dortige Ritterschaft sich genöthigt gesehen, den Kurfürsten Friedrich Wilhelm im Jahre 1641 zu bitten, sie bei den Landeskollekten nur nach dem Vermögen der Kontribuenten anzusehen, weil sie sonst nicht bestehen könne. Diese Bitte hat den Erfolg gehabt, daß der Kurmärkschen Ritterschaft aufgegeben worden, die Ufermark zu übertragen und die alte Verfassung beiseit zu legen, weil solche auf den dormaligen Zustand der Kreise nicht passe.

Wie sehr die Ufermark im dreißigjährigen Kriege, dessen Elend bis zum Jahre 1648 dauerte, gelitten haben muß, ist daraus abzunehmen, daß, nach Anzeige der Klassifikations-Kommissarien vom 13ten März 1688, im Jahre 1687, also 39 Jahre nachher, in derselben noch

- 352 Bürgerstellen in den Mediastädten,
- 1402 Bauerz,
- 138 Fischerz,
- 1539 Kossäthenz

} Hölse und

13 Mühlen auf dem platten Lande, unbesezt waren.

Die Uebertragung der Ufermark, nach dem landesherrlichen Befehle, geschah successiv dergestalt, daß die Utmärksche, Priegnitzsche und Mittelmärksche Ritterschaft zuerst, nach ihrem Schreiben an die Ufermärksche Ritterschaft vom 23ten Junius 1641, die ganze $\frac{8}{m}$ Thaler, welche die Ufermark zu den damals aufzubringenden $\frac{15}{m}$ Thalern geben sollte, mit der Bedingung übernahm, daß die Ufermark nach ihrem Vermögen monatlich ein Gewisses von ohngefähr 100 Thalern, mehr oder weniger, zu Hülfe geben müsse, hiernächst

- 2) nach dem Rezeßse vom 11ten November 1674 auf drei Jahre, nemlich vom September 1674 bis 1677, monatlich 500 Thaler von demjenigen Quanto übertrug, welches die Ufermark zu den damals vom Lande monatlich aufzubringenden $\frac{24}{m}$ Thalern zu geben hatte, und zuletzt
- 3) nach dem vorgedachten Interimsvergleiche vom 26ten April 1680, Weil. Nr. 58, auf fünf Jahre, nemlich vom April 1680 bis 1685, eine Uebertragung mit 20 Thalern von jedem $\frac{1}{m}$ Thaler, so das Land aufzubringen hatte, sich gefallen ließ.

Während dieser letztern fünf Jahre sollte, nach demselben Rezeßse, diese Quotisations-Angelegenheit von den Ständen berichtigt werden. Dies geschah aber nicht, weil die Utmärksche, Priegnitzsche und Mittelmärksche Ritterschaft das alte Quotisationsprinzip wieder hergestellt zu sehen verlangte, die Ufermärksche Ritterschaft hingegen auf eine neue Regulirung bestand, indem sie sich bei der alten Verfassung prägrapirt glaubte.

Die Utmärksche, Priegnitzsche und Mittelmärksche Ritterschaft hat daher den Kurfürsten Friedrich Wilhelm, unterm 8ten Junius 1696, der Ufermärkschen Ritterschaft aufzugeben, ihren quotisationsmäßigen Beitrag wieder, ohne Abzug, zu leisten; dieses Gesuch wurde aber nicht gewährt, sondern die Eingabe der Ufermärkschen Ritterschaft zugesandt, und derselben aufgegeben, ihre Nothdurft und Verantwortung dagegen binnen vierzehn Tagen einzureichen. Die Ufermärksche Ritterschaft trug nun auf Untersuchung der Sache an; es kam zwar auch zwischen beiden Theilen zu gerichtlichen Verhandlungen, aber zu keinem Erkenntnisse, weil die Utmärksche, Priegnitzsche und Mittelmärksche Ritterschaft die

Duplik der Ufermärkschen Ritterschaft vom 24sten März 1724, unbeantwortet ließ. Dagegen hat selbige während dieser gerichtlichen Verhandlungen den König Friedrich den Ersten, unterm 1sten und 27sten Junius 1701, abermals gebeten, die alte Quotisations-Verfassung wieder herzustellen, allein darauf unterm 25sten März 1702, Weil. Nr. 73, zur Antwort bekommen, daß der Uebertrag so lange dauern solle, bis die Sache von neuem verglichen oder entschieden sei.

Unterm 4ten April 1767 wiederholten die Landräthe der Kurmark das Gesuch, von Uebertragung der Ufermark befreit zu werden, bei dem Königl. General-Direktorium, welches am 28sten Mai 1767 der Kurmärkschen Kammer aufgab, das Ufermärksche Kreis-Direktorium hierüber zu hören, die Sache zum Vergleiche einzuleiten, allenfalls ordentlich darin verfahren, und wenn die Akten geschlossen, darüber rechtlich erkennen zu lassen.

Diesem Auftrage zufolge hat die Kurmärksche Kammer dies Gesuch auch dem Ufermärkschen Kreis-Direktorium unterm 15ten Junius 1767 zugefertigt, und demselben aufgegeben, seine Nothdurft dagegen binnen vier Wochen vorzustellen.

Dieses ist jedoch unterblieben, dagegen haben die Landes-Direktoren und Landräthe der Kur- und Neumark, statt auf Verfolgung des vorgeschriebenen Weges der Abmachung zu bringen, unterm 7ten Julius 1767 das Königl. General-Direktorium gebeten, daß die Sache bei dem Staatsrath verhandelt werden mögte, und als diesem Gesuche nicht gewillfahret, sondern den Supplikanten unterm 5ten August 1767 zur Resolution gegeben worden, daß solches nicht statt finde, weil die Sache nach dem Edikte vom 19ten Junius 1746 S. 46. zum Ressort der Kurmärkschen Kammer gehöre, so hat keiner von beiden Theilen sich weiter eingelassen, so daß der Uebertrag, so wie er nach dem Interimsvergleiche vom 26sten April 1680, Weil. Nr. 58, bestimmt worden, noch jetzt statt findet.

Akta der Kurmärkschen Kammer wegen der von den Kurmärkschen Kreisen geschehenen Uebertragung, Kreis-Sachen, Sach 2, Nr. 47.

k. Wie der auf die Altmark und Priegnitz fallende Theil unter diese beide Kreise repartirt wird.

§. 19.

Von dem auf die Altmark und Priegnitz fallenden Theile, hat, wie die Anlagen I, II, III und IV zeigen,

die Altmark	=	=	=	=	=	$\frac{7}{10}$
die Priegnitz	=	=	=	=	=	$\frac{3}{10}$
zu übernehmen. In ältern Zeiten betrug der Beitrag						
der Altmark	=	=	=	=	=	$\frac{2}{3}$
der Priegnitz	=	=	=	=	=	$\frac{1}{3}$

Da sich aber die Priegnitz dabei prägravirt fand, so ward auf die von ihr hierüber geführte Beschwerde, eine besondere Kommission ernannt, um solche zu untersuchen und die respektive Beiträge zu bestimmen.

Zu dieser Ausmittelung und Bestimmung aber ist es nicht gekommen, weil die Altmark mit ihren Listen zur Klassifikation der Kontribuenten zurück hielt. Dagegen ward bloß durch die Verhandlung vom 24sten Januar 1714, Weil. Nr. 89, verglichen; daß vom 1sten Januar 1714 an

die Altmark = = = = = $\frac{3}{4}$

die Priegnitz = = = = = $\frac{1}{4}$

geben sollte; dieser Vergleich ward durch das Reskript vom 9ten März 1714, Weil. Nr. 90, vor der Hand genehmigt, bis mittelst der einzusendende Klassifikations-Listen, eine richtigere Bestimmung erfolgen könne, in der Folge aber, wie die Beilage Nr. 120 ergibt, durch die Resolution vom 22sten December 1716 festgesetzt, daß von dem streitigen Quantum die Priegnitz wieder die Hälfte übernehmen solle, und daß durch ist der Beitrag auf die zuerst gedachte

$\frac{7}{10}$ für die Altmark und

$\frac{3}{10}$ für die Priegnitz zurückgeführt.

Daß auf diese Art auch die Repartitionen bei der Landschaft angelegt werden sollen, dazu ist durch das Reskript vom 23sten November 1722, Weil. Nr. 124, der verstorbene Hofrath Thieling beauftragt worden.

g. Von der Altmark, und wie solche ihren Antheil auf ihre Kreise repartirt,

S. 20.

Die Altmärkischen Kreise standen sonst unter einem gemeinschaftlichen Kreisdirektorium, bei welchem ein Landesdirektor und drei Landräthe angestellt waren; sie hatten auch nur eine Kasse, bei welcher alle Einnahmen und Ausgaben gemeinschaftlich berechnet wurden. Infolge Reskripts vom 18ten April 1793, Weil. Nr. 336, ist aber vom 1sten Junius desselben Jahres an, diese Verfassung aufgehoben und jedem der vier besondern Kreise, nemlich:

dem Salzwedelschen,

dem Stendalschen,

dem Langermünd- und Arneburgschen und

dem Arendsee- und Sehaufeschen Kreise

ein besonderer Landrath vorgesetzt worden, von denen der älteste das Prädikat als Landesdirektor führt. Jeder Kreis hat auch seine besondere Kasse, und zugleich eine der Mittelmärkischen Verfassung ganz homogene Einrichtung erhalten, so daß jeder seine Kreis-Administrations-Kosten, Remissionen und Weichselgelder selbst aufbringt, die allgemeine, auf die Altmark fallende Lasten aber gemeinschaftlich getragen, und nach Verhältniß der etatsmäßigen Kontributions-Einnahme auf jeden Theil repartirt werden.

h. Von der Priegnitz und deren Beitrage.

S. 21.

Die Priegnitz, welche aus dem Perlebergischen,

Krüttschen,

Wittstockschen,

Havelbergſchen,
Plattenburgſchen,
Prigwalſchen und
Lenzenſchen Diſtrikte

beſtehet, iſt noch jetzt in Abſicht der Kreis- und Landes-Steuerangelegenheiten der Administration eines einzelnen gemeinſchaftlichen Kreisdirectoriums anvertraut, und ihre Beiträge fließen zu einer gemeinſchaftlichen Kaſſe.

i. Von Repartition des auf die Mittelmark fallenden Beitrags.

S. 22.

Die Mittelmark theilet ihren Beitrag in 1200 Theile, dergestalt, daß davon der Havelländi-

sche und Glien- und Ldwenbergische Kreis	=	=	=	=	=	254,
der Ruppinsche	=	=	=	=	=	156,
der Ober-Barnimsche	=	=	=	=	=	176,
der Nieder-Barnimsche	=	=	=	=	=	157,
der Teltomsche	=	=	=	=	=	169,
der Lebusische	=	=	=	=	=	180,
der Zauchische	=	=	=	=	=	108.

Sind 1200

Theile, zu übernehmen haben, welches auf jede 100 Thaler

für den Havelländischen und Glien- und Ldwenbergischen Kreis	=	=	=	=	=	21 Thlr. 4 Gr.
= = Ruppinschen	=	=	=	=	=	13 — — —
= = Ober-Barnimschen	=	=	=	=	=	14 — 16 —
= = Nieder-Barnimschen	=	=	=	=	=	13 — 2 —
= = Teltomschen	=	=	=	=	=	14 — 2 —
= = Lebusischen	=	=	=	=	=	15 — — —
= = Zauchischen	=	=	=	=	=	9 — — —

Sind 100 Thlr. — Gr.

ausmacht. Worauf sich dieses Vertheilungs-Prinzip gründet, ist bis jetzt nicht auszumitteln gewesen, da sich davon gar keine Verhandlungen auffinden lassen.

k. Vom Havelländischen, und Glien- und Ldwenbergischen Kreise, und wie der von denselben zu leistende Beitrag aufgebracht wird.

S. 23.

Von der auf den Havelländischen und Glien- und Ldwenbergischen Kreis fallenden Summe giebt, nach dem Vergleiche vom 18ten August 1660, Weil. Nr. 43, der Glien- und Ldwenbergische Kreis zu je den 27 Thlrn. 13 Gr. 6 Thaler, welches auf jeden Thaler, welchen beide zu den allgemeinen Landeslasten aufzubringen haben,

für den Havelländischen Kreis 18 Gr. $9\frac{7}{8}$ Pf. oder $\frac{3}{8}$ Theile, und
für den Glien- und Löwenbergischen Kreis 5 Gr. $2\frac{2}{3}$ Pf. oder $\frac{1}{6}$ Theile ausmacht,

S. 24.

Obgleich dieses Repartitions-Prinzip zwischen beiden Theilen schon seit dem Jahre 1660 bestes-
het, letzterer Kreis auch schon seitdem seine eigene Kasse gehabt hat, so ist doch erst vom 1sten Junius 1770
an, zufolge Reskripts vom 19ten März 1770, Weil. Nr. 268, auf Ansuchen der Stände des Glien- und
Löwenbergischen Kreises, dieser von dem Havelländischen, zu welchem auch noch das Land Friesack und das
Ländchen Wellin gehört, getrennt, in demselben ein besonderer Landrath angestellt worden, und zwischen
beiden in Ansehung der Kreis-Administrations-Kosten, Remissionen und Bauhilfsgelder eine gänzliche
Auseinanderetzung erfolgt.

l. Vom Ruppinschen Kreise und dessen Beitrage.

S. 25.

Bei diesem Kreise kömmt zwar keine Untervertheilung vor; jedoch ist hier zu bemerken, daß das
Amt Neustadt an der Dosse, zufolge Vergleichs vom 15ten November 1673, Weil. Nr. 56, von den
Dörfern Bückwitz, Kdritz und Sieversdorf, in soweit solche damals zum Amte Neustadt an der Dosse ge-
hört haben, die Kontribution selbst einhebt, und dagegen einen verhältnißmäßigen Beitrag zum Kreis-
Kontingent an die Kreiskasse bezahlte. Das mehrere hievon kommt S. 144 vor.

m. Vom Ober-Barnimschen Kreise und dessen Beitrage.

S. 26.

Bei diesem Kreise kömmt ebenfalls keine Untervertheilung vor, es hebt aber, zufolge der Kurfürst-
lichen Verordnung vom 5ten November 1670, Weil. Nr. 55, das Amt Alt-Landsberg von seinen in die-
sem Kreise belegenen Dörfern die Kontribution und das Kavalleriegeld, und zwar nach einer besondern
Anlage, selbst ein, und bezahlt dagegen das, nach der Kreisanlage von diesen Dörfern zu entrichtende
Quantum an die Kreiskasse. Die nähern Verhältnisse hievon sind S. 151 zu finden.

n. Vom Nieder-Barnimschen Kreise und dessen Beitrage.

S. 27.

Auch in diesem Kreise kömmt keine Untervertheilung in Ansehung des zu leistenden Beitrags vor;
das Amt Alt-Landsberg aber hebt auch in diesem Kreise von seinen Amtsunterthanen, in Gemäßheit des
Vergleichs vom 1sten August 1667 und der Kurfürstlichen Verordnung vom 5ten November 1670, Weil.
Nr. 53 und 55, nach einer besondern Anlage die Kontribution selbst ein, und bezahlt dagegen für selbige,
nach Maassgabe der Kreisanlage, den Beitrag, wie solches in S. 151 bis 157 ausführlicher zu finden ist.

o. Vom Teltowschen Kreise, und wie dessen Beitrag aufgebracht wird.

S. 28.

Der Teltowsche Kreis theilt sich in den Hauptkreis,

Aemterkreis und

die Herrschaft Wusterhausen und

Leupitz oder das sogenannte Schenkenland.

Jeder dieser Special-Kreise hat seine eigene Kasse; die Kassen aller werden jedoch von einem und demselben Rentanten verwaltet, und sind nur einem Landrathe untergeordnet.

§. 29.

Zu den allgemeinen Landeslasten sowohl, als zu allen Kreisausgaben, jedoch mit Ausschluß der Remissionen und Bauhilfsgelder, welche jeder Theil selbst besorgt, muß

der Aemterkreis	=	=	=	$\frac{6}{20}$
die Herrschaft Wusterhausen und Leupitz	=	=	=	$\frac{1}{20}$ und
der Hauptkreis	=	=	=	$\frac{1}{20}$ geben.

§. 30.

Der Beitrag des Aemterkreises mit $\frac{6}{20}$ zu dem allgemeinen Kreis-Kontingent gründet sich, nach dem Reskripte vom 19ten März 1749, Weil. Nr. 215, nicht nur auf die Kurfürstliche Abschiede vom 12ten August 1644 und 20sten April 1648, sondern auch auf das Kreis-Konferenz-Protokoll vom 13ten Oktober 1659, S. 7, das Reskript vom 1sten December 1751 und den Vergleich vom 30sten November 1756, Weil. Nr. 41, 227 und 243, wobei jedoch zu bemerken ist, daß, da das Dorf Schönow wieder zum Hauptkreise gelegt worden, der in dem gedachten Kreistags-Protokolle erwähnte besondere, zur Hauptkasse zu leistende Beitrag für dasselbe wegfällt.

§. 31.

Der Beitrag der Herrschaft Wusterhausen und Leupitz mit $\frac{1}{20}$ ist durch das Kreis-Konferenz-Protokoll vom 7ten März 1752, Weil. Nr. 229, und das Reskript vom 8ten August 1753, Weil. Nr. 237 festgesetzt; jedoch hat nach dem, an das Königl. General-Direktorium erstatteten Berichte der Kurmärkischen Kammer vom 20sten Julius 1752, Weil. Nr. 235, die Wusterhausensche Domainen-Kammer sich diesen Vergleich nur mit dem Beding gefallen lassen, daß, wenn mehrere Besoldungen, oder ähnliche Ausgaben beim Kreise von neuem bewilliget werden sollten, die Herrschaft nicht gehalten sei, ihren Beitrag dazu zu geben, wenn sie, die Kammer, nicht auch zu den Erhöhungen die Zustimmung erteilt habe.

Vor Errichtung dieses Vergleichs hat die Herrschaft Wusterhausen und Leupitz zwar schon den 20sten Theil, jedoch nicht zu allen Ausgaben, zu geben, dagegen aber verschiedene Ausgaben, z. B. Besoldungen und Botenlohn, allein zu tragen gehabt.

Nach dem besagten Vergleiche sind alle diese Ausgaben gemeinschaftlich übernommen und durch die Kreis-Konferenz, auf welcher solcher beruhet, nur mehrere Ausgleichung und bessere Bestimmung nach der uralten Observanz zu Stande gebracht worden. Daß jeder Theil seine Remissionen und Bauhilfsgelder allein zu tragen hat, und diese nicht zur gemeinschaftlichen Uebernehmung gehören, besagen die vorerwehnten Kreistags-Protokolle und Vergleiche.

p. Vom Zaucheschen Kreise, und wie dessen Beitrag aufgebracht wird.

§. 32.

Der Zauchesche Kreis war ehemals auch in zwei Theile getheilt, wovon der eine Theil die Kurfürstlichen Aemter Lehnin, Saarmund und Ziesar und die Städte Saarmund, Werder und Ziesar,

der andere Theil die ritterschaftliche Dörfer und die Stadt Liegow begriff; jeder Theil mußte die Hälfte zu allen Ausgaben, welche beim Kreise vorkommen, beitragen, dagegen seine Remissionen und Bauhilfsgelder allein übernehmen. Diese Absonderung ist jedoch, zufolge Rezeses vom 16ten December 1691, Weil. Nr. 67, wieder aufgehoben, dagegen aber, zufolge Königlichem Befehle vom 17ten September 1772, Weil. Nr. 270, im Jahre 1773 der Kreis überhaupt verkleinert, und der davon abgenommene Distrikt unter dem Namen des Ziesarschen Kreises zum Herzogthume Magdeburg gelegt, hierbei jedoch das Quotisations-Prinzip der Kurmark und der vom Zaucheschen Kreise zu den allgemeinen Landeslasten beizutragende Theil unverändert gelassen worden.

§. 33.

In Ansehung der Beiträge zu den Potsdamschen Wettgeldern,
den Justiz-Salariengeldern und
den Marsch- und Fuhrkosten

ist vestgesetzt: daß der Zauchefche Kreis solche allein übernehmen, und die Beiträge der im Ziesarschen Kreise belegenen Mediatstadt Liegow und Ziesar zu den Marsch- und Fuhrkosten nach wie vor bei der Kurmärkschen Kammer mit liquidiren und angewiesen erhalten soll. Der Ziesarsche Kreis dagegen soll seine Fuhr- und Marschkosten allein tragen, doch aber gehalten sein, dem Zauchefchen Kreise seine Liquidationen davon jährlich auszuhändigen, damit letzterer solche bei der Landschaft auf seinen Antheil mit zur Liquidation bringe, weil, wenn solches nicht geschähe, der Zauchefche Kreis gegen die übrigen Kreise der Kurmark bei den landschaftlichen Repartitionen dieser Fuhrgelder leiden würde.

In Ansehung der Jouragelieferung haben beide Kreise sich durch den Vergleich vom 3ten Januar 1781, Weil. Nr. 281 dahin vereiniget, daß dazu

der Zauchefche Kreis	=	=	=	$\frac{1}{4}$ und
der Ziesarsche Kreis	=	=	=	$\frac{3}{4}$ geben soll.

§. 34.

In extraordinairren Fällen würde der Beitrag eines jeden Kreises, nach Verhältniß seiner Kontributions-Einnahme, zu bestimmen sein, (wie solches nach §. 20. in der Altmark statt findet,) weil der wegen der Jouragelieferung gemachte Vergleich vom 3ten Januar 1781 in solchen Fällen nicht mit zum Grunde gelegt werden kann, indem, wie aus diesem Vergleiche §. 3. zu ersehen, die Stadt Ziesar zu dieser Lieferung nicht mit zugezogen worden.

§. 35.

Ehemals war die Besteuerung der Dörfer Grabow, Stegelitz und Stresow zwischen den beiden Provinzen Kurmark und Magdeburg streitig; sie stehen daher auch in dem landschaftlichen Kataster des Zauchefchen Kreises nicht mit aufgeführt. Nach dem Kontributions-Kataster dieses Kreises von 1687, Seite 176 aber ist dieserhalb zwischen den Kurfürstlich-Brandenburgischen und den Fürstlich-Magdeburgischen Kommissarien unterm 24sten Junius 1654 zu Tangermünde ein Vergleich geschlossen, kraft dessen in Reichs-, Kreis- und dergleichen Steuer beide Theile ex aequis partibus die Hebung genießen, und jedweder Theil die Hälfte haben soll, und dieser Vergleich am 26sten Oktober 1654 zu Edlin an der Spree vom Kurfürsten ratifizirt worden. In der Folge sind diese Dörfer, zufolge Abschieds vom

23sten Junius 1696 und Rescripts vom 2ten März 1698 ganz zum Zaucheschen, jetzt Ziesarschen Kreise, gelegt, und die Zauchesche Kreis = Kasse verbindlich gemacht worden, für selbige der Magdeburg = Lobburgschen Kreis = Kasse jährlich zu Michaelis sechzig Thaler zu bezahlen, welches auch noch jetzt geschieht.

Urkunden hierüber finden sich nicht bei der Kurrmärkschen Kammer, wohl aber bei der Magdeburgschen, wie solches die Klewigsche Steuerverfassung vom Herzogthum Magdeburg, Seite 37 und 86, S. 85, 166 und 167, Weil. Nr. 48, 49, 50, Seite 111 bis 116 ergiebt.

§. 36.

In Messbun und Re Kahn sind die contribuablen Hufen der Bauer = und Kossäten = Hbse, nach dem Vergleiche vom 26sten November 1722, Weil. Nr. 125, zu Ritterguthen gemacht, und also nicht mehr contribuablen, dagegen bezahlt der Besitzer derselben jährlich 100 Thlr. zur Kreisasse. Wie dieser Canon sich gegen die von diesen Grundstücken zu tragende Kreisabgaben verhält, kommt S. 123 vor.

q. Von der Ufermark, und wie deren Beitrag repartirt wird.

§. 37.

Die Ufermark, zu welcher der Stolpirische Kreis gehört, stehet unter der Aufsicht und der Verwaltung eines Kreis = Directoriums, und theilet sich in Ansehung der Aufbringung der allgemeinen Landeslasten in das Ritterschafts = und in das Aemter = Corpus.

Jedes Corpus hat seine besondere Kasse; beide Kassen werden jetzt von einem Rentanten verwaltet.

In ältern Zeiten machte die Ufermark nur ein Corpus aus, und die Kontribution, so wie alle andere Kreislasten, wurden nach den Vergleichen vom 25sten August 1630 und 18ten November 1644, wie aus der Beilage Nr. 32 zu ersehen, nach Zahl der contribuablen Hufen repartirt. Hiernach hatten zu den damals von der Ufermark aufzubringenden 9209 Thlrn. die Kurfürstliche Aemter und Städte 2591 Thlr., also noch nicht $\frac{1}{3}$ des Ganzen, beizutragen.

Als aber bald darauf, wie bereits S. 18 vorgekommen, die Ufermark durch den dreißigjährigen Krieg, viele Drangsale erlitt und viele Hbse und Stellen wüste wurden, machte ihre Ritterschaft, laut Rezesses vom 12ten Mai 1653, Weil. Nr. 32, in den Jahren 1645 bis 1648 die Reparitionen der aufzubringenden Kontribution und andere Lasten nur secundum effective praesentes, und benutzte die unbesetzte Hufen, ohne dafür die Kontribution und andere Lasten zu tragen.

Die contribuablen Hufen und Hbse der Kurfürstlichen Aemter, deren Wiederbesetzung größtentheils mit vielen Kosten bewirkt ward, blieben mit weniger Ausnahme unanagesetzt angezogen, und hierdurch geschah es, daß die Kurfürstliche Amtsunterthanen und Städte ein beträchtliches mehr, als vorher, geben mußten, und dergestalt prägravirt wurden, daß sie sich beim Kurfürsten darüber zu beschweren genöthigt waren.

Da sich bei der deshalb veranlaßten Untersuchung ergab, daß diese Klage gegründet war, so wurden, zu Verhütung künftiger ähnlicher Prägravationen, die Kurfürstliche Amtsbedrser und Städte von den ritterschaftlichen abgesondert, und den Kurfürstlichen Beamten die Erhebung und Berechnung der Kontribution und andere extraordinäre Beiträge der Amtsunterthanen übertragen, auch ein besonderer

Kemterkommissarius angeſetzt, um deren Gerechtfame wahrzunehmen, die Beiträge der Kemter und der Städte einzuziehen, ſolche gehörigen Orts abzuliefern und Rechnung darüber zu führen.

Dieſe Stelle gieng jedoch mit Ableben des Kemterkommiſſars v. Berchem im Jahre 1734 wieder ein, und dem Ufermärkiſchen Kreiſsdirektorium wurde von neuem die Leitung der die Landes-Abgabepflichtigkeit der Königlich Amtunterthanen betreffenden Angelegenheiten, jedoch mit der Maßgabe anvertraut, daß die Separation des Ritterschafts- und Kemter-Corpus fortbauern und aufrecht erhalten werden muß. Zugleich wurde nach dem Deſkripte vom 4ten Februar 1734 die Verwaltung der Kemter-Kontributionsklaſſe dem Kreiſeinnnehmer der Ufermark mit anvertraut, und den Beamten abgenommen; dieſe mußten auch die Kontributions- und Kavalleriegelber-Anlagen dem Kreiſ-Steuererinnnehmer abliefern, welcher nun ſchon ſeit dem Jahre 1735 Rechnung davon führt.

Das Ufermärkiſche Kreiſsdirektorium hat zwar in den Jahren 1714, 1734 und 1785 auf die Wiedervereinigung der beiden Corporum angetragen, allein man hat jedesmal Bedenken gefunden, in ſolche zu willigen, theils, weil die Kontributionsanlagen nicht nach einerlei Grundſätzen angefertigt ſind, theils, weil die Amtunterthanen mehr Bauhilfsgeſelder, als die Ritterschaftlichen erhalten, und weil man überhaupt dafür hält, daß dieſe Separation mit einigem Vortheil für die Königlich Unterthanen verbunden ſey.

S. 38.

Nach der Trennung der Kurfürſtlichen Kemter und Städte von den ritterschaftlichen Dörfern, welche im Jahre 1650 ſtatt gefunden haben ſoll, wurde der Beitrag eines jeden Theils von Zeit zu Zeit in der S. 39. angegebenen Art beſtimmt, weil beide Theile nie deſhalb recht vereinigt oder zufrieden geſtellt werden konnten, ſondern bald der eine, bald der andere Theil zu einem unverhältnißmäßigen Beitrage angezogen zu ſein glaubte, und alſo eine Verminderung ſeines Beitrags verlangte.

S. 39.

Zu 1000 Thalern haben gegeben:

- 1) Nach dem Vergleich vom 12ten Mai 1653, Weil. Nr. 32, auf zwei nach einander folgende Jahre,

daß Kemter-Corpus	"	"	"	=	400.
daß Ritterschafts-Corpus	"	"	"	"	600.
- 2) Nach den Abſchieden vom 29ſten Auguſt 1657 und 5ten April 1658, Weil. Nr. 36 und 38, ebenfalls auf zwei Jahr

daß Kemter-Corpus	"	"	"	"	340.
daß Ritterschafts-Corpus	"	"	"	"	660.
- 3) Nach dem für ſechsmonatlichen Zeitraum entworfenen Rezeſſe vom 20ſten September 1659, Beilage Nr. 40, ſollte

daß Kemter-Corpus	"	"	"	"	420.
daß Ritterschafts-Corpus	"	"	"	"	580.

 aufbringen.

Da dieſer Rezeß aber, wie aus demſelben zu erſehen, ganz einſeitig von der Ritterschaft zum Nachtheil der Amtunterthanen und Städte gemacht worden, ſo iſt ſolcher nicht genehmigt, ſondern

- 4) nach dem Abſchiede vom 6ten April 1660, Beilage Nr. 42 aufgehoben und beſtimmt worden, daß biß zum 1ſten December 1659 nach dem Jubikat vom 5ten April 1658, Beilage Nr. 38 verfahren, von da an aber auf ein Jahr

das Nemter = Corpus	=	=	=	=	360.
das Ritterschafts = Corpus	=	=	=	=	640.

geben, und während dieser Zeit die Sache gehörig untersucht werden solle.

5) Durch den nachherigen Vergleich vom 25ten Junius 1681, Weil. Nr. 61 ist der Beitrag

des Nemter = Corpus auf	=	=	=	=	350.
des Ritterschafts = Corpus auf	=	=	=	=	650.

festgesetzt, und

6) untern 3ten Januar 1687 eine besondere Kommission ernannt, und von dieser eine neue Kontributions- und Klassifikationsanlage entworfen worden, wobei in Gemäßheit des Kommissarischen Protokolls vom 15ten bis 29sten Februar 1688, Weilage Nr. 66 angenommen war, daß nach dem bei der Ufermark obwaltenden Prinzip der Beitrag eines jeden Theils nach Hufenzahl zu bestimmen sei, und

das Nemter = Corpus nur $\frac{2}{3}$ tel

zu geben habe, obgleich nach dem Berichte der Kommissarien vom 3ten März 1688, und der mit solchem überreichten Klassifikationsanlage auch noch das Amt Adknitz, welches bis dahin zum Ritterschafts = Corpus gehört hatte, von diesem ab, und dem Nemter = Corpus zugesetzt worden war.

Da die Ritterschaft aber gegen diese Klassifikationsanlage verschiedenes einzuwenden hatte, vorzüglich, daß verschiedene Hufen, welche frei gemacht worden, und zu den Pfarren und Kirchen gehörten, ihnen mit angeschlagen worden seien, so gingen die Verhandlungen von neuen an; es wurden neue Kommissarien zu Berichtigung der Sache ernannt, und nach dem Reskripte vom 13ten Junius 1699, Weil. Nr. 71 sollte im September desselben Jahres der letzte Termin abgehalten, bis dahin aber die alte Quotisation beibehalten werden.

Daß diese Quotisations = Angelegenheit hiernächst entschieden, oder verglichen worden, davon findet sich nirgend einige Nachricht, die Wichtigkeit des Anführens des von Thiele, Seite 235,

daß durch die von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm ernannte Kommissarien der Beitrag der Nemter auf 42 Prozent festgesetzt worden,

ist daher unerweislich. Die betreffende Direktorialakten schließen sich mit dem zuletzt gedachten Reskripte; auch haben beide Theile bei dem im Jahre 1785 entstandenen Quotisationsstreite wegen der zur Verpflegung der Kavallerie zu liefernden Fournage, darüber nichts Entscheidendes beizubringen vermocht, ausser, daß das Ritterschafts = Corpus aus den Rechnungen nachgewiesen, daß das Nemter = Corpus vom Jahre 1701 an, zu allen Extraordinarien 42 Prozent beigetragen hat, woraus es dann die zu weit gehende Folge ziehen wollen, daß selbiges gehalten sei, zu allen die Ufermark treffenden Lasten eben so viel zu geben.

Durch die Erkenntnisse vom 31sten Januar 1794, 2ten März 1799 und 7ten Junius 1800, Weil. Nr. 338, 357 und 365 ist nunmehr bestimmt, daß das Nemter = Corpus

- 1) zu den allgemeinen extraordinären Landeslasten und allen insirirten Ausgaben dieses Kreises 42 Prozent,
- 2) zu den alten Besoldungsgeldern der 1163 Thlr. — 103 Thlr. 16 Gr., zu den neu bewilligten Gehälter = und Gehaltszulagen 42 Prozent, und

3) zu der Fourage für die Kavallerie 36 Prozent

zu geben, und das Ritterschafts = Corpus das Uebrige zu tragen hat. Der Beitrag eines jeden Theils zum Kontributions = Kontingent und den Kavalleriegeldern ist kein Gegenstand des damaligen Streits gewesen; es ist also auch darüber in besagten Erkenntnissen nicht mit entschieden worden.

Zu dem Kontributions = Kontingent giebt das Aemter = Corpus mit Ausschluß von 14 Thln. Besoldungsgeldern, welche zu jenem Kontingent nicht gehören, demselben aber zu Erleichterung des Kassengeschäfts von 17 $\frac{2}{3}$ an, im Etat zugesetzt worden 12802 Thlr. 17 Gr. —
Das Ritterschafts = Corpus nach Abzug 46 Thlr. Besoldungsgelder 22327 = 7 = —

Der Beitrag des Aemter = Corpus macht hiernach etwas über 36 Prozent aus, und letzteres hat also nicht, wie in dem Berichte der Kurmärkischen Kammer an das Königl. General = Direktorium vom 8ten April 1730, Beilage Nr. 157 gesagt worden, zu jede 100 Thlr. Kontribution 42 Thlr. beizutragen.

Zu dem Kavalleriegelde giebt nach der Nachweisung Nr. XXIX.

das Aemter = Corpus mit Inbegriff der Städte, " " 9353 Thlr. 21 Gr.

das Ritterschafts = Corpus " " " 12928 " 18 "

also das Aemter = Corpus 42 Prozent, welches daher rührt, daß man im Jahre 1721 bei der Landtschaft das Kavalleriegelde nach Maaßgabe der Beiträge zu den Extraordinarien reparirt hat.

§. 40.

Zu dem Aemter = Corpus werden nur die Aemter Chorin, Gramzow, Köknitz, Zehdenik, Schwedt, und das Schulamt Neuendorf, mit den zur Zeit der Separation jenes Corpus von dem Ritterschafts = Corpus, dazu gehörig gewesenem Städten, Dörfern und Unterthanen gerechnet, und zwar so, wie solche in der Nachweisung Nr. XIX. aufgeführt stehen. Daher sind auch die Dörfer Wagemühl und Grüneberg, welche jetzt zum Amte Gramzow, das Dorf Wall, welches jetzt zum Amte Köknitz, und die Dörfer Biesenbrock und Schönemark, welche jetzt zum Amte Schwedt gehören, so wie die Aemter Badingen und Brüssow, mit den dazu gehörigen Dörfern und Unterthanen, welche erst nachher Königlich geworden, nicht Theile des Aemter-, sondern des Ritterschafts = Corpus, und die Dörfer Klockow, Woddow und ein Theil des Dorfs Weitkow, welche jetzt im Besiß des Adels sind, beim Aemter = Corpus geblieben. Da solchergestalt jeder Theil auch nur diejenige Unterthanen, welche ihm zur Zeit der Trennung angehört, zu seinem Corpus gezogen, in verschiedenen Dörfern aber, als Bartikow, Fahrenwalde, Grüne und Grunow, und in anderen Dörfern mehr, ein Theil der Unterthanen den Königl. Aemtern, der andere Theil dem Adel gehört hat, und zum Theil noch gehört, so kommen diese Dörfer, wie die Nachweisungen Nr. XIX. und XXIII. solches ergeben, bei beiden Corporibus, jedoch bei einem jeden nur mit denjenigen Unterthanen, die zur Zeit der Trennung zu einem jeden Corpus gehört, und mit den Steuern, welche diese Beziehungsweise zu geben gehabt haben, vor, sie mögen jetzt Königlich oder Adelig sein, weil, wenn hierunter nach dem gegenwärtigen Unterthänigkeitsverhältnisse eine Veränderung veranlaßt werden sollte, auch ein neues Quotisationsprinzip, nach welchem jeder Theil zum Ganzen beizutragen hätte, ausgemittelt und festgesetzt werden müßten.

§. 41.

Wie das Nemter = Corpus ehemals seinen Beitrag aufgebracht, und nach welchem Prinzip solches die Repartitionen von den unter sich aufzubringenden Landeslasten anzulegen hat, kommt S. 126. vor.

Die Remissionen und Bauhülfsgelder sind jedes Corpus eigene Sache, und kein Theil hat für den andern deshalb etwas zu bezahlen.

r. Vom Luckenwalbeschen Kreise.

§. 42.

Der Luckenwalbesche Kreis ist im Jahre 1773 auf Königlichem Befehl von dem Herzogthume Magdeburg zur Kurmark gelegt worden, in Ansehung seiner Steuerverfassung aber, auf dem Magdeburgschen Fuß geblieben, jedoch mit der Abänderung, daß derselbe seitdem gleich den Kurmärkschen Kreisen ein fixirtes Quantum zur Kriegskasse abzuliefern, übrigens aber alle Remissionen, Bauhülfsgelder und andere Kreisausgaben aus seiner Einnahme zu bestreiten hat, statt, daß er ehemals nach Magdeburgscher Verfassung, seine ganze Einnahme an die Magdeburgsche Kriegskasse ablieferte, und dagegen seine Remissionen, Bauhülfsgelder und sonstige Kreisbedürfnisse, aus dieser Kasse, bei welcher die Fonds dazu für die ganze Provinz befindlich sind, angewiesen erhielt.

Der Luckenwalbesche Kreis ist auch in Beziehung auf die zu tragende allgemeine Landeslasten, zur Zeit der Societät des platten Landes der Kurmark noch nicht inkorporirt, und trägt zu den von der Kurmark aufzubringenden allgemeinen Landesprästationen nichts bei, dagegen muß er aber auch die ihn treffende Lasten, als: Kriegesfuhrn, Lagerstroh, Lieferung der Forrage für die Truppen u. allein tragen.

Wenn dieser Kreis künftig den übrigen Kreisen der Kurmark gleich behandelt werden sollte, so würde zuvörderst auszumitteln und zu bestimmen sein, wie viel derselbe auf seinen Antheil zum Ganzen beizutragen habe.

5. Von dem Beitrage der Immediatstädte zu den allgemeinen Landeslasten.

§. 43.

Die Städte der Kurmark bestehen aus

- den Immediatstädten,
- den Mediatstädten und
- den Flecken.

Von diesen machen die Immediatstädte der Altmark, Priegnitz, Mittelmark und Uckermark ein besonderes Corpus aus; diese sind es auch, welche, wenn sie zu den Beiträgen angezogen werden, nach den Anlagen I. und III., dem Rezeffe vom 28sten Junius 1643, Weilage Nr. 26. und S. 14. zu jedem $\frac{1}{m}$, welches die Altmark, Priegnitz, Mittelmark und Uckermark aufbringen muß, 590 zu geben haben.

Die Stadt Charlottenburg, welche im Anfange des vorigen Jahrhunderts gebauet worden, ist als eine neuere Anlage in jenes Corpus nicht mit begriffen.

§. 44.

Die Immediatstädte des Beeskowschen und Storkowschen Kreises gehören auch nicht zu diesem Corpus, sondern sind selbstständig, und müssen, wie S. 10. bemerkt ist, ihren Beitrag mit $\frac{1}{7}$ zu demjenigen geben, was der Beeskow- und Storkowsche Kreis aufzubringen hat.

§. 45.

Die Immediatstadt Luckenwalde, welche zufolge §. 42., mit dem Kreise dieses Namens, erst im Jahre 1773 zur Kurmark gelegt worden, gehört ebenfalls nicht zu dem Städte-Corpus, und ihr Beitrag zu allgemeinen Landeskollekten ist zur Zeit noch nicht bestimmt; auch sind, seitdem der Luckenwaldische Kreis zur Kurmark gehört, dergleichen allgemeine Kollekten, zu denen die Städte und das platte Land gemeinschaftlich aufzubringen gehabt, nicht vorgekommen.

§. 46.

Die Mediatstädte und Flecken hingegen sind, wie der Rezess vom 28sten Julius 1643, Beilage Nr. 26 ergibt, Theile des platten Landes, gehören speciell zu demjenigen Kreise, in dem sie belegen sind, und müssen daher auch ihren Beitrag, sowohl zu den allgemeinen Landes-, als den Kreislasten, an demjenigen Kreis entrichten, welchem sie angehören, wie solches im XXII. Kapitel mit mehrerem zu ersehen ist.

§. 47.

Die Kasse des Städte-Corpus hat zwar, zufolge des Rezesses vom 14ten Mai 1766, Beilage Nr. 259, vom 1sten Junius 1766 an, auch in Beziehung auf diejenigen Mediatstädte, in welchen die Landschaft die Ziese hebt, und die in der Nachweisung Nr. XXXIV. aufgeführt stehen, das Recht erhalten, von jeder Tonne Bier 3 Gr. 6 Pf. an Ziese als Entschädigung für die aufgehobene Mahlziese zu erheben; diese Mediatstädte sind aber dadurch nicht Theile des Städte-Corpus geworden, sondern nach wie vor beitragende Theile des platten Landes geblieben. Siehe §. 246 und 247.

§. 48.

Das Städte-Corpus, welches in zwei Theile zerfällt, wovon der erste die Utmärkische und Priegnische Immediatstädte, der zweite die Mittelmärkische und Utermärkische Immediatstädte in sich faßt, soll zufolge Kurfürstlichen Abschiedes vom 28sten August 1600, und des Vergleichs von 1615, Beilage Nr. 16 und 20 seinen Beitrag dergestalt aufbringen, daß

die Utmärkische und Priegnische Städte $\frac{2}{3}$,

die Mittelmärkische und Utermärkische Städte $\frac{1}{3}$

geben, jedoch müssen die Ruppinsche Städte, obgleich sie zur Mittelmark gehören, zu den Beiträgen, sowohl der Mittel- und Utermark, als der Utmark und Priegnitz, also zu beiden Städte-Corporationen ihren Antheil geben, weil sie bei beiden kommembriert sind.

Deßhalb ist auch durch den Abschied vom Dienstag nach Reminiscere 1573, Beilage Nr. 13 bestimmt worden, daß von demjenigen, so durch die An- und Vorlagen in den Ruppinschen Städten einfließt, die Mittel- und Utermärkischen Städte die Hälfte, und die Utmärkischen Städte die andere Hälfte haben sollen; auch ehemals der Scheffelgroshen und die Mahlziese, so wie der Schoß der Ruppinschen Städte zu den Stadtekassen beider Corporationen, und zwar nach dem Vergleich von 1615, Beilage Nr. 20 zu jeder zur Hälfte gestossen.

§. 49.

Zu dem Utmärkischen und Priegnitschen Städteantheile sollen in extraordinären Fällen

die Ruppinschen Städte den 15ten Theil

geben, und was nach Abzug dessen bleibt,

die Altmärkische Städte mit $\frac{2}{3}$

die Priegnische Städte mit $\frac{1}{3}$

tragen.

§. 50.

Zu dem Ruppinschen Städteantheile tragen nach dem Rezepte vom 21sten Oktober 1681, den alten Schofrechnungen und den Zieserechnungen,

die Stadt Neu-Ruppin	=	=	$\frac{1}{2}$
die Stadt Wusterhausen	=	=	$\frac{1}{4}$
die Stadt Gransee	=	=	$\frac{1}{4}$

bei.

§. 51.

Zu dem Priegnischen Städtebeitrage giebt nach dem Quotisations-Prinzip von 1684, bei welchem die Zahl der Einwohner zum Grunde liegt,

zu 217 Thlr. 21 Gr. 11 Pf.

macht auf 100 Thlr.

Merleberg	"	"	61 Thlr. 21 Gr. 9 Pf.	28 Thlr. 11 Gr. — Pf.
Prißwalf	"	"	35 — 21 — 10 —	16 — 12 — 2 —
Kyritz	"	"	43 — 16 — 2 —	20 — 1 — 10 —
Havelberg	"	"	39 — 3 — 9 —	18 — — — —
Lenzen	"	"	36 — 21 — 5 —	16 — 23 — — —

Sind 217 Thlr. 12 Gr. 11 Pf.

100 Thlr. — — —

Bericht des Kriegs- und Steuerraths Sobbe vom 30sten Mai 1749, Seite 82^b des 1sten Bandes der Kurländischen Kammerakten wegen der von den Kurländischen Landesständen aufzubringenden Zusatz-Salariengelder

Just. S. Fach LII. Nr. 36.

§. 52.

Zu dem Altmärkischen Städteantheile geben zu 100 Thlr.

nach der Subrepartition

nach dem Formular vom 23sten

von 1634.

Junius 1708.

Stendal	=	=	23 Thlr. 21 Gr. 6 Pf.	18 Thlr. 18 Gr. — Pf.
Alt-Salzwedel	=	=	25 — 15 — — —	17 — 2 — — —
Neu-Salzwedel	=	=	13 — 7 — — —	13 — 8 — — —
Gardelegen	=	=	20 — 14 — — —	17 — 12 — — —
Seehausen	=	=	8 — 7 — 6 —	10 — — — —
Tangermünde	=	=	12 — 23 — — —	15 — — — —
Osterburg	=	=	1 — 3 — — —	4 — 14 — — —
Werben	=	=	4 — 5 — — —	3 — 18 — — —

Sind 100 Thlr. — — —

100 Thlr. — — —

Bericht des Kriegs- und Steuerraths Cramer vom 3ten April 1749, Seite 53 des 1sten Bandes der Kurländischen Kammer-Akten wegen der von den Kurländischen Landständen aufzubringenden Justiz-Salariengelder.

Justiz S. Sach. LII. Nr. 36.

S. 53.

Wie der Beitrag von den Mittelmärkischen und Ufermärkischen Städten, mit Inbegriff der Kupfinschen Städte, sowohl nach der alten Verfassung, als nach der Eintheilung vom August und September 1650 repartirt worden, ergiebt die von dem Kurfürsten vollzogene Eintheilung vom 17ten September 1650, und der Rezeß vom 17ten April 1662, Weil. Nr. 31 und 46.

S. 54.

Ob nun gleich, wie zuvor nachgewiesen worden, in ältern Zeiten in vorkommenden Fällen, von dem auf die Immediatstädte gefallenen Quantum

das Altmärkische und Priegnitzsche Städte = Corpus $\frac{2}{3}$

das Mittelmärkische und Ufermärkische Städte = Corpus $\frac{1}{3}$

übernehmen müssen, so sind doch die Subrepartitionen eines jeden Corpus auf die Städte selbst, wie aus dem Vorhergehenden zu ersehen, nicht wie beim platten Lande nach feststehenden Prinzipien, sondern nach Beschaffenheit und dem Zustande der Städte gemacht, auch nach dem Berichte des Kriegs- und Steuerraths Cobbe vom 30sten Mai 1749 die Zahl der Einwohner dabei zum Grunde gelegt worden.

Da in neuern Zeiten der Zustand der Städte sich sehr geändert hat, indem verschiedene sich sehr vergrößert, andere hingegen sehr in Verfall gerathen sind, so können auch in jetzt eintretenden Fällen die ehemalige alte Repartitionen nicht ohne Nachtheil für viele Städte zum Grunde gelegt werden.

Man ist auch schon im Jahre 1748 bei Repartirung der Justiz-Salariengelder davon abgegangen, und hat, wie aus dem XIV. Kapitel umständlich zu ersehen ist, solche nicht nur nach den Vermögensumständen der Kammereien, welche solche geben müssen, repartirt, sondern auch noch verschiedene Mediatstädte mit zugezogen, obgleich solche nicht zu dem Städte = Corpus gehören. Dieses ist dadurch möglich geworden, daß der Beitrag dieser Mediatstädte zu den allgemeinen Abgaben des platten Landes nach der Steuerordnung vom 2ten Januar 1684, Weil. Nr. 63 aus Königlichlicher Kasse an die Kreisassen bezahlt worden.

Im Jahre 1757 sind auch die französische Sauegardegelder, welche im siebenjährigen Kriege von der Kur- und Neumark aufgebracht werden müssen, eben so repartirt worden.

Beide Fälle geben daher einen Beweis, daß man die alte Repartitionen der Immediatstädte für den jetzigen Zustand der Städte nicht mehr passend und anwendbar findet, wie er es auch wirklich nicht mehr ist, und daher bei eintretenden Fällen andere bestimmt werden müssen, bei deren Bestsetzung es vorzüglich darauf mit ankommen mdgte: ob die Einwohner der Städte oder die Kammereien die Beiträge leisten sollen?

Drittes Kapitel.

Von der Kontribution.

2. Von der Kontribution überhaupt.

§. 55.

Wenn eber die Kontribution eingeführt worden, ist nicht bestimmt auszumitteln. Nach des von Thiele Kontributions = Verfassung, Seite 92. §. 14, soll ihre Einführung zu der Zeit geschehen sein, als eine stehende Armee in der Mark Brandenburg errichtet worden. In Küsters alten und neuem Berlin, 1ster Theil, Seite 273, wird das Jahr 1626 als der Zeitpunkt ihrer Entstehung angegeben. Da im Transakt vom Jahre 1594; dem Kurfürstlichen Abschiede vom 28. August 1600, und in dem Privilegium der Stadt Joachimsthal vom 1sten Januar 1604, Weil. Nr. 15, 16 und 19, die Benennung von Kontribution schon vorkommt; so ist anzunehmen, daß schon vor dem Jahre 1626, Abgaben unter dem Nahmen Kontribution kollektirt worden, die Kontribution in dem gegenwärtigen Sinn und Verhältnisse, jedoch nur zu der Zeit, da die Kurmark ein stehendes Truppenkorps erhalten, als beständige Abgabe = und Landessteuer eingeführt worden, indem nach dem zweiten Zusatze, §. 2. des Rezesses von 1653, Weil. Nr. 33 dem Landesherrn von den Ständen zur Unterhaltung der Truppen bewilliget worden, wozu sie auch noch jetzt angewendet wird. *)

§. 56.

Anfänglich wurde das jährlich zu diesem Zwecke erforderliche Abgabe = Quantum, nachdem solches von den Ständen bewilligt war, nach der Quotisation auf die Städte und das platte Land der Kur- und Neumark repartirt, das nach dieser Repartition auf jede Stadt und jeden Kreis fallende Quantum auf die darin befindliche Kontribuable Grundstücke, und die Kontribuenten nach den dazu gemachten Anlagen vertheilt und unter den Nahmen Kontribution ausgeschrieben.

§. 57.

Da der Betrag der auszuschreibenden Kontributions = Kontingente sich nach dem Bedarfe richtete, so war er steigend und fallend. Dieses beweiset die Kurfürstliche Verordnung vom 21sten März 1682, Weil. Nr. 62, nach welcher im Jahre 1682 monatlich $\frac{5}{m}$ Thaler weniger als in dem vorhergehenden Jahre ausgeschrieben wurden.

Zu der Folge ist die Summe der Kontribution nach und nach, theils wegen des verstärkten Mißtraks, theils dadurch gestiegen, daß

- die Legationsgelder,
- der Münkredesz,
- die Hart- und Raufuttergelder,
- die Schloßbangelnder und
- die Dispositionsgelder,

welche vordem abgefordert bezahlt werden mußten, nach der Königlichen Ordre vom 19. November 1715, Weil. Nr. 96 der Kontribution zugesetzt, und nicht weiter unter der bisherigen Benennung erhoben werden.

*) Nach Michaelis Brandenburgisch = Preussische Regententafel ist die Errichtung eines stehenden Heeres 1655 geschehen, und nach dem genealogischen Kalender von 1763 schon im Jahre 1572 Kontribution zu Abtragung der Schulden veranlaßt worden.

Vom 1sten Junius 1748 an, sind diejenigen Kontributions-Kontingente, welche die Kreise der Kurmark damals monatlich zur General-Kriegskasse abzuführen gehabt, durch das Reskript vom 20sten Januar desselben Jahres, Weil. Nr. 206 fixirt und die Kreisassen angewiesen worden, solche an die zu eben der Zeit errichtete Kurmärkische Obersteuerkasse, jetzt Kriegskasse, monatlich zu bezahlen. Nach der Zeit sind jedoch noch nach den Erats von Trinitatis 17 $\frac{3}{4}$ die Besoldungsgelder an die Königl. Oberrechnungskammer, und an einige Offizianten der Kurmärkischen Kammer, nebst mehreren Pensionen, welche die Kreisasse zu bezahlen gehabt, den Ausgaben ab-, und dem Quantum der Kurmärkischen Kriegskasse zugesetzt worden, daher man, um das eigentliche Kontributions-Kontingent jedes Kreises genau zu wissen, diese Kosten von den jetzt bezahlt werdenden Summen abrechnen muß.

Die Aufbringung des von dem Kontribuablen Stande jedes Kreises monatlich zu bezahlenden Quantum, ist nach uralter Provinzial-Versaffung und zufolge des zweiten Zusatzes, S. I. des Rezesses vom 20sten Julius 1653, Weil. Nr. 33, jedes Kreisstandes eigene Sache. Sie gründet sich daher auch in der Kurmark nicht, so wie in verschiedenen andern Königl. Provinzen, auf eine allgemeine Anlage, oder, wie bei der städtischen Accise, auf einen allgemeinen Tarif, wonach die Erhebung geschieht, und den Uberschuß des Einkommens nach Abzug der Administrationskosten an die Hauptkasse abgeliefert wird, sondern ein jeder Kreis hat seine besondere, nach denjenigen Grundsätzen angefertigte Anlage, welche die Stände jedes Kreises für denselben am angemessensten gefunden haben, und danach wird das monatlich überhaupt aufzubringende Quantum, mit Inbegriff des an die Kriegskasse zu bezahlenden, erhoben und abgetragen.

Von der Kontribution, welche die Kontribuenten zur Kreisasse entrichten, werden von einem jedem Kreise, außer dem Kontingente zur Kurmärkischen Kriegskasse noch

a. der Beitrag

zu den Potsdamschen Bettgeldern,

zu den Justiz-Salariengeldern und

zu den Marsch- und Fuhrkosten

b. die Kreis Administrationskosten und

c. die Remissionen und Bauhülfsfelder, welche die Steuerpflichtigen erhalten,

bezahlt.

Die Priegnitz und Uckermark ritterschaftlichen Antheils, nehmen au h davon das Mehlkorngeld, über die behandelte Kriegemeze vom Brodt- und Schrootkorne, und die Utmärkische Kreise die Mehlkorngelder, die Besoldung und Diäten für ihre Reichsoffizianten. Die Verbindung dieser besondern Abgaben mit der Kontribution hat die gute Absicht, den Kontribuenten die Abgaben nicht unter so vielen Titeln abzufordern.

Dasjenige, was das ganze Corpus des platten Landes der Kurmark aufzubringen hat, als:

die Kontribution zur Kriegskasse,

die Potsdamsche Bettgelder,

die Justiz-Salariengelder und

die Marsch- und Fuhrkosten

ist auf die Kreise nach der Quotisation repartirt, und wird von den Kreisassen aus ihrer Kontributions-einnahme bezahlt. Die Bezahlung der Kreis-Administrationskosten, der Remissionen und Bauhilfsgelder aber ist eines jeden Kreises oder Corpus eigene Sache, und gehet das Allgemeine nichts an, wird aber ebenfalls aus der Kontributions-Einnahme mit besrritten.

§. 62.

Die Grundlage zu den speziellen Kontributionsanlagen der Kreise, sind die alte, größtentheils im Jahre 1624 gefertigte Schoß-Kataster, in welche alle schoßbare, also auch kontribuabale Ländereien, Höfe und Stellen der Handwerker aufgenommen sind.

Diese Kontributionsanlagen sind indessen für jeden Kreis nach dessen eigenen Prinzipien angefertigt, weil, wie schon in dem §. 59. gesagt worden, jedem Kreisstande die Anfertigung seiner Kontributionsanlage selbst überlassen worden; die Verschiedenheit dieser Anlagen hat sich dadurch noch vermehrt, daß einige Kreise die aufzubringende Kontribution bloß auf die ehemalige schoßbare Ländereien und Höfe gelegt, andere aber die Handwerker, Schäfer, Hirten, Hausleute und Einlieger mit angezogen, und ihre Kontributions-einnahme in fixirte und unfixirte eingetheilt haben, wie solches aus dem folgenden Detail der Kontributions-Verfassung jedes Kreises speciell hervorgehet.

In neuern Zeiten sind zwar verschiedene Anlagen durch Königl. mit besondern Instruktionen versehenen Kommissarien revidirt, auch ist durch das Edikt vom 1sten Februar 1718, Weilage No. 100. bestimmt worden, was auf dem Lande für kontribuabale und für steuerfrei geachtet werden soll; jedoch ist dadurch kein allgemeines Prinzip zur gleichmäßigen Kontributions-Kollektirung in allen Kreisen festgestellt.

Von den steuerbaren Hufen und Höfen, welche durch den 30jährigen Krieg wüste geworden, sind zwar verschiedene von den Guthsherrschaften eingezogen und nicht wieder retabliert worden, allein von diesen als alten steuerbaren Grundstücken, müssen die Besizer nach dem Rezesse vom 26sten Julius 1653, Art. 37, Weilage Nr. 33, eben die Kontribution und Kreislasten tragen, als andre kontribuabale Unterthanen von den ihrigen.

§. 63.

Von den jetzt besetzten Höfen dürfen nach dem Edikte vom 12ten August 1749, Weilage Nr. 219, keine mehr eingezogen, oder in Erledigungsfällen unbesetzt gelassen werden, bei 100 Dukaten Strafe für jeden Kontraventionsfall; vielmehr müssen die Guthsherrschaften

für die Konsevation und Besetzung der Höfe, für den Unterhalt der darauf verarmten Familien und für die Entrichtung der öffentlichen Abgaben sorgen; auch dürfen sie die Abgaben der Unterthanen ohne deren Einwilligung nicht erhöhen.

Die durch den 7jährigen Krieg wüst gewordene Höfe haben die Grundherrschaften nach dem Edikte vom 12ten Julius 1764, Weilage Nr. 253, binnen Jahresfrist wieder retabliert und besetzen müssen, im Unterlassungsfalle hat für jede unbesetzte Bauerstelle $\frac{1}{11}$ Thaler für jede Halbbauser- oder Kofsäthenstelle 500 Thlr., und für jede Gärtner oder Häuslerstelle 300 Thlr. Strafe erlegt, und der säumige Grundherr zu deren Retabliertung und Besetzung mit tüchtigen Wirthen angehalten werden sollen.

S. 64.

In den Kontributionsanlagen stad, so wie in den alten Schoß-Katastern, die kontribuablen Ländereien größtentheils nach Hufen berechnet; diese halten aber nicht dieselbe Morgenzahl, und eben so wenig in den Morgen, den durch die Landmesser-Instruktion vom 25sten Februar 1704 auf 400 □R. rheinländisch, oder mittelst Königlich-Ordre vom 11ten Februar 1750, Beilage No. 221 auf 180 □R. rheinländisch bestimmten Flächeninhalt, sondern sind von sehr verschiedener Größe, nach Maaßgabe der in ganz alten Zeiten in jedem Kreise üblich gewesenen Rechnungsweise.

Auch giebt es in manchem Kreise zugleich große und kleine Hufen, also von sehr verschiedenem Flächeninhalte. Die Beilage Nr. X. liefert das Beispiel hiervon, und von grosser Abweichung in Absicht der Flächenberechnung beim Havelländischen Kreise, durch die jeden Orts angegebene Ausfaat auf einer Hufe; am besten aber ist die Ungleichheit des Flächeninhalts der Hufen aus der Kontributionsrolle der RitterschaftsÄbtdrfer der Uckermark von 1718 und der Nachweisung Nr. XXIII. zu ersehen, in welcher die Morgenzahl der Hufen, so wie sie jedes Orts nach der im Jahre 1701 bis 1702 von dem Volmeri vorgenommenen Vermessung befunden worden, aufgeführt stehen, und die Hufe

zu Ganderik 28 Mg. 179 □R. reines und

8 — — — bewachsenes,

zu Stendal hingegen nur 7 Morgen 122 □R. reines Land nach Uckermärkischen und Pommerischen Maaße hat, den Morgen zu 300, und die Ruthe zu 16 Fuß gerechnet.

(Vergleich der Maaße und Gewichte von Eitelwein, Seite 8. S. 8.)

In der Altmark soll, wie aus der Beilage Nr. 138. hervorgeht, ein Morgen 180 □R. rheinländisches Maaß halten, und 30 Morgen eine Hufe ausmachen, und nach des Justizkommissarius Seebalds Abhandlung, über die Aufhebung der Spanndienste, Seite 84, eine Hufe in Großziethen im Teltowschen Kreise im Durchschnitt $17\frac{1}{2}$ Morgen Magdeburger Maaß halten.

S. 65.

In einigen Kreisen sind auch die Kontributions-Abgaben der Fischer und Roffäthen nach Hufen gerechnet. Solche angenommene, aber nicht wirklich vorhandene Hufen, werden Schattenhufen genannt, und sollen eigentlich nur das Verhältniß angeben, in welchem Fischer- und Roffäthenhufe und Nahrungen, gegen wirkliche Hufen klassificirt werden. Eben so ist im Havelländischen Kreise alles nach Ausfaat abgeschätzt, obgleich die Schäfer, Hirten, Hausleute und Einlieger dergleichen nicht haben.

S. 66.

Die Kontribuenten müssen nach der Verordnung vom 8ten April 1748, Weil. Nr. 208, ihre Kontribution monatlich, und zwar mit Anfang eines jeden Monats, für den nächst verstoffenen, Gemeinde- oder Dorfweise, durch Deputirte an die Kreiskasse bezahlen, so daß zum Beispiel die Kontribution für den Monat April, zwischen dem 1sten und 7ten Mai abgetragen sein muß.

Diese Zahlungstermine müssen die Königl. Ämter, und die Gutsherrschaften mit der Kontributions-Entrichtung für die in ihrem Besitze befindliche kontribuablen Grundstücke nach dem Reskripte vom 6ten März, und der Verordnung vom 18ten März 1748, Weil. Nr. 207, ebenfalls beobachten, damit die Kreiskassen im Stande sind, ihr ebenfalls monatlich zu bezahlendes Kontributions-Kontingenz

zur rechter Zeit zur Kreisklasse abzuführen. Es ist jedoch nachgelassen, daß von benjenigen Kontribuenten, welche die unfixirte Kontribution geben, solche nur jährlich 6 eingefordert werden darf, weil die Zahl jener steigend und fallend, und diese ihre Abgabe nicht von Bedeutung ist.

In den meisten Kreisen, wo die unfixirte Kontribution vorkommt, wird davon um Michaelis, die Konfcription, und nach dieser, Erhebung und Berechnung bewerkstelligt.

S. 67.

Da die Kontribution von den Kontribuenten monatlich bezahlt werden muß, so sind auch die Kontributions-Anlagen sämmtlich auf ein monatlich zu bezahlendes Quantum gerichtet.

Da diese Anlagen aber größtentheils zu den Zeiten gemacht worden, als die Kreis = Kontributions = Kontingente noch nicht so hoch wie jetzt waren, noch keine Potsdamsche Bettgelber, Justiz = Salarientgelber, Fuhr- und Marschkosten bezahlt werden durften, und der zwölfsmonatliche Beitrag der Anlagen in manchen Kreisen nicht zureichte, um das jährliche Kontingent zur Kontribution und zu den übrigen Kreisausgaben zu erfüllen, so mußte ehemals vor der Fixirung der Kontribution, in solchen Fällen, der monatliche Anlagebetrag in einem Jahre so oftmals aufgebracht werden, als es zu Vervollständigung des jährlichen Kreis = Kontingents erforderlich war. Hierdurch entstand bei einigen Kreisen eine Vervielfältigung der monatlichen Kontributionsentrichtung, die in manchen Fällen bis auf 18 Monate im Jahre ging.

Seit der im Jahre 1748 geschehenen Fixirung der Kontribution und nachdem über die Kontributions = Einnahme, und die davon zu bestreitende Ausgaben eines jeden Kreises Etats gefertigt worden, ist dieses aber abgestellt, und alle Anlagen sind durch eine verhältnißmäßige Erhöhung bergestalt regulirt, daß bei einem jedem Kreise, die zwölfsmonatliche Einnahme von den Kontribuenten, mit Inbegriff der unfixirten Kontribution, zu Bezahlung des Kreis = Kontributions = Kontingents, und zu Bestreitung der übrigen gewöhnlichen Ausgaben beim Kreise hinreicht.

Wenn aber die Marsch- und Fuhrkosten, die Remissionen und die Bauhilfsjelber so hoch anlaufen, daß die dazu ausgesetzte Summen nicht zureichen, oder sonst ganz extraordinaire Ausgaben vorkommen, wozu die gewöhnliche Einnahmen nicht hinlänglich und mit bestimmt sind, so wird das Mehrerforderliche von den Kontribuenten durch Extramonate aufgebracht; jedoch darf dieses zufolge des Reskripts vom 24sten April 1749, Weil. Nr. 218, nie anders als mit Königlichem Genehmigunge geschehen.

S. 68.

Da die Königlich Domainengüter, die Rittergüter, die Ländereien der Kirchen, Stifte und Geistlichen, in sofern sich darunter nicht ehemalige schoffbare Grundstücke befinden, von der Kontribution frei sind, so sind auch alle diejenigen Kolonen und Familien, welche auf solchen nicht steuerbaren Ländereien etablirt sind, von der Kontribution und den übrigen allgemeinen Landessteuern des platten Landes, welche von den kontribuablen Grundstücken gegeben werden müssen, frei.

Diese Steuerfreiheit gründet sich nicht nur auf Rezeffe und altes Herkommen, sondern auch auf das Edikt und die Principia Regulativa wegen der verschiedenen steuerbaren Aecker vom 1sten Februar 1718. Weilage No. 100, und die Rittergüter geben dagegen statt des ehemaligen Kopfbienstes ein gewisses an Rehpferbezgeld.

Die auf solchen ritterfreien Grundstücken angelegte Kolonen, entrichten also nur denjenigen Zins, oder diejenigen Abgaben an ihre Grundherrschaft, zu welcher sie sich bei ihrer Ansetzung verbindlich gemacht haben; daher sind auch nach dem Edikt vom 15ten Julius 1729, Beilage No. 152, die Hausleute, Spinner und Leinweber, welche nicht auf kontribuablen Grund angelegt sind, für kontributionsfrei erklärt worden.

§. 69.

In den Mediatsstädten und Flecken müssen die Bürger ebenfalls nach gemachten Anlagen Kontribution an die Kasse desjenigen Kreises entrichten, in welchem sie belegen sind, weil sie, nach §. 46, zu dem Corpus des platten Landes gehören. Hiervon sind jedoch diejenige Mediatsstädte ausgenommen, in welchen die Accise eingeführt ist. Ihr Kontributionsbeitrag wird aus der Acciseinnahme genommen, und jetzt durch die Kurrmärtsche Kriegskasse, wie in früherer Zeit aus den Accisekassen, an die Kreisassen bezahlt, wovon das Mehrere im XXII. Kapitel vorkommt.

§. 70.

In Ansehung der Reste der Kontribuenten ist zwar durch den Hezeß vom 24ten Julius 1653, Art. 29, Beilage Nr. 33, bestimmt, daß solche allen Creditoren, auch denen, welche ein jus separationis zu haben verneinen, vorgehen sollen; die Edikte vom 20sten März 1683, 24ten Julius 1707 und 4ten November 1713 verordnen, daß beim concursus creditorum, die Kontributionskassen wegen ihrer Forderungen vor allen andern Gläubigern, wenn solche auch schon antiquiorem hypothecam haben, dennoch das Vorzugsrecht haben sollen, und in der Konkursordnung vom 19ten Januar 1723 ist §. 155 vestgesetzt, daß die Retardaten mit der kurrenten Kontribution gleiche Privilegien haben, und mit denselben in tributum gehen sollen. Nach der neuen Gerichtsordnung §. 356 aber kommen solche in die 2te Klasse zu stehen, und es wird bei einem entstehenden Konkurse nur ein kurrenter zweijähriger Rest, vom Tage des Konkurses an gerechnet, angenommen, weil die Kassenofficianten keine Reste aufschwellen lassen sollen, und Fiskus im Kontraventionsfalle sich an diese zu halten hat. Ältere Reste müssen durch Eintragung auf die Grundstücke vor dem Ausfallen gesichert werden.

b. Von der Kontribution in der Altmark.

§. 71.

In der Altmark, welche, wie schon §. 1. vorgekommen, jetzt

aus dem Salzweberschen

— dem Stendalschen

— dem Arendsee- und Seehausenschen und

— dem Tangermünd- und Arneburgschen Kreise

besteht, wird in allen vier Kreisen die Kontribution nach gleichen Grundsätzen erhoben. Sie bestehet aus

der fixirten,

der unfixirten Kontribution und

den Beiträgen der Mediatsstädte.

Die Nr. V. VI. VII. und VIII. zeigen, was jeder Ort zu geben hat.

Die fürte Kontribution gründet sich auf das Kontributions-Kataster von 1693, bei welchem die Schoßmatrikel von 1584 zum Grunde gelegt ist. Ein Auszug aus dem Kataster von 1693 befindet sich in den Generalakten des Königlichen General-Direktorium wegen des Beitrags der Mediastädte zu den Kreisassen de 1721.

Sie wird

von den Bauern oder Ackerleuten, den Halbspannern, den Rossfäthen, den Krügern, den Milchern und Handwerkern,

und zwar zufolge des Katasters von 1693 und des Altmärkschen Kontributionsetats von 17 $\frac{2}{3}$ monatlich gegeben. Die Entrichtungssätze sind:

- 1) Von der Ausfaat, welche in 3 Klassen getheilet ist,
 - in der 1sten Klasse vom Scheffel 4 Pf.,
 - in der 2ten Klasse vom Scheffel 3 Pf.,
 - in der 3ten Klasse vom Scheffel 2 Pf.;
 - 2) von der Hütung, Weide und Wiefewachs nach der verschiedenen Güte, und der mit dieser in Verhältniß stehenden nutzbaren Viehstands-Haupterzahl, an Pferden, Rindvieh und Schaafen, von denen 10 Stück auf ein großes Haupt gerechnet werden,
 - in der 1sten Klasse für das Stück 6 Pf.,
 - in der 2ten Klasse für das Stück 5 Pf.,
 - in der 3ten Klasse für das Stück 4 Pf.;
 - 3) vom Hopfenbaue nach dem abgeschätzten Gewinne vom Scheffel $\frac{1}{2}$ Pf.
 - 4) vom Verkauf des Brennholzes, welches den Kontribuenten eigenthümlich gehdret, von einem Bauer oder Halbspanner eines Orts,

wo viel verkauft wird	=	"	=	=	=	4 Gr.,
wo mittelmässig verkauft wird	=	"	=	=	=	3 Gr.,
wo wenig verkauft wird	=	"	=	=	=	2 Gr.,
- von einem Rossfäthen halb so viel,
- 5) von der Mastung vom Schwein 1 $\frac{1}{2}$ Pf.
 - 6) von den Feuerstellen durchgängig von jeder 3 Gr., sowohl von den Bauern, Halbspannern, Rossfäthen, Krügern als Handwerkern.
 - 7) von der Nahrung, von den Krügern und Handwerkern außer der Kontribution vom Acker, den Feuerstellen und sonstigen kontribuablen Stücken, welche sie inne haben = " 1 Gr.
 - 8) von den Mühlen, von einer Mühle, die mehr als einen Gang hat = " 1 Thlr.

von einer Mühle mit einem Gang und vollem Wasser = 18 Gr.

von einer Mühle mit einem Gang, aber nicht vollem Wasser, mit Inbegriff

der Feuerstelle = 10 Gr.

Von allen übrigen kontribuablen Stücken bezahlen die Müller die Kontribution, gleich den andern Kontributionspflichtigen.

S. 73.

Da nach Regulirung des Kontributions-Katasters und dieser Sätze, das Kontingent zur Kriegskasse erhöht worden, und der Uebertrag für die Priegnitz, die Potsdamschen Wettgelder, die Justiz-Salariengelder und die Marsch- und Fuhrkosten, zu den von der Kontributions-Einnahme zu bestreitenden Ausgaben hinzugekommen sind, so ist erstere nach dem Ausschreiben

vom 21sten Oktober 1701 mit	=	=	=	=	5 Gr.
vom 20sten Oktober 1708 =	=	=	=	=	2 Gr.
vom 20sten November 1714 =	=	=	=	=	2 Gr.
				<u>zusammen mit</u>	<u>9 Gr.</u>

vom Thaler des katastermäßigen Betrages erhöht worden.

Die unrichtige Abschätzung und Ansehung verschiedener kontribuablen Gegenstände in dem Katastrum vom Jahre 1693 und die mit andern vorgefallene Veränderungen, veranlaßten vom Anfang an Prägravations-Beschwerden, und es entstanden aufschliche Kontributionskesse, welche niedergeschlagen werden mußten. Um diesem abzuhelfen, wurde vom Jahre 1719 an, zu verschiedenen malen Kommissarien ernannt, welche das Katastrum nach der ihnen gegebenen Instruktion revidiren sollten; diese Revision ward jedoch wegen zwischen gekommenen Umständen erst im Jahre 1751 beendigt. Die Kommissarien fertigten Tabellen an, in welchen die neu bestimmten Kontributions-Abgaben, gegen die nach dem Kataster von 1693 balanziret, und dabei die Ursachen des Ab- und Zuganges bemerkt waren. Diese Tabellen sandte die Kurlmärkische Kammer mit dem Entwurfe zum Altmärkischen Kontributions-Etat für das Jahr 1755 bis 1756 am 14ten Januar 1755 an das Königl. General-Direktorium zur Genehmigung ein. *)

In diesem Etatsentwurfe war die Einnahme nach gedachter Revision, der alte Zusatz von 9 Gr. vom Thaler, und außerdem noch 1 Gr. pro Thaler dieser zwiefachen Einnahme angenommen, dessen Erhebung durch das Reskript vom 11ten April 1753 nachgelassen war. Bei Genehmigung des Etats ward jedoch die letztere Erhöhung von 1 Gr. auf 7 Pf. für jeden Thaler der bisherigen Einnahme ermäßigt, weil vorausgesetzt ward, die Einnahme werde bei diesem Zuwachse schon hinlänglich werden, um damit alle Ausgaben zu bestreiten. Die Erfahrung lehrte jedoch bald das Gegentheil, und man war daher genöthigt, mittelst Reskripts vom 21sten Junius 1757, Beilage Nr. 244, die Erhebung des vollen neuen Zusatzes von 1 Gr. pro Thaler, sowohl der katastermäßigen Einnahme, als des Zusatzes zu solcher mit 9 Gr. vom Thaler zu approbiren.

Es wird also in der Altmark:

*) Direktorialakten, betreffend die Einsendung und Approbation der Kontribution- und Kavalleriegelder-Stats von sämtlichen Kurlmärkischen Kressen pro Anno 17 $\frac{1}{2}$.

- 1) Die Kontribution nach dem rektifizirten Kataster,
- 2) ein Zusatz von 9 Gr. vom Thaler derselben, und
- 3) ein Zusatz von 1 Gr. vom Thaler, sowohl von der Kontribution nach dem Kataster, als von dem Zusatz der 9 Gr.

gegeben, dergestalt, daß zum Beispiel ein Kontribuent giebt

nach dem Kataster	=	=	=	=	1 Thlr.
Zusatz	=	=	=	=	— 9 Gr.

1 Thlr. 9 Gr.

noch an Zusatz vom Thaler 1 Gr.	=	=	=	=	— 1 — 4½ Pf.
---------------------------------	---	---	---	---	--------------

macht 1 Thlr. 10 Gr. 4½ Pf.

Zufolge der Nachweisungen Nr. V. VI. VII. und VIII. sind bis jetzt jedoch nur die 9 Gr. Erhöhung der gewöhnlichen Kontribution zugesetzt, der 1 Gr. aber zur besondern Berechnung gelassen worden.

S. 74.

Seit der Revision des Kontributions-Katasters haben sich noch verschiedene Zugänge und Abgänge ergeben, welche in den Nachweisungen Nr. V. VI. VII. und VIII. besonders bemerkt sind.

Die geschehene Berichtigung des Katastrum hat fernere Beschwerden über Prägravationen nicht ganz verhütet. Noch im Jahre 1793, bei Aufhebung des Altmark'schen Kreisdirektorium, hat man solche erneuert, und einige Landräthe haben auf eine vollständige Revision des Katasters angetragen.

Es wäre zum Besten der prägravirten Kontribuenten wohl zu wünschen, daß solche statt fände.

S. 75.

Die unfirirte Kontribution wird von den Schäfern und Hirten, und zwar für jedes Schaafe, welches sie selbst halten, mit 1 Gr., und für jedes Lamm mit 6 Pf. jährlich gegeben.

Das Verzeichniß von dem Schäfer- und Hirtenviehe wird alle Jahr durch die Landreuter, aufgenommen und darnach der Kontributionsbetrag erhoben und berechnet. Auf wie hoch sich solcher von Trinitatis 1799 bis 1800 belaufen, ist in den Nachweisungen Nr. V. VI. VII. und VIII. zu finden.

S. 76.

Da in der Altmark die Kriegsmehlgelder vom Brodt- und Schrotkorne nicht besonders, sondern mit der Kontribution zusammen eingeheben werden, so zählet aus dieser letztern jährlich

der Salzwedelsche Kreis	=	=	=	=	306 Thlr. 11 Gr. 2 Pf.
der Stendalsche	=	=	=	=	185 — 18 — 6 —
der Tangermünd- und Arneburg'sche	=	=	=	=	227 — 10 — 2 —
der Urendsee- und Seehausensche Kreis	=	=	=	=	280 — 8 — 2 —

zusammen 1000 Thlr. — —

an Kriegsmehlgeldern zur Licentklasse in Kenzen. Siehe S. 330.

c. Von der Kontribution in der Priegnitz

S. 77.

Die Kontributions-Einnahme in der Priegnitz besteht aus

- der fixirten
- der unfixirten Kontribution und
- den Beiträgen der Mediatstädte;

aus der Nachweisung Nr. IX. gehet hervor, was jeder Ort an fixirter Kontribution zu geben schuldig ist.

S. 78.

Die fixirte Kontribution wird nach der Anlage vom Jahre 1716 *) von den Bauern und Köstlichen gegeben, wobei die Anlage vom Jahre 1693 **) zum Grunde liegt.

Der Scheffel Ausfaat ist darin mit $4\frac{1}{2}$ Pfennig und so herauf bis zu $22\frac{1}{4}$ Pfennig nach dem Verhältnisse der Güter des Landes angeschlagen.

Wegen der hinzugekommenen Potsdammschen Bettgelbern und der Marsch- und Fuhrkosten, welche mit aus der Kontributions-Einnahme bezahlt werden, ist solche jedoch im Jahre 1733 um $\frac{1}{2}$ erhöht.

Im Jahre 1745 hat eine Revision jener Anlage statt gefunden, auf deren Grund die bei einigen Orten weniger befundene Ausfaat abgesetzt worden. Eben dieses ist nachher noch bei einigen andern Orten auf die deshalb besonders gemachte Anträge und erfolgte Approbationen geschehen.

Zuletzt ist die Kontributions-Einnahme durch den Etat von $17\frac{8}{11}$ wegen vermehrter Ausgaben noch mit 8 Pf. pro Thaler erhöht worden, und dadurch das jetzige Quantum entstanden.

Wie hoch jedes Orts die Ausfaat angenommen, und nach welchen Sätzen solche geschätzt worden, auch bei welchen Orten die Absetzungen geschehen, und mit wieviel, gehet aus der Nachweisung Nr. IX. hervor.

S. 79.

An unfixirter Kontribution wird jährlich von

einem adelichen Schäfer	=	=	=	=	16 Gr.
einem Dorfschäfer	=	=	=	=	I Thlr. 12 —
einem Kuhhirten	=	=	=	=	— 8 —
einem Schmidt	=	=	=	=	I — — —
einem Müller	=	=	=	=	I — — —

einem Kräger I Thlr., auch nur 16 Gr. 12 Gr. und 8 Gr.

nach einer jährlich davon aufgenommenen und von dem Priegnitzschen Kreisdirectorium attestirten An-

*) Die Originalanlage von 1716, welche unterm 16ten Februar 1716 genehmigt worden, findet sich in den Kurmärkischen Kammerakten, die approbirte monatliche Kontributionsanlage für die Dörfer des Priegnitzschen Kreises betreffend. Städte-Registratur Priegnitz, Kontributions. S. Fach 34, Nr. 3.

**) Die Originalanlage von 1693 findet sich in den Kurmärkischen Kammerakten von Abnahme der Priegnitzschen Kreisrechnung und einer angefertigten Kontributionsanlage. Städte-Registratur Priegnitz, Kontributions. S. Fach 34, Nr. 1.

lage eingehoben und berechnet. Sie hat nach der Nachweisung Nr. IX. im Jahre 1799 bis 1800. 460 Thlr. 18 Gr. ausgemacht.

§. 80.

Außer dieser Kontribution kömmt noch nach der Königlichten Ordre vom 28sten Januar 1723 von den beiden Stepnitzschen Klosterdörfern Klein-Pankow und Niddelin, monatlich 6 Thlr., und von einem in Protzin vorhandenen kontribuablen Hofe monatlich 21 Gr. 7 Pf. an Kontribution ein.

§. 81.

Das Meßkorngeld wird in der Priegnitz nicht besonders von den Unterthanen aufgebracht, sondern, wie aus §. 331 zu ersehen, mit 300 Thlr. aus der Kontributionseinnahme an die Accisekasse zu Perleberg bezahlt.

a. Von der Kontribution im Havelländschen Kreise.

§. 82.

Der Havelländsche Kreis bestehet aus dem Havellande, dem Lande Friesack, Rhinow und Bessin. Ehedem hat auch der Glien- und Löwenbergsche Kreis dazu gehört; dieser ist aber auf Ansuchen seiner Stände, wie schon §. 24 vorgekommen, vom 1sten Junius 1770 an, davon getrennt worden.

§. 83.

Was an Kontribution in diesem Kreise aufkommt, zeigt die Nachweisung Nr. A.

Sie bestehet:

aus der fixirten,

aus der unfixirten Kontribution und

aus den Beiträgen der Mediatstädte

und ist durch alle Klassen der Kontribuenten nach Ausfaat geschätzt und bestimmt worden.

Nach der bei dem Etat von 174 $\frac{2}{3}$ befindlichen Beilage Nr. 1, ist in der residirten Anlage vom Jahre 1737 die Kontributionsabgabe durchgehends vom Scheffel Ausfaat auf 5 Gr. 6 Pf. bestimmt, jedoch nicht fixirt gewesen, und es ist bald mehr bald weniger erhoben worden, je nachdem die Umstände solches nöthig gemacht haben.

Als aber zufolge der Königlichten Ordre vom 20sten Januar 1748, Beilage Nr. 206, die Kontribution vom 1sten Junius desselben Jahres an fixirt worden, ist solche nach dem Etat von 174 $\frac{2}{3}$ durch alle auf 5 Gr. gesetzt worden.

Die Erhöhung der Marsch- und Fuhrkosten von 1 $\frac{1}{2}$ Gr. auf 3 Gr. für das Pferd und die Meise, hat jedoch in der Folge auch eine Erhöhung der Kontribution nöthig gemacht, weil die Einnahme zu jener bessern Bezahlung der Marsch- und Fuhrkosten nicht hinreichen können. Es ist daher nach dem Kreis- tags-Protokoll vom 5ten Oktober 1789, und dem Reskripte vom 19ten April 1790, Beilage Nr. 309. 314 die fixirte Kontribution, jedoch nur allein mit 2 Pf. vom Scheffel Ausfaat erhöht werden, weil die Bauern und Kossäthen, welche diese Kontribution geben, die Anspannung verrichten, und die höhere Vergütung für die geleistete Fuhr bekommen. Es wird also jetzt von jedem Scheffel der abgeschätzten Ausfaat

an fixirter Kontribution = 5 Gr. 2 Pf.,

an unfixirter = = 5 Gr. —

gegeben, und zwar in folgender Art.

§. 84.

An fixirter Kontribution

- 1) von den Hufen, von jedem Scheffel Ausfaat jährlich 5 Gr. 2 Pf.
 2) von den Kossäthenhöfen, welche in vier Klassen getheilt sind.

	Ausfaat.				Kontribution.		
	12 Scheffel	12 Mehen			2 Thlr.	17 Gr.	11 Pf.
in der ersten Klasse von	12	—	—	—	2	—	—
in der zweiten Klasse von	15	—	12	—	3	—	9 — 5 —
in der dritten Klasse von	18	—	12	—	4	—	— 11 —
in der vierten Klasse von	21	—	12	—	4	—	16 — 5 —

§. 85.

An unfixirter Kontribution

von einem Erbmüller von	1	Wispel	16	Scheffel	8	Mehen	8	Thlr.	10	Gr.	6	Pf.
von einem Pachtmüller von	—	—	19	—	8	—	4	—	1	—	6	—
von einem bewohnten Schmidt von	1	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
von einem Lauffchmidt von	—	—	12	—	—	—	2	—	12	—	—	—
von einem Pachtschäfer von	1	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
von einem Dorfschäfer von	—	—	15	—	—	—	3	—	3	—	—	—
von einem Kuhhirten mit Vieh	—	—	12	—	—	—	2	—	12	—	—	—
von einem Kuhhirten ohne Vieh	—	—	3	—	12	—	—	—	18	—	9	—
von einem Wädner 1ster Klasse	—	—	6	—	10	—	1	—	9	—	1	—
von einem Wädner 2ter Klasse	—	—	3	—	5	—	—	—	16	—	7	—
von einem Einlieger	—	—	1	—	10 $\frac{1}{2}$	—	—	—	8	—	3	—
von einem Braufrüger 1ster Klasse	—	—	20	—	4	—	4	—	5	—	3	—
von einem Braufrüger 2ter Klasse	—	—	15	—	12	—	3	—	6	—	9	—
von einem Braufrüger 3ter Klasse	—	—	13	—	12	—	2	—	20	—	9	—

§. 86.

Zu bemerken ist hierbei noch, daß sowohl die hier bei der unfixirten Kontribution, als die bei den Kossäthen angenommene Ausfaat nicht wirklich vorhanden, sondern nur imaginair ist, um das Nahrungsverhältniß dieser Klasse von Kontribuenten gegen diejenige, welche wirklich Ausfaat haben, und darnach den Kontributionsbeitrag zu bestimmen. Sie ist dasjenige, was bei einigen andern Kreisen die Schattenhufen sind.

e. Von der Kontribution im Olien- und Löwenbergischen Kreise.

§. 87.

Der Olien- und Löwenbergische Kreis macht eigentlich einen Theil des Havelländischen Kreises aus, und ist auf Ansuchen seiner Stände zu folge Rescripts vom 19ten März 1770, Weil. Nr. 268, vom 1sten Junius 1770 an, vom Havelländischen Kreise getrennt worden; was deshalb zwischen beiden Kreisen abgehandelt und verglichen worden, ist schon S. 23 und 24 vorgekommen,

§. 88.

Was jährlich an Kontribution einkommt, zeigt die Nachweisung Nr. XI. Sie besteht, so wie im Havelländischen Kreise,

in der fixirten,
in der unfixirten Kontribution und
in dem Beitrage der Stadt Cremen.

§. 89.

An fixirter Kontribution wird gegeben nach der Kreis-Rechnung von Trinitatis 1799 bis 1800

Seite 5.

1) Von den Hufen					
nach der im Jahre 1683 beschwornen Ausfaat, und zwar jährlich:					
von jedem Scheffel Roggen	"	"	"	4	8 Gr.
von jedem Scheffel Gerste	"	"	"	2	4 —
von jedem Scheffel Hafer	"	"	"	2	5 —
2) Von den Rossäthenhöfen, welche in drei Klassen getheilt sind,					
in der ersten Klasse	"	"	"	1	1 Thlr. 12 Gr.
in der zweiten Klasse	"	"	"	2	— — —
in der dritten Klasse	"	"	"	2	— 12 —
jährlich					
3) die Braufrüger entrichten					
in der 1ten Klasse	"	"	"	2	1 Thlr. 6 Gr.
in der 2ten Klasse	"	"	"	3	— — —
in der 3ten Klasse	"	"	"	3	— 12 —
in der 4ten Klasse	"	"	"	4	— 12 —
4) ein Wobuschmidt an Theilsorten	"	"	"	3	— — —
sonst	"	"	"	4	— — —
5) ein Lauffchmidt	"	"	"	2	— — —
6) ein Dorfschäfer	"	"	"	3	— — —
7) ein Pachtschäfer	"	"	"	3	— — —
8) ein Kostknecht	"	"	"	1	— 12 —
9) ein Kuhhirte	"	"	"	3	— — —
10) ein Wildenhirte, Ochsen oder Schweinehirte jeder	"	"	"	—	— 12 —

jährlich.

§. 90.

Die unfixirte Kontribution besteht in Einem Thaler, so jeder Hausmann jährlich zu bezahlen hat.

1. Von der Kontribution im Kupinschen Kreise.

§. 91.

Wie viel aus diesem Kreise an Kontribution einkommt, ist aus der Nachweisung Nr. XII. zu ersehen.

Sie besteht aus

- der fixirten und
- der unfixirten Kontribution,
- einigen veststehenden Beiträgen und
- den Beiträgen der Mediatstädte.

§. 92.

Die fixirte Kontribution wird von den kontribuablen Hufen und den Weiländern gegeben, ohne Unterschied, ob solche von Bauern, Kossäthen oder andern besessen werden.

Sie gründet sich auf das Revisions-Kataster von 1687, in welchem die Hufen in vier, und die Weiländer in drei Klassen getheilt sind. Die Hufen sind nach Verschiedenheit ihrer Güte abgeschätzt und in

der ersten Klasse zu	=	=	=	3, 4, 5 und 6 Gr.
der zweiten Klasse zu	=	=	=	7, 8, 9 und 10 —
der dritten Klasse zu	=	=	=	11, 12, 13 und 15 —
der vierten Klasse zu	=	=	=	17, 22, 23 und 24 —

die Weiländer aber vom Scheffel Ausfaat zu 5, 6 und 7 Pf. monatlich angeschlagen. Da in der Folge das Kontingent des Kreises erhöht worden, und die Potsdammschen Bettgelder, die Justiz-Saculariengelder und die Marsch- und Fuhrkosten zur den Ausgaben hinzugekommen sind, so hat die Einnahme zu Bestreitung aller dieser Ausgaben und der Kreis-Administrationskosten, Remissionen und Bauhilfsgelder nicht zureichen wollen, und es hat daher schon lange, bevor die erste Kontributionsetats vom Jahre 174 $\frac{2}{3}$ gemacht worden, nicht nur im Monat December jedes Jahrs ein doppelter Monatsbeitrag aufgebracht, sondern zuweilen auch noch zum Ausschreiben einiger mehrerer Extramonate geschritten werden müssen.

Bei der im Jahre 1748 geschehenen Fixirung der Kontributionsabgaben, wurde, um der Unzulänglichkeit der Einnahme abzuhelfen, die Rate des 13ten Monats, welche, wie zuvor erwehnt, im December mit erhoben ward, auf die 12 Monate des Jahrs vertheilet, mithin die monatliche Anlage um den zwölften Theil erhöht, und der Etat von 174 $\frac{2}{3}$ hienach anzufertiget. Da sich aber nachher fand, daß diese Erhöhung zu Bestreitung der Ausgaben doch nicht hinreichte, ward die Kontribution durch den Eta, von 17 $\frac{2}{3}$ noch um 1 Gr. pro Thaler ihres bisherigen Betrages aufgeschlagen.

Durch Vermehrung der Marsch- und Fuhrkosten und Erhöhung der Vergütung dafür von 1 Gr. 6 Pf. auf 3 Gr. für das Pferd, und die Meile nach dem Reskripte vom 18ten Julius 1758. Beilage Nr. 245, und dadurch, so wie bei andern Titeln entstandene unvermeidliche Verstärkung der Ausgaben ist es notwendig geworden, die fixirte Kontribution im Jahre 1780 abermals um 7 Pf. pro Thaler zu erhöhen,

wie das Approbations-Rescript vom 16ten April 1780, Beilage Nr. 280 besagt: so daß ein Kontribuent, welcher nach der Anlage von 1687 monatlich 1 Thaler zu bezahlen hatte, jetzt nach dieser Anlage

	1 Thlr. — —
statt des 13ten Monats	2 Gr.
<hr/>	
	1 Thlr. 2 Gr.
Die Erhöhung davon vom Jahre 1750 à Thaler 1 Gr.	— — 1 — 1 Pf.
<hr/>	
	1 Thlr. 3 Gr. 1 Pf.
und die Erhöhung davon vom Jahre 1780 à Thaler 7 Pf.	— — — — 8 Pf.
<hr/>	
	zusammen 1 Thlr. 3 Gr. 9 Pf.

zu bezahlen hat.

S. 93.

Die unfixirte Kontribution wird gegeben

- 1) von den Müllern
von 6 Gr. bis zu 1 Thlr. 8 Gr. 6 Pf. monatlich, nach Verhältniß der Mahlgäste und des Verdienstes
- 2) von den Schmieden
von 3 bis zu 13 Gr. monatlich
- 3) von den Nademachern
von 1 Gr. bis zu 3 Gr. monatlich
nach Verhältniß ihres Verdienstes
- 4) von den Schäfern und Hirten

von einer grossen Hut	2 Gr.
von einer kleinen Hut	1 Gr.
von einer Kuh	— — 4 Pf.
von einem Schaaf	— — 1 —
von einem Lamme	— — $\frac{1}{2}$ —

monatlich.

Jedoch sind alle diese Sätze, ausser denen von den Kühen, Schaafen und Lämmern der Schäfer und Hirten gleich der fixirten Kontribution mit $\frac{1}{2}$ tel, und durch den Etat von 17 $\frac{1}{2}$ %, um 1 Gr. vom Thaler erhöht. Die bei der fixirten Kontribution nachher noch statt gehabte Erhöhung von 7 Pf. pro Thaler, ist jedoch auf die unfixirte nicht mit ausgedehnt worden.

S. 94.

Die feststehende Kontributionsbeiträge sind:

- 1) das Kontributions-Fixum, welches das Amt Neustadt an der Dosse zu der Kreisasse bezahlt, wogegen es die Kontribution von den Amts-Untertanen einhebt, und wovon das Mehrere im Abschnitt 9. S. 144 bis 150 vorkommt;

2) die Kontribution, welche von Braunsberg, Blankenburg, Gbhlen, Zochow und Naufendorf einkommt, bei welcher, wie die Nachweisung Nr. XII. zeigt, der Zusatz des 13ten Monats und die Erhöhung von 1 Gr. pro Thaler statt findet, die letzte Vermehrung mit 7 Pfennige vom Thaler aber nicht eintritt.

g. Von der Kontribution im Ober = Barmnschen Kreise.

§. 95.

In diesem Kreise wird bloß eine fixirte Kontribution erhoben.

Die Einnahme gründet sich auf die Klassifikations = Anlagen vom Jahre 1738 *), bei welcher das Katastrum vom Jahre 1624 zum Grunde liegt. Diese Klassifikations = Anlage ist durch das Reskript vom 24sten December 1739, Beil. Nr. 187 genehmiget. Die darin für die Bruch = und Manddörfer angelegte Kontribution der 40 Thlr. 1 Gr. 4 Pf. von 100 Thlr. abgeschätzter Bruchnahrung ist jedoch nach der Beilage Nr. 187 auf 30 Thaler heruntergesetzt worden, weil die Abschätzung zu einer Zeit geschehen war, wo diese Dörfer eine besonders ergiebige Ernte gehabt hatten, auch weil sie der Ueberschwemmung unterworfen sind, so daß sie bei jenem in der Klassifikations = Anlage angenommenen Kontributions = Quantum gegen die Landdörfer, deren Kontributions = Abgabe nur 26½ Procent beträgt, bedeutend prägrarirt sein würden.

Außer dieser Herabsetzung der Kontribution von den Bruchpertinenzien sind noch verschiedene minder bedeutende Ermäßigungen, der in der Anlage angenommenen Sätze geschehen, und die Kontributionsabgabe ist überhaupt so regulirt, wie sie in der Ober = Barmnschen Kontributions = Rechnung vom Jahre 1740 zum erstenmahle nach Aufertigung der Klassifikationsanlage berechnet worden.

§. 96.

Was von einem jeden Orte jetzt einkommt, weist die Nachweisung Nr. XIII. nach, in welcher zugleich die seit dem Jahre 1740 dabei vorgekommene Veränderungen bemerkt sind.

§. 97.

Nach der Klassifikationsanlage vom Jahre 1738 und den Kontributions = Rechnungen ist die Kontributionsabgabe in diesem Kreise auf nachstehende Art bestimmt, als:

1) von Bauergüthern und Hufen,

von der Ausfaat, und zwar vom Scheffel 6, 7 und 8 Pf. monatlich, nach Beschaffenheit und Güte des Bodens, und es ist bei der Bestimmung dieser Sätze zugleich auf die zu den Hufen und Höfen gehörige Pertinenzien, als Hütung, Mastholz, Wiesewachs, Fischerei und dergleichen mit Rücksicht genommen worden.

Vom Dorfe Bliesendorf wird jedoch von 10 Wispeln 7 Scheffeln Ausfaat wegen des schlechten Bodens monatlich nur 3 Pf. vom Scheffel Ausfaat gegeben.

2) Von den Bruchdörfern an der Ober.

Von den abgeschätzten Nutzungen der Bruchpertinenzien, welche in Hütung, Wiesen, Grasung und davon abhängender Viehzucht, Fischerei und Viehmästerei bestehen, und zwar von jedem 100 Thlr. des Ertrages 30 Thlr.

3) Von den Manddörfern.

*) Von dieser Klassifikationsanlage befindet sich ein Exemplar bei der Kurmärkischen Kammer.

Diese sind in Ansehung des Ackers, so wie die Ackerbörser nach der Aussaat und in Ansehung der Bruchpertinenzien gleich den Bruchbörsern geschätzt worden.

4) Von den Kossäthenhöfen

a) von dem Acker, welchen solche im Hufenschlag haben, und von den Wädhden nach der Aussaat gleich den Bauern.

b) von der Nahrung, welche in Nutzung von Hütung, Holzung und andern Pertinenzien besteht.

In Ansehung dieser letztern Nutzung sind die Kossäthen in drei Klassen getheilt, und geben

die der ersten Klasse	=	=	=	2 Gr. 6 Pf.
zweiten Klasse	=	=	=	2 — — —
dritten Klasse	=	=	=	1 — 6 —
im Bruche aber	=	=	=	5 — — —

monatlich.

Bei den wüsten Kossäthenhöfen ist jedoch die Nahrung nicht mit in Anschlag gekommen.

5) Von den Fischern in Friedland.

Von der Fischerei bezahlt jeder Fischer 6 Gr. monatlich; von der Nahrung, welche in Hütung, Holzung und andere Pertinenzien besteht, entrichten alle zusammen monatlich 2 Thlr. 2 Gr.

6) Von den Braukrügern.

Diese erlegen von 100 Tonnen Bier, welche sie verschenken, 6 Thlr.

7) Von den Schankkrügern.

Ihr Satz ist nach Verhältnis der Nahrung von 1 Gr. 8 Pf. bis zu 4 Gr. monatlich.

8) Von den Wobenschmieden.

Diese haben, nach Verhältnis der Größe der Gemeinde und des Dorfs, 1 Gr. 4 Pf. bis zu 3 Gr. monatlich zu bezahlen.

9) Von den Lauffschmieden.

Sie entrichten ebenfalls nach Verhältnis der Größe der Gemeinde und des Dorfs 1 Gr. bis 2 Gr. monatlich.

10) Von den Müllern.

Ihre Kontribution vom Gemahl ist nach Verhältnis der Mahlgäste, welche sie haben, 3 Gr. 4 Pf. bis zu 16 Gr. monatlich.

Haben sie Nutzung von Hütung, Holz oder andern Pertinenzien, so müssen sie auch davon gleich den Kossäthen die Kontribution geben.

11) Von den Hirten.

Diese geben von 1 Gr. bis zu 4 Gr. 4 Pf. monatlich.

12) Vom Drauen ist die Abgabe nach Verhältnis des Debits von 4 Gr. bis zu 12 Gr. monatlich.

Schäfer, Hausleute und Einlieger geben in diesem Kreise keine Kontribution. Wie der Beitrag der Mediatstädte geleistet wird, ist S. 547. zu finden.

S. 98.

Als neuer Zugang wird von der beim Dorfe Nauft erbauten Windmühle nach dem Reskripte vom 19ten December 1753, Beilage Nr. 238, jährlich 5 Thlr. Kanon zur Kontributionskasse bezahlt.

§. 99.

Aus den Dörfern des Amtes Alt-Landsberg wird auch die Kontribution, zufolge der Kurfürstl. Verordnung vom 5. Nov. 1670, Weil. Nr. 55, nicht vom Kreise, sondern vom Amte nach einer besondern Anlage erhoben, und dagegen vom Amte dem Kreise das demselben nach der Klassifikationsanlage zukommende Quantum bezahlt. Das Mehrere davon ist S. 151 bis 157 zu finden.

h. Von der Kontribution im Niederbarnimschen Kreise.

§. 100.

Im Niederbarnimschen Kreise wird bloß von den Hufen und Kossäthenhöfen eine fixirte Kontribution gehoben, zu welcher noch der Beitrag der Mediatstadt Alt-Landsberg kommt.

Wieviel jeder Ort giebt, zeigt die Nachweisung Nr. XIV.

§. 101.

Bei dem Etat von 1788 liegt die Kontributions-Anlage dieses Kreises vom Jahre 1696 zum Grunde; Hufen und Kossäthenhöfe sind in dieser nach dem Schöp-Kataster von 1624, die Ausfaat aber nach einem ohngefähren Ueberschlage angenommen.

§. 102.

Die Hufen sind in der Anlage in 4 Klassen getheilt, und

in der ersten Klasse zu	=	=	=	=	=	10 Gr.
zweiten Klasse zu	=	=	=	=	=	9 —
dritten Klasse zu	=	=	=	=	=	6 —
vierten Klasse zu	=	=	=	=	=	5 —

angeschlagen; nachdem aber die Ortschaften von der ersten Klasse sich gegen die der zweiten prägravirt befanden, und darüber Beschwerde geführt haben, ist zufolge Königlichlicher Genehmigung vom 28sten Februar 1715, Weil. Nr. 95, die 1ste Klasse der zweiten gleich gemacht worden. Ferner sind:

70 Hufen zu Schönerlinde, welche in der 2ten Klasse stehen, auf 8 Gr.

und

30 Hufen zu Landke, welche zur 3ten Klasse gehören, auf 4 Gr.

heruntergesetzt.

§. 103.

Die Kossäthenhöfe sind ebenfalls unter vier Klassen gebracht und

in der ersten Klasse zu	=	=	=	=	=	6 Gr.
in der zweiten Klasse zu	=	=	=	=	=	5 —
in der dritten Klasse zu	=	=	=	=	=	4 —
in der vierten Klasse zu	=	=	=	=	=	3 —

monatlich angefetzt, einige Höfe, welche nicht groß und gut genug sind, um in die geringste dieser Klassen zu passen, sind zum Theil niedriger angefetzt, zum Theil den andern Höfen mit beigelegt worden.

§. 104.

Da nach Aufertigung dieser Kontributionsanlage, nicht nur das Kontributions-Kontingent des Kreises zur Kriegskasse erhöht worden, sondern auch die Potsdamsche Bettgelber, Justiz-Salariengelder und die Fuhr- und Marschkosten zur Kontribution hinzugekommen sind, davon auch die Remissionen und

Bauhilfsgelder bestritten werden müssen, so haben vor dem Jahre 1748, ehe die Kontribution fixirt worden, jährlich 18, zuweilen auch noch mehrere monatliche Beiträge zur Bestreitung aller dieser Ausgaben aufgebracht werden müssen.

Mit der Fixation der Kontribution vom 1sten Junius 1748 an, und deren Eintheilung auf die 12 Monate des Jahres, ist solche daher um die Hälfte erhöht worden, dergestalt, daß von den Hufen

der ersten und zweiten Klasse	=	=	=	=	13 Gr. 6 Pf.
dritten	=	=	=	=	9 — — —
vierten	=	=	=	=	7 — 6 —
den 77 Hufen zu Schönerrinde	=	=	=	=	12 — — —
den 30 Hufen zu Lanke auf	=	=	=	=	6 — — —
von den Kossäthenhöfen					
der ersten Klasse	=	=	=	=	9 Gr. — —
zweiten	=	=	=	=	7 — 6 —
dritten	=	=	=	=	6 — — —
vierten	=	=	=	=	4 — — —

so wie von den geringeren die Hälfte mehr als zuvor, monatlich gegeben werden muß.

Dagegen sind zufolge Reskripts vom 25sten Julius 1789, Beilage Nr. 306 die 40 Hufen zu Bogelsdorff, welche im Kataster in der dritten Klasse stehen, wegen ihrer geringen Bonität von 9 Gr. auf 5 Gr. 6 Pf. herabgesetzt worden.

§. 105.

In den Landsbergischen Amtsdörfern wird, wie schon §. 27 gesagt worden, zufolge des Vergleichs vom 1sten August 1667, und der Kurfürstlichen Verordnung vom 5ten November 1670, Beilage Nr. 53 und 55 die Kontribution nicht vom Kreise, sondern vom Königl. Amte nach einer besondern Anlage erhoben, wogegen das Amt an die Kreisasse dasjenige Quantum bezahlet, welches nach dem Kreisakaster auf diese Dörfer fällt.

Wieviel solches beträgt, ist aus der Nachweisung Nr. XIV. zu ersehen, in dem Abschnitt 1, §. 151 bis 157, aber näher nachgewiesen, wie die Kontribution von den Amtsumern an das Amt Landsberg entrichtet, und von diesem berechnet wird.

i. Von der Kontribution im Teltowschen Kreise.

§. 106.

Daß der Teltowsche Kreis aus
 dem Haupt-Kreise,
 dem Nemter-Kreise,

der Herrschaft Buserhausen und Teupitz, oder dem sogenannten Schenkenlande bestehet, was ein jeder dieser Spezialkreise zu dem Kreis-Kontingent beizutragen hat, und wie solche im übrigen sich unter einander verglichen haben, ist bereits §. 28 bis 31 vorgekommen.

§. 107.

In allen drei Spezialkreisen wird bloß eine fixirte Kontribution erhoben; die Nachweisung Nr. XV. enthält, was jeder Ort giebt, und welche Dörter zu einem jeden Spezialkreise gehören.

Diese Kontributions = Abgabe gründet sich auf Anlagen oder Rollen, welche zu verschiedenen Zeiten, und zwar im Jahre 1711, 1716, 1720 und 1743, nach dem jedesmaligen Bedürfnisse angefertigt worden. Die Anlage vom letztern Jahre ist 1771 revidirt; die Kontribution wird noch jetzt nach selbiger eingehoben; jedoch sind seitdem einige Veränderungen vorgekommen, welche in vorgeachter Nachweisung Nr. XV. mit bemerkt sind.

S. 108.

Die Grundlage zu diesen Kontributions = Rollen, in Beziehung auf die Anzahl der in jedem Orte vorhandenen kontribuabeln Hufen, Hufe, Krüger, Mühlen, Schmiede und Hirten, ist das Schoßbuch vom Jahre 1624 *).

S. 109.

In den Kontributions = Anlagen sind

1) die Hufen,

nach ihrer Güte und nach der Ausfaat abgeschätzt, und die zu entrichtende Kontribution darnach bestimmt. So ist

a) im Hauptkreise,

überhaupt die Hufe zu $7\frac{1}{4}$ bis zu $16\frac{1}{2}$ Scheffeln Ausfaat, jedoch in Schmargendorf nur zu 5 Scheffel und in Klein = Machenow nur zu 4 Scheffel gewürdiget.

Vom Scheffel Ausfaat ist nach der Güte des Bodens und des davon zu hoffenden mehr oder wenigern Ertrags 8, 9 und 10 Pf., bei Schmargendorf aber nur 7 Pf. monatliche Kontribution angesetzt.

b) Im Nemterkreise

ist die Hufe zu 10 bis $22\frac{1}{2}$ Scheffeln Ausfaat gewürdiget, und vom Scheffel Ausfaat 8, 9 und 10 Pf., zu Gatsdorf aber nur 4 Pf. monatliche Kontribution gerechnet.

c) In der Herrschaft Wusterhausen und Teupitz

ist die Hufe zu 6 bis 15 Scheffeln Ausfaat gewürdiget, und vom Scheffel 5 und 6 Pf.; vom Dorfe Klein = Koris aber 9 Pf. monatlich Kontribution angesetzt.

2) Die Kossäthen, zu denen auch die Fischer gehören,

sind nach Verhältniß ihrer Nahrung geschätzt und in viele Klassen getheilt, so daß ein solcher im Hauptkreise von 1 Thlr. bis 10 Thlr.

im Nemterkreise von 1 Thlr. bis $5\frac{1}{2}$ Thlr.

in der Herrschaft Wusterhausen und Teupitz von 1 Thlr. bis 4 Thlr.

jährlich an Kontribution geben muß. Besitzen sie aber außer dem Hofe noch Acker, so müssen sie auch davon gleich den Bauern Kontribution entrichten.

3) Die Braufrüger zahlen jährlich

im Hauptkreise von 1 Thlr. 4 Gr. bis 10 Thlr.

im Nemterkreise von 1 Thlr. bis $5\frac{1}{2}$ Thlr.

in der Herrschaft Wusterhausen und Teupitz 1 Thlr. bis 4 Thlr.

*) Von diesem Schoßbuche findet sich bei der Kurmärkischen Kammer eine von dem Landrath von Otterstädt unterm 8ten April 1727 vidimirte Abschrift unter der Rubrik: Katastrum des Teltowischen Kreises.

4) Die Schänkräger

im Hauptkreise von 12 Gr. bis 2 Thlr.

im Aemterkreise 1 Thlr. 12 Gr., 1 Thlr. 16 Gr., 1 Thlr. 18 Gr., auch 2 Thlr.

in der Herrschaft Wusterhausen und Teupitz 18 Gr., 1 Thlr. 16 Gr., 1 Thlr. 18 Gr.,
auch 2 Thlr.

5) Die Muller

im Hauptkreise 2 Thlr. 12 Gr., 2 Thlr. 16 Gr., 3 Thlr., 3 Thlr. 16 Gr., 3 Thlr.
20 Gr., 4 Thlr., 4 Thlr. 10 Gr., auch 5 Thlr.

im Aemterkreise 3 Thlr. 6 Gr., 5 Thlr. 12 Gr. und 18 Thlr.

in der Herrschaft Wusterhausen und Teupitz 2 Thlr. 8 Gr., 3 Thlr. 8 Gr., 4 Thlr. und
7 Thlr.

6) Die Wobuschmiede

im Hauptkreise 2 Thlr., 3 Thlr. 4 Gr., 3 Thlr. 12 Gr., 4 Thlr., auch 5 Thlr.

im Aemterkreise 2 Thlr. 18 Gr. und 2 Thlr. 20 Gr.

in der Herrschaft Wusterhausen und Teupitz 2 Thlr. 20 Gr. und 3 Thlr.

7) Die Lauffchmiede

im Hauptkreise 1 Thlr. 12 Gr., 1 Thlr. 15 Gr. und 1 Thlr. 16 Gr.

im Aemterkreise 1 Thlr. 10 Gr. und 1 Thlr. 12 Gr.

in der Herrschaft Wusterhausen und Teupitz 1 Thlr. 16 Gr.

8) Die Hirten

im Hauptkreise 1 Thlr. 6 Gr. bis 3 Thlr.

im Aemterkreise 2 Thlr. 6 Gr.

in der Herrschaft Wusterhausen und Teupitz 1 Thlr. 4 Gr. und 2 Thlr.

Besitzen die Krager, Muller und Schmiede auch Ackerland oder Kossathenhofe, so mussen sie, auer der Nahrungs-Kontribution, auch davon gleich den andern Unterthanen des Orts, Kontribution geben.

Von Hausleuten, Einliegern und andern in den Dorfern wohnenden und sich aufhaltenden Personen wird in diesem Kreise keine Kontribution gegeben.

Im Hauptkreise ist ubrigens wegen Unzulanglichkeit der Einnahme, die Kontribution der Unterthanen zufolge Reskripts vom 20sten September 1799, Weilage Nr. 361 mit 1 Gr. vom Thaler erhohet worden, und diese Erhohung wird auser den in der Nachweisung Nr. XV. angegebenen Kontributionsfaen erhoben.

k. Von der Kontribution im Lebusischen Kreise.

§. 110.

Was im Lebusischen Kreise von jedem Orte an Kontribution einkommt, ist aus der Nachweisung Nr. XVI. zu ersehen; sie besteht blo aus der fixirten Kontribution, und den Beitragen der Mediastadte.

§. 111.

Die fixirte Kontribution grundet sich auf das Klassifikations-Protokoll von 1686, und wird

von den Kontribuablem Hufen und Hufen der Bauern und Kossäthen, imgleichen von den Müllern und Fischern gegeben. Die Krüger, Schmiede, Hirten, Handwerker und Hausleute dieses Kreises tragen zu der Kontribution nicht bei.

§. 112.

Die Kontribuable Hufen sind nach ihrer Qualität, und der darauf fallenden Ausfaat, dem dazu gehörigen Wiesewachse, der Viehzucht und der Nahrung jedes Orts klassificirt.

Es sind hierbei 11 Ordnungen angenommen, und es muß danach von einer Hufe

in der ersten Klasse	=	=	=	=	=	1 Thlr. — Gr.
zweiten	=	=	=	=	=	— — 20 —
dritten	=	=	=	=	=	— — 18 —
vierten	=	=	=	=	=	— — 16 —
fünften	=	=	=	=	=	— — 12 —
sechsten	=	=	=	=	=	— — 9 —
siebenten	=	=	=	=	=	— — 8 —
achten	=	=	=	=	=	— — 7 —
neunten	=	=	=	=	=	— — 6 —
zehnten	=	=	=	=	=	— — 5 —
elften	=	=	=	=	=	— — 4 —

monatlich gegeben werden.

§. 113.

Die Kossäthenhöfe sind in 7 Klassen getheilt, und es wird von einem dergleichen Hofe

in der ersten Klasse	=	=	=	=	=	12 Gr.
zweiten	=	=	=	=	=	9 —
dritten	=	=	=	=	=	8 —
vierten	=	=	=	=	=	6 —
fünften	=	=	=	=	=	5 —
sechsten	=	=	=	=	=	4 —
siebenten	=	=	=	=	=	3 —

monatlich entrichtet.

§. 114.

Die Wassermüller sind in drei Klassen getheilt, und müssen von einem jeden Gange

in der ersten Klasse	=	=	=	=	=	12 Gr.
zweiten	=	=	=	=	=	10 —
dritten	=	=	=	=	=	8 —

monatlich geben.

Die Windmüller hingegen sind monatlich auf 6 Gr. gesetzt.

§. 115.

Die Fischer, welche in vier Klassen getheilt sind, sind

in der ersten Klasse zu	=	=	=	=	16 Gr.
zweiten	=	=	=	=	9 —
dritten	=	=	=	=	8 —
vierten	=	=	=	=	5 —
monatlich angeschlagen.					

§. 116.

Seit der Aufertigung dieses Kontributions-Katasters hat die Unzulänglichkeit der Einnahme zu Befreiung des vergrößerten Kreis-Kontingents zur Kriegskasse, der Potsdamschen Bettelgelder, der Lustig-Salariengelder und der Marsch- und Fuhrkosten eine dreimalige Erhöhung der Kontribution, zuerst mit $\frac{1}{4}$ Thlr., dann nach dem Etat von 1742 und dem Reskripte vom 10ten August 1749, Beilage Nr. 220 mit 3 Gr. 9 Pf. pro Thaler, und zuletzt nach dem Reskripte vom 2ten Julius 1794, Beilage Nr. 339 noch mit 1 Gr. 6 Pf. vom Thaler incl. des Betrags der früheren Erhöhungen veranlaßt, so daß ein Kontribuent, welcher nach dem Kataster von 1686

	=	=	=	=	1 Thlr.
Die Erhöhung mit $\frac{1}{4}$	=	=	=	=	6 Gr.
Die Erhöhung mit	=	=	=	=	3 — 9 Pf.
					<hr/>
					1 Thlr. 9 Gr. 9 Pf.
und					
Die Erhöhung von allem diesen mit $1\frac{1}{2}$ Gr. pro Thaler.	=	=	=	=	2 — $1\frac{1}{8}$ —
					<hr/>
zusammen also	=	=	=	=	1 Thlr. 11 Gr. $10\frac{1}{8}$ Pf.
zu geben hat.					

1. Von der Kontribution im Zauchischen Kreise.

§. 117.

Von dem Zauchischen Kreise ist, wie bereits §. 32 vorgekommen, vom 1sten Junius 1773 an, der Ziefarsche Kreis getrennt, und zur Provinz Magdeburg gelegt; von letzterem wird daher in der Folge besonders die Rede sein.

§. 118.

Die Kontributions-Einnahme im Zauchischen Kreise besteht in der fixirten und unfixirten, und den Beiträgen der Mediatsstädte.

Die Nachweisung Nr. XVII. enthält, wieviel solche ausmacht.

§. 119.

Die fixirte Kontribution wird von den Hufen und Kossäthenhöfen gegeben; die Grundlage ihrer Erhebung ist das Katastrum von 1687, wovon sich ein Exemplar bei der Kurmärkschen Kammer befindet. Das dazu gehörige, Seite 26 desselben erwähnte Reglement vom 26sten Januar 1688, so wie die nachherige Anlage vom Jahre 1726, haben sich weder beim Kreise noch sonst irgendwo ausmitteln lassen.

§. 120.

Die Hufen sind nach der Winter- und Sommer-Ausfaat und nach ihrer verschiedenen Güte, der Scheffel zu 6, 7, 8 auch 9 Pf. Kontribution angeschlagen.

Bei Kähnsdorf ist diese jedoch von 8 Pf. auf 5 Pf. monatlich heruntergesetzt worden.

Die Kossäthenhöfe sind in verschiedene Klassen getheilt, und müssen monatlich $3\frac{1}{2}$, $4\frac{1}{2}$, $5\frac{1}{2}$ auch $8\frac{1}{2}$ Gr., in Dliesendorf aber nur monatlich 2 Gr. geben. Ist Acker bei den Kossäthenhöfen, so muß davon, wie von den Hufen der Bauergüther nach der Ausfaat die Kontribution besonders entrichtet werden.

§. 121.

Die unfixirte Kontribution wird jährlich, und zwar nach Verhältniß der Nahrung und den Umständen der Kontribuenten gegeben, so daß,

ein Müller 2 Thlr., 3 Thlr., 3 Thlr. 6 Gr., auch 3 Thlr. 12 Gr.

ein Brauträger 1 Thlr., auch 4 Thlr.

die Gutsbesitzer und Lehnschulzen von der Braugerechtigkeit 1 Thlr., 3 Thlr., auch 4 Thlr.

ein Schankfrüger 6 Gr., 12 Gr., 18 Gr., auch 1 Thlr.

ein Schmidt oder Handwerker 6 Gr., 12 Gr., 18 Gr., auch 1 Thlr.

ein Schäfer 2 Thlr. 12 Gr.

ein Schaaffknecht 1 Thlr. 6 Gr., 1 Thlr. 12 Gr., 1 Thlr. 16 Gr., auch 2 Thlr.

ein Großknecht 1 Thlr. 6 Gr., auch 1 Thlr. 12 Gr.

ein Mittelknecht 1 Thlr. 6 Gr.

ein Hausknecht 1 Thlr.

ein Junge 12 Gr.

ein Dorfhirte mit Vieh 1 Thlr. 16 Gr.

ein Dorfhirte ohne Vieh 1 Thlr.

ein Pferdehirte 12 Gr.

ein Hirtenjunge 12 Gr.

ein Einlieger 6 Gr.

ein Theerbrenner oder Halbbauer 1 Thlr. 12 Gr.

die Hausleute jeder 12 Gr., 16 Gr., 18 Gr. zu bezahlen haben.

Von der unfixirten Kontribution wird jährlich um Michaelis ein Verzeichniß aufgenommen, und solche darnach berechnet, welches auch von der Kurmärkschen Kammer unterm 27sten Junius 1748, Beilage Nr. 213 genehmigt worden.

§. 122.

Nach dem Kataster von 1687, Seite 261 und 265, ist das Dorf Wosdorf mit den dazu gehörigen beiden Feldmarken Schropisdorf und Dffow in ältern Zeiten Steuer- und Wehdefrei gewesen. Als es aber zufolge der Kurfürstlichen Verordnung vom 26sten Nov. 1687 und nach dem Reglement vom 26sten Jan. 1688 zu diesen Abgaben zugezogen werden sollen, hat der damalige Gutsbesitzer, Oberst Brand von Lindow, sich nach Seite 261 des gedachten Katasters mit dem Kreise bis auf Kurfürstliche Genehmigung dahin verglichen, daß die dortige 8 Bauern und 3 Kossäthen vom 1sten Jannar 1688 an, jährlich 40 Thlr. Kontribution geben sollten.

Da diese Summe bis jetzt beibehalten worden, so ist daraus zu vermuthen, daß dieser Vergleich genehmigt worden.

Die unfixirte Kontribution aus diesem Orte ist jedoch hierunter nicht mit begriffen, sondern wird von den vorhandenen Steuerpflichtigen jährlich besonders gehoben und berechnet.

S. 123.

Zu Meßbunk und Refahn sind die contribuablen Hufen, Bauern und Kossäthenhöfe nach dem Vergleiche vom 26sten November 1722, Weilage Nr. 125 zu ritterfreiem Guthe gemacht, wofür der Gutsbesitzer jährlich = = = = = = = = = = 100 Thlr.

zur Kreisaffe bezahlet.

Hiervon bekommt

1) die Landschaft an Schosse von 13 Giebeln zu Meßbunk à 12 Gr. 6 Thlr. 12 Gr.
 von 3 Hufen à 8 Gr. und 12 Giebeln
 à 12 Gr. zu Refahn. = = 2 — — —

8 Thlr. 12 Gr.

2) der Kreisaffen-Rendant an Quittungsgelbe

von Meßbunk 12 Gr.

von Refahn 8 — = 20 Gr.

9 Thlr. 8 Gr.

Bleiben für die Kreisaffe = 90 Thlr. 16 Gr.

Nach der Nachweisung Nr. XVII. sollte bezahlet werden an Kontribution

von Meßbunk 40 Thlr. 22 Gr.

von Refahn 11 — 18 —

52 Thlr. 16 Gr.

an Kavalleriegelbe

von Meßbunk 15 Thlr. 9 Gr.

von Refahn 4 — 10 —

19 Thlr. 19 Gr.

an Metzforu

von Meßbunk 3 Scheffel 4 Metzen

von Refahn — — 13 —

4 Scheffel 1 Metze

macht à 1 Thlr. 4 Gr.

4 Thlr. 17 Gr. 9 Pf.

77 Thlr. 4 Gr. 9 Pf.

Die Kreisaffe gewinnt also bei jenem Vergleiche jährlich = = = 13 Thlr. 11 Gr. 3 Pf. und erspart noch dasjenige, was sie sonst den Unterthanen in vorkommenden Fällen an Remission und Bauhilfsgelbern geben müßte.

Unter dem verglichenen Firum ist jedoch ebenfalls die unfirirte Kontribution nicht begriffen, welche von den vorhandenen Steuerpflichtigen jährlich besonders gehoben und berechnet wird.

m. Von der Kontribution im Ziesarschen Kreise.

S. 124.

Daß der Ziesarsche Kreis ursprünglich einen Theil des Zaucheschen Kreises ausgemacht, und

vom 1sten Junius 1773 an, von diesem getrennt und zur Provinz Magdeburg gelegt worden, ist bereits S. 32 vorgekommen, so wie auch schon S. 35. gesagt ist, daß das Recht der Besteuerung der Dörfer Gramzow, Stegelitz und Stesow ehemals zwischen der Krummark und dem Herzogthume Magdeburg streitig gewesen, und dieser Streit dahin ausgeglichen worden, daß die Zauchesehe, jetzt Ziesarsche Kreiskasse, für diese Dörfer jährlich 60 Thlr. an Kontribution zur Logauschen Kreiskasse zu bezahlen hat. Es wird daher hier auf jene S. S. Bezug genommen.

Was jeder Ort des Ziesarschen Kreises zur Zeit der Abtretung an das Herzogthum Magdeburg an Kontribution gegeben hat, enthält die Nachweisung Nr. XVIII., übrigens geschieht ihre Erhebung nach denselben Prinzipien, welche im Zauchesehen Kreise statt finden.

n. Von der Kontribution in der Ufermark.

1) Ueberhaupt.

S. 125.

Die Unterthanen der Aemter Chorin, Gramzow, Zehdenik, Schwedt und das Schulamt Neuenborf mit den dazu gehörigen Amtsstädten sind, wie schon S. 37 gedacht ist, gleich nach dem 30-jährigen Kriege, so wie nachher noch die Unterthanen des Amtes Löknitz, wegen vorgefallener Prägravationen von den ritterschaftlichen getrennt worden, und dadurch sind in der Ufermark zwei besondere Korpora, nemlich

das Aemter = Korpus und
das Ritterschafts = Korpus

entstanden, von denen ein jedes seine Kollekten besonders besorgt, und seine eigene Kasse hat, woraus es sowohl seinen Antheil nach Maassgabe des S. 39 und 40, zu den allgemeinen Landessteuern und Kreisausgaben zu berichtigen, als auch die besonders zu bestreitende Bauhülfsgelder und Remissionen zu vergüten hat.

2) Beim Aemter = Korpus.

S. 126.

Nach dem die Unterthanen und die Städte der Kurfürstlichen Aemter von den ritterschaftlichen getrennt waren, ist, wie der Bericht des Aemter = Kommissarius von Berchem vom 2ten Novem-
ber 1725, Weil. Nr. 140 ergiebt, vestgesetzt worden, daß zu jedem 100,

das Amt Chorin	=	=	=	18 Thlr.	13 Gr.	3½ Pf.
das Amt Löknitz	=	=	=	20 —	6 —	3 —
das Amt Gramzow	=	=	=	20 —	14 —	3¼ —
das Amt Zehdenik	=	=	=	8 —	3 —	2 —
das ehemalige Markgräfliche, jetzt Königl. Amt Schwedt				4 —	17 —	8½ —
das Schulamt Neuenborf	=	=	=	3 —	6 —	4 —
die Stadt Zehdenik	=	=		12 Thlr.	14 Gr.	10½ Pf.
die Stadt Schwedt	=	=		7 —	6 —	10½ —

Latus 19 Thlr. 21 Gr. 9 Pf. 75 Thlr. 13 Gr. ¼ Pf.

	Transp.	19 Thlr.	21 Gr.	9 Pf.	75 Thlr.	13 Gr.	$\frac{1}{4}$ Pf.
die Stadt Bierahden	=	=	2	—	8	—	$1\frac{1}{2}$ —
die Stadt Fürstenwerder	=	=	2	—	5	—	$1\frac{1}{4}$ —

Sind 100 Thlr. — Gr. — Pf.

zu geben hat, und ist dieses das Repartitions-Prinzip, nach welchem in vorkommenden Fällen, das vom Aemtercorpus aufzubringende Kontributions-Quantum auf die Aemter und Städte repartirt wird. Die Richtigkeit dieser Behauptung wird durch die Praxis und insbesondere durch die Weil. Nr. XX und XXI. erwiesen, aus welchen hervorgeht, daß die im Jahre 1733 und 1734 geschehene Erhöhung der Kontribution nach obgedachten Verhältnissen repartirt worden.

§. 127.

Ehemals kollektirte jedes Amt seinen Beitrag nach besonderer Anlage, von den Unterthanen und leistete die Zahlung an den Aemter-Kommissarius.

Eben dieses geschah für die accisbare Städte aus den Accisekassen. Der Aemter-Kommissarius lieferte hinwiederum den Beitrag des Aemtercorpus gehörigen Orts ab; dagegen mußte jedes Amt nicht nur seine Administrationskosten, sondern auch die zu bezahlende Remissionen und Bauhilfsgelder selbst tragen, so daß dieses keine gemeinschaftliche, sondern jedes Amts eigene Sache war, wie solches die Kontributionsrechnungen des Aemterkommissarius, und der Aemter bis zum Jahre 1735 beweisen.

§. 128.

Nach dem Absterben des Aemterkommissarius von Berchem ging diese Stelle ein, und ward, wie schon §. 37 angeführt ist, dem Ufermärkschen Kreisdirectorium im Jahre 1734 die Aufsicht über die königliche Amts-Unterthanen in allgemeinen Landessteuer-Angelegenheiten mit übertragen, den königlichen Aemtern die Erhebung der Kontribution und übrigen Landes-Abgaben abgenommen, und dem Kreiseinnehmer der Ufermark Dremitz, jedoch in der Art übertragen, daß derselbe davon besondere Rechnung führen mußte. Auf diese Weise behielt das Aemtercorpus nach wie vor seine besondere Kasse; die königliche Aemter, Chorin, Gramzow, Ldkniz und Zehdenik aber mußten ihre Kontributions-Anlagen dem Kreiseinnehmer ausliefern, damit derselbe danach die Erhebung und Berechnung vornehmen konnte. Dieses ist auch, wie die Aemter-Kontributionsgelder-Rechnung vom Jahre 1735 zeigt, von dieser Zeit an geschehen. Die Kontributions-Anlagen besagter königlicher Aemter befinden sich in der Ufermärkschen Kreis-Registratur, und eine Abschrift davon in der Registratur der Kurmärkschen Kammer.

Von dem Markgräflichen, jetzt königlichen Amte Schwedt, und dem Schulante Neuendorf hingegen, sind die Kontributions-Anlagen dem Kreisdirectorium oder Kreiseinnehmer nicht ausgehändigt worden; vielmehr wird dasjenige, was die Unterthanen des Amtes Schwedt, wie die Nachweisung Nr. XIX. zeigt, aufbringen, von dem Schulzen zu Heinersdorf eingehoben, und an die Ufermärksche Kreiskasse abgeführt. Dasjenige, was von den Unterthanen über die an die Kreiskasse zu bezahlende Summe einkommt, ist dem Schulzen zu Heinersdorf als Remuneration für seine Verwaltung zugewilligt.

§. 129.

Nach jener Anordnung werden von den Unterthanen der Aemter Chorin, Gramzow, Ldkniz und Zehdenik die Kontributionen nach dem vormaligen Tasse, und zugleich die Beiträge, Behufs der Remissionen

und Bauhilfsgelder aufgebracht und zur Kontributionskasse abgeführt. Ein gleiches geschieht aber nicht in Absicht der Unterthanen des Amts Schwedt und des Schulamts Neuendorf, welche nur ihre ehemalige Kontribution ohne Beitrag zu den Remissionen und Bauhilfsgeldern entrichten. Aus diesem Grunde können auch die Unterthanen des Amts Schwedt und des Schulamts Neuendorf, so wie sie unter dieser Rubrik in der Nachweisung Nr. XX. aufgeführt stehen, nicht zum Nachtheile der Unterthanen der Aemter Chorin, Gramzow, Köfnitz und Zehdenik Remissions- Vergütungen oder Baufreiheiten aus der Aemter-Kontributionskasse erhalten. Die Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Verhältnisse gewähren die spezielle Kontributionsgelder-Rechnungen von diesen vier Aemtern und die Vergleichung der von dem Aemter-Kommissar von Berchem vor und nach dem Jahre 1735 geführten Rechnungen der Aemter-Kontributionskasse; imgleichen die Nachweisungen Nr. XIX. und XXI., nach welchen die Kontribuenten

des Amts Schwedt nur	=	=	=	59	Thlr.	12	Gr.	2	Pf.
des Schulamts Neuendorf	=	=	=	41	—	—	—	6	—

nebst dem Zusatze von 2 Gr. vom Thaler monatlich an Kontribution zur Kreisasse bezahlen, worunter, wie die Beilage Nr. XXII. ergibt, nichts zu den Remissionen und Bauhilfsgeldern begriffen ist.

§. 130.

Das Quantum, welches von den Unterthanen der Aemter Chorin, Gramzow, Köfnitz und Zehdenik zum Behuf der Bauhilfsgelder und der Remissionen aufgebracht wird, und wovon ihnen also auch nur allein der Genuß zukommt, beträgt nach der Anlage Nr. XXI., monatlich 73 Thlr. 13 Gr. 3 Pf. Im Jahre 1802 ist von Seiten der Kurrmärkschen Kammer, die Domainenkammer zu Schwedt und das Joachimsthal'sche Schuldirektorium darauf, daß die Schwedt- und Neuendorfsche Amtsunterthanen an den Remissionen und Baufreiheiten nicht theilnehmen können, aufmerksam gemacht und ihnen eröffnet worden, daß, wenn diese Unterthanen künftig Remissionen und Bauhilfsgelder aus der Aemter-Kontributionskasse zu erhalten wünschen, selbige auch nach Verhältniß der Kontributionsanlage, und zwar die Unterthanen

des Amts Schwedt	=	=	=	5	Thlr.	3	Gr.	8	Pf.
des Schulamts Neuendorf	=	=	=	3	—	13	—	3	—

Sind 8 Thlr. 16 Gr. 11 Pf.

monatlich dazu beitragen müssen. Hierzu haben sich die Unterthanen verstanden, und es ist daher durch die Ordres vom 1sten August 1803 und 31sten Januar 1804, Beilage Nr. 384 und 386 dem Kurrmärkschen Kreisdirektorium aufgegeben worden, diese Beiträge von den Unterthanen vom 1sten Junius 1803 an, mit zu erheben, und in der Aemter-Kontributions-Kassenrechnung in Einnahme berechnen zu lassen. Hierdurch sind also die Unterthanen der Aemter Schwedt und Neuendorf den übrigen Unterthanen, welche ihre Kontribution an die Kurrmärksche Aemter-Kontributionskasse bezahlen, gleich gemacht, und Theilnehmer an den Remissionen und Bauhilfsgeldern geworden.

§. 131.

Die Kontributions-Anlagen der Aemter Chorin, Gramzow, Köfnitz und Zehdenik sind nicht nach einem Prinzip, sondern so angefertigt, wie ein jedes Amt es der Lage und dem Besten seiner Unterthanen zuträglich erachtet hat.

Bei dieser Willkührlichkeit sind im Amte Chorin, der Verfassung bei den andern Aemtern entgegen, die Hausleute nicht zur Anlage gezo- gen.

§. 132.

Nach den speciellen Kontributionsanlagen wird im Amte Chorin

von einer Hufe 4 Gr. bis 15 Gr.

von einem Kossäthenhose 2 Gr. 3 Pf bis 10 Gr.

von einem Fischer 7 Gr. 11 Pf. bis 19 Gr.

von einem Schmidt 1 Gr. bis 3 Gr. 3 Pf.

von einem Hirten 1 Gr. bis 3 Gr. 3 Pf.

im Amte Gramzow

von einer Hufe 6 Gr. 3 Pf. bis 23 Gr.

von einem Kossäthenhose 2 Gr. bis 10 Gr.

von einem Müller 5 Gr. bis 1 Thlr.

von einem Frei- oder Hausmanne 1 Gr. bis 4 Gr.

von einem Schmidt 1 Gr. bis 8 Gr.

von einem Hirten 1 Gr. bis 3 Gr.

im Amte Lübnitz

von einer Hufe 9 Gr. 6 Pf. bis 15 Gr.

von einem Kossäthenhose 5 Gr. 9 Pf. bis 7 Gr. 6 Pf.

von einem Müller 6 Gr. bis 21 Gr.

von einem Schmidt 2 Gr. bis 9 Gr.

von einem Hausmanne 2 Gr. 6 Pf. bis 7 Gr.

von einem Hirten 2 Gr. bis 6 Gr.

im Amte Zehdenik

von einer Hufe 4 Gr. 5 Pf. bis 11 Gr.

von einem Kossäthenhose 2 Gr. bis 9 Gr.

von einem Hausmanne und Einlieger 1 Gr. bis 4 Gr.

von einem Schmidt 4 Gr. 9 Pf. bis 10 Gr.

von einem Schäfer 4 Gr.

von einem Hirten 1 Gr bis 6 Gr.

monatlich an Kontribution gegeben.

Da die Ausgaben sich jedoch nachher vermehrt haben, so hat auch die Kontribution nach dem Reskripte vom 19ten Julius 1747, Weil. Nr. 205, noch mit 2 Gr. vom Thlr. erhöht werden müssen, welche über die vorspecificirte Sätze von den Kontribuenten aufgebracht werden.

Wieviel jeder Ort, sowohl nach der Anlage von 1735, als an Erhöhung monatlich zu geben hat, zeigt die Nachweisung Nr. XIX.

3. Beim Ritterschafts-Korpus.

§. 133.

Bei dem Ritterschafts-Korpus der Ufermark gründet sich die Kontributionseinnahme auf die revirte Anlage vom 22sten Januar 1724, und diese hinwiederum auf die Vermessung des Wolmeri vom Jahre 1701 und 1702.

§. 134.

Was jeder Ort nach dieser Anlage an Kontribution zu geben hat, enthält die Nachweisung Nr. XXIII, welche zugleich darlegt, daß jedes Orts nur den kontribuablen Hufen, den Müllern und Fischern, die Kontribution auferlegt worden, die Schmiede, Schäfer, Hirten, Handwerker und Hausleute aber dabei gar nicht in Anschlag gekommen sind.

Nach dem kommissariischen Protokolle vom 25sten bis 29sten Februar 1688, §. 14, Beilage Nr. 66, sollen Schmiede, Schäfer, Hirten, Handwerker und Hausleute zwar auch Kontribution entrichten; sie ist aber jeder Dorfsobrigkeit zu Uebertragung der Unterthanen und der wüsten Stellen überlassen worden. Von einem Morgen reinen Landes wird nach Verhältniß der Güte von 7 Pf. bis zu 1 Gr., vom bewachsenen Lande für den Morgen $\frac{1}{2}$ Pf. bis 2 Pf.

Von einem Müller nach Verhältniß der Größe seiner Mühle und des Umfangs des Gemahls von 9 Gr bis zu 2 Thlr. und von den Fischern nach Verhältniß ihrer Nahrung die Kontribution gegeben.

Aus der Kontributions-Einnahme wird auch das Mehlzorgeld berichtigt, wie §. 60 zu sehen ist.

o. Von der Kontribution im Bees- und Storkowschen Kreise.

§. 135.

Im Bees- und Storkowschen Kreise wird nur eine fixirte Kontribution von der abgeschätzten Winterausfaat, und zwar von jedem Scheffel mit 17 Gr. gegeben, weil der Acker in diesem Kreise größtentheils von geringem Ertrag ist.

Bis zum Jahre 1721 betrug die Abgabe nur 16 Gr. vom Scheffel Winterausfaat; nachdem aber die Vergütung des Vorspanns von 1 Gr 6 Pf. bis auf 3 Gr. für Pferd und Meile erhöht worden, und die Kreisausgaben sich folglich vermehrt haben, ist zu deren Bestreitung zufolge der Reskripte vom 23sten Februar und 29sten November 1766 der Satz der Kontribution mit einer Erhöhung von 1 Gr. auf 17 Gr. vom Scheffel Winterausfaat bestimmt worden. Was jeder Ort an Kontribution zu geben hat, enthält die Nachweisung Nr. XXIV.

§. 136.

Die Kossäthen, Hausleute, Handwerker, Hirten, Schäfer, Müller, Krüger und dergleichen, geben von ihrer Nahrung keine Kontribution, haben sie aber kontribuablen Acker im Besitze, so müssen sie davon die Kontribution nach der abgeschätzten Winterausfaat, und nach obigem Satze entrichten.

p. Von der Kontribution im Luckenwaldschen Kreise.

§. 137.

Die Kontributions-Einnahme in diesem Kreise bestehet:

1) in der Kontribution, welche die kontribuablen Unterthanen geben müssen; diese enthält:

- a. die ordinaire Kontribution,
 - b. das Augment oder den Steuerzusatz,
 - c. die landschaftliche Kontribution,
 - d. die Nahrungssteuer der Handwerker und Hausleute und
 - e. die Mühlensteuer;
- 2) in der Kontribution, welche das ehemalige Kloster, jetzt Königliches Amt Zinna giebt, und in
- a. die ordinaire Kontribution,
 - b. das Augment, oder den Steuerzusatz und
 - c. in die landschaftliche Kontribution, oder den 13ten Monat zerfällt.

§. 138.

Die ordinaire Kontribution, welche die Unterthanen geben, ist eigentlich diejenige, welche sich auf Abschätzung und zufolge der Kontributionsrechnungen dieses Kreises, auf das danach bestimmte Kataster von 1693 gründet, welches in den Jahren 1702, 1728 und zuletzt 1731 die Revision erfahren hat.

Nach dem jetzt revidirten Katastrum, wovon sich ein Exemplar bei der Kurlmärkschen Kammer befindet, besteht die ordinaire Kontribution:

a) in der Haussteuer, und zwar:

von einem dienstbaren Ackerhofs zu	=	=	=	=	8 Gr.
von einem Halbbauer	"	"	"	"	6 Gr.
von einem Kossäthen	"	"	"	"	4 Gr.
von einem halben Kossäthen	"	"	"	"	2 Gr.
von einem Hauslingshause	"	"	"	"	2 Gr.

monatlich.

Dienstfreie Ackerhöfe giebt es in diesem Kreise nicht.

b) in der Ausfaatsteuer, von jedem Scheffel Ausfaat:

der ersten Klasse zu	=	=	=	=	8 Pf.
der zweiten Klasse zu	"	"	"	"	6 Pf.
der dritten Klasse zu	"	"	"	"	4 Pf.
der vierten Klasse zu	"	"	"	"	2 Pf.

monatlich; jedoch wird für das an die Obrigkeit und die Eximirte zu entrichtende Pachtgetreide die Hälfte der Steuer in Abzug gebracht, z. B. es hat jemand 35 Scheffel Ausfaat der 3ten Klasse und soll dafür geben à 4 Pf.

"	"	"	"	"	11 Gr. 8 Pf.
19 Scheffel Ausfaat der 4ten Klasse soll geben à 2 Pf.	"	"	"	"	3 — 2 —
zusammen					14 Gr. 10 Pf.

muß aber seiner Obrigkeit entrichten

20 Scheffel der 3ten Klasse, davon macht die Steuer zur Hälfte à 2 Pf. 3 Gr. 4 Pf.

10 Scheffel der 4ten Klasse, davon die Hälfte der Steuer à 1 Pf. = — — 10 —

so gehen ab 4 Gr. 2 Pf.

und es bleiben an Ausfaatsteuer nur = = = = 10 Gr. 8 Pf.

c) in der Steuer von den Gärten, Wiesen, Holzung, Mastung, Rohrung, Fischerei, Weinbergen, Hopfen und Brauen, auch kontribuablen zehent Nutzungen zu 1 Gr. vom Thaler.

Die Steuersätze ad a, b und c, gründen sich auf die Beilage des Berichtes der Magdeburgschen Stände vom 3ten Junius 1701.

Der Abzug in Absicht des Pachtgetreides auf die Instruktion, wornach sich die Sekretarien bei Einrichtung des Steuerkatasters richten sollen.

Klewiz Steuerverfassung von Magdeburg, Beilage 3 und 23.

Nach Aufertigung des letztern Steuerkatasters von 1731 ist bei der Haussteuer noch ein Zuwachs von den Häuslern, welche sich nachher angebauet haben, entstanden, welcher, da er über das im Steuerkataster aufgeführte Quantum einkommt, in den Kreiscontributions-Rechnungen auch besonders in Einnahme berechnet wird. Wieviel sowohl dieses als die ordinaire Kontribution jeden Orts beträgt, zeigt die Nachweisung Nr. XXV.

§. 139.

Das Augment, oder der Steuerzusatz von den Unterthanen, bestehet aus dem 4ten Theile der Ausfaatsteuer.

Der Zweck dieser Auflage ist die Bezahlung der $\frac{3}{m}$ Thaler, um welche in Gefolge der Königlich-Ordre vom 25sten August 1701, Behufs der damaligen Verstärkung der Armee mit 12000 Mann, das monatliche Kontributions-Kontingent der Provinz Magdeburg erhöht worden; ihre Erhebung ist mittelst Königlich-Ordre vom 18ten September 1702 genehmigt.

Klewiz Steuerverfassung §. 65, Beilage 33, 34, 35 und 36.

§. 140.

Die landschaftliche Kontribution, oder der 13te Monat, den die Unterthanen geben, bestehet in einer monatlichen Kontribution nach dem Kataster von 1713, also ohne Zusatz; sie wird auch von den Häuslern, welche sich nach der Zeit angebauet haben, entrichtet.

Diese Kontribution war ursprünglich zum landschaftlichen Kreditwesen des Herzogthums Magdeburg bestimmt; da der König Friedrich Wilhelm der 1ste aber sämtliche Landesschulden mit 134329 Thlr. bezahlen lassen, so wird solche nach der Königlich-Ordre vom 1sten December 1716 seit dem 1sten Januar 1717 mit zur Kriegskasse abgeliefert.

Die nur erwähnte Landesschulden rühren noch von des Kardinals und Erzbischofs Albrecht Zeiten her. Bis zum Jahre 1695 ward; zu deren Abtragung der 70ste Pfennig erhoben; von der Zeit an aber hörte nach der Kurfürstlichen Resolution vom 5. Jun. 1695 diese Erhebung auf, und es ward dagegen die jährliche Einziehung der Kontribution für den 13ten Monat genehmigt und eingeführt.

Zu bemerken ist hierbei, daß ehemals in diesem Kreise auch ein 13ter Monat zu Bezahlung der Schloßbau- und Legationsgelder statt gefunden hat, welcher nach der Königlich-Ordre vom 21sten Junius 1716 aufgehoben, und mit der hier in Rede stehenden fortdauernden Kontributions-Erhebung für den 13ten Monat nicht verwechselt werden muß.

Klewiz Steuerverfassung von Magdeburg, §. 77 bis 80, Beil. 41, 42, 43, 103.

§. 141.

Die Nahrungsteuer von den Handwerkern und Hausleuten soll nach dem Berichte der Magdeburgischen Kammer vom 9ten August 1731, Beil. 158, im Jahre 1702. als das Kontributions-Kontingent monatlich um $\frac{3}{m}$ Thaler erhöhhet worden, im Herzogthum Magdeburg eingeführt worden sein. Da sich aber aus dem Berichte der Steuerrevisoren vom 8ten Mai 1690, S. 2. *) ergibt, daß schon damals die unbeständigen Handwerker jeder jährlich 12 Gr. extraordinarie zur Kasse liefern sollen, so scheint sie wohl ältern Ursprungs zu sein.

Es kann indessen auch sein, daß sie gleich dem Schosse in der Kurmark vor dem Jahre 1702 nicht mehr gehoben, und in diesem Jahre wieder eingeführt worden.

Diese Vermuthung erhält dadurch einen nicht geringen Grad von Wahrscheinlichkeit, daß die jetzige Steuerhöhe von den damaligen abweichen.

Diese Nahrungsteuer entrichten übrigens nach vorgebachtetem Berichte der Magdeburgischen Kammer vom 9ten August 1731, Beilage Nr. 158, alle auf dem Lande wohnende Handwerker, Krüger, Tagelöhner und Einlieger von ihrer Nahrung und Gewerbe, und zwar für den Schutz, den sie genießen.

Sie ist ein Onus personale, also steigend und fallend, und jährlich um Michaelis einer neuen Aufnahme unterworfen, nach welcher die Erhebung und Berechnung bei der Kontribution geschieht.

Im Luckenwaldeschen Kreise geben die Handwerker, als Müller, Schmiede, Schneider, Rademacher, Zimmerleute, Leineweber, Theerschweler etc., und die Krüger nach Verhältniß ihres Gewerbes und ihrer Nahrung ein jeder jährlich 8, 12, 16 Gr., auch 1 Thlr., von den Hausleuten aber ein jeder nur 6 Gr.

Nach der Nachweisung Nr. XXV. hat im Jahre 1799 bis 1800 diese Steuer 128 Thlr. 16 Gr. betragen.

Schäfer und Hirten sind in diesem Kreise von der Nahrungsteuer und Kontribution frei.

§. 142.

Die Mühlensteuer müssen die Müller, welche eigenthümliche Mühlen haben, erlegen; sie beträgt von einer Mühle, je nachdem solche weniger oder mehr beträchtlich ist, 2, 3, 4, 6, auch 8 Thlr. jährlich.

Nach der Nachweisung Nr. XXV. bringt solche im Luckenwaldeschen Kreise jährlich 59 Thlr. ein.

§. 143.

Die Kontribution, welche das ehemalige Kloster, jetzt Königliche Amt Zinna entrichtet, besteht:

- 1) in der ordinären Kontribution von den Besizungen in Zinna und Scharfenbrück an Aekern, Wiesen, Hütungen und Gärten, desgleichen von den Hebungen und sonstigen Nutzungen; sie beträgt nach der Abschätzung vom Jahre 1702, Beil. Nr. XXVI. monatlich 94 Thlr. 23 Gr. 10 Pf. und macht nur halb soviel aus, als die Unterthanen geben müssen, weil nach dem Kurfürstlichen Reskript vom 9. März 1692 die Klöster und Stifte nur das ehemalige alte Simplum zu geben haben.

Klein; Steuerfassung §. 59. und Beilage 31.

- 2) in dem Steuerzusatze oder dem sogenannten Augment. Dieser Zusatz macht nach der Anordnung des Obersteuerdirektorium vom 14ten Februar 1703 jährlich eine zweimonatliche Kontribution,

Klein; Steuerfassung, Beilage 5.

also 189 Thlr. 23 Gr. 8 Pf. aus, welches auf die zwölf Monate des Jahres repartirt, monatlich 15 Thlr. 19 Gr. 11 $\frac{2}{3}$ Pf. beträgt.

Klewiz Steuerverfassung S. 68. und Beilage 36.

3) in der landschaftlichen Kontribution, oder dem 13ten Monate. Sie macht jährlich 94 Thlr. 23 Gr. 10 Pf. aus, und wird im Monate December jedes Jahres zur Kreiskasse bezahlt. Es hat damit eben die Verwandniß, als mit der landschaftlichen Kontribution, welche die Unterthanen bezahlen müssen. Siehe S. 140.

q. Von der Kontribution, welche das Amt Neustadt an der Dosse einhebt,

S. 144.

Die Kontributionseinhebung des Amtes Neustadt an der Dosse in einigen Amtsdörfern gründet sich auf einen Vergleich, welchen der Fürst von Hessen-Homburg als ehemaliger Besitzer dieses Amtes mit der Ritterschaft des Ruppinschen Kreises am 7ten November 1668 zu Campehl geschlossen hat.

Dieser Vergleich hat sich zwar bis jetzt nirgend auffinden wollen; seine Abschließung ergiebt sich aber aus dem Vergleiche vom 15ten November 1673, Beilage Nr. 56.

S. 145.

Zufolge dieses letztern Vergleichs vom 15ten November 1673, hebt das Amt Neustadt an der Dosse, von der Stadt Neustadt an der Dosse, von den Dörfern Bückwitz, Köritz und Sieversdorf, in soweit solche damals zum Amte gehört haben, und von zwei Unterthanen in Campehl die Kontribution, und zahlet dagegen zur Ruppinschen Kreiskasse nur den verhältnißmäßigen Beitrag zum Kreiscontingente für die Kriegskasse.

S. 146.

Der Beitrag zum Kreiscontingent zur Ruppinschen Kreiskasse, ist in dem Vergleiche vom 15ten November 1673 nach der Zahl der kontribuablen Hufen bestimmt, deren nach dem damals vorgezeigten Hauptbuche überhaupt 3017 $\frac{1}{2}$ im Ruppinschen Kreise vorhanden gewesen sind, und wovon die zum Amte gehörige Stadt und Unterthanen 138 $\frac{1}{2}$ im Besitze gehabt haben. Auch hat nach demselben Vergleiche dieses Verhältniß der Amtstadt und Unterthanen Hufen gegen die Hufenzahl des Kreises zum Maasstabe der Beiträge aus dem Amte zu vorkommenden Kontributions-Erhöhungen und andern Kreislasten dienen sollen.

Nach den Amtes-Kontributionsrechnungen hingegen, welche vom Jahre 1731 an vorhanden sind, hat, wenn das Contingent des Ruppinschen Kreises erhöht worden, das Amt für die Stadt und Dörfer, für welche es die Kontribution einhebt, von der Erhöhung 4 Procent übernehmen müssen; worauf dieses sich gründet, ist jedoch in allen diesen Rechnungen nicht bemerkt worden.

S. 147.

Wieviel das Amt monatlich einhebt, und an die Ruppinsche Kreiskasse bezahlt, zeigt die Nachweisung Nr. XXVII.

Für die Stadt Neustadt an der Dosse hebt und zahlet jedoch das Amt seit dem 1sten Junius 1767 die Kontribution nicht mehr, sondern diese wird von der Kurmärshen Kriegskasse an die Kreiskasse abgeführt.

S. 148.

Nach den Amtes-Kontributionsrechnungen ist zwar in Gemäßheit eines Kreisbeschlusses die von den

Unterthanen monatlich abzuführende Kontribution, und der Beitrag des Amtes zur Kreisasse seit dem 1sten Januar 1734 mit $\frac{1}{2}$ tel erhöhhet worden.

Es hat jedoch hierdurch keine wirkliche Erhöhung statt gefunden, weil dagegen der bis dahin von den Unterthanen und dem Amte Neustadt im Monat December doppelt zu bezahlen gewesene Kontributionsbeitrag aufgehoben, und nur der 13te Monat zu gleichen Theilen auf die 12 Monate des Jahres mit reparirt worden.

S. 149.

Remissionen und Bauhülfsgelder erhalten die Unterthanen, welche ihre Kontribution an das Amt Neustadt an der Doffe entrichten, nicht, weder aus der Amtes-Kontributionskasse, noch aus der Kreisasse, weil sie nur wenige Groschen monatlich mehr geben, als der Beitrag zum Kreis-Kontributions-Kontingente ausmacht.

Die Unterthanen müssen sich daher in solchen Fällen unter einander selbst helfen, da sie zu diesem Behuf nichts Bestimmtes aufbringen, wie sich solches auch in den Amtes-Kontributionsrechnungen bemerkt findet.

S. 150.

Mit diesen Unterthanen sind jedoch diejenige in Wikwitz, Kbritz, Campehl, so wie in den übrigen Amtesdörfern nicht zu verwechseln, welche ihre Kontribution zur Kreisasse bezahlen, zu allen Ausgaben derselben Beitrag leisten, und daher auch Bauhülfsgelder und Remissionen aus solcher vergütet erhalten.

r. Von der Kontributions- und Kavalleriegeld-Erhebung des Amtes
Alt = Landsberg.

S. 151.

In den zum Königl. Amte Alt = Landsberg gehörigen Dörfern, hebt das Amt nach einer besondern Anlage laut Nachweisung Nr. XXVIII.

im Ober = Barnimschen Kreise

die Kontribution und das Kavalleriegeld,

im Nieder = Barnimschen Kreise

die Kontribution

ein, und bezahlt dagegen:

an die Ober = Barnimsche Kreisasse

zufolge der Nachweisung Nr. XIII. monatlich

an Kontribution

= = 107 Thlr. 7 Gr. 2 Pf.

an Kavalleriegeld

= = 50 — 7 — —

an die Nieder = Barnimsche Kreisasse

nach der Nachweisung Nr. XIV. monatlich

an Kontribution

= = 129 Thlr. 1 Gr. 6 —

als soviel diesen beiden Kreisassen nach ihren Anlagen von diesen Dörfern zukommt.

S. 152.

Diese Einrichtung gründet sich auf einen Vergleich mit den Eingefessenen des Nieder = Bar-

nimschen Kreises vom 1ten August 1667 und auf die Kurfürstliche Verordnung vom 5ten November 1670, Beilage Nr. 53 und 55, wonach dem ehemaligen Besitzer dieser Herrschaft, Grafen von Schwerein zugestanden worden, in Ansehung der Kontribution

einen besondern modum contribuendi, so wie er solchen für seine Unterthanen zuträglich finde, jedoch ohne Abbruch für die Kontingente des Kreises einzuführen.

Warum aber in den Dörfern des Nieder=Warnimschen Kreises nicht auch, so wie in den Dörfern des Ober=Warnimschen, das Kavalleriegeld durch das Amt gehoben wird, davon findet sich nirgend eine Ursach angegeben.

§. 153.

Bei Gelegenheit, daß die Prägravationsklagen einiger Unterthanen untersucht, und die Anlagen revidirt worden, ist die Frage entstanden:

ob diese besondere Kontributionsverfassung im Amte Landsberg nicht wieder aufzuheben sein mögte?

Allein auf das deshalb von der Kurmärkischen Kammer an das General=Directorium unterm 4ten Oktober 1747 abgegebene Gutachten ist beschloffen worden:

daß es bei solcher bleiben soll.

Der Landrath von Pannewitz, welcher die letzte Revision der Kontributionsanlage dieses Amtes besorgt hat, hält es auch nach seinem unterm 1sten April 1795 abgestatteten Berichte für einen großen Vorzug der Gutsobrigkeit, wenn sie die Ungleichheit der Steuern ihrer Unterthanen ausgleichen kann.

Die Einrichtung ist auch an sich für die Landsbergische Amtsunterthanen mehr vortheilhaft als nachtheilig, und für die übrige Kontribuenten beider dabei interessirten Kreise, nicht schädlich, da aus der Amts=Kontributionskasse so viel an die Kreisasse bezahlt wird, als der Beitrag dieser Amtsunterthanen nach den Kreiskatastris beträgt.

§. 154.

Die neueste Anlage ist vom 10ten Oktober 1800 und durch das Reskript vom 25sten Februar 1801 genehmigt worden. *)

Die daraus angefertigte Nachweisung Nr. XXVIII. weist nach, was jeder Ort zu bezahlen hat.

§. 155.

In dieser Anlage sind:

- 1) Die aufzubringende Abgaben zu 28 Procent bei der Kontribution, und zu 15 Procent bei dem Kavalleriegelde nach dem ausgemittelten Ertrage der Grundstücke und ihrer Pertinenzien bestimmt; es ist dabei auch auf das Gewerbe der Steuerpflichtigen Rücksicht genommen, und davon ein bestimmtes Nahrungsgeld zur Kontribution, nicht aber zum Kavalleriegelde angesetzt.

Hierinacht müssen in den Alt=Landsbergischen Amtsdörfern

die Schäfer von 6 Gr. bis zu 16 Gr.

die Wohnschmiede von 3 Gr. 4 Pf. bis zu 10 Gr.

*) Die neu approbirte Anlage findet sich in den Kurmärkischen Kammerakten, Vol. 4., von denen beim Amte Alt=Landsberg ausgehender Kontributionsreskripte. Sach 10. No. 20. Amt Landsbergische Prästationen C. D. Reg.

die Rauffchmiede von 1 Gr. bis zu 2 Gr.

die Schankfrüger von 6 Pf. bis zu 2 Gr. 4 Pf.

die Müller von 8 Gr. bis zu 1 Thlr. 3 Gr.

an monatlicher Kontribution nach Verhältnis ihrer Nahrung entrichten, obgleich nach der Kreis-Kontributionsanlage des Nieder-Barnimischen Kreises von dortigen Leuten dieser Art dergleichen nicht gegeben wird.

2) Ist durch die Anlage festgesetzt:

a. daß, wenn extraordinäre Kontribution aufzubringen ist, das Amt auf Erfordern der Landräthe und vorgängige Mittheilung der deshalb ergangenen Approbation, solche ebenfalls in seinen Dörfern des jenigen Kreises, für welchen der extraordinäre Beitrag nöthig ist, nach den Sätzen der neuen Amts-Kontributionsanlage einzufordern und zu berechnen, an der Kreis-Kasse das nach der Kreis-Kontributionsanlage schuldige Quantum zu bezahlen, und das etwa mehr Einkommende in der Amts-Kontributionskasse aufzubehalten hat, aus welcher dagegen auch das etwaunige Maaß des Aufgebrachten gegen die zur Kreis-Kasse abzuführende Summe genommen werden soll;

b. daß die obrigkeitliche Verbindlichkeit zu Vertretung der festgesetzten Steuern durch die specielle Steuerverfassung nicht aufgehoben ist;

c. daß die Baufreiheitsgelder nach dem im Ober-Barnimischen und Nieder-Barnimischen Kreise veststehenden Erlaßgrundsätzen aus den Kreis-Kassen erfolgen, und in Ansehung der im Ober-Barnimischen Kreise belegenen Grundstücke (da in diesem Kreise die Remissionen in fixirten Summen bestehen) in diesen Summen weiter ausbezahlt, in Ansehung des Nieder-Barnimischen Kreises aber, in welchem die Baufreiheiten im Erlaß von Kontribution bestehen, nach der klassificirten Summe dieser letztern, durch die Amts-Kontributionskasse aus der Kreis-Kasse erhoben, dagegen aber die weitere Vergütung nach den Sätzen der Amtsanlage geleistet, und die Ueberschüsse oder Zuschüsse in der Amts-Kontributionskassen-Rechnung berechnet werden sollen.

Da außer diesen Baufreiheiten aus der Amts-Kontributionskasse keine Remission bezahlt wird; so erhalten die Amtsunterthanen die ihnen bei Unglücksfällen zukommenden Remissionen aus den Kreis-Kassen.

d. Daß nur ein einmonatliches Kontingent als eiserner Bestand gesammelt, und alle Ueberschüsse, welche diesen Bestand übersteigen, sobald sie ein monatliches Kontingent betragen, zu dessen Bezahlung verwandt, und den Kontribuenten solchergestalt ein Springmonat gegeben werden soll.

Mit der extraordinären Kontribution soll es in Ansehung der Bestandsammlung und Verwendung eben so gehalten werden.

§. 156.

Für die im Nieder-Barnimischen Kreise belegene Mediat- und Amtsstadt Alt-Landsberg sollte eigentlich das Kontributions-Kontingent zur Amts-Kontributionskasse fließen; es wird aber von der Kriegskasse direkt an die Kreis-Kasse bezahlt, so daß die Amts-Kontributionskasse mit Erhebung und Berechnung der Kontribution für diese Stadt nichts zu thun hat.

§. 157.

In dem nicht accisebaren Flecken Werneuchen, im Ober=Barnünschen Kreise, ist die Kontribution und das Kavalleriegelb eben so wie bei den Dörfern, nach dem ausgemittelten Ertrage der Grundstücke und ihren Pertinenzien zu 28 Procent bei der Kontribution und zu 15 Procent bei dem Kavalleriegelbe bestimmt.

Die dortige Ackerbürger geben von jeder Hufe jährlich 5 Thlr. 1 Gr. 8 Pf. Kontribution und 2 Thlr. 17 Gr. $2\frac{2}{3}$ Pf. Kavalleriegelb.

Die 8 Gärtner jährlich:

an Kontribution von 1 Thlr. 10 Gr. 7 Pf. bis zu 4 Thlr. 10 Gr.

an Kavalleriegelb von 13 Gr. 2 Pf. bis zu 1 Thlr. 13 Gr. 4 Pf.

Nach Verhältniß ihrer Ländereien und Nahrung:

die beiden Mäuler jeder 4 Thlr.

der Schmidt 2 Thlr. 16 Gr.

der Hirte 3 Thlr. 12 Gr.

an jährlicher Kontribution und kein Kavalleriegelb.

Für den Krug wird jährlich vom Amte Landsberg 5 Thlr. an Kontribution gegeben.

Die Hausleute in diesem Flecken, so wie in den Amtsddörfern, geben weder Kontribution noch Kavalleriegelb.

Viertes Kapitel.

Von dem Kavalleriegelde, sonst Fourage- und Speisegelder genannt.

a. Ueberhaupt.

§. 158.

Als kurz nach dem Westphälischen Frieden im Jahre 1655 der Kurfürst Friedrich Wilhelm in seinen Staaten eine stehende Armee von 25000 Mann errichtete; bestimmte er, daß die Infanterie in den Städten, die Kavallerie auf dem Lande in den Dörfern einquartirt und untergebracht werden solle.

§. 159.

Nach der Interimsordonnanz vom 1sten Januar 1699, Weil. Nr. 70, mußte in den 7 Wintermonaten auf ein Pferd monatlich

entweder 3 Scheffel Roggen

oder $3\frac{1}{2}$ Scheffel Gerste

oder $4\frac{1}{2}$ Scheffel Hafer

und in allen drei Fällen noch

180 Pfund Heu und

24 Scheunen Bunde Stroh

gegeben werden, wofür dem Bauer nur für das Hartfuiter zwei Thaler monatlich auf ein Pferd gut gethan wurde.

In den fünf Sommermonaten hingegen mussten den Pferden Wiesen zur Hütung eingegeben oder Gras in die Ställe geliefert werden. Hiefür ward nichts vergütet, und wenn ein Dorf keine Grasung hatte, so musste es statt deren auf ein Pferd monatlich

1½ Scheffel Roggen, oder
1¼ Scheffel Gerste, oder
2½ Scheffel Hafer

unentgeltlich liefern. Durch die Ordonnanz vom 18ten Mai 1713 wurde für diesen Fall noch die Anordnung getroffen, daß alsdann die völlige Winterration gegeben werden sollte.

Die Reuter erhielten vom Wirthe Quartier, Stall, Betten, Holz, Licht, Sauer und Süß unentgeltlich; diese Prästationen sind in den derzeitigen Ordonnanzen,

für einen Reuter auf 14 Gr.

für einen Dragoner auf 12 Gr.

monatlich gewürdigt.

Für seine Speisung sollte der Soldat selbst sorgen, es sei denn, daß er durch gutes Betragen, oder durch Hülfe bei der Arbeit es dahin brächte, daß der Wirth ihn umsonst speisete, wobei denn die Versorgung mit Bier oder andern Getränke abgefondert, jenes Sache blieb.

Wurde ein Reuter oder Dragoner im Herrendienste kommandirt, so musste der Wirth nach der Ordonnanz von 1713

für die Servisstücke, und was er sonst genoss, 1 Thlr., und

für das Raufutter, oder für die Grasung auch 1 Thlr., also überhaupt zwei Thaler

monatlich bezahlen.

Für einen vakanten Platz hingegen musste nach der Ordonnanz von 1717, S. 17, in den Wintermonaten monatlich 1 Thlr., und in den Sommermonaten monatlich 12 Gr. zu Anschaffung der Remonte an den Officier gegeben werden.

Die Officiere erhielten weiter nichts frei als Quartier und Stallung.

S. 160.

Nach der Ordonnanz vom 1sten Januar 1699, Beilage Nr. 70, hatte eine Kompagnie Kavallerie

15 Unterofficiere,

50 gemeine Reuter

65 Pferde.

Eine Kompagnie Dragoner

14 Unterofficiere

50 Gemeine

64 Pferde;

jetzt hat ein Kürassier-Regiment 752 Dienstpferde.

In der Folge ist die Kavallerie durch Husaren und mehrere neu errichtete Regimenter verstärkt worden.

§. 161.

Wie viel Kompagnien die Kurmark anfänglich zu verpflegen gehabt, ist nirgend angegeben, nach den vorhandenen Nachrichten aber ist ihre Verpflegung nicht zu allen Zeiten gleich gewesen. Aus der Repartition vom 29sten April 1713, Beilage Nr. 86, gehet hervor, daß die Kur- und Neumark damals 30 Kompagnien, jede zu 86 Pferde, also zusammen 2580 Pferde zu verpflegen gehabt, welche, wie diese Repartation zeigt, nach der Quotisation vertheilt worden sind.

§. 162.

Diese Verpflegung soll zufolge einer von der Kurmärkschen Kammer nach der Ordnung vom 13ten Mai 1713 angelegten Berechnung, welche selbige unterm 14ten Juni 1748 nach der Beilage Nr. 210 bei dem Königlichem Generaldirektorium eingereicht hat, monatlich 10631 Thlr. 11 Gr. $3\frac{2}{4}\%$ Pf. also jährlich = = = = = 127577 Thlr. 15 Gr. 10 — gekostet haben, worauf in Gemäßheit besagter Ordnanz für das Hartfutter in den sieben Wintermonaten zwei Thaler, also überhaupt vierzehn Thaler für die Ration, und für 2580 Rationen = = = = = 36120 Thlr. — — — — vergütet worden.

Nach dieser Rechnung würde der Kur und Neumark die Kavallerieverpflegung auf = = = = = 91457 Thlr. 15 Gr. 10 Pf. zu stehen gekommen sein.

Da die Reuter aber wohl größtentheils vom Landmanne gespeiset worden sind, auch demselben sonst manche Unbequemlichkeiten und Kosten verursacht haben, so ist mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Verpflegung dem Lande um vieles theurer geworden, nur, daß solches nicht in Anschlag gebracht werden können, weil es nicht mit zur ordonanzmäßigen Verpflegung gehört hat.

§. 163.

Vom 1sten November 1717 an *)), da die Kavallerie in die Städte gelegt worden, hat das platte Land, wie aus der Verpflegungs-Ordonanz vom 1sten März 1721, Beilage Nr. 112 zu ersehen, statt der bisherigen Verpflegung die Fourage- und Speisegelder aufbringen müssen.

Nach der Königlichem Ordre vom 18ten August 1716, sollte solches zwar nur zu den Zeiten geschehen, wenn die Kavallerie sich in ihren Quartieren befände, und unterbleiben, wenn selbige ins Feld rückte.

Die Fourage- und Speisegelder sind aber demungeachtet, wie aus der Folge zu ersehen ist, unter dem Nahmen Kavalleriegeld, eine beständige Abgabe des platten Landes geworden.

§. 164.

Anfänglich mußte jeder Kreis so viel an Fourage- und Speisegeldern aufbringen und an die Regimenter bezahlen, als die berittene Mannschaft, welche er vorher in Quartier gehabt, zu verpflegen kostete. Die Verpflegung derselben war zwar, wie §. 161 und Beilage Nr. 86 zu ersehen, quotisationsmäßig

*) Nach der Anzeige des Königlichem Staatsministers Herrn von Marschall, als Landrath des Nieder-Warminischen Kreises, vom 13ten Junius 1748 und der Anzeige des Landraths von Schierstädt vom 21sten Junius 1748 ist die Kavallerie vom 1sten November 1717 an in die Städte gelegt worden. Vol. II. Alta, wie es mit der Ober-Steuerkasse und den dahin einschlagenden Rechnungen gehalten werden soll.

repartirt worden; da indessen der Preis der Fourage steigend und fallend, auch örtlich verschieden war, so betrug die in Rede stehende Gelder bald mehr, bald weniger, je nachdem das Getreide höher oder geringer im Preise stand, oder je nachdem die Kreise sich mehr oder weniger vortheilhaft mit den Regimentern geeinigt hatten.

Dieses veranlassete eine Ungleichheit gegen die Quotisation.

Die Priegnitz, welche sich hiedurch prägravirt fand, beschwerte sich darüber, und gab Gelegenheit, daß ein neuer Vertheilungsplan angefertigt, und den Ständen nach der Weilage Nr. 109 unterm 17. Januar 1721 zur Prüfung mit der Aufgabe zugestellt ward, im Fall er nicht annehmlich wäre, Vorschläge zu thun, wie diese Gelder am besten zu repartiren sein mögten. Inzwischen hatte auch der Teltowische Kreis für die Garde zu Potsdam die Gelder zu Anschaffung und Unterhaltung der Betten hergegeben, und dagegen die Bezahlung der Fourage- und Speisegelder für denselben von den übrigen Kreisen der Mittelmark übernommen werden müssen.

Bei dieser Lage der Sachen ward von den Ständen unterm 1sten Februar 1721, Weilage Nr. 108 vorgeschlagen, daß sowohl die Fourage- und Speisegelder, als die Potsdamsche Bettgelder nach der Quotisation der 13 Theile auf die Kur- und Neumark vertheilt werden mögten, und zugleich hiernach der Reparitionsentwurf von den Fourage- und Speisegeldern eingereicht, welcher auch mittelst Reskripts vom 21sten Februar 1721, Weilage Nr. III. die höhere Genehmigung erhielt.

In dieser Repartition fand sich jedoch demnächst das Versehen, daß der Antheil des Bees- und Storkowschen Kreises nach Abzug des Städteantheils angezogen worden, und es ward daher von den Ständen eine neue Repartition, welche unter Nr. 114 beiliegt, angefertigt, unterm 16ten Mai 1721 eingereicht, durch das Reskript vom 6ten Julius 1721, Weilage Nr. 113 genehmigt und bei der Vertheilung der Beiträge zu diesen Geldern wirklich für die Folge zum Grunde gelegt.

§. 165.

Nach dieser Repartition betrug das von der Kur- und Neumark aufzubringende Kavalleriegeld monatlich 13977 Thlr. 16 Gr. 10 Pf.

Hierunter waren jedoch, wie aus vorerwähntem Reskript vom 6. Junius 1721, Weil. Nr. 113, zu ersehen, 200 Thaler Uebertrag für Pommern begriffen, welche zufolge Reskript vom 22sten August 1721, Weilage, Nr. 117 noch mit 200 Thlr. vermehrt wurden. Letztere 200 Thlr. sind jedoch nachher durch das Reskript vom 5ten December 1722, Weil. Nr. 127 auf 366 Thlr. 7 Gr. 4 Pf. erhöht worden, so daß der von der Kur- und Neumark zu leistende Uebertrag für Pommern monatlich 566 Thlr. 7 Gr. 4 Pf. beträgt.

§. 166.

Zwar hat die Kur- und Neumark auch nach dem Reskripte vom 4ten Junius 1722, Weil. Nr. 121 noch 32 Thlr. Kavalleriegeder, welche wegen der an Kur-Hannover abgetretenen Dörfer Capern, Gommern und Holtorf bei der Altmark ausgefallen sind, übernehmen müssen, allein dadurch hat sich die Hauptsumme nicht vergrößert, weil auf die übrige Kur- und Neumarkische Kreise nur dasjenige übertragen worden, was bei der Altmark schon unter dem Repartitions-Quantum begriffen gewesen war.

Ob nun gleich die Fourage- und Speisegelder von neuem quotisationsmäßig vertheilt, die Potsdamschen Bettgelder auch ganz von den zu Verpflegung der Kavallerie erforderlichen Gelder getrennt worden, so hat man doch die Fourage- und Speisegelder nicht fixirt, sondern nur den Bedarf derselben nach einem neuen Ueberschlage angenommen und repartirt.

Sie blieben also nach wie vor steigend und fallend, je nachdem der Preis hoch oder niedrig stand, oder die Kreise sich mit den Regimentern darüber vereinigten, oder so, wie solche höhern Orts bestimmt wurden, wovon das Reskript vom 2ten November 1729, Weil. Nr. 154, ein Beispiel liefert.

Da auf diese Weise die Rationspreise nicht überall gleich ausfielen, so hat es auch nicht fehlen können, daß die von neuem repartirte Fourage- und Speisegelder von den Kreisen nicht so, wie sie repartirt waren, aufgebracht und bezahlt worden, sondern bei einigen Kreisen nach Maaßgabe der besondern Umstände sich erhöht haben, bei andern aber niedriger ausgefallen sind. So mußte z. B. die Priegnitz, welche vom Regiment Prinz Albrecht zwei Kompagnien zu verpflegen gehabt hatte, für die Ration 5 Thlr. bezahlen, statt das andere Kreise an andere Regimente nur 4 Thlr. 12 Gr. bezahlten. Sie fand sich daher auch prägravirt, und hat nicht nur unterm 20sten März 1728 beim Königlichem Generaldirektorium gebeten,

daß entweder bei dem Prinz Albrechtschen Regiment die Ration auch auf 4 Thlr. 12 Gr. gesetzt, oder das ganze Quantum der Fouragegelder für die in der Kurmark stehende Regimente nach der Quotisation vertheilt werden mögte,

sondern auch 1739 bei Gelegenheit, daß sie anzeigen müssen, wie viel Kavalleriegeld sie bisher an die Regimente bezahlt, und wieviel die Acciesekassen der Mediastädte dazu beitragen müssen,

das Gesuch der quotisationsmäßigen Vertheilung wiederholt **).

Die erste Vorstellung ist zwar der Kurmärkschen Kammer mittelst Reskripts vom 11ten April 1728 zum Gutachten zugefertigt worden; diese hat aber darauf berichtet, daß, da ihr nicht wissend, aus welchen Gründen dem Albrechtschen Regimente 5 Thlr. bewilligt worden, sie kein fundamentalfisches Gutachten darüber abfassen, noch weniger anrathen könne, daß das ganze Quantum der Fouragegelder für die in der Kurmark stehende Regimente gleichmäßig vertheilt, und davon einem Kreise so viel als dem andern aufgelegt werde, weil solches bei steigenden Kornpreisen zu täglichen Beschwerden der Regimente Anlaß geben, auch den abgelegenen Kreisen, woselbst der Kornpreis immer schlechter ist, als in denen, welche im Herzen der Kurmark liegen, zur großen Last gereichen würde **).

Auf das letztere Gesuch aber ist nichts verfügt, sondern man hat die Beiträge der Kreise in dem Zustande gelassen, worin sie durch die veränderte Fouragepreise gekommen sind.

Hierdurch ist die jezige Ungleichheit der Beiträge der Kreise zum Kavalleriegelde gegen die Quotisation entstanden.

Was für Rationspreise bei den Fouragegeldern im Jahre 1717, da die Bezahlung ihren Anfang

*) Akta, daß die Fourage- und Speisegelder vom 1sten Junius 1740 an, nicht mehr an die Regimente Kavallerie und Dragoner aus den Provinzialkassen bezahlt werden sollen: c. Militair: Departement des Königl. General: Direktoriums.

**) Akta wegen des Fouragepreises in der Kurmark. Städte: Registr. Fourage. C. Sach XVI. Nr. 1.

genommen, zum Grunde gelegt worden, ingleichen worauf sich die Summe, welche in der durch das Reskript vom 6ten Junius 1721. Weil. Nr. 114 genehmigter, Repartition angenommen worden, gründet, hat sich nicht ausmitteln lassen. In den davon vorhandenen Akten sind keine Nachrichten darüber befindlich; nach Thiele Seite 100 soll in der approbirten Repartition jede Nation zu 5 Thlr. 5 Gr. 11 $\frac{2}{3}$ Pf. angeschlagen sein.

Vom 1sten April 1726 bis Ende November 1727 hat

das Regiment Prinz Albrecht	=	=	=	=	5 Thlr.	—	—	—
das Leibregiment	=	=	=	=	4	—	12	—
das Regiment Kronprinz	=	=	=	=	4	—	12	—

für die Nation erhalten.

Dem Regimente von Schulenburg aber sind vom 1sten April bis Ende Oktober 1726 3 Thlr. 10 Gr., vom 1sten November bis Ende December 1727 4 Thlr. 16 Gr. für die Ration bezahlt worden, und durch das Reskript vom 23sten November 1727 sind die Rationspreise

für das Regiment Kronprinz auf	4 Thlr. 12 Gr.
für das Regiment Prinz Albrecht auf	5 — — —
für das Regiment von Lottum auf	4 — 12 —

bestimmt, mit der Maaßgabe, daß solche sowohl bei wohlfeilen als theuren Preisen 12 Jahr hindurch, also bis Ausgangs 1739 in dieser Art fort dauern sollten. Wegen des Regiments von Schulenburg aber hat der Lebusische Landrath sich mit dem Kommandeur des Regiments, des Preises wegen so vergleichen sollen, daß sowohl das Regiment dabei subsistiren, als das Land besichien könne.

§. 169.

Nach Verlauf jener 12 Jahre hat man an anderweite Bestimmung der Fouragepreise nicht gedacht. Dagegen ist durch das Reskript vom 28sten April 1740, Beilage Nr. 189 befohlen worden, daß vom 1sten Julius 1740 an, die Fourage- und Speisegelder nicht mehr an die Regimenter, sondern an die General-Kriegskasse bezahlt werden, auch von dieser Zeit an die Beitragszahlungen für die Mediastädte aus den Accisekassen an die Kreisassen aufhöhren sollten. Dieses ist denn auch von der Zeit an geschehen, und dagegen den Kreisen so viel von ihrem zur Kriegskasse abzuführenden Quantum abgeschrieben worden. Daß aber noch für einige Städte dergleichen Beiträge an die Kreisassen bezahlt werden, rührt von den damaligen unrichtigen Ausgaben her.

Für welche Städte den Kreisen die Beiträge der Mediastädte an ihrem zur Kriegskasse zu bezahlenden Quantum abgeschrieben worden, und für welche Städte die Kriegskasse solche noch an die Kreisassen bezahlt, und wie viel selbige in einem und dem andern Falle ausmachen, ist aus der beiliegenden Nachweisung Nr. XXIX. zu ersehen.

§. 170.

Die Summen, welche die Kur- und Neumark jetzt als Fira an die Kriegskasse bezahlt, bestehen hiernach eigentlich in denjenigen Summen, welche die Kreise im Jahre 1739, theils an die Regimenter, theils an die General-Kriegskasse bezahlet haben, jedoch nach Abzug der ihnen abgeschriebenen Beiträge der Mediastädte. Sie sind in den Reskripten vom 16ten Mai 1740, Beilage Nr. 190 und 191

enthalten, und gründen sich auf die von den Kurmärkschen Landrätthen und von der Neumärkschen Kammer gemachte Anzeigen *).

Nach der Nachweisung, Beilage Nr. XXIX., welche aus diesen Anzeigen der Kurmärkschen Landräthe und der Neumärkschen Kammer zusammen getragen, auch mit einigen Erläuterungen versehen ist, haben im Jahre 1739

die Kurmärksche Kreise	=	=	=	=	10861 Thlr. 9 Gr. — Pf.
die Neumärksche Kreise	=	=	=	=	3058 — 12 — 2 —

Zusammen monatlich 13919 Thlr. 21 Gr. 2 Pf.

theils an die General-Kriegeskasse, theils an die Regimenter bezahlt.

Davon sind an Beiträgen aus den Accisefassen für die Mediatstädte der Kurmark	=	=	867 Thlr. 10 Gr. 8 Pf.
der Neumark	=	=	90 — — — — —

957 Thlr. 10 Gr. 8 Pf.

abgeschrieben, so daß also nach Abzug dieser Summe von

den Kurmärkschen Kreisen	=	=	9993 Thlr. 22 Gr. 4 Pf.
den Neumärkschen Kreisen	=	=	2968 — 12 — 2 —

12962 Thlr. 10 Gr. 6 Pf.

Zusammen monatlich

zu bezahlen geblieben.

Nach dem Reskripte vom 16ten Mai 1740, Weil. Nr. 190, sollen zwar die Kurmärksche Kreise vom 1sten Junius 1740 an, monatlich zur General-Kriegeskasse abliefern; da aber unter dem Märkschen Quantum noch die Kavalleriegelder von den ehemaligen Märkschen, jetzt Kur-Hannoverschen Dörfern Capern, Gommern und Holtorf mit

32 Thlr. — — — —

10036 Thlr. 22 Gr. 4 Pf.

befindlich sind, welche nach dem Reskripte vom 4ten Junius 1722, Beilage Nr. 121, die andern Kreise mit übernehmen müssen, und ihrem abzuliefernden Quantum zugesetzt worden, auch bei der Priegnitz nachher noch der Beitrag der Accisefasse zu Meienburg mit

11 Thlr. — — — —

so gehen von obiger Summe ab

43 Thlr. — Gr. — Pf.

mithin bleiben 9993 Thlr. 22 Gr. 4 Pf. in Uebereinstimmung mit der zuvor nachgewiesenen von der Kurmark zu bezahlenden Summe **).

*) Diese Anzeigen befinden sich in den Akten sub rubro, daß die Fourage- und Speisegelder vom 1sten Junius 1740 an, nicht mehr an die Regimenter Kavallerie und Dragoner aus den Provinzialklassen gezahlt, sondern von der General-Kriegeskasse eingezogen werden sollen u. Militair-Departement.

**) Die Seite 100 in von Thielens Nachrichten von der Kurmärkschen Kontributions- und Schoheinrichtung angegebene Hauptsumme, ist dieser zwar gleich, die Specialsummen aber stimmen mit der Nachweisung.

§. 171.

Von Trinitatis 1789 an, hat sich jedoch die Hauptsumme des Kavalleriegeldes, so das platte Land der Kurmark geben muß, wieder dahin geändert, daß der Antheil des Ziesarschen Kreises, welcher einen Theil des Zauchschen Kreises ausmacht und im Jahre 1773 nach der Provinz Magdeburg verlegt worden, mit 114 Thlr. 2 Gr. 10 Pf. von dem Kurmärkschen Quantum ab, und dagegen demselben das vom Lufemwalbeschen Kreise, welcher zu eben der Zeit von der Provinz Magdeburg zur Kurmark gelegt worden, mit 140 Thlr. 13 Gr. 9 Pf. zugesetzt worden, so daß dadurch die Summe auf 10020 Thlr. 9 Gr. 3 Pf zu stehen gekommen ist.

Von Trinitatis 1788 sind auch die Kreisassen = Etats dahin abgeändert, daß Kavalleriegeld und Kontributionsgelder in einen Etat zur Einnahme gebracht, und das zur Kriegeskasse abzuliefernde Kontributions- und Kavalleriegelder = Quantum zusammen getragen, und in eins angefügt worden.

§. 172.

Wenn man die von der Kur- und Neumark jezt monatlich zur Kriegeskasse bezahlt werdende 13919 Thlr. 2 Gr. 2 Pf. Kavalleriegelder, incl. der Beiträge der Mediastädte mit den nach dem Reskripte vom 5. December 1722, Weil. 127, incl. des Pommerschen Uebertrages monatlich zu bezahlen gewesenenen 14344 Thlr. — Gr. 2 Pf. vergleicht, so hat es das Ansehen, als wenn jezt weniger als in ältern Zeiten gegeben werde. Es wird daher nicht überflüssig sein, hier nochmals zu bemerken, daß sowohl die in dem Reskripte vom 4ten December 1722, als die in den vorhergegangenen vom 21sten Februar und 6ten Julius 1721 angenommene Summen sich nur auf einen Uberschlag gründen, um den Bedarf auf die Kreise repartiren zu können, daß aber die Zahlung nicht dem gemäß wirklich geschehen ist, weil die Kreise sich wegen der Rationspreise, wie bereits §. 167 gesagt, mit den Regimentern vereinigen müssen, und diese bei einigen Kreisen mehr, bei andern und besonders in der Neumark weniger betragen haben.

So sind in dem Reskripte vom 5ten December 1722, Weil. Nr. 127, 3269 Thlr. 19 Gr. 8 Pf. als das monatliche Quantum mit Inbegriff des Pommerschen Uebertrags angenommen, welches die Neumark zu entrichten habe. Sie hat aber nach der Weilage Nr. 149, im Jahre 1728, monatlich nur 2976 Thlr. 2 Pf., und nach der Nachweisung Nr. XXIX. seit dem 1sten Junius 1740, mit Inbegriff der Mediastädte, monatlich nur 3058 Thlr. 12 Gr. 2 Pf., und zwar aus dem Grunde beigetragen, weil dem Regimente von Schulenburg, welches sie zu verpflegen gehabt, geringere Rationspreise, als andern in der Kurmark stehenden Regimentern bewilligt worden. Daß in ältern Zeiten zuweilen mehr, zuweilen weniger, als jezt bezahlt worden, beweiset nicht nur die Repertition vom 9ten September 1729, Weilage Nr. 153, sondern auch das Reskript vom 2ten November 1729, Weilage Nr. 154, nach welchem im Monat September 1729 nur 11319 Thlr. 1 Pf. gegeben werden dürfen, auch bereits §. 167 ausgeführt worden.

Weilage Nr. XXIX. nicht, und daß daher, weil derselbe die Summe nach dem Reskripte vom 6ten Junius 1721, Weilage Nr. 113 angenommen, die aber nicht so geblieben, indem nicht nur nach dem Reskripte vom 5ten December 1722, Weilage Nr. 127, der Pommersche Uebertrag noch zugekommen, sondern diese Summen sich auch wegen der gestiegenen und gefallenenen Rationspreise, wie ich solches in dem §. ausgeführt, geändert haben.

§. 173.

Das Kavalleriegelb wird gleich der Kontribution von den kontribuablen Unterthänen monatlich aufgebracht, jedoch nicht in allen Kreisen nach einerlei Grundfäßen, sondern, so wie die Kreisstände eines jeden Kreises sich darüber vereinigt haben.

In den folgenden Abschlüssen ist daher die Art, wie solches in jedem Kreise gehoben wird, besonders angegeben.

§. 174.

Die Hausleute, Spinner und Leineweber, welche nicht auf kontribuablen Stellen angesetzt worden, sind nach dem Edikte vom 15ten Junius 1729, Weil. Nr. 152, so wie alle diejenigen Familien und Kolonien, welche auf Königlich Domainen = Grundstücken, auf Ritterland, und auf den, den Kirchen, Stiften und Geistlichen gehdrigen Ländereien angesetzt sind, von Erlegung des Kavalleriegelbes frei; dagegen aber muß solches von den wüsten Hufen und Hdsen, welche die Königl. Aemter und die von Adel in Besitz haben, und die nach dem Schoßbuche von 1624 kontribuablen sind, zufolge des Rezesses vom 26sten Julius 1653, Art. 37, Beilage Nr. 33 gegeben werden, als weshalb hier auf §. 68 Bezug genommen wird.

§. 175.

Vom Kavalleriegelbe findet in der Regel keine Remission statt. Die Ausnahmen von dieser Regel sind in dem XXIII. Kapitel von der Remission speziell angeführt.

In Ansehung der Reste ist hier auf §. 70 Bezug zu nehmen.

Die Beiträge der Mediastädte sind im XXII. Kapitel besonders abgehandelt, auch aus der Nachweisung Nr. XXIV, zu ersehen.

B. Vom Kavalleriegelbe in der Altmark.

§. 176.

Das Kavalleriegelb, welches in der Altmark aufgebracht wird, beträgt in sämtlichen vier Kreisen 10 Gr. 6 Pf. auf jeden Thaler der fixirten Kontribution, incl. der 9 Gr. Zusatz, und wird von allen denen gegeben, welche die fixirte Kontribution entrichten. Die Schäfer und Hirten, welche die unfixirte Kontribution geben, tragen dazu nichts bei.

Wie viel jeder Ort giebt, gehet aus den Nachweisungen Nr. V. VI. VII. und VIII. hervor.

c. Vom Kavalleriegelbe in der Priegnitz.

§. 177.

In der Priegnitz macht das Kavalleriegelb $\frac{1}{3}$ tel der Kontribution nach der Anlage vom Jahre 1716, nebst noch 2 Gr. monatlich von jeder katastrirten Feuerstelle aus; wie viel jeder Ort giebt, gehet aus den Nachweisung Nr. IX. hervor.

§. 178.

Die Schäfer, Hirten, Krüger, Schmiede und Müller tragen dazu nichts bei, wenn sie aber katastrirte Feuerstellen besitzen, so bezahlen sie die oben erwähnte 2 Gr. monatlich.

a. Vom Kavalleriegelde im Havelländischen Kreise.

§. 179.

Was in diesem Kreise jetzt an Kavalleriegelde erhoben wird, ist aus der Nachweisung Nr. X. zu ersehen.

Es bestehet in dem firirten und unfirirten, und ist gleich der Kontribution durchgängig nach der abgeschätzten Ausfaat bestimmt.

Nach der Beil. Nr. 1 des Kavalleriegelde = Etats von 1743 $\frac{2}{3}$ ist ersteres in der revidirten Anlage von 1737 auf 2 Gr. 6 Pf. vom Scheffel Ausfaat vestgesetzt. Weil aber die Einnahme nach diesem Satze zu reichlich ausgefallen und ein ziemlicher Geldbestand angewachsen gewesen ist, so ist vom Jahre 1745 an nur 2 Gr. vom Scheffel eingefordert, und dadurch auch von 1743 $\frac{2}{3}$ an, der Etat gemacht worden. Wegen Unzulänglichkeit hat jedoch dieser Satz wieder mit 3 Pf. erhöht, und so von Trinitatis 1750 an, zum Etat gebracht werden müssen, so, daß jetzt vom Scheffel geschätzter Ausfaat 2 Gr. 3 Pf. gegeben wird.

§. 180.

In firirtem Kavalleriegelde wird also gegeben:

- 1) von den Hufen vom Scheffel Ausfaat 2 Gr. 3 Pf. jährlich
- 2) von den Rossstättenhöfen der 1sten Klasse jährlich " " 1 Thlr. 4 Gr. 9 Pf.
- der 2ten Klasse jährlich " " 1 — 11 — 6 —
- der 3ten Klasse jährlich " " 1 — 18 — 3 —
- der 4ten Klasse jährlich " " 2 — 1 — — —

§. 181.

In unfirirtem Kavalleriegelde kommt ein:

von einem Erbmüller	=	"	"	"	"	3 Thlr. 19 Gr. 2 Pf.
von einem Pachtmüller	=	"	"	"	"	1 — 19 — 11 —
von einem bewohnten Schmidt	=	"	"	"	"	2 — 6 — — —
von einem Lauffchmidt	=	"	"	"	"	1 — 3 — — —
von einem Pachtshäfer	=	"	"	"	"	2 — 6 — — —
von einem Dorffshäfer	=	"	"	"	"	1 — 9 — 9 —
von einem Kuhhirten mit Vieh	=	"	"	"	"	1 — 3 — — —
von einem Kuhhirten ohne Vieh	=	"	"	"	"	— — 8 — 6 —
von einem Wädner 1ster Klasse	=	"	"	"	"	— — 14 — 11 —
von einem Wädner 2ter Klasse	=	"	"	"	"	— — 7 — 5 —
von einem Einlieger	=	"	"	"	"	— — 3 — 9 —
von einem Braufrüger 1ster Klasse	=	"	"	"	"	1 — 21 — 7 —
von einem Braufrüger 2ter Klasse	=	"	"	"	"	1 — 11 — 6 —
von einem Braufrüger 3ter Klasse	=	"	"	"	"	1 — 7 — — —

e. Vom Kavalleriegelde im Glienz und Löwenbergſchen Kreiſe.

§. 182.

Die Einnahme des Kavalleriegelbes in dieſem Kreiſe iſt aus der Nachweiſung Nr. XI. zu erſehen.

Sie iſt nach der im Jahre 1683 beſchworenen Ausſaat beſtimmt. Von jedem Scheffel Ausſaat, ſowohl an Roggen, Gerſte als Hafer, wird nach der Rechnung von Trinitatis 1799 bis 1800 Seite 4, durchgängig jährlich 3 Gr. gegeben, und da die Koſſäthen bei der Kontribution in 3 Klaſſen getheilt und deren Beſitzungen

in der erſten Klaſſe zu	=	=	=	=	9 Scheffeln
in der zweiten Klaſſe zu	=	=	=	=	12 Scheffeln
in der dritten Klaſſe zu	=	=	=	=	14 Scheffeln

angeſchlagen ſind, ſo iſt auch hiernach das Kavalleriegelde, welches ſelbige geben müſſen, gerechnet.

§. 183.

Schmiede, Schäfer, Hirten und Hausleute, ſind vom Kavalleriegelde frei, weil nur Bauer und Koſſäthen Einquartierung von Reutern gehabt, an deren Stelle die Geldabgabe getreten iſt.

f. Vom Kavalleriegelde im Ruppiniſchen Kreiſe.

§. 184.

Im Ruppiniſchen Kreiſe wird das Kavalleriegelde nach einer beſondern Anlage gehoben; es beträgt ungefähr die Hälfte der Kontribution, nach der Klaffifikationsanlage von 1687. Wieviel jeder Ort giebt, gehet aus der Nachweiſung Nr. XII. hervor.

g. Vom Kavalleriegelde im Ober = Barnimiſchen Kreiſe.

§. 185.

Im Ober = Barnimiſchen Kreiſe iſt das Kavalleriegelde nach Verhältniß der Kontributionsabgabe beſtimmt.

Bei Anfertigung der neuen Kontributionsanlage im Jahre 1739 wurde ſolches auf 10 Gr. 6 Pf. vom Thlr. Kontribution geſetzt; da aber die Einnahme zu Bezahlung des Kreiscontingents nicht zureichte, und deſhalb öfter Erramonate ausgeſchrieben werden mußten, ſo wurde, um dieſes abzuſtellen, im Jahre 1748 eine neue Anlage angefertigt, und in ſolcher das Kavalleriegelde um 9 Pf. vom Thaler Kontribution erhöhet, mithin auf 11 Gr. 3 Pf. vom Thaler Kontribution geſetzt. Dieſe Anlage iſt durch das Reſkript vom 26ſten März 1749, Weil. Nr. 217, genehmigt worden; wieviel darnach einkommt, zeigt die Nachweiſung Nr. XIII.

§. 186.

Von den Dörfern des Amts Alt = Landsberg wird das Kavalleriegelde nicht durch den Kreis, ſondern durch das Amt Landsberg, und zwar nach einer beſondern Anlage gehoben, und dagegen vom letztern dem erſtern das ihm nach ſeiner Anlage zukommende Quantum bezahlt, wie ſolches bereits §. 151 geſagt worden.

h. Vom Kavalleriegelde im Nieder-Varnim'schen Kreise.

§. 187.

Was in diesem Kreise an Kavalleriegeld gegeben wird, zeigt die Nachweisung Nr. XIV.

Die Anlage ist, wie der Kontribution = Etat von 17 $\frac{2}{3}$ bezeugt, im Jahre 1721 bei Aufhebung der naturellen Verpflegung der Kavallerie auf dem Lande, unter der Direktion des damaligen Landraths, nachherigen Staatsministers von Happe bergestalt regulirt worden, daß von

den Husen der ersten und zweiten Klasse	=	=	=	5 Gr.	9 Pf.
den Husen der dritten Klasse	=	=	=	3 —	11 —
den Husen der vierten Klasse	=	=	=	3 —	8 —
von 18 Husen zu Lanke	=	=	=	2 —	8 —
den Kossäthenhöfen der ersten Klasse	=	=	=	3 —	11 —
den Kossäthenhöfen der zweiten Klasse	=	=	=	3 —	3 —
den Kossäthenhöfen der dritten Klasse	=	=	=	2 —	8 —
den Kossäthenhöfen der vierten Klasse	=	=	=	2 —	1 —

monatlich gegeben werden muß.

Für die geringern oder wüste Kossäthenhöfe wird, wie aus der Nachweisung Nr. XIV. zu ersehen, weniger, zum Theil gar kein Kavalleriegeld gegeben, auch sind zufolge Reskripts vom 25ten Julius 1789, Weil. Nr. 306, die 40 Husen zu Vogelssorff, welche in der dritten Klasse stehen, wegen ihrer geringen Güte auf 2 Gr. 6 Pf. heruntergesetzt worden.

Daß die Zahl der Husen und Höfe, von welchen Kavalleriegeld gegeben wird, mit der Zahl derjenigen, von welchen Kontribution entrichtet wird, nicht übereinstimmt, kommt, wie aus der Nachweisung Nr. XIV. zu ersehen, daher, daß einige Husen und Höfe von Bezahlung des Kavalleriegeldes befreit worden sind.

i. Vom Kavalleriegelde im Teltow'schen Kreise.

§. 188.

Das Kavalleriegeld im Teltow'schen Kreise wird von den Unterthauen nach einer besondern Anlage nach Verhältniß der Kontribution aufgebracht, und beträgt die Hälfte dieser letztern.

Jeder der Specialkreise muß zu dem zur Kriegskasse zu bezahlenden Kontingent, so wie bei der Kontribution seinen Theil nach dem §. 29. angeführten Vergleichen beitragen.

§. 189.

Nach der Nachweisung Nr. XXIX. hat der Teltow'sche Kreis überhaupt jährlich an Kavalleriegeld zur Kriegskasse zu bezahlen

=	=	=	=	7546 Thlr.	8 Gr.	— Pf.
davon beträgt der Beitrag						
des Haupt-Kreises mit $\frac{14}{20}$ Theilen	=	=	=	5282 —	10 —	4 $\frac{1}{2}$ —
des Nemter-Kreises mit $\frac{2}{20}$ Theilen	=	=	=	1886 —	14 —	— —
der Herrschaft Wusterhausen und Teupitz mit $\frac{1}{20}$ Theil	=	=	=	377 —	7 —	7 $\frac{1}{2}$ —

Sind 7546 Thlr. 8 Gr. — —

Da aber nach dem Reskripte vom 28sten April 1740, Beilage Nr. 189, und der Nachweisung Nr. XXIX. dem Hauptkreise von seinem Beitrage der für die Stadt Teltow = = = 372 Thlr. 12 Gr. für die Stadt Charlottenburg wegen Lügow = 60 — — —

abgeschrieben werden, so bezahlt derselbe nur 4849 Thlr. 22 Gr. 4 $\frac{1}{2}$ Pf.
 Dem Aemterkreise sind von seinem Beitrage der für die Stadt Zossen = = = 1886 — 14 — — — 306 — 6 — — —

abgeschrieben, er bezahlt also nur 1580 Thlr. 8 Gr. — —
 Der Herrschaft Wusterhausen und Teupitz sind von ihrem Beitrage der für die Stadt Teupitz = = = 377 Thlr. 7 Gr. 7 $\frac{1}{2}$ Pf. 59 — 18 — — —

abgeschrieben, bleiben zu bezahlen = = = 317 Thlr. 13 Gr. 7 Pf.

k. Vom Kavalleriegelde im Lebusischen Kreise.

§. 190.

Was an Kavalleriegelde in diesem Kreise gegeben wird, zeigt die Nachweisung Nr. XVI.

Nach der bei dem Etat von 174 $\frac{2}{3}$ befindlichen Beilage Nr. 1. ist dabei die Kontributionseinnahme nach dem Kataster 1686 mit $\frac{2}{3}$ Erhöhung zum Grunde gelegt, weil zur Zeit der Regulirung des Kavalleriegeldes so viel an Kontribution gehoben worden.

Die Kontribuenten sind in 3 Klassen getheilt, und

die erste Klasse mit	=	=	=	15 Gr. 10 Pf.
die zweite Klasse mit	=	=	=	11 Gr. 11 $\frac{1}{2}$ Pf.
die dritte Klasse mit	=	=	=	7 Gr. 11 Pf.

vom Thaler Kontribution angesetzt.

Die im Jahre 1721 und 1722 in der Kurmark dem Kavalleriegelde noch hinzugekommene Uebertragungen, welche bei diesem Kreise wegen des Pommerschen Uebertrags 13 Thlr. 19 Gr. 7 Pf. und 17 — 6 — — —

wegen der an Hannover abgetretenen Dörfer Gonnern, Holtorf und Capern 1 — 23 — — —

			zusammen	33 Thlr. — — 7 —
ausmachen, sind nach Abzug von	=	=	=	2 — 8 — 7 $\frac{1}{3}$ —

als dem 14ten Theil, welchen die Stadt Fürstenwalde zu tragen hat, monatlich mit = = = = = 30 Thlr. 15 Gr. 11 $\frac{2}{3}$ Pf. oder 367 Thlr. 23 Gr. 8 Pf. jährlich aus der Kontributionseinnahme genommen, und auch so im Etat von 174 $\frac{2}{3}$ vorausgabt worden. Da solche aber seit der Ordre vom 14ten März 1749 nicht mehr aus den Kon-

tributionsgeldern genommen werden dürfen, so sind sie auf den Lebusischen Kavalleriegelder-Etat von Trinitatis 1742 gebracht, und zu dem Ende das Kavalleriegeld

bei der ersten Klasse mit	=	=	=	=	2 Gr. 11 Pf.
bei der zweiten Klasse mit	=	=	=	=	1 — 8 —
bei der dritten Klasse mit	=	=	=	=	1 — 3 —

vom Thaler des bisherigen Betrages erhöht worden.

Zu Vermeidung der vielen Brüche sind jedoch, sowohl bei der erstern als bei der letztern Repartition, die Summen nicht so genau genommen, als es bei richtiger Ausrechnung hätte geschehen müssen, und in manchen Fällen 1 und 2 Pf. mehr in andern weniger angesetzt worden *).

S. 191.

Nach einer vom Landrathe von Stranz am 8ten Oktober 1720 eingesandten Repartition der Kavalleriegelder gehören zur 1sten Klasse

die Dörfer Genschar, Kienitz, Langsow, Letschin, Neuendorf, Orthwig, Quappendorf und Zehien;

zur zweiten Klasse

die Dörfer Golzow, Gorgast, Gufow, Platikow und Lucheband;

zur dritten Klasse

die übrige Dörfer.

Die der 1sten und 2ten Klasse sind deshalb höher angesetzt, weil ihre Wiesen nicht nur rein gemacht, sondern auch durch die angelegte Dämme gegen große Wasserschäden mehr geschützt sind **).

1. Vom Kavalleriegeld im Zauchseschen Kreise.

S. 192.

Im Zauchseschen Kreise geben nur die Bauern und Kossäthen Kavalleriegeld, und zwar vom Thaler Kontribution 9 Gr., weil nur diese Unterthanen ehemals die naturelle Einquartierung und Verpflegung der Kavallerie betroffen hat.

Dieser Satz ist jedoch, wie die Nachweisung Nr. XVII. ergibt, nicht durchgängig in der Anwendung beobachtet. So muß z. B. das Dorf Michendorf Amts Saarmund 15 Thlr. 18 Gr. Kavalleriegeld geben, ob es gleich nur 6 Thlr. 20 Gr. 6 Pf. Kontribution bezahlt, und das Dorf Wobsdorf, welches 40 Thlr. Kontribution giebt, 36 Thlr. Kavalleriegeld entrichtet; nach dem Gegensatze entrichtet das Dorf Ferch, welches 24 Thlr. 22 Gr. 6 Pf. Kontribution giebt, nur 8 Thlr. 18 Gr. Kavalleriegeld. Worauf sich diese Abweichungen von der Regel gründen, ist unbekannt und nicht auszumitteln gewesen.

Was jeder Ort an Kavalleriegeld giebt, enthält die Nachweisung Nr. XVII.

*) Gründet sich auf die Beilage Nr. 1. zum Berichte der Kurmärkischen Kammer vom 13ten Junius 1749. Direktorialakten Kurmärk. Departement, Vol. II. von den Beilagen zu den Kontribution- und Kavalleriegelder-Etats vom 1sten Junius 1742.

**) Direktorialakten Kurmärkisches Departement, daß alle Kommissariate und Landräthe von der Kavallerie-Verpflegung vor und nach dem 1sten September 1720 ic. einsenden sollen.

m. Vom Kavalleriegeld im Ziefarschen Kreise.

§. 193.

Da der Ziefarsche Kreis einen Theil des Zauchseschen Kreises ausmacht, so wird in demselben auch das Kavalleriegeld eben so, wie im Zauchschen Kreise, aufgebracht, und deshalb auf den vorhergehenden §. 192 Bezug genommen.

Was jeder Ort giebt, ist in der Nachweisung Nr. XVIII. zu finden.

n. Von dem Kavalleriegeld in der Ufermark.

1) Ueberhaupt,

§. 194.

In der Ufermark werden die Kavalleriegelder gleich der Kontribution von einem jeden Korpus besonders erhoben; jedes derselben hat seine besondere Anlage.

Was bei jedem Korpus jeden Orts gegeben werden muß, zeigen die Nachweisungen Nr. XIX. und XXIII. und was jedes Korpus zur Kriegskasse zu bezahlen hat, ergiebt die Nachweisung Nr. XXIX.

2) Beim Nemterkorpus.

§. 195.

Bei dem Nemterkorpus wird das Kavalleriegeld nach den besondern Anlagen vom Jahre 1735 gehoben und zwar monatlich:

im Amte Chorin

von einer Hufe 4 Gr. 2 Pf. bis 6 Gr. 3 Pf.

von einem Rossfäthen 1 Gr. 3 Pf. bis 10 Gr. 11 Pf.

von einem Fischer 8 Gr. bis 11 Gr. 6 Pf.

von den übrigen Eingesessenen nichts;

im Amte Gramzow

von einer Hufe 3 Gr. 6 Pf. bis 15 Gr. 4 Pf.

von einem Rossfäthen 2 Gr. bis 8 Gr.

von einem Haus- oder Freimanne 1 Gr. 4 Pf. bis 4 Gr.

von einem Müller 2 Gr. bis 10 Gr.

von Schmieden und Hirten nichts.

Für die Nemter Kölnitz und Zehdenitz sind keine detaillirte Anlagen vorhanden, sondern der Betrag ist nur Ortsweise angegeben.

§. 196.

Nach den Anlagen der beiden Nemter Chorin und Gramzow ist das Kavalleriegeld nach dem Verhältnisse der ehemaligen Natural-Einquartierungslast repartirt, so daß die Rossfäthen zum Theil mehr an Kavalleriegeld geben müssen, als sie an Kontribution entrichten.

3) Beim Ritterschafts-Korpus.

§. 197.

Bei dem Ritterschafts-Korpus ist das Kavalleriegeld nach der Anlage vom 19ten December 1727, nach Verhältniß der Kontribution repartirt, und beträgt von einem Thaler Kontribution 10 Gr. 6 Pf.

o. Vom Kavalleriegelde im Wees- und Storkowschen Kreise.

§. 198.

In diesem Kreise wird von den Kontribuenten nur von der nach dem Kontributions-Kataster abgeschätzten Winterausfaat vom Scheffel jährlich 3 Gr. an Kavalleriegelde gegeben, Was jeder Ort zu geben hat, ist in der Nachweisung Nr. XXIV. zu finden.

p. Vom Kavalleriegelde im Luckenwalbschen Kreise.

§. 199.

In dem Luckenwalbschen Kreise liegt die Kontributionssteuer bei Erhebung der Kavallerie oder Fourage- und Speisegelder zum Grunde, und die Nachweisung Nr. XXV. enthält, was jeder Ort zu geben hat. Nach den Rechnungen wird von jedem Thaler der Kontribution in simplio excl. der Haussteuer

von einem Ackerhufe	=	=	=	=	=	1 Gr. 5 Pf.
von einem Halbspanner	=	=	=	=	=	— — 11 —
von einem Kossäthen	=	=	=	=	=	1 — 2 —
von einem Häuslerhause	=	=	=	=	=	— — 8 —

gegeben. Die Erhebung geschieht also nach andern Grundsätzen, als im Herzogthume Magdeburg. Vergleiche Kiewitz Steuerverfassung §. 69.

§. 200.

Von dem ehemaligen Kloster, jezigem Königlichem Ante Zinna aber, werden nach dem Reskripte vom 1sten Oktober 1721, keine Fourage- und Speisegelder gehoben.

Kiewitz Steuerverfassung §. 74, Beilage 40.

F ü n f t e s K a p i t e l

Vom Lehnppferdegelde.

§. 201.

Das Lehnppferdegeld, welches in der Kurmark gegeben wird, gründet sich auf die Affekuration vom 30sten Junius 1717, Weil. Nr. 98.

Es wird, wie aus diesem Dokumente zu ersehen ist, von den Rittergüthern, statt der ehemaligen Lehnppferde Bestellung in nöthigen Fällen, und als Aequivalent für Aufhebung des nexus feudalis, welcher sonst auf diesen Güthern haftete, und der mit solchem verbundenen Lasten und Abgaben gegeben, gegen die Versicherung, daß die Rittergüther von allen übrigen Landesabgaben, als Kontribution, Einquartierung und dergleichen frei sein sollen.

§. 202.

Die Bezahlung hat zufolge jener Affekuration mit dem 1sten Junius 1717 ihren Anfang genom-

men, besteht jährlich in 40 Thlr. für jedes Lehnpferd, welches die Rittergüter in den nöthigen Fällen vor dem stellen müssen, und ist zu Verstärkung der Armatur bestimmt.

Die Besitzer der Rittergüter müssen das Lehnpferdegeld nach der mehrgedachten Affekuration vom 30sten Junius 1717, §. XI. in ein vierteljährlichen Ratis zur betreffenden Kreisaffe bezahlen, welches solches zur weitem Verwendung an die Kurmärksche Kriegsaffe abliefern.

§. 204.

Welche Rittergüter Lehnpferdegeld zu geben haben und wie viel, ergeben die besondre Rechnungen, welche in jedem Kreise darüber geführt werden; der Hauptertrag hat sich seit der Einführung der Lehnpferdegelder im Jahre 1717 etwas vermindert, weil bei Regulirung der Etats vom Jahre 1792 einzelne Beiträge zu demselben, welche einigen Königlichem Aemtern für diejenige Vorwerke, welche ehemals Rittergüter gewesen, obgelegen haben, von der Einnahme abgesetzt worden sind.

§. 205.

Im Luckenwaldschen Kreise gründet sich die Bezahlung des Lehnpferdegeldes auf die Affekuration vom 4ten August 1719 für die Ritterschaft des Herzogthums Magdeburg, zu welchem der Kreis damals gehörte. Es besteht ebenfalls jährlich in 40 Thlr. für jedes ehemals zu stellende Lehnpferd, und macht von den Rittergüthern dieses Kreises für 2½ Pferd jährlich 90 Thlr. aus.

Sechstes Kapitel

Von der Ziese.

Erste Abtheilung.

Von der Ziese überhaupt.

§. 206.

Die Ziese ist eine Abgabe, welche in der Kurmark von dem auf den Mühlen abgemahlten und abgeschrooteten Getreide gegeben werden muß. Sie besteht

1) aus der Ziese, die von dem zur Mühle gebrachten Malztorne gegeben, und unter dem Nahmen von altem Biergelde und neuem Biergelde, oder von Tafelziese auch

Faßgelde

gehoben wird. Die Tafelziese oder das Faßgeld findet nur da statt, wo kein altes und neues Biergeld verlegt werden darf;

2) aus der Ziese vom Brandweinschroote, welche auch zum Theil unter dem Nahmen: Blasenzins, gegeben wird, und

3) aus dem Einlagegeld, welches vom fremden Biere verlegt werden muß.

Wie jede dieser Arten von Ziese gehoben wird, wohin jede fließt, wenn und wie jede entkauten ist, und welche Veränderungen von Zeit zu Zeit dabei vorgekommen sind, davon wird in den fol-

genden 6 Abtheilungen gehandelt; in der 7ten Abtheilung wird nachgewiesen, wer von den Zieseabgaben befreiet ist; die 8te Abtheilung aber hat die Unterstützung zum Gegenstande, welche den Brauern in den Städten, wenn sie neue Brauhäuser bauen, aus dem neuen Biergelde gegeben werden. Es ist zwar ehedem auch

4) eine Mahlziefe von dem, für die zum Städte-Korpus gehörige Städte gemahlene und geschrotenen Getreide zum Besten der Städtekasse und

5) eine der Landschaft zu gut gekommene Ziese von dem außer Landes gegangenen Malze erhoben worden.

Diese beide Abgaben sind aber durch das Patent vom 14ten April 1766, den Rezeß vom 14ten Mai 1766, und den Accise-Tarif vom 1sten Julius 1769, Beilage Nr. 258, 259 und 267 aufgehoben, und seit dem 1sten Junius 1766 nicht mehr entrichtet worden.

In dem Rezeße vom 14ten Mai 1766, S. 9, ist jedoch bestimmt worden, daß, wenn erlaubt werden sollte, Malz aus ziesebaren Städten an benachbarte Unterthanen zu verkaufen, der Landschaft vorbehalten sein soll, von den ausländischen Käufern von dem ausspaffirenden Malze die Ziese nach den ehemaligen Sätzen zu erheben.

Die Mahlziefe gründete sich auf das Edikt d. d. Freitag nach Margaretha 1572, Beilage No. 12, nach welchem von jedem zur Konsumtion in den Städten des Städte-Korpus abgemahlene Scheffel Korn 1 Gr. Mahlziefe gegeben werden mußte. Nur das Malz war von dieser Abgabe ausgenommen, weil davon die unter 1 gedachte besondre Ziese entrichtet wird.

Diese Mahlziefe ward dem Städte-Korpus wegen übernommener Schulden, bewilligt.

Als das Städte-Korpus nachher noch mehrere Landesschulden übernehmen und abtragen mußte, ward auch die Mahlziefe durch die Verordnung d. d. Montag nach Quasimodogeniti 1602, Weil. Nr. 18, um 1 Gr. beim Weizen erhöht, und durch den Rezeß vom 10ten September 1624, welcher nach der Beilage Nr. 23 unterm 29sten September 1624 genehmigt wurde, auf 4 Gr. vom Scheffel gesetzt, so daß nunmehr die Mahlziefeabgabe vorschriftsmäßig in 4 Gr. vom Scheffel Weizen, und 1 Gr. vom Scheffel andrer Getreideart bestand.

Ihre Erhebung ist jedoch, wie eine im Jahre 1739 abgehaltene Untersuchung ergeben, nicht in allen Städten nach gleichen Sätzen geschehen, und durch den Rezeß vom 14ten Mai 1766, Weil. Nr. 259, ist sie mit dem 1sten Junius 1766 ganz wieder aufgehoben, der Städtekasse aber dagegen, wie S. 246 zu ersehen, nicht nur ein höheres Biergeld bewilligt, sondern auch dessen Erhebung in den Mediatstädten nachgelassen worden.

Die Ziese vom ausgehenden Malze gründete sich auf die Brau- und Zieseordnung von 1577, Beilage Nr. 14, und betrug 1 Gr. von jedem Scheffel.

Im Ziesarschen Kreise, welcher auf Königlichem Befehl im Jahre 1773 vom Zauchseschen Kreise getrennt und zum Herzogthume Magdeburg gelegt worden, werden dieselbe Ziesen, wie in der Kurmark, erhoben, und an die landschaftliche und Städtekasse dieser Provinz abgeliefert.

Es mußte, ungeachtet der Veränderung, mit diesem Kreise natürlich, in Ansehung seiner Ziesegefälle,

fälle ganz bei der Kurmärkschen Verfassung bleiben, da der Landschaft und Städtekasse dieser Provinz als Pfandgläubigerinnen, die ihnen darauf mit angewiesene Einnahme, durch die Verlegung dieses Kreises nach Magdeburg nicht entzogen werden konnte.

§. 208.

Eben so haben im Lufewaldschen Kreise, welcher um dieselbe Zeit auf Königlichem Befehl von dem Herzogthume Magdeburg getrennt und zur Kurmark gelegt worden, die Landesabgaben dadurch keine Abänderung erlitten, sondern es ist in Ansehung derselben ganz bei der Magdeburgschen Verfassung geblieben.

Es wird daher in diesem Kreise keine Ziese, sondern Accise als Tranksteuer gehoben, welche mit zur Kontributionskasse des Kreises fließt; dagegen bezahlt derselbe ein Gewisses unter dem Kreis-kontributions-Kontingent zur Kurmärks. Kriegskasse, wovon das Mehrere im folgenden Kapitel vorkommt.

Zweite Abtheilung.
Von dem alten Biergelde.

Erster Abschnitt.

Von dem alten Biergelde überhaupt.

§. 209.

Das alte Biergeld ist die zuerst eingeführte Abgabe vom Biere, sie führt das Prädikat alt, um sie von einer neuen Abgabe vom Biere, dem neuen Biergelde, zu unterscheiden, welches die Landschaft und Städtekassen erheben.

§. 210.

Das alte Biergeld wurde dem Kurfürsten Johann von den Ständen nach dem Ziesebriefe de die Apoloniae 1488, Weil. Nr. 2, auf sieben Jahr bewilligt, und nahm mit Reminiscere desselben Jahres seinen Anfang; nachher wurde es nach dem Ziesebriefe de die felicitis Imperatricis 1513, Weil. Nr. 3, dem Kurfürsten Joachim I. für sich und seine Leibeserben auf immer bewilligt.

§. 211.

Nach dem zuerst erwähnten Ziesebriefe soll dieses Biergeld, von allem Biere, welches auf dem Lande und in den Städten gebraut wird, gehoben und zur Kurfürstl. Kasse berechnet werden, jedoch

- 1) Dieses den Bischöfen, Prälaten, Grafen, Herrn, Mann und Städten an ihren Privilegien, Gnadn und Gerechtigkeiten unschädlich sein;
- 2) sollen die Prälaten, Grafen, und die von der Ritterschaft in Absicht des Biers, welches sie auf ihren Schloßern und Höfen brauen, die Freiheit von dieser Abgabe genießen, und
- 3) nach den beiden Ziesebriefen, die Städte von dem Biergelde, welches in den Städten gehoben wird, den dritten Pfennig erhalten.

Deshalb sind auch damals

- a) die bischöfliche Besitzungen von Bezahlung dieses Biergeldes frei geblieben, oder, wenn solches erhoben worden, so ist es doch zur bischöflichen Kasse geflossen.

Als diese Besitzungen hiernächst zu den landesherrlichen Domainen eingezogen worden, ist dagegen, statt des Biergeldes, die Tafelziese als eine landesherrliche Revenüe eingeführt worden.

Nach im Wees- und Storkowschen Kreise, welcher erst in dem Jahre 1557 als ein Böhmisches Lehn zur Kurmark gekommen ist, hat man unter dem Namen Fassgeld ein Surrogat des Biergeldes eingeführt, wie in der IV. Abtheilung das Nähere zu ersehen ist.

- b. In den Ritterschaftsstädten wurde das Biergeld der Orts-Obrigkeit überlassen.
- c. Die Kurfürstliche Aemter, die Ritterschaft, die milde Stiftungen, die Geistlichkeit, die Schulbediente und die Forstbediente dürfen von dem zu ihr in eigenen Bedarfe gebrachten Biere diese Abgabe nicht entrichten; auch sind
- d. einige Gutsbesitzer, welche Braukrüge an sich gebracht, nach ihrem Lehnbriefe davon befreit, so wie diejenige, welche sich bei der Landschaft von deren Bezahlung losgekauft haben.

S. 212.

Die Hebung des alten Biergeldes geschieht daher:

- 1) für die königliche Kasse
 - a. in den Städten.
 - b. in den Flecken und Landbraukrügen, und
 - c. vom Brauen der Bauern und Kossäthen.
- 2) für die Kammereien in den Städten, in Beziehung auf den ihnen zugestandenen dritten Pfennig vom städtischen Hebungsbetrage, und
- 3) für die Ortsobrigkeit in den Ritterschaftsstädten, ausgenommen da, wo die Tafelziese erhoben wird.

S. 213.

Das alte Biergeld, welches zu den königlichen Kassen fließt, wird durch die Ziesemeister eingehoben. Bis Trinitatis 1711 ist es zur Hofrenthei; von der Zeit bis Trinitatis 1766, nach der Verordnung vom 14ten August 1711, Beilage No. 84, zur Kammerrenthei, jetzt Domainenkasse, abgeliefert worden. Die Kammereien und Ortsobrigkeiten in den Ritterschaftsstädten haben sich ihren Antheil selbst einziehen lassen.

S. 214.

Als nach dem Patent vom 14ten April 1766, Beilage Nr. 258, mit Trinitatis dieses Jahres das alte Biergeld in den accisebaren Städten aufgehoben, und in Gemäßheit des Accisetarifs vom 1sten Julius 1769, Beilage Nr. 267, zu der mit 18 Gr. von jeder Tonne Bier zu entrichtenden Accise gezogen ward, übernahm das Accisepartement zugleich die Hebung der in den nicht accisebaren Städten und Flecken, so wie auf dem platten Lande fortbauernenden Abgabe des alten Biergeldes, mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher nach der Nachweisung Nr. XXX. durch die Domainenämter eingehoben wird.

Bei dieser Veränderung ward das Accisepartement verbindlich gemacht, zur Befriedigung der Domainenkasse wegen der bisher zu derselben geflossenen Antheils von dem alten Biergelde von Trinitatis 1766 an, ein fixirtes jährliches Aversional-Quantum an die Kurmärksche Kriegskasse zu bezahlen, durch welche solches an die Domainenkasse gelangte.

Die Kammereien erhielten von Trinitatis 1766 bis 1770 ein ähnliches Aversional-Quantum aus

den Accisekassen; von 1770 an aber, ist solches von der General-Accisekasse mit zur Kurmärkschen Kriegskasse bezahlt, und von dieser den Kammereien unter dem Nahmen supprimirter Gefälle vergütet worden.

Bei Bestimmung der Oberfonsalsummen ist die Einnahme vom Jahre 17 $\frac{1}{2}$ zum Grunde gelegt worden.

Diese Einrichtung hat nachher bei Gelegenheit der Etatsregulirungen Abänderungen erlitten; von Trinitatis 1789 an, hat die Bezahlung des Oberfonsal-Quantum durch die Kriegskasse an die Domainenkasse nicht mehr statt gefunden, und von Trinitatis 1800 errichtet auch die General-Accisekasse solches nicht mehr an die Kurmärksche Kriegskasse, sondern sie berechnet es unter ihren etatsmäßigen Geldern.

Die Kurmärksche Kriegskasse leistet dahingegen aus ihrer Einnahme den Kammereien die Vergütung, welche auch zum Theil durch Abrechnung geschieht.

Wie das alte Biergeld speciell erhoben wird, und was für Abänderungen dabei von Zeit zu Zeit vorgekommen sind, davon wird in den folgenden drei Abschnitten gehandelt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von dem alten Biergelde, welches zur Königl. Kasse fließt.

a. Aus den jetzt accisebaren Städten.

§. 215.

Das alte Biergeld, welches ehemals in den Städten gehoben worden, hat nach den Ziesebriefen *de die Apoloniae* 1488 und *de die felicitis Imperatricis* 1513, Weil. Nr. 2 und 3, von jeder Tonne Bier 1 Gr. betragen. Davon haben die Städte 4 Pf. erhalten, und die übrigen 8 Pf. zur Kurfürstlichen Kasse fließen sollen.

Nachher ist solches durch die Brau- und Zieseordnung von 1572, Weil. Nr. 10, auf 12 Gr. von einem Brauen von 36 Scheffel festgesetzt, und in der Folge der Königl. Antheil von einem Sack Malz zu 8 Scheffeln in den Städten, wo die Kammereien einen Antheil bekommen, auf 6 $\frac{1}{2}$ Pf. und in den Amtstädten, so wie auf dem Lande in den Braukrügen auf 9 Pf. bestimmt worden.

Die Erhebungs-Sätze sind jedoch nicht in allen Städten gleich gewesen, und schon im Jahre 1730 hat, wie aus der Beilage Nr. 155 zu ersehen ist, nicht mehr ausgemittelt werden können, worauf sich solche gegründet.

§. 216.

Als im Jahre 1739 das Brauwesen in den Städten untersucht, die davon zu erlegende Abgaben von neuem regulirt, und ordentliche Viertaren gemacht worden, ist durch das Reskript vom 5ten März 1739 Weil. Nr. 182 festgesetzt worden: daß in den Städten, wo die Kammereien einen Antheil bekommen, vom Wispel Malz 1 Gr. 7 $\frac{1}{2}$ Pf. an altem Biergelde zur Königl. Kasse bezahlt werden sollen. Dieses macht ebenfalls von 8 Scheffeln Malz 6 $\frac{1}{2}$ Pf. aus, und es ist also zu der Zeit der alte Satz bestätigt worden, welcher auch bis zum 1sten Junius 1766 fortgedauert hat.

Von diesem Zeitpunkte an aber, wird das alte Biergeld in den accisebaren Städten nicht mehr besonders, sondern nach dem Accisetarif vom 1sten Junius 1769, Weil. Nr. 267, unter der, nach dem Patent vom 14ten April 1766, Weil. Nr. 258, auf jede Tonne Bier gelegten Accise von 18 Gr. er-

haben, wie solches bereits S. 214 angeführt ist, auf welchen überhaupt wegen der weitem Veränderungen mit diesem Biergelbe Bezug genommen wird.

b) Aus den jetzt nicht accisebaren Städten und Flecken, auch Landbraukrügen.

S. 217.

In den jetzt nicht accisebaren Städten und Flecken, auch Landbraukrügen, hat die Hebung des alten Biergelbes eben so, wie in den Städten, nach den im S. 215 gedachten Ziesebriefen, mit Reminiscere 1488 angefangen, auch zuerst 1 Gr. von jeder Tonne Bier betragen. Hiernächst ist die Abgabe auf 12 Gr. von einem Brauen zu 36 Scheffel gesetzt, und zuletzt, so wie in den Städten auf 9 Pf. von einem Sacke Malz von 8 Scheffeln, oder auf 2 Gr. 3 Pf. von einem Wispel bestimmt worden.

S. 218.

Die Erhebung dieser Ziese geschieht durch die Ziesemeister, welche nicht nur das alte Biergelb, sondern auch das neue Biergelb und die Kriegsmehze einnehmen, und zwar dergestalt, daß sie von einem Wispel Malz,

an altem Biergelbe	=	=	=	—	Thlr.	2	Gr.	3	Pf.
an neuem Biergelbe	=	=	=	I	—	12	—	—	—
an Kriegsmehze	=	=	=	—	—	4	—	6	—
für den Ziesemeister	=	=	=	—	—	2	—	3	—

Zusammen I Thlr. 21 Gr. — Pf.

empfangen, wovon der Betrag des alten Biergelbes und der Kriegsmehze zur Königl. Kasse, und zwar seit dem 1sten Junius 1766, zufolge S. 214 an die Accisekassen, das neue Biergelb aber an die Landschaft abgeliefert wird.

S. 219.

Bei den Landbraukrügen hingegen, mit welchen die Landschaft das neue Biergelb auf gewisse Jahre für ein bestimmtes jährliches Quantum behandelt hat, wird vom Thaler des neuen Biergelbes

1 Gr. 6 Pf. an altem Biergelbe und

3 — — — Kriegsmehze

gerechnet.

S. 220.

Bei einigen Landbraukrügen ist das alte Biergelb auf ein Firum gesetzt; dasjenige, was die Domainenämter davon einheben, ist aus der Nachweisung Nr. XXX. zu ersehen, das übrige erhalten jetzt nach S. 214 die Accisekassen.

c. Vom Brauen der Bauern und Rössäthen.

S. 221.

In der Brau- und Ziese-Ordnung ohne Datum, welche vor dem Jahre 1571 bekannt gemacht worden, wurde, wie aus der Weil. Nr. 8 zu ersehen, zuerst dem Bauer erlaubt, im August jedes Jahres sich, jedoch höchstens nur von 3 Scheffeln Malz, gegen Bezahlung der Ziese, deren Betrag aber darin nicht angegeben wird, selbst Bier zu brauen. In der Brau- und Zieseordnung von 1571, Weil.

Nr. 9 ist jenes von dem Bauer zur eignen Bierfabrikation anzuwendende Malz-Quantum auf 4 Scheffel bestimmt, nachher aber die Erlaubniß zum eignen Brauen der Unterthanen des platten Landes durch die Brau- und Ziese-Ordnung von 1572 und den Meyers, Montags nach Viti 1572, Weil. Nr. 11, dahin erweitert worden, daß ein Bauer im ganzen Jahre überhaupt 12 Scheffel und der Kossäthe 6 Scheffel gegen Erlegung 16 Pf. Ziese von jedem Scheffel zu drei verschiedenen Malen selbst verbrauen darf, wobei zugleich bestimmt worden, daß von diesen 16 Pf., 4 Pf. als altes Biergeld zur Kurfürstlichen Kaffe, und 1 Gr. als neues Biergeld zur Landschaft fließen sollen.

Wie aus dem Ausschreiben vom 18ten Julius 1624 und der Brauconstitution vom 27ten Junius 1714, Weil. Nr. 22 und 92 hervorgeht, ist in der Folge diese Erlaubniß dahin näher bestimmt worden, daß der Bauer die 12 Scheffel Malz nur zur Pflug-, Saat- und Erndtzeit jedesmal mit 4 Scheffeln, und der Kossäthe sein Quantum von 6 Scheffeln jedesmal mit halb so viel zum Haustrunke für sich selbst verbrauen darf. Zugleich ist das neue Biergeld von 1 Gr. auf 4 Gr. erhöht worden, so daß seitdem von jedem Scheffel Malz 4 Pf. an altem Biergelde, und 4 Gr. an neuem Biergelde erlegt werden müssen.

§. 222.

Wenn ein Bauer oder Kossäthe in vorbemerkten jährlichen Wirthschaftsperioden Bier zur eigenen Konsumtion brauen will; so muß er sich dazu einen Zettel bei dem Ziesemeister lösen, und in den Ziesedistrikten der Landschaft für jeden Scheffel Malz

an altem Biergelde	"	=	"	"	"	— Gr. 4 Pf.
an neuem Biergelde	"	"	"	"	"	4 — — —
an Kriegsmeße	"	"	"	"	"	— — 6 —
für den Ziesemeister	"	"	"	"	"	— — 2 —

Zusammen 5 Gr. — —

bezahlen, wovon nach jeziger Verfassung die Provinzial-Accisekasse

das alte Biergeld und die Kriegsmeße,

die Landschaft

das neue Biergeld

und der Ziesemeister

die 2 Pf. als einen Theil seines Gehalts

erhält.

Was in den Tafelziese-Distrikten bezahlt werden muß, kommt §. 257 vor.

§. 223.

Den Bauern und Kossäthen wurde zwar durch das Reskript vom 7ten April 1737, Beilage Nr. 170, die eigne Bierfabrikation untersagt, allein dieses Verbot ist durch die Königl. Ordre vom 13ten Junius 1740, Beilage Nr. 192, wieder aufgehoben, so daß den Unterthanen nach wie vor erlaubt ist, gegen Erlegung der Gefälle, in den vorgeschriebenen Zeiten Bier zum eigenen Bedarfe zu brauen.

§. 224.

Den Hirten, Schäfern, Mällern, Schmieden, Schueibern und Leinewebem auf den Dörfern aber ist, wie aus den Ausschreiben vom 18ten Julius 1624, und der Braukonstitution vom 27sten Junius 1714, Beilage Nr. 22 und 92 zu ersehen, nicht erlaubt, Bier zur eigenen Konsumtion zu brauen, ausgenommen, wenn sie, auffer ihrer Handthierung, auch auf Bauer- und Kossäthenhöfen Landwirthschaft betreiben.

§. 225.

Meier, welche Bauerhöfe inne haben, können nach dem vorgedachten Ausschreiben vom 18ten Julius 1624, und der Braukonstitution vom 27sten Junius 1714, gegen Bezahlung der Gefälle, Coßent und Nachbier zu ihrer Verzehrung brauen.

§. 226.

Die Kolonisten, welche unter den Königlichem Nentern als Ackerwirth angesetzt sind, dürfen nach dem von der Kurmärkschen Kammer unterm 25sten Julius 1753 an die Landschaft erlassenen Schreiben, Beilage Nr. 236, gleich den Kontribuablen Bauern und Kossäthen zur Pflug-, Saat- und Erndtzeit selbst Bier brauen. Sie sind auch nach den Edikten vom 1sten Februar 1718 und 15ten Junius 1720, Beilage Nr. 100 und 152 ziesefrei, müssen sich aber vom Ziesemeister darüber Freizettel geben lassen, und da nach diesen Edikten ihr Konsumtionsbedarf überhaupt ziesefrei ist, so tritt hier dasjenige ein, was zwischen der Kurmärkschen Kammer und der Landschaft wegen des von den Königlichem Nentern zu debitirenden Bier- und Branntweins festgesetzt worden. Siehe §. 272.

In der Regel aber kann bei Entscheidung der Frage, ob die Gerichtsobrigkeit oder die Kolonen diese Ziesefreiheit zu genießen haben, nur dasjenige zur Richtschnur dienen, was die Ortsobrigkeit den Kolonen bei ihrer Ansetzung bewilligt hat.

§. 227.

Von Blosser Kleie, ohne Weimischung vom Malze, Getränk zur eigenen Konsumtion zu verfertigen, ist den Landleuten durch das Reskript vom 21sten März 1792, Beilage Nr. 328 frei gelassen; auch dürfen sie davon keine Abgaben entrichten.

D r i t t e r A b s c h n i t t.

Von dem alten Biergelde, welches die Kammereien der Städte empfangen.

§. 228.

Weil in ältern Zeiten auch die Städte aus ihren Kammereieinkünften dem Landesheerrn ein Beträchtliches, zu Bezahlung der Landeschulden haben hergeben und sich deshalb selbst verschulden müssen, ist ihnen, wie bereits im §. 211 und 215 vorgekommen, nach den Ziesebriefen de die Apoloniae 1488 und de die felicias Imperatricis 1515, Weil. Nr. 2 und 3 von dem damals eingeführten Biergelde der 3te Theil, nämlich von jeder Tonne Bier 4 Pf. ausgesetzt worden.

Nachher ist, wie der 215te §. enthält, nach den Ziesebriefen von 1572 und 1577 ein Brauen auf 36 Scheffel, und das alte Biergeld davon auf 12 Gr. bestimmt worden, wovon die Kammereien ihren Antheil nach jenem Verhältnisse erhielten. In der Folge ist ein Brauen auf 64 Scheffel gesetzt,

und der Antheil der Kammereien von dem alten Biergelde, welches in den Städten gehoben worden hat, wie aus dem Reskripte vom 5ten März 1739, Weil. Nr. 182 hervorgeht, nur 5 Gr. 2 Pf. betragen, welches von einem Wispel Malz 1 Gr. $11\frac{3}{4}$ Pf. ausmacht. Dieser Satz soll jedoch nach der Abhandlung des vom Thiele über die Kontributions-Verfassung, Seite 59, zufolge eines Kammerberichts vom 30sten August 1733, der sich aber nirgends auffinden lassen will, nicht in allen Städten gleich gewesen sein, sondern die Kammerei

zu Zehdenitz	=	=	=	=	=	—	Gr. $7\frac{1}{2}$ Pf.
zu Prignitz, Kiritz und Havelberg	=	=	=	=	=	—	— $9\frac{3}{4}$ —
zu Lenzen und Werben	=	=	=	=	=	1	— — —
zu Stendal und Gardelegen	=	=	=	=	=	2	— 9 —
zu Salzwehel	=	=	=	=	=	2	— $3\frac{3}{4}$ —
zu Seehausen	=	=	=	=	=	2	— $9\frac{3}{4}$ —
zu Osterburg	=	=	=	=	=	1	— $1\frac{3}{4}$ —
zu Langermünde	=	=	=	=	=	2	— 3 —
zu Brandenburg	=	=	=	=	=	1	— $6\frac{3}{4}$ —
zu Rathenow	=	=	=	=	=	3	— $7\frac{1}{2}$ —
zu Wittstoc 12 alte Pfennige, wovon 15 auf einen Groschen gehen,							
die übrigen Städte aber	=	=	=	=	=	1	— $11\frac{1}{4}$ —
von einem Wispel Malz erhalten haben.							

Diese Verschiedenheit soll daher entstanden sein, daß die Städte nicht nach gleichem Verhältnisse zu Bezahlung der Landesschulden beigetragen haben, folglich ihnen auch nur nach Maaßgabe des geleisteten Beitrags ein Antheil an dem Biergelde bewilligt worden.

§. 229.

Nach dem vorangeführten Sätzen sollen die Kammereien ihren Antheil an dem alten Biergelde bis zum 1sten Junius 1766 gehoben haben. Von der Zeit an aber, ist ihnen als Surrogat desselben, ein feststehendes Quantum nach der Einnahme von Trinitatis 1762 ausgesetzt, und dieses nach dem §. 214 anfänglich aus den Accisekassen verabreicht, von Trinitatis 1770 an, aber auf die Kurmärkische Kriegeskasse, unter der Benennung supprimirter Gefälle angewiesen worden, weil nach dem Patent vom 14ten April 1766, Weil. Nr. 258, die besondere Erhebung des alten Biergeldes aufgehört hat, und dagegen dessen Betrag bei Bestimmung der 18 Gr. Accise mit in Anrechnung gebracht worden, welche seitdem von jeder Tonne Bier entrichtet werden müssen.

Von jener Einrichtung ist jedoch die Kammerei zu Charlottenburg ausgenommen, welche noch von jedem Wispel Malz 3 Gr. erhebt, weil ihr zur Zeit dafür kein Surrogat zu Theil geworden ist.

Welche Kammereien das alte Biergeld unter dem Namen supprimirter Gefälle erhalten, und wieviel jede jährlich empfängt, ergiebt die Nachweisung Nr. XXXI.

Viertter Abschnitt.

Von dem alten Biergelde, welches die Ortsobrigkeit in den Ritterschafesstädten erhebt.

§. 230.

Nach dem Reverse de dato Montags nach Viti 1572, und nach der Bran- und Ziesordnung vom Jahre 1577, Beilage Nr. 11 und 14, ist den Prälaten, Grafen, Herrn, und denen von der Ritterschaf das alte Biergeld in den ihnen gehbrigen Städten überlassen worden, und den vorhandenen Nachrichtern zufolge, heben sie solches in folgenden Städten, als:

1) In der Stadt Rheinsberg,

das Prinzliche Amt daselbst, von jeder Tonne Bier mit 4 Pf., welches, da, nach dem Braureglement von $1\frac{1}{2}$ Scheffel Gerste eine Tonne Bier gebrauet wird, von einem Scheffel $2\frac{2}{3}$ Pf. und von einem Wispel 5 Gr. 4 Pf. ausmacht.

Das Rittergut Rheinsberg soll seit dem 14ten Februar 1679 diese Bierziese mit 4 Pf. von jeder Tonne Bier, welche in der Stadt gebrauet worden, gehoben haben, und seit dem Jahre 1736 ist diese Abgabe altes Biergeld genannt worden;

2) in der Stadt Wittenberge, wo

die Gutsherrschaft von jedem Scheffel Malz 4 Pf. einhebt;

3) in der Stadt Putilz, wo

die Gutsherrschaft von jedem Scheffel Malz 3 Pf. empfängt.

In diesen 3 Städten wird die in Rede stehende Abgabe von den Acciseofficianten auffer der gewöhnlichen Accise und der Ziese, welche die Landschaft und die Städtekasse bekommen, gehoben, und beziehungsweise an das Prinzliche Amt und die Orteherrschaften abgeliefert, welche die Mühe der Einhebung besonders vergelten.

4) In der Stadt Cremmen, in welcher

a. das Amt Behlesanz, wegen der Güter Behlesanz, Klein-Zierhen und eines Ritterguts in Cremmen

b. das zweite Rittergut in Cremmen

c. die Gutsherrschaft in Flatow

d. die Gutsherrschaft in Staffelde und

e. die Gutsherrschaft in Groß-Zierhen

die Gerichtsbarkeit in der Reihenfolge ausüben, sollen diese Gerichts-Obrigkeiten von jedem Ziesen zu einem Sacke Malz von 8 Scheffeln gerechnet, 9 Pf. erhalten; diese Abgabe ist noch bis zum 1sten Junius 1766 unter dem Nahmen Bredowsche Ziese gehoben worden, weil diese Güter ehemals der von Bredowschen Familie gehdrt haben.

Jede dieser Gerichtsobrigkeiten hat solche zu den Zeiten bekommen, wann sie die Jurisdiction in der Stadt ausgeübt hat; der Turnus zwischen derselben ist aber dergestalt eingerichtet, daß er vom 1sten Oktober jedes zweiten Jahres von neuem anhebt, und innerhalb zwei Jahren oder 24 Monaten unter den Interessenten der Folge nach umläuft.

Das Königl. Amt Behlesanz hat, nach den für die Pachtperiode bis Trinitatis 1768 gültig gewesenen Generalpacht = Anschlägen die Abgabe binnen der zweijährigen Frist des Jurisdiktions-Umlaufs, jedesmal für 17 Monate und 5 Tage zu genießen gehabt, und zwar im ersten Jahre für die volle 12 Monate, im zweiten Jahre vom 26sten December bis Ende Mai; dieses hat bis zum 1sten Junius 1766 fortgedauert, und ist zu $\frac{3}{4}$ Theilen des ganzen zweijährigen Abgabeberages gerechnet worden; von den übrigen $\frac{1}{4}$ Theilen hat,

das Rittergut in Cremmen	=	=	=	=	=	$\frac{4}{8}$	Theile
das Rittergut in Groß-Siethen	=	=	=	=	=	$\frac{4}{8}$	—
das Rittergut in Flatow	=	=	=	=	=	$\frac{3}{8}$	—
das Rittergut in Staffelde	=	=	=	=	=	$\frac{3}{8}$	—

erhalten.

Da aber nach dem Patent vom 14ten April 1766, Beilage Nr. 258 in den Städten alle Abgaben von dem Getreide aufgehoben, und das alte Biergeld nach dem Accisetarif vom 1sten Junius 1769, Beilage Nr. 267 mit zu der Accise von 18 Gr. gezogen worden, so ist auch vom 1sten Junius 1766 an, diese Ziese vom Amte Behlesanz nicht mehr gehoben worden, dagegen aber wird von der General-Accisekasse jährlich dafür 4 Thlr. 23 Gr. zur Entschädigung an die Kurmärkische Kriegskasse bezahlt, als so viel dem Beamten in den Pachtansschlägen von Trinitatis 1766 für diese Ziese angerechnet gewesen ist.

Dem Amte Behlesanz ist hinwiederum diese Summe bis Trinitatis 1775 von der Domainenkasse vergütet, von da an aber von dessen Etat abgesetzt worden.

Die übrige Interessenten werden ohne Zweifel, wenn sie die ihnen nach ihren Lehnbriefen zukommende Ziese nicht noch erheben lassen, deshalb ebenfalls entschädigt sein.

Dritte Abtheilung.

Von dem neuen Biergelde.

Erster Abschnitt.

Von dem neuen Biergelde überhaupt.

S. 231.

Das neue Biergeld ist diejenige Abgabe vom Biere, welche den Ständen zu Bezahlung der Schulden, welche sie für den Landesherrn übernommen haben, bewilliget worden, und welche sie, als Pfandgläubiger, durch die dazu bestellte Ziesemeister erheben lassen, von denen der Betrag der Einnahme beziehungsweise an die Landschafts- und Städteassen abgeliefert wird.

S. 232.

Dasjenige neue Biergeld, welches das Ritterschaftskorpus oder die Landschaft heben läßt, ist zuerst eingeführt, und gründet sich auf den Rezeß de dato Mittwoch nach Michaelis 1549, Weil. Nr. 7.

Es hat mit Crucis 1549 seinen Anfang genommen, und war zu Bezahlung der Schulden bestimmt, welche die Ritterschaft für den Kurfürsten Joachim II. übernommen hatte.

Die Hebung desselben sollte nach der ersten Absicht nur acht Jahr dauern; da aber gleich darauf noch mehr Schulden von dem Ritterschaftskorpus zu übernehmen waren, so wurde durch den Rezess Dienstag nach Dionisii 1550, die Hebung auf 6 Jahr verlängert, in der Erwartung, daß dies zum Abtrage sämmtlicher von der Ritterschaft kreditirten Gelder hinreichen würde. Dieser Fall trat aber nicht ein; im Gegentheile entstanden neue Verpflichtungen des Landesherrn nicht nur gegen das Ritterschafts-, sondern auch gegen das Städtekorpus; und das neue Biergeld des erstern ward nach Ablauf jener 14 Jahre beibehalten und erhöht, und für das Städtekorpus nach dem Landtags-Reverse vom 14ten April 1602, Weil. Nr. 17, eine gleiche Steuer in den zu demselben gehdrigen Städten neu eingeführt, um davon diejenige Schulden zu bezahlen, welche das Städtekorpus zu der Zeit übernehmen müssen.

Beide Korpora erheben also das neue Biergeld in der Eigenschaft als Pfandgläubiger.

Das Städtekorpus hat zwar nach dem Rezesse de Purificat. Mariae 1560, welcher sich in dem Rezessbuche des Städtekassen-Direktoriums, Seite 183 befindet, schon mit diesem Jahre an dem neuen Biergelde Theil nehmen sollen; es ist aber erst im Jahre 1602 nach den zuvor erwähnten Landtags-Reverse vom 14ten April 1602, Weilage Nr. 17 zur Hebung gelangt.

Zweiter Abschnitt.

Von dem neuen Biergelde, welches die Landschaft erhebt.

a. Ueberhaupt.

§. 233.

Das Ritterschaftskorpus, oder die Landschaft, hebt das neue Biergeld vom Malze zum Biere,

- 1) in den Städten,
- 2) auf dem Lande,

a. von den Landbraukrügen,

b. von dem Brauen der Bauern und Kossäthen,

jedoch mit Auschluss

derjenigen Distrikte, welche bei dessen Einführung zu den bischöflichen Besitzungen gehdrt haben;

des Wees- und Storkowschen Kreises, welcher erst in dem Jahre 1557 als ein

Böhmisches Lehn zur Kurmark gekommen ist;

des Ländchens Bellin;

des damals einem Prinzen von Hessen-Homburg gehdrigen Amts Neustadt an der Dosse, unter welchem jedoch der Verlag im Neustädtischen Stadtkeller und der halbe Verlag des Krugs zu Kdritz, woselbst ehemals auch Neu-Kuppinsches Bier verschenkt ward, dem neuen Biergelde unterworfen wurde, welches die Landschaft auch noch jetzt erhält;

der Herrschaft Schwedt und Bierraden, welche den 5ten Mai 1609 durch das Absterben des Grafen von Hohenstein-Schwedt als ein offenes Lehn zur Kur gekommen ist;

der Stadt Joachimsthal, zufolge Privilegium vom 1sten Januar 1604, Weilage Nr. 19,

des Amts Alt-Landsberg, dessen ehemaliger Besitzer der Ober-Präsident Graf von Schwerin, nach dem Rezesse vom 25sten Mai 1666, Beilage Nr. 51, sich mit viertausend Thalern davon losgekauft hat,

und verschiedener anderer Dörter, welche sich zum Theil davon losgekauft haben, zum Theil aus andern Gründen davon befreit worden sind.

Die Nachweisung Nr. XXXII. enthält diejenige Städte und Landbraukrüge, in welchen die Landschaft das neue Biergeld zu heben hat, und auch die Ziese von dem Brauen der Bauern und Kossäthen bebtimmt.

In der Nachweisung Nr. XXXIII. sind nach Maaszgabe der möglich gewesenem Ausmittelungen diejenige Städte und Dörter aufgeführt, in welchen die Landschaft das neue Biergeld zu erheben nicht be-rechtigt ist. Zu diesen Ortschaften treten noch alle auf Domainen und Rittergütern neu angelegte Dörter und Etablissements, welchen, wie aus §. 226 und §. 272 zu ersehen ist, auch die Ziesefreiheit zusteht.

§. 234.

Ueberhaupt kann die Landschaft, als Pfandgläubigerin, ihr Recht auf die Erhebung des neuen Biergeldes nicht weiter ausdehnen, als ihr solches durch die Rezesse zugesichert worden, weshalb ihr auch nach den Edikten vom 4ten Januar 1692 und 1sten Februar 1718, auch Königlichem Reskript vom 30sten December 1734, Beilage Nr. 68, 100 und 160 aus denjenigen Dörtern, welche ehemals freie wüste Feld-marken waren, die Ziese nicht zukommt.

Zum Beweise hiervon dienet besonders noch, daß dieselbe in der nach der Zeit der Einführung ih-res neuen Biergeldes erbauten Stadt Charlottenburg, und nach dem Edikt vom 4ten Januar 1692, Bei-lage Nr. 68 in Berlin von dem Friedrichswerder, der Friedrichsstadt und Neustadt, als neu angelegten Theilen der Stadt, und wie zuvor erwähnt worden, in den neuen Etablissements auf dem Lande, das neue Biergeld nicht zu heben hat.

b. In den accisebaren Städten.

§. 235.

In den in der Nachweisung Nr. XXXII. aufgeführten accisebaren Städten, hat die Landschaft nach dem Rezesse von Mittwoch nach Michaelis 1549, Weil. Nr. 7, von Crucis 1549 an, zuerst von jeder Tonne Bier, deren 10 auf einen Wispel Malz gerechnet werden, 3 Thlr. 8 Gr. neues Biergeld erhoben.

§. 236.

Im Jahre 1551 soll ein Brauen auf 26 Scheffel gesetzt worden sein. Durch die Brau- und Zieseordnung ohne Datum, Weil. Nr. 8, wurde ein Brauen auf 28 Scheffel bestimmt, mit welchem noch besonders 2 Mezen als Mahl- und Riegesmeze zur Mühle gebracht werden mußten.

Ausser dieser Verstärkung der Brauen erfuhr die Landschaft, nach dem bei ihr vorhandenen Nachrichten, auch die Unannehmlichkeit der Herabsetzung des neuen Biergeldes auf $2\frac{1}{2}$ Gulden von einem Brauen. Diese Verminderung war jedoch nicht von Dauer, denn nach dem Rezesse de die tri-um regum 1564, ward dem neuen Biergelde wieder $\frac{1}{2}$ Gulden für jedes Brauen zugesetzt, weil die Schulden, für welche das neue Biergeld haftete, sich um neue $\frac{20}{m}$ Thaler gehäuft hatten.

§. 237.

Durch die Brau- und Zieseordnung von 1571, Weil. Nr. 9, ward demnächst ein Brauen auf 36 Scheffel excl. der 2 Mahlmehen, und das neue Biergeld auf 3 Thlr. gesetzt. Dieses erhielt wegen wieder auf die Fonds des neuen Biergeldes gelegter Schulden, nach dem Landtags-Reverso vom 14ten April 1602, Beilage Nr. 17, noch einen Zuwachs von 12 Gr. und kam also auf $3\frac{1}{2}$ Thaler zu stehen.

§. 238.

Nach dem Ausschreiben vom 18ten Julius 1624, Beilage Nr. 22, hat zwar ein doppeltes Biergeld gehoben werden sollen; diese Hebung ist aber nicht zu Stande gekommen, und es hat bis zum 1sten Junius 1766 bei dem neuen Biergelde zu $3\frac{1}{2}$ Thlr. für das Brauen sein Bemenden gehabt, obgleich durch die Brau- und Mühlenordnung vom 25ten Februar 1681, Beilage Nr. 60, ein Brauen seitdem auf 64 Scheffel gesetzt worden ist.

Nach dieser Brau- und Mühlenordnung haben zwar 2 Scheffel 5 Meßen von den 64 Scheffeln als Mahl- und Kriegsmeße in der Mühle zurückbleiben sollen; dieses ist aber wenigstens in neuen Zeiten, wie aus den Viertaren und Pachtanschlägen der Königlichen Mühlen hervorgeht, nicht beobachtet worden; vielmehr hat man die volle 64 Scheffel zu jedem Brauen abgeschrootet, die Mahl- und Kriegsmeße außerdem entrichtet, demungeachtet aber von einem Brauen nur $3\frac{1}{2}$ Thlr. an neuem Biergelde bezahlt.

§. 239.

Vom 1sten Junius 1766 an, und seitdem nach dem Patente vom 14ten April 1766, Beilage Nr. 258, alle Auflagen auf das Malz in den accisibaren Städten aufgehoben, und dagegen auf jede Tonne Bier, wozu 1 Scheffel Weizen, oder $1\frac{1}{2}$ Scheffel Gerstenmalz gerechnet wird, 18 Gr. Accise gelegt worden, hat die Landschaft, zufolge des Rezeßes vom 14ten Mai 1766, Beilage Nr. 259 von dieser Accise, von jeder Tonne 3 Gr. an neuem Biergelde erhalten. Nach der neusten Einrichtung aber, vermöge derselben, laut Reglements vom 28. März 1787, Beilage Nr. 291 zur Erleichterung der Brauer, die Accise wieder vom Bier auf das Getreide gelegt worden, und von jedem Scheffel Gerstenmalz mit 12 Gr. zu entrichten ist, empfängt die Landschaft

von jedem Scheffel Weizen zu Malz 3 Gr.

von jedem Scheffel Gerste zu Malz 2 Gr.

Ziese- oder neues Biergeld, welches sie durch ihre Ziesemeister heben läßt. Im übrigen ist letztgedachter Rezeß, durch welchen verfähret,

- 1) daß der Landschaft aus den accisibaren Städten ein Ertrag von 62307 Thlr. 16 Gr. 7 Pf. evinciret werden soll, dergestalt, daß, wenn in einem Jahre das Quantum nicht erreicht wird, der Ausfall aus der General-Accisekasse vergütet werden muß,
- 2) daß, wenn der Ertrag sich bis auf 66923 Thlr. 1 Gr. $10\frac{2}{3}$ Pf. beläuft, der Ueberschuß gegen das zu evincirende Quantum der Landschaft als ihr Eigenthum verbleiben soll, und
- 3) daß, wenn sich ein höherer Ertrag, als 66923 Thlr. 1 Gr. $10\frac{2}{3}$ Pf. ergeben sollte, der Ueberschuß zur Königlichen General-Accisekasse herausgegeben werden soll, weshalb die Landschaft sich jährlich mit dem Accisedepartement zu berechnen hat,

in seiner ganzen Kraft geblieben.

c. In den nicht acciesebaren Flecken und Landbraukrügen.

§. 240.

In den, in der Nachweisung Nr. XXXII. aufgeführten nicht acciesebaren Flecken und Landbraukrügen, hebt die Landschaft nach dem Rezeffe von Mittwoch nach Michaelis 1549, Weil. Nr. 7; ebenfalls das neue Biergeld von Crucis 1549 an; es hat ebenfalls anfänglich in 8 Gr. von jeder Tonne Bier bestanden; jetzt wird von einem Wispel Malz 1 Thlr. 12 Gr. neues Biergeld gehoben. Dieser letztere Satz soll im Jahre 1681 eingeführt worden sein; die deshalb ergangene Verfügung will sich jedoch nirgends auffinden lassen, und in den Edikten, Brau- und Mühlenordnungen und Rezeffen kommt deshalb nichts vor. Nur das constatirt, daß nach dem Ausschreiben vom 18ten Julius 1624, Weil. Nr. 22, ein doppeltes Biergeld, und als solches von den Erbkrügern für ein ganzes Brauen, 8 Thlr. Ziese gegeben werden sollen, welches aber hier, so wie in den Städten, nicht zur Ausübung gekommen sein soll.

§. 241.

Mit vielen Braukrügen behandelt die Landschaft das neue Biergeld für ein gewisses, jährlich zu erlegendes Quantum auf 3 oder mehrere hintereinander folgende Jahre.

§. 242.

Von dem Biere, welches von den Königl. Amtsbrauereien in denjenigen Orten abgesetzt wird, wo der Landschaft das neue Biergeld zukommt, wird das zu Bezahlende nach dem in den Amts-Pachtanschlägen ausgemittelten Debit bestimmt und an die Zieseamer entrichtet. Was dabei ziesefrei zu rechnen und zum Abzug zu bringen ist, kommt §. 272 vor.

d. Von dem Brauen der Bauer und Kossäthen.

§. 243.

In denjenigen Dörfern, welche in den landschaftlichen Ziesebistrikten liegen, müssen die Bauern und Kossäthen, wenn sie in den ihnen erlaubten Zeiten Bier zu ihrer Konsumtion brauen wollen, von jedem Scheffel Malz 4 Gr. neues Biergeld entrichten; übrigens wird in Absicht dieses Gegenstandes auf S. S. 221 bis 227 Bezug genommen.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von dem neuen Biergelde, welches die Städteklasse hebt.

§. 244.

Das Stadtkorpus, welches aus den Immediatstädten der Altmark, Priegnitz, Mittelmark und Uckermark besteht, hat von Zeit zu Zeit mit dem Ritterschaftskorpus die Schulden der Kurfürsten übernehmen müssen.

Die Nothwendigkeit hat es daher verlangt, für jenes, wie für dieses, in Hinsicht auf die Schulden, in welche es sich verwickeln müssen, ein Kreditwerk zu errichten, und ihm sowohl zur Zinszahlung, als zur Abtragung der aufgenommenen Kapitalien, gewisse Einkünfte anzuweisen. Dem Stadtkorpus ward

zu diesem Behuf zuerst der Vor- und Fundschuß, welcher in dem VIII. Kapitel vorkommt, denn die Mählziese vom Brod- und Schrootkorne, welche, wie bereits im §. 206 erwähnt worden, durch das Patent vom 14. April 1766, und den Rezeß vom 14ten Mai 1766, Weilage Nr. 258 und 259 wieder aufgehoben worden, und zuletzt das neue Biergeld bewilligt.

§. 245.

An der Bierziese, oder dem neuen Biergelde, hat das Städtekorpus nach dem §. 232, schon im Jahre 1560 Antheil nehmen sollen; die Theilnahme hat jedoch zufolge der beim Städte-Kassendirektorium vorhandenen Nachrichten erst im Jahre 1602 den Anfang genommen, als das Städtekorpus von neuem eine aussehnliche Schuld übernehmen müssen.

Nach dem Landtagsrevers vom 14ten April 1602, Weilage Nr. 17, hat das neue Biergeld des Städtekorpus in 12 Gr. von einem Brauen bestanden, nachher ist es noch mit 6 Gr. erhöht, und also auf 18 Gr. gesetzt worden, welches, da ein Brauen aus 64 Scheffeln besteht, von einem Wispel Malz 6 Gr. 9 Pf. ausmacht.

Wann ehe diese Erhöhung geschehen, und worauf sie sich gegründet hat, ist jetzt nicht auszumitteln gewesen. Bei der im Jahre 1739 geschehenen Untersuchung des Brauwesens, hat sich aber ergeben, daß in den zum Städtekorpus gehörigen Städten von einem Wispel Malz, so viel an neuem Biergelde erhoben worden, und diesen Satz hat auch das Reskript vom 5ten März 1739, Weilage Nr. 182 als richtig anerkannt.

§. 246.

In diesem Verhältnisse hat die Städtekasse das neue Biergeld bis zum 1sten Junius 1766 gehoben, von da an aber erhält sie, vermöge des Rezeßes vom 14ten Mai 1766, Weilage Nr. 259, von jeder Tonne Bier, oder Biereßig 3 Gr. 6 Pf., und zwar nicht nur aus den zum Städtekorpus gehörigen Städten, sondern auch aus den in der Nachweisung Nr. XXXIV. verzeichneten accisebaren Mediastädten, in welcher die Landschaft das neue Biergeld erhebt; imgleichen in Berlin von dem auf dem Friedrichswerder, der Neustadt und Friedrichstadt gebrauten Biere, welches ihr vor den 1sten Junius 1766 nicht zustand, ihr aber von der Zeit an ausdrücklich mit zugelegt worden ist. Diese 3 Gr. 6 Pf. sind jedoch nach vorgedachtem Rezeße vom 14ten Mai 1766, und dem Accisetarif vom 1sten Julius 1769, Weilage Nr. 259 und 267 mit unter der auf 18 Gr. bestimmten Accise begriffen, welche nach dem Patent vom 14ten April 1766, Weilage Nr. 258 auf jede Tonne Bier gelegt worden ist.

§. 247.

Bei Erhöhung des Satzes des zur Städtekasse fließenden neuen Biergelbes, und bei Ausdehnung ihrer Hebung = Befugniß auf die Mediastädte, ist die Absicht gewesen, sie für die, zufolge des vorerwähnten Patents vom 14ten April 1766 und des Rezeßes vom 14ten Mai 1766 verlorne Mählziese vom Mehl, Schrootkorne und Brandweinschroote zu entschädigen. Dener Rezeß vom 14ten Mai 1766 setzt überdem vest: daß die Städtekasse dadurch zum mindesten eine Einnahme von 72692 Thlr. 7 Gr. 8 $\frac{2}{3}$ Pf. erhalten und die General-Accisekasse verbunden sein soll, das an dieser Summe Fehlende zu erfüllen; wogegen aber die Städtekasse verpflichtet ist, dasjenige, was sie bei guten Jahren über die Summe von 78076 Thlr. 21 Gr. 1 $\frac{1}{2}$ Pf. einhebt, an die General-Accisekasse abzuliefern.

Da indessen zum Soulagement der Brauer, nach dem Reglement vom 28sten März 1787, Beil. Nr. 291, seit dem 1sten Junius 1787 die Accise vom Biere nicht mehr nach der Tonnen Zahl, sondern wieder vom Malze gehoben, und zu einer Tonne Bier

1 Scheffel Weizen oder

1½ Scheffel Gerste

gerechnet wird, so erhält die Städtelasse, statt jener 3 Gr. 6 Pf. von einer Tonne Bier nunmehr von jedem Scheffel Weizen zu Malze 3 Gr. 6 Pf., und von jedem Scheffel Gerste zu Malze 2 Gr. 4 Pf. Ziese oder neues Biergeld, wobei jedoch der vorerwähnte Rezeß vom 14ten Mai 1766 in keinem sonstigen Punkte alterirt ist.

V i e r t e A b t h e i l u n g.

Von der Tafelziese und dem Fassgelde.

a. Ueberhaupt.

§. 249.

Die Tafelziese ist dieselbe Biersteuer, welche unter dem Nahmen des alten und neuen Biergelbes gehoben wird. Sie wird nur in denen Orten erhoben,

in welchen der Landschaft und der Städtelasse, die Hebung des neuen Biergelbes nicht zustehet.

Auch sind diejenigen, welche sich bei der Landschaft von der Ziese losgekauft haben, und durch Königlichke Befehle für ziesefrei erklärt worden, der Tafelziese nicht unterworfen.

Die Tafelziese fließt gleich dem alten Biergelde zur Könighchen Kasse, wohingegen das neue Biergeld der Landschafts- und Städtelasse gehdret.

§. 250.

Der Nahme Tafelziese ist wahrscheinlich daher entstanden, weil diese Abgabe mit an diejenige Kasse abgeliefert worden, zu welcher die Einkünfte von den Tafelgütern des Regenten fließen; vielleicht auch, weil man dadurch hat andeuten wollen, daß deren Erhebung nicht der Landschaft und Städtelasse zustehet. Im Wees- und Storkowschen Kreise führt dieselbe Abgabe, welche von den Landbraukrügen gehoben wird, den Nahmen Fassgeld, wie aus Weilage Nr. XXX. zu ersehen ist.

§. 251.

Zu welcher Zeit die Tafelziese eingeführt worden, und auf welche Verordnung sie sich gründet, hat sich nicht ausmitteln lassen. Allem Vermuthen nach schreibt sie sich von der Zeit her, als die ersten von den Städten und Dörfern, in welche sie erhoben wird, Domänen geworden oder zur Kurmark gekommen sind, und man hat sie eingeführt, um zwischen den ältern und neuern Theilen der Provinz eine billige Gleichheit, in Abßicht der Abgaben, zu stiften. Zum Theil ist sie auch wohl nur eine, von den vorigen Besitzern der neuen Distrikte bereits eingeführt gewesene, und unter dem veränderten Nahmen von Tafelziese übernommene Abgabe, wie solches bei dem Amte Alt-Landsberg außer Zweifel, und bei einigen der übrigen Städte und Dörfer, in welchen sie gehoben wird, daraus abzunehmen ist, daß die Hebung ursprünglich nach andern Sätzen geschehen ist, wie zum Theil auch noch geschieht. Diese Ungleichheit der Grundfäße, welche aus dem §. 254. näher hervorgehet, führt besonders zu dem Schlusse, daß die Abgabe an den Orten, wo

ſie ſtatt findet, nicht gleichzeitig, ſondern zu verſchiedenen Zeitpunkten und unter verſchiedenen Umſtänden den Anfang genommen hat.

§. 252.

Biſ zum 1ſten Junius 1766, ſtand die Administration der Tafelziefie ganz unter der Aufſicht der Kurlmährſchen Kammer, welche die Einnahme unter den Domainen-Revenüen mit berechnete. Von jenem Zeitpunkte an aber, iſt ſie in den Städten, nach dem Patent vom 14ten April 1766, B. Nr. 258, ganz aufgehoben und mit zu der Acciſe, welche von jeder Tonne Bier mit 18 Gr. gegeben werden muß, gezogen; auch iſt auf dem Lande die Einhebung, mit Ausſchluß deſſenjenigen, was die Domainenämter nach der Nachweiſung Nr. XXX. einheben, dem Acciſedepartement mit übertragen worden, welches dafür jährlich ein fixirtes Quantum an die Kurlmährſche Kriegskaffe, durch welche ſolches an die Domainenkaffe gelangt, zu bezahlen gehabt. Zu Vermeidung der vielen wechſelſeitigen Zahlungen aber, iſt dies durch die Etats dahin abgeändert worden, daß von Trinitatis 1789 an, die Kurlmährſche Kriegskaffe jenes Fixum nicht mehr an die Domainenkaffe, und von Trinitatis 1800 an, die General-Acciſekaffe ſolches nicht mehr an die Kurlmährſche Kriegskaffe zahlt, ſondern unter ihren etatsmäßigen Geldern mit an die General-Kriegskaffe abliefern.

§. 253.

Von den Domainenämtern, welche in den Tafelziefie-Diſtrikten, Bier- und Brauntweinbebit haben, wird jedoch keine Tafelziefie gegeben und in den Pachtanſchlägen in Ausgabe gebracht, weil beide Revenüen, nämlich die Domainen-Revenüen und die Tafelziefie-Revenüen urſprünglich zur Diſpoſition deſſen Revenüen beſtimmt ſind, und alſo die Ausgabe und Wiedereinnahme eine unnütze Umſtändlichkeit ſein würde.

b. In den Städten.

§. 254.

Nach einem von der Kurlmährſchen Kammer an das Königl. General-Direktorium erſtatteten Berichte vom 26ſten März 1739 iſt damals an Tafelziefie von einem Wiſpel

				Weizenmalz.		Gerſtenmalz.		
				2 Thlr. 8 Gr. — Pf.		1 Thlr. 15 Gr. — Pf.		
in Wittſtoſt	=	=	=	2	—	1	—	—
in Meienburg	=	=	=	3	—	3	—	—
in Fürſtenwalde	=	=	=	1	—	1	—	—
in Arendſee	=	=	=	1	—	1	—	—
in Alt-Landſberg	=	=	=	1	—	1	—	—
in Fehrbellin	=	=	=	2	—	2	—	—
in Freienwalde	=	=	=	1	—	1	—	—
in Lebuſ	=	=	=	2	—	2	—	—
in Beekow	=	=	=	2	—	1	—	—
in Storkow	=	=	=	2	—	1	—	—

gehoben worden.

Zu der Zeit aber, als die Ziefieabgaben in allen Kurlmährſchen Städten gleich gemacht worden, iſt nach dem Reſkripte vom 5ten März 1739, Beilage Nr. 182, auch in den vorſpecificirten Städten die

Tafel-

Tafelziese von einem Wispel, sowohl Weizen als Gerstenmalz auf 1 Thlr. 18 Gr., also von einem Brauen zu 64 Scheffeln auf 4 Thlr. 16 Gr. gesetzt, und durch das Reskript vom 8ten April 1739, Weilage Nr. 185 verordnet worden, daß der hierdurch bei den Domainen-Revenüen etwa entstehende Ausfall aus den Acciserevenüen gedeckt werden solle.

Da übrigens in den Städten, wo die Landschaft und die Städtekasse die Ziese erhoben, zu der Zeit von einem Brauen

an altem Biergelde

zur Königlichen Kasse	=	"	4 Gr.	4 Pf.	
zur Kammerei	=	"	5 —	2 —	— — 9 Gr. 6 Pf.

an neuem Biergelde

zur Landschaft	=	"	3 Thlr.	12 Gr.	
zur Städtekasse	=	"	— —	18 —	4 Thlr. 6 Gr. — —

für den Ziesemeister

=	=	"	"	"	6 Pf.
---	---	---	---	---	-------

Zusammen 4 Thlr. 16 Gr. — —

entrichtet worden, so giebt dies zugleich den Beweis, daß nicht nur damals die Abgaben vom Biere in allen accisebaren Städten gleich gesetzt gewesen sind, sondern auch da, wo die Tafelziese gehoben worden, die andern Zieseabgaben nicht statt gefunden haben; weil diese Orte sonst gegen die übrige doppelt und un- verhältnißmäßig hoch angestrengt gewesen sein würden.

§. 255.

Nach jenem Satze vom Jahre 1739, ist jedoch die Tafelziese nur bis zum 1sten Junius 1766 erhoben, von diesem Zeitpunkte an aber, durch das Patent vom 14ten April 1766, Weilage Nr. 258 aufgehoben, und zu den 18 Gr., welche an Accise von jeder Tonne Bier gegeben werden müssen, geschlagen worden.

c. In den Braukrügen auf dem Lande.

§. 256.

Von den Landbraukrügen wird, wie bereits im §. 251 erwähnt worden, die Tafelziese nicht überall nach gleichen, sondern nach den von Alters her an jedem Orte eingeführten Sätzen, zum Theil von den Domainenämtern, zum Theil von den Acciseämtern eingehoben und berechnet.

In welcher Art diese Ziese von den Domainenämtern eingehoben wird, ist aus der Nachweisung Nr. XXX. zu ersehen.

d. Vom Brauen der Bauern und Kossäthen.

§. 257.

Wegen des Brauens, welches den Bauern und Kossäthen zur Pflug-, Saat- und Erndtezeit, Behufs der eignen Konsumtion frei gelassen worden, wird zuvörderst auf §. 221 bis 227 Bezug genommen.

An Tafelziese aber sollen sie nach einem Berichte der Kurmärkschen Kammer vom 8ten August 1744, Weil. Nr. 199, für jeden Scheffel Malz, den sie verbrauchen, geben,

im Wittstockſchen Diſtrikte	=	=	=	=	2 Gr. 4 Pf.
im Meienburgſchen Diſtrikte	=	=	=	=	3 — 6 —
im Fürſtenwaldſchen	=	=	=	=	1 — 6 —
im Beeckowſchen	=	=	=	=	1 — 9 —
im Storkowſchen	=	=	=	=	1 — 7 $\frac{1}{4}$ —
im Krendſeeſchen	=	=	=	=	1 — 9 —
im Landſbergſchen	=	=	=	=	1 — 9 —
im Fehrbellinſchen	=	=	=	=	2 — — —
im Freienwaldſchen	=	=	=	=	1 — 7 $\frac{1}{4}$ —

Es ſollen ſich jedoch im Freienwaldſchen Diſtrikte keine Bauern befinden, welche ſelbſt brauen.

S. 258.

Im Wittſtockſchen Diſtrikte geben nachſtehende Dörfer, ſtatt der Tafelzieſe, eine jährliche firte Zieſe, als:

das Dorf Porep, nach der Verordnung vom 26ſten Julius 1724, Beil. Nr. 136,	=	5 Thlr.
die Dörfer Stepnitz, Fehne und Krependorf nach der Verordnung vom 20ſten September 1726, Beil. Nr. 143, jedes 4 Thlr., zuſammen	=	12 —
die Dörfer Pankow und Nebelin nach der Verordnung vom 25ſten September 1726, Beil. Nr. 144, jedes 2 Thlr. 12 Gr., zuſammen	=	5 —
das Dorf Jannersdorf nach der Verordnung vom 14ten Julius 1723, Beil. Nr. 130,	=	5 —

welche jezt von der Acciſekaffe erhoben und berechnet werden.

F ü n f t e A b t h e i l u n g.

Von der Zieſe vom Branntweinschroot, welche auch Blafenziſs genannt wird.

a. Ueberhaupt.

S. 259.

Die Erhebung der Zieſe vom Branntweine in den Städten gründet ſich auf das Edikt d. d. Freitag nach Margaretha 1572, Beil. Nr. 12, nach welchem die Zieſe vom Schrootkorne in den Städten für die Städtekaſſe, und auf das Edikt vom 18ten Mai 1670, Beil. Nr. 54, nach welchem ſolche auch auf dem Lande von dem Korne und Malze, welches zum Branntweimbrennen auf den Mühlen abgeſchrootet wird, gegeben, oder ſtatt deren ein gewiſſes an Blafenziſs entrichtet werden ſoll.

Die Zieſe vom Branntweine wird alſo, entweder unter der Benennung

von Zieſe vom Branntweinschroote, oder Blafenziſs,

gehoben.

Nach dem Patente vom 14ten April 1766 und dem Rezeſſe vom 14ten Mai 1766, Beilage Nr. 258 und 259, iſt ſie zwar in den acciſebaren Städten allgemein aufgehoben worden, ſie wird aber doch jezt noch in einigen Städten erhoben, wie aus dem S. 261 zu erſehen iſt.

Die Hebung geschieht zum Theil von der Landschaft oder Städtekasse, zum Theil von königlichen Kassen.

b. Welche die Landschaft erhält.

§. 260.

Die Landschaft erhält die Ziese vom Branntweine nur von denjenigen Landbraukrügen, welche die Berechtigung haben, Branntwein zu brennen und zu verschenken; imgleichen von den Branntweimbrennern in den Mebiatstädten und Flecken, jedoch nur in den Distrikten, in welchen sie das neue Biergeld hebt, nicht aber aus den Städten, weil nach dem Edikte, Freitag nach Margaretha 1572, Weil. Nr. 12, die Städtekasse bereits die Ziese vom Schrootkorne, also auch vom Branntweinschroote in demselben zu heben berechtigt war.

§. 261.

Von den Landbraukrügen erhält die Landschaft von jedem Scheffel Branntweinschroote und Malz 1 Gr. 6 Pf., also dem Edikte vom 18ten Mai 1670, Weil. Nr. 54 gemäß, eben so viel, als sie neues Biergeld erhält. Eine Ausnahme hiervon machen die Aemter Dranienburg, Bdhow und Friedrichsthal, welche von dem zum Verkauf angeschlagenen Branntweine für jeden Scheffel Malz und Schroot nur 8 Pf. bezahlen.

Vom Amte Dranienburg besonders ist, seit dem General-Pachtanschläge von denselben gefertigt sind, die Ziese nach diesem Satze an die Landschaft bezahlt worden. Die Aemter Bdhow und Friedrichsthal aber haben ehemals mit zum Amte Dranienburg gehört.

In der Stadt Spandow hebt die Landschaft von jedem Scheffel Brannt-

weinschroote	=	=	=	=	—	Thlr.	1	Gr.	9	Pf.
in den Städten Fürstenwerder und Bräuffow	=	=	=	=	—	—	1	—	6	—
in der Stadt Saarmund	=	=	=	=	—	—	1	—	—	—
in den Städten Potsdam, Beelitz und Zossen	=	=	=	=	—	—	—	—	9	—
in Plauen an Blasenzins von jedem Branntweimbrenner jährlich	=	=	=	=	2	—	—	—	—	—
in Regien und den Bergen vor Havelberg	=	=	=	=	1	—	—	—	—	—
in Rhinow und Prikerbe	=	=	=	=	—	—	18	—	—	—
in Stolpe	=	=	=	=	—	—	13	—	—	—

von jedem Branntweimbrenner.

Was es damit für eine Bewandniß hat, daß die Landschaft in den zum Städtecorpus gehörigen Städten Beelitz, Potsdam und Spandow die Ziese vom Branntweinschroote hebt, ungeachtet diese eigentlich, wie aus dem folgenden §. zu sehen ist, der Städtekasse zukommt, und daß die Abgabe durch das Patent vom 14ten April 1766, und den Rezeß vom 14ten Mai 1766, Beilage Nr. 258 und 259 aufgehoben worden ist, hat sich nicht ausmitteln lassen.

c. Welche die Städtekasse bekommt.

§. 262.

Zu Hebung der Ziese vom Branntweinschroote in den Städten, ist die Städtekasse, wie bereits im

§. 259 angeführt worden, durch das Edikt d. d. Freitag nach Margaretha 1572, Beilage Nr. 12, berechtigt worden. Nach diesem Edikte hat die Abgabe zuerst 1 Gr. von jedem Scheffel Brauntweinschroote betragen; sodann ist sie beim Weizen, durch die Verordnung d. d. Montag nach Quosimodogeniti 1602, Beilage Nr. 18, um 1 Gr. erhöht, durch den Rezeß vom 10ten September 1624, Beilage Nr. 23, aber auf 4 Gr. festgesetzt worden, so daß die Städtekasse in den zu ihrem Korpus gehörigen Städten von jedem Scheffel Weizen zu Brauntweinschroot 4 Gr., und von dem andern Getreide, als Roggen und Gerste, nur 1 Gr. zu heben berechtigt gewesen ist.

Die Hebung dieser Ziese ist jedoch nach dem Patente vom 14ten April 1766, und dem Rezeße vom 14ten Mai 1766, Beilage-Nr. 258 und 259, ganz wieder aufgehoben worden, und hat mit dem 1sten Junius 1766 aufhören sollen, wofür die Städtekasse durch die ihr zugestandene Hebung eines höhern Biergeldes, nach dem §. 246 entschädigt worden.

In den altmärkischen Städten hebt selbige jedoch noch jetzt von den Brauntweinsbrennern zu 3 verschiedenen mahlen im Jahre jedesmal 16 Gr., also überhaupt von einem jeden 2 Thlr. Blasenzins. Diejenige, welche nur ein- oder zweimal im Jahre brennen, haben nur den halben Blasenzins zu entrichten.

d. Welche zu den Königl. Kassen fließt.

§. 263.

Die Ziese vom Brauntweinschroote wird für Rechnung der Königl. Kasse nur in benannten Distrikten erhoben, in welchen die Tafelziese statt findet, und sie ist eben so, wie diese bis zum 1sten Junius 1766 zur Kurlmärkischen Domainenkasse gestossen, von der Zeit an aber, wie schon im §. 259 angeführt worden, in den Städten nach dem Patente vom 14ten April 1766 und Rezeß vom 14ten Mai 1766, Weil. Nr. 258 und 259, ebenfalls aufgehoben worden. Die Brauntweinsbrenner zu Storkow zahlen noch jährlich 9 Thlr. 5 Gr. Blasenzins, welchen sie unter sich aufbringen, an das Amt Stansdorf.

Die Erhebung von den Landbraufrüger ist auch seitdem, so wie die des alten Biergeldes und der Tafelziese der Acciseadministration übertragen worden, und es hat mit der von Seiten des Accisedepartements deshalb zu leistenden Entschädigung eben den Gang, wie nach dem §. 252 mit der Tafelziese genommen.

S e c h s t e A b t h e i l u n g.

Von dem Einlagegelde von fremdem Biere.

§. 264.

Das Einlagegeld ist eine Abgabe, welche von demjenigen Biere gegeben werden muß, welches in die Kurlmärkische Städte vom Lande aus andern Städten und Königl. Provinzen, oder aus dem Auslande eingeführt wird.

Diese Abgabe tritt an die Stelle der landschaftlichen Ziese, welche von dem in den Kurlmärkischen Städten selbst gebrauten Biere zu erlegen ist.

§. 265.

Durch die Bran- und Zieseordnung, Weil. Nr. 9, welche vor dem Jahre 1571 ohne Datum bekannt gemacht worden, ist die Bezahlung des Einlagegeldes zuerst verordnet. Es ist nach derselben von jeder Tonne Bier auf einen Ortsthaler bestimmt, welches, da nach dem Ausschreiben vom 18ten Julius 1621, Weil. Nr. 22, 7 Ortsthaler 1 Thlr. 18 Gr. ausmachten, von einer Tonne Bier 6 Gr. betrug. Eben so viel wird auch noch jetzt nach den Bran- und Zieseordnungen von 1571, 1572, 1577 und dem Mezeffe vom 14ten Mai 1766, Weil. Nr. 9, 10 14, und 259, gegeben.

§. 266.

Die Landschaft empfängt das Einlagegeld in denen Städten, in welchen sie das neue Biergeld hebt. Sie soll zwar nach dem Patente vom 7ten März 1671, §. 3, Weil. Nr. 57, von jedem Thaler der Einnahme an die Stadtkasse 4 Gr. abgeben; dieses geschieht aber jetzt nicht, sondern sie behält diese Revenue ganz für sich.

§. 267.

In den übrigen Städten wird solches von den Accisefassen mit unter der Accise erhoben, und nach dem Edikte vom 4. Januar 1692, Weil. Nr. 68, zur Königl. Kasse berechnet, jedoch mit Ausnahme dessen, was für Königl. Rechnung in Frankfurth an der Oder von dem Rathsbuchhalter mit 8 Pf. von jeder Tonne gehoben wird, und zur Kurmärkschen Kriegskasse fließt.

§. 268.

Da der Kurfürst George den Magisträten die Gerechtigkeit zum fremden Wein- und Bierschanke in den Städten verliehen hat, auch durch den Mezeß vom 23ten Mai 1664 und das Edikt vom 4ten Januar 1692, Weil. Nr. 48 und 68, die Stadt- und Rathskeller von dem Einlagegelde befreit sind; so müssen alle diejenige städtische Einwohner, welche nicht nach §. 272 Einlage-frei sind, für die Erlaubniß, sich fremden Wein und Bier einzulegen zu dürfen, ausser dem landschaftlichen Einlagegelde noch der Ortstkämmerei ein Gewisses an Einlagegeld bezahlen.

Vom Grossner- und Wusterhausen'schen Antzbiere darf jedoch der Magistrat zu Berlin, zufolge Königl. Befehls vom 22ten September 1722, Beilage Nr. 122, und der Instruktion vom 26ten August 1744, §. 2, Beilage Nr. 200, kein Einlagegeld nehmen.

§. 269.

Welche Kämmerereien bisher Einlagegeld von fremdem Biere gehoben, und wie viel selbige für die Tonne fremdes Bier genommen haben, ist aus der Nachweisung Nr. XXXV. zu ersehen; auch ergiebt sich aus derselben, daß in einigen Städten das Einlagegeld von den Magisträten an die Rathskellerpächter mit verpachtet worden ist.

§. 270.

In einigen Städten, als in Angermünde, Weelitz, Cremmen, Lenzen, Dranienburg, Prenzlau, Trenenbriegen, woselbst den Magisträten ebenfalls der private Schank fremden Weins und Biers zustehet, ist zur Zeit kein Einlagegeld gehoben worden, weil, ausser den Pächtern der Rathskeller und den Eximirten niemand fremdes Bier eingelegt, und, wenn dies von einem oder dem andern ja geschehen, derselbe sich deshalb mit dem Rathskellerpächter abgefunden hat, als welchem das dafür zu Erlegende zukommt, da seine Pachtung sich auf diese Gerechtsame der Kämmererei mit erstreckt.

§. 271.

Von dem Duchstein, welches in die Städte ingehet, müssen, außer dem gewöhnlichen Einlagegelde, auch noch von jeder Tonne 4 Gr. an Douceurgeldern gegeben werden, welche die Accisekassen jedes Orts einheben, und an die Kammerei zu Potsdam abliefern.

Mit diesen Douceurgeldern hat es folgende Bewandniß: Der König Friedrich Wilhelm der Erste zog den Duchstein allen andern Bieren vor, und trug daher dem Baron von Rabenpreis, gebornen Rößfig, die Anschaffung desselben zu seinem Bedarf auf; auch ertheilte Allerhöchstderselbe selbigem mittelst Koncession vom 9ten März 1735 das ausschließende Recht, in die Kurmärkische und Magdeburgische Städte dergleichen Bier von Königsutter im Braunschweigischen einzuführen.

Diese Koncession hob jedoch der König wieder auf, und bewilligte dem Baron von Rabenpreis dagegen nach dem Reskripte vom 19ten September 1736, Beilage Nr. 167, von jeder Tonne Duchstein, welche in die Städte der Kurmark und des Herzogthums Magdeburg eingeführt wird, 4 Gr. Douceurgelder, welche die Acciseämter einheben und quartaliter an ihn abliefern mußten. Nachher wurde demselben die Besorgung des Duchsteins zum Königlichen Bedarf ganz abgenommen; zugleich aber verlor er auch die Douceurgelder, welche dem Magistrat zu Potsdam, zufolge Reskripts vom 21sten März 1739, Beilage Nr. 183, gegen die Verpflichtung konferirt wurde, das Gespann für die auf Königliche Kosten angeschaffte zwei Bierwagen, welche den Duchstein von Königsutter nach Potsdam holten, zu unterhalten, und die Lieferung dieses Biers zur Königlichen Kellerei zu besorgen.

Nach dem Tode Königs Friedrich Wilhelm des Ersten hörte zwar diese Bierlieferung zur Königlichen Kellerei auf, und die Bierwagen wurden verkauft, der Kammerei zu Potsdam aber wurden die Douceurgelder gelassen, um davon zwei öffentliche Cassenkarren zu unterhalten.

S i e b e n t e A b t h e i l u n g.

V o n d e r B i e s e f r e i h e i t.

§. 272.

Von Erlegung sämmtlicher in den vorhergegangenen Abtheilungen vorgekommenen Bieseabgaben sind befreit:

1) Die Königlichen Ämter und zwar:

a. von dem zu ihrer eigenen Haushaltung und für ihre Deputanten benöthigten Biere und Branntweine,

zufolge Reszeß vom 23sten Mai 1664, Weil. Nr. 48.

Edikt vom 1sten Junius 1664, Weil. Nr. 49.

Edikt vom 4ten Januar 1692, Weil. Nr. 68.

Braukonstitution vom 27sten Julius 1714, Weil. Nr. 92.

Königliche Ordre vom 3ten April 1737, Weil. Nr. 169.

Königliche Instruktion und Ordre vom 7ten April 1737, Weil. Nr. 170.

b. von dem Biere und Branntweine, so die Ämter an die auf ritterfreiem Lande angesetzte Ko-

lonen debitiren, zufolge des Edikts vom 1sten Februar 1718, §. 3 und des königlichen Reskripts vom 30sten December 1734, Weil. Nr. 100 und 160,

e. von allem Bier und Branntweine, welches sie in dem Tafelziese-Distrikte absetzen.

In Ansehung des von den königlichen Aemtern in dem landschaftlichen Ziesedistrikte an die Kolonen zu debitirenden Biers und Branntweins, hat die Kurmärkische Kammer sich mit der Landschaft, nach den Verhandlungen vom 8ten und 15ten Junius 1750 dahin verglichen:

a. daß in den Pachtanschlägen auf jede ritterfreie Ackerhufe, welche die Kolonen im Besitze haben, jährlich 4 Scheffel Malz und $\frac{1}{2}$ Scheffel Branntweinschroot, oder, wenn das Land nicht in Hufen eingetheilt ist, 17 Scheffel Ausfaat auf eine freie Hufe, und da, wo die Kolonen keinen eigentlichen Acker, sondern nur Grasung und Wiese haben, 30 Morgen für eine Hufe, und darauf $1\frac{1}{2}$ Scheffel Malz und $\frac{1}{2}$ Scheffel Branntweinschroot ziesefrei gerechnet werden sollen. Hierunter ist jedoch, wie aus dem Schreiben der Kurmärkischen Kammer an die Landschaft vom 25sten Julius 1753, Beilage Nr. 236 hervorgehet, dasjenige Malz nicht mitbegriffen, welches die Bauern und Kossäthen, oder Ackerleute zu den erlaubten Zeiten zu verbrauchen, die Erlaubniß haben, und wie §. 221 schon vorgekommen, für jeden Ackerwirth in 12 Scheffeln, und für jeden Kossäthen in 6 Scheffeln jährlich besteht.

b. Wo die Kolonen diese 4 Scheffel von der Hufe selbst ziesefrei brauen, da soll, so lange dieses geschieht, für selbige in den Pachtanschlägen der königlichen Aemter nichts ziesefrei gerechnet werden.

c. Für die in den auf ritterfreiem Grunde und Boden neu angelegten Dörfern und Kolonien wohnende Einlieger und Tagelöhner soll nichts in Abzug gebracht werden, weil diese nur als Knechte und Gesinde der Kolonen, welche Acker und Wiesen in Kultur haben, anzusehen sind, auch durch die kurfürstliche Resolution vom 17ten November 1694, Beilage Nr. 69, festgesetzt worden ist, daß für dergleichen Leute, wenn sie auch auf ritterfreiem Grunde und Boden angesetzt sind, doch keine Ziesefreiheit statt finden soll.

Dieser Vergleich ist durch das Reskript vom 26sten August 1750, Weil. Nr. 223, genehmiget worden.

Unter die ziesefreie Kolonen sind auch diejenige mit zu rechnen, welche auf Stadtländereien oder Feldmarken angesetzt werden, wie dieses das Erkenntniß vom 10. Jun. 1799, Weil. Nr. 359, das Appellation-Erkennitniß vom 4ten Mai 1801, Weil. Nr. 372, und das Revisions-Erkennitniß vom 14ten Januar 1802, Weil. Nr. 377, bezeugen, wonach 600 und 512 Morgen, welche von den Städten Wusterhausen und Neustadt zu den Etablissements bei Neustadt abgetreten worden, für ziesefrei erkannt sind.

Besteht aber ein neues ländliches Etablissement ganz für sich und ist es nicht mit Ziesepflichten vermengt, so bedarf es auch jener vergleichsmäßigen Berechnung nach dem Ländereibetrage nicht, weil alsdann die ganze Konsumtion desselben als ziesefrei zu betrachten ist. Ein Beispiel hievon geben die Aemter Grimnitz und Königshorst, in Ansehung derer keine dergleichen Berechnung statt findet, weil sie mit allen dabei befindlichen Kolonen, auf neu urbar gemachtem Lande angelegt sind.

Der Grund, warum in den Pachtschlägen der Königl. in den Tafelziese-Distrikten belegenen Meier, vom Bier- und Branntweindebit keine Ziese in Ausgabe gebracht wird, beruhet darauf, daß sowohl die Pacht von den Brauereien und Branntweimbrennereien, als die Tafelziese zu den Domänen-Revenüen gehören.

2) Die von Adel und die Besitzer adelicher Güter.

Diese sind in Absicht desjenigen Biers und Branntweins, so sie zu ihrer eigenen Haushaltung und für die in ihren Diensten stehende Deputanten brauchen, auch in Ansehung des fremden Biers, das sie zu ihrer eigenen Konsumtion nöthig haben, ziese- und einlagefrei, können auch, wenn sie in den Städten wohnen, von ihrem selbstgebrauten Biere so viel, als sie zu ihrer eigenen Konsumtion bedürfen, ziese, jedoch nicht impostfrei einbringen.

Zufolge Ziesebriefs de die Apoloniae 1488, Beilage Nr. 2.

Des Rezesses vom 23ten Mai 1664, Beilage Nr. 48.

Des Edikts vom 1sten Junius 1664, Beilage Nr. 49.

Des Edikts vom 4ten Januar 1692, Beilage Nr. 68.

Der Braukonstitution vom 27sten Junius 1714, Beilage Nr. 92.

Des Edikts vom 20sten December 1736, Beilage Nr. 168.

Der Königl. Ordre vom 3ten April 1737, Beilage Nr. 169.

Der Königl. Ordre und Instruktion vom 7ten April 1737, Beilage Nr. 170.

Sie müssen aber, wenn sie das Malz zur Mühle senden, nach dem Patente vom 14ten December 1725, Beilage Nr. 141, einen von ihnen, oder ihren Administratoren und Bevollmächtigten eigenhändig unterschriebenen und besiegelten Schein mitgeben, worin die Scheffelzahl des zur Mühle gehenden Getreides richtig angegeben ist.

Eben dies muß bei Versendungen nach den Städten zu ihrer eigenen Konsumtion geschehen.

Unter den Deputanten sind nach dem vorerwähnten Patente vom 14ten December 1725 nicht Schäfer, Hirten und Drescher, sondern nur die wirklich in Diensten stehende Deputanten, als: Meier, Fischer, Gärtner, Jäger, Schützen, Weinmeister und Voigte zu verstehen. Bekommen diese einige Trunkgerste zum Deputat, so können sie solche auch ziesefrei abmahlen lassen und verbrauchen. Diese Trunkgerste darf aber nicht über 8 Scheffel für einen jeden Deputanten betragen, und die Empfänger müssen ebenfalls einen von ihrer Herrschaft unterschriebenen und besiegelten Schein mit zur Mühle bringen, wenn sie solche abschrooten lassen wollen.

Von dem unverzieseten Biere und Branntweine darf den Tagelöhnern und Hausleuten, wenn sie auch auf ritterfreiem Lande wohnen, nichts gereicht werden, weil diese nach der Kurfürstlichen Verordnung vom 17ten November 1694, Beilage Nr. 69, nicht ziesefrei sind.

Ueberhaupt sollen die von Adel und die Besitzer adelicher Güter, nach dem Edikte vom 4ten Januar 1692, und der Braukonstitution vom 27sten Julius 1714, Beilage Nr. 69 und 92 von dem unverzieseten Malz, Biere oder Branntweine, bei Vermeidung der Konfiskation und eines 6jährigen Verlustes ihrer Ziesefreiheit, an niemand etwas überlassen.

3) Die Königl. Civil- und Militärpersonen genießen die Freiheit vom Einlagegelde.

gelde vom fremden Biere nach dem Rezeß vom 23sten Mai 1664, Beilage Nr. 48, und in Berlin von dem Kammerei-Einlagegelde nach der Instruktion vom 26sten August 1744, Beilage Nr. 200.

- 4) Die Stadt- oder Rathskeller in den Städten sind frei von dem Einlagegelde vom fremden Biere, nach dem Rezeß vom 23sten Mai 1664 und Edikte vom 4ten Januar 1692, Beil. Nr. 68, in sofern ihnen durch ihre Privilegien, oder sonst solche Freiheit zugebilliget ist.
- 5) Die Stadtvorwerke sind in Absicht des zu ihrer Haushaltung benöthigten Biers und Branntweins abgabefrei.

Edikt vom 1sten Junius 1664, Beilage Nr. 49.

Rezeß vom 23sten Mai 1664, Beilage Nr. 48.

- 6) Die Geistliche in den Städten, die Professores ordinarii auf den Universitäten und die Schulkollegen bei öffentlichen Schulen, so wie auch deren Wittwen, genießen die Ziesefreiheit von dem zu ihrer Konsumtion benöthigten Biere nach der Brauordnung von 1577, Rezeß vom 22sten Mai 1664, S. 6, und Edikte vom 1sten Junius 1664, Beilage Nr. 14, 29 und 49; nach dem Königlichem Reskripte vom 29sten Mai 1703, Beilage Nr. 75, ist sie jährlich für einen Mann und eine Frau für jeden auf 8 Scheffel, für jedes Kind und Gesinde auf 4 Scheffel bestimmt worden.

Der Probst zu Bernau erhält seit dem Jahre 1735 von 10 ganzen Brauen die Ziese unter dem Titel: Salarienbrauen vergütet, weil solcher ehedem gleich den Bürgern daselbst zum Schank gebraut hat, und dabei frei von den Zieseabgaben gewesen ist.

- 7) Die Geistlichen auf dem Lande sind ziesefrei von dem zu ihrer Konsumtion nöthigen Biere, nach der Brauordnung von 1577, Rezeß vom 22sten Mai 1644 und dem Reskripte vom 6ten und 17ten Julius 1737, Beilage Nr. 14, 29, 171 und 172.

Sie müssen sich aber, wenn sie Malz zur Mühle schicken, nach der vorerwähnten Brauordnung von 1577, zuvor vom Ziesemeister einen Freizettel geben lassen, und solchen mit zur Mühle senden.

- 8) Die Kommunität der Universität zu Frankfurt, das Joachimssthal'sche Gymnasium, die Hospitäler, die Armen- und Waisenhäuser, genießen die Ziesefreiheit von dem Biere, welches sie zu ihrem Bedarfe selbst brauen, nach dem Ausschreiben vom 18ten Julius 1624, Beilage Nr. 22.

In diesem Ausschreiben sind zwar nur die Frankfurter Kommunität, das Joachimssthal'sche Gymnasium und die Hospitäler genannt, es genießen aber die Armen- und Waisenhäuser einer gleichen Wohlthat als milde Stiftungen.

Daß die Landarmenhäuser ziesefrei sein sollen, bestimmt das Landarmen- und Invalidenten Reglement vom 16ten Julius 1791, S. 79, Beilage Nr. 322.

- 9) Die Kupfer- und Eisenhammer, welche sich in dem Besitze der Braugerechtigkeit befinden, haben zugleich die Ziesefreiheit nach der Königlichem Resolution vom 29sten Mai 1703, Beilage Nr. 75.

10) Die Königl. Forstbediente sind nach der Analogie des Patents vom 14ten Decem-
ber 1725, Beilage Nr. 141, nach welcher die Jäger und Schützen der Ritterschaft unter die
ziesefreie Deputanten gehören, in Absicht ihres Hausbranks, den sie selbst brauen, ziesefrei.

Sie haben zwar im Jahre 1737, wie aus der Königl. Ordre vom 28sten August 1737,
Beilage Nr. 173 zu ersehen ist, diese Freiheit verloren, sie ist ihnen aber durch das Reskript
vom 1sten Februar 1741, Beilage Nr. 195, wieder beigelegt worden, so, daß sie sich seitdem
wieder Bier zu ihrem Hausbrank selbst brauen können, sie müssen aber, wenn sie von dieser Be-
fugniß Gebrauch machen wollen, sich einen Zettel vom Ziesemeister geben lassen, und solchen mit
dem Getreide zur Mühle senden.

11) Die Braukrüge, welche sich in ältern Zeiten von Bezahlung der Ziese los-
gekauft haben, oder sonst aus bewegenden Gründen auf Königl. Befehl davon freige-
sprochen worden, sind noch jezt im Besitze der erworbenen oder erlangten Freiheit.

12) Auch diejenige, welche auf ritterfreiem Lande angesetzt sind, oder dergleichen an
sich gebracht haben, und darauf ansässig sind, dürfen von dem zu ihrer Konsumtion nöthigen
Biere und Branntweine die Ziese nicht erlegen.

Edikt vom 1sten Februar 1718, S. III, Beilage Nr. 100.

Hierbei kommt es aber, wie bereits im S. 226 bemerkt worden, mit darauf an, was die Ortsobrig-
keiten den Kolonen oder den Besitzern ritterfreier Grundstücke bei deren Ansetzung oder Abtretung des Landes
bewilliget haben, nämlich: ob selbige ihren Bedarf an Bier und Branntweine von der Grundherrschaft
nehmen sollen; in welchem Falle dieser davon die Ziesefreiheit zukommt, oder ob den angeetzten Kolo-
nen nachgelassen worden, sich selbst Bier zu brauen, und diese die Ziesefreiheit darauf genießen sollen.

Siebente Abtheilung.

Von der Vergütung, welche den Erbauern neuer Brauhäuser in den Städten aus den
Ziese, Revenüen zu Theil wird.

S. 273.

Wenn in den Städten, wo die Landschaft das neue Biergeld hebt, jemand ein neues Bran-
haus baut, und sich deshalb um eine Unterstützung bei der Landschaft und dem Städtekasten = Direkto-
rium meldet; so bekommt derselbe, wenn der Bau zuvor tarirt, und vom Ober-Ziesemeister besichti-
get worden,

aus der landschaftlichen neuen Biergelberkaffe = = = 6 Procent

aus der Städtekasse

in der Mittelmark und Ufermark = = = 1 $\frac{2}{3}$ Procent

in der Altmark und Priegnitz = = = 1 $\frac{1}{4}$ Procent

auf die verwandte Baugelber als eine Unterstützung, jedoch höchstens nur auf eine Summe von $\frac{1}{m}$ Thlr.,
so, daß wenn der Bau theurer ist, doch nicht mehr als auf $\frac{1}{m}$ Thaler die Unterstützung gegeben wird.

Sind die Baukosten aber unter 1000 Thaler, so werden die Procentgelber nur auf die effektive Kosten nach der Tare verabreicht.

Ein Reglement oder eine Vorschrift hierüber ist nicht aufzufinden. Diese Unterstützung beruhet also wahrscheinlich bloß auf ständischem Beschlusse und alter Observanz.

S i e b e n t e s K a p i t e l .

Von der Accise vom platten Lande, vom Biere, Branntweine und Weine.

a. Ueberhaupt.

§. 274.

Auf dem platten Lande der Kurmark werden in der Regel keine Abgaben unter dem Namen von Accise erhoben; die Steuer des platten Landes vom Bier und Branntweine, führt nach dem vorigen Kapitel den Namen Ziese, und vom Weine wird ausser dem, was die Accisekassen in den Städten erhalten, nichts bezahlt.

§. 275.

Nur im Lufewaldschen Kreise, welcher im Jahre 1773 zur Kurmark gelegt worden, wird dergleichen nach der im Herzogthum Magdeburg bestehenden Verfassung gehoben, bei der Kreiscontributionskasse mit berechnet und dafür, wie bereits in §. 208 bemerkt worden, ein fixirtes Quantum unter dem Contributions = Kontingent zur Kurmärkischen Kriegskasse bezahlt. Diese Ausnahme giebt zu gegenwärtigem Kapitel Veranlassung. Die Abgabe besteht aus der Landschaftlichen Accise, welche auch die doppelte Tranksteuer, oder der doppelte Bierpfennig und Weinaccise genannt wird, und der Konsumtionsaccise vom Biere, oder statt einer und der andern

in der Firaccise

b. von der Landschaftlichen Accise.

§. 276.

Die Landschaftliche Accise oder die doppelte Tranksteuer, der doppelte Bierpfennig, und die Weinaccise, soll im Lufewaldschen Kreise

vom Bier, Breihan und Duchstein, vom Weine und Most, ingleichen vom Branntweine gegeben werden. Sie war ursprünglich zu dem Landes = Schließ = und Kreditwesen, zu gemeinen Ausgaben der Stände, und zum Abtrag der Kapitalschulden und Zinsen des Herzogthums Magdeburg bestimmt, und floß daher ehemals zur Ständischen Kreditkasse.

Seit dem 1sten Januar 1717 wird sie überhaupt zur Königl. Kasse, und seitdem der Lufewaldsche Kreis zur Kurmark gelegt worden, in Absicht dieses zu seiner Kreis-kasse abgeliefert, und von dieser dagegen ein fixirtes Quantum unter dem Contributions = Kontingent an die Kurmärkische Kriegskasse bezahlt.

Die Ursache der Zahlung zur Königlichen Kasse seit 1717 liegt darin, daß der König Friedrich Wilhelm I damals sämtliche Landessschulden des Herzogthums Magdeburg mit 134329 Thaler berichtigen lassen.

§. 277.

Im Jahre 1620 waren die Sätze, wonach die doppelte Tranksteuer im Herzogthume Magdeburg erhoben wurde:

1) beim Biere

a. vom einländischen Stadt-, Amts-, Kloster- und adelichen Biere der Provinz vom Fasse oder von vier Tonnen	=	=	=	—	Thlr. 12 Gr.
b. vom Breihan aus Obisfelde, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben vom Fasse	=	=	=	—	— 12 —
c. vom Biere von Aschersleben, Garlei, Helmstädt, Bernburg, Mählingen, Eöthen, Schöningen, Rosenberg vom Fasse	=	=	=	I	— — —
d. vom Duchstein vom Fasse	=	=	=	I	— — —

Wie die Sätze vorher bestimmt gewesen sind, ist nicht anzugeben; sie sollen aber von dem Jahre 1620 an, meistentheils verdoppelt worden, und daher die Benennung doppelte Tranksteuer, doppelter Bierpfennig, entstanden sein.

§. 278.

Durch die Kurfürstliche Verordnung vom 20sten Junius 1686 wurde diese Accise vom Fasse Bier oder Breihan aus andern Kurfürstlichen Provinzen auf	=	=	=	18 Gr.	— Pf.
vom Quarte fremden Branntweins auf	=	=	=	—	— 9 —
selbst gebrannten	=	=	=	—	— 3 —

bestimmt, und durch die landschaftliche Acciseordnung vom 2ten März 1798 die Accise von einem Eimer spanischen, rheinischen, Franken und Franzweins auf

=	=	=	=	12 Gr.
Landweins auf	=	=	=	6 —

vestgesetzt.

§. 279.

Als im Jahre 1718 im Herzogthume Magdeburg, statt des kleinen Gebindes, zu 84 Stübchen das Faß, das Berlinische zu 96 Stübchen eingeführt ward, wurde auch, da dieses Maas sich wie 7 zu 8 verhält, die landschaftliche Accise nach diesem Verhältnisse erhöht, und das Faß Bier, Breihan und Duchstein

einheimisches aus der Provinz auf	=	=	=	14 Gr.	— Pf.
aus andern Königlischen Provinzen auf	=	=	=	20 —	8 —
Ascherslebenschcs auf	=	=	=	13 —	8 —

von dem Magdeburgschen Commissariate gesetzt.

Von dem debitirten Branntweine aber entrichteten im Jahre 1718 die Königlische Aemter, die Adelige und andere, die keine Branntweinschrootaccise haben, vom Maasse 10 Pf. Diese Abgabe wurde aber von dem Magdeburgschen Commissariat am 19ten Junius 1719 auf 4 Pf. vestgesetzt.

Die Kräger und andere, welche auf dem Lande Braantwein schenken und konsumiren, mußten

vom Maaße Branntwein	"	"	"	"	— Gr. 4 Pf.
vom Scheffel Branntweinschroote	"	"	"	"	3 — — —
erlegen; so daß die Branntweimbrennereien von 1 Scheffel Branntweinschroote, wovon 12 Maaß Branntwein gezogen werden					
an Schrootaccise	"	"	"	"	3 Gr.
an Schankaccise	"	"	"	"	4 —
				zusammen	7 Gr.

gaben.

§. 280.

Das Sächsishe, namentlich das Merseburger und Eilenburger Bier, von welchem man seit dem Jahre 1718 vom Fasse 2 Thlr. 12 Gr. landschaftliche Accise entrichtet haben soll, wurde gleich dem übrigen fremden Biere auf 1 Thaler gesetzt.

§. 281.

Die Abgabe vom Most wurde durch das Reskript vom 18ten Julius 1719 vom Eimer auf 4 Gr. bestimmt, statt, daß sie sonst nur halb so viel, als vom Landweine betragen hatte.

§. 282.

Die landschaftliche Accise beträgt also jetzt im Herzogthume Magdeburg

- 1) vom Bier, Breihan und Duchstein
 - a. aus einheimischen Stadt-, Amts-, Kloster- und den Dorfbrauereien vom Fasse oder von 4 Tonnen = = = = — Thlr. 14 Gr. — Pf.
 - b. aus andern Königl. Provinzen = = = = — — 20 — 8 —
 - c. aus der Stadt Aschersleben = = = = — — 13 — 8 —
 - d. vom fremden ausländischen = = = = I — — — —
- 2) Vom Weine, vom Eimer
 - a. spanischen, Rhein, Franken und französischen überhaupt fremden Weins — Thlr. 12 Gr. — Pf.
 - b. Landwein = = = = — — 6 — —
 - c. Most = = = = — — 4 — —
- 3) Vom Branntweine
 - a. Amts- und adelicher Fabrikation vom Maaße = = = — Thlr. — Gr. 4 Pf.
 - b. vom Branntweinschroote vom Scheffel = = = — — 3 — —

Im Lükemwaldschen Kreise wird jedoch, nach den Rechnungen diese Accise nur, vom einländischen Biere, Most, Branntweine und Branntweinschroote erhoben

Klexiz Steuerverfassung, S. 87 bis 95, Beilagen 51, 53, 55, 56, 60.

c. Die Konsumtionsaccise vom Biere.

§. 283.

Die Konsumtionsaccise vom Biere ist im Herzogthume Magdeburg zu Ergänzung der Kontribution durch die Kurfürstliche Verordnung vom 20sten Junius 1686, auf dem Lande und in den Städ-

ten eingeführt worden. Sie wird ausser der landschaftlichen Accise erhoben, und gehöret also mit zur Kontributions-Einnahme.

§. 284.

Anfänglich mussten nach der vorgedachten Verordnung vom 20sten Junius 1686, für ein Faß oder für 4 Tonnen

einländisches Stadt, Amts, oder adeliches Bier oder Breihan aus der Provinz	—	Thlr.	12	Gr.
Bier und Breihan aus andern königlichen Provinzen	=	=	1	— 6 —
ausländisches Bier				
Zerbster	=	=	=	3 — — —
Duchstein oder andern ausländischen Breihan	=	=	=	4 — — —

gegeben werden. In der Folge ist jedoch die Konsumtionsaccise für letzteres, nach der landschaftlichen Acciseordnung vom 2ten Mai 1799 auf 2 Thlr. herunter gesetzt worden.

§. 285.

Als aber dem Lande die Bezahlung der Schlossbaugelder und der Legationsgelder aufgelegt wurde, so wurde Behufs derselben durch die Verordnung des Obersteuer-Direktorium vom 20 December 1708, diese Accise um 2 Gr. 6 Pf. erhöht.

§. 286.

Im Jahre 1718 hingegen, als im Herzogthume Magdeburg statt des kleinen Gebindes von 84 Stübchen, das Berlinsche von 96 Stübchen eingeführt wurde, ward auch, da die Gebinde sich gegen einander wie 7 zu 8 verhalten, die Konsumtionsaccise nach diesem Verhältnisse bestimmt, und von einem Faße oder von 4 Tonnen

einländisches Stadt, Amts, Kloster und adeliches Bier auf	—	Thlr.	16	Gr.	8	Pf.
Bier oder Breihan aus andern königlichen Provinzen	=	=	1	—	13	— 4 —
Bier von Aschersleben, weil von diesem nach königlicher Verordnung						
7 Gr. erlassen worden sind	=	=	=	=	1	— 6 — 4 —
ausländisches						
Zerbster Bier	=	=	=	=	3	— 2 — 6 —
Sächsisches	=	=	=	=	5	— — — —

Duchstein-, Helmstädtisches-, Schönigsches Bier und Ueseburger Breihan jedoch nur auf = = = = = 2 — 2 — 6 — gesetzt, weil letzteres vorher herunter gesetzt worden, wovon sich jedoch die Verordnungen nicht auffinden lassen wollen.

§. 287.

Nachher ist, wegen der versagten Sublevationsgelder durch das Reskript vom 30 Mai 1730 die Accise von jedem Faße einländisches Bier, welches auf dem Lande konsumirt wird, um 5 Gr. 4 Pf. erhöht, also das Faß Bier auf 22 Gr. Konsumtionsaccise gesetzt worden; bei dem andern Biere aber der vorbestimmte Satz unverändert geblieben. Im Lufewaldschen Kreise ist jedoch, nach den Kreis-

fassen; Rechnungen, keine andere Accise, als die von dem einländischen Stadt, Amts, Kloster und adelichen Biere, zu berechnen vorgekommen.

Klevisz Steuerverfassung S. 105 bis 111, dessen Beilagen 38, 51, 52.

d. von der Firaccise.

§. 288.

Unter der Benennung Firaccise ist die Landschaftliche und Konsumtionsaccise zu verstehen, welche im Lufewaldschen Kreise von verschiedenen Krugbesitzern für das zu debittirende Getränk an Bier und Branntwein jährlich als ein unveränderliches Quantum für gewisse Jahre bezahlt wird.

Gewöhnlich wird mit denen, welche sich dazu melden, und eine annehmliche Summe jährlich dafür zu bezahlen, sich erklären, durch den Landrath des Kreises ein Kontrakt auf 6 nach einander folgende Jahre geschlossen, und an die Kurmärksche Kammer zur Genehmigung eingesandt.

e. Von der Accise=Freiheit.

§. 289.

Von Erlegung der vorbenannten Landschaftlichen Accise und der Konsumtionsaccise sind für ihre Haushaltung befreit.

1) die von Adel,

2) die Geistliche,

3) die Königliche und ritterschaftliche Beamte und Arentatoren, nach der Landschaftlichen Acciseordnung vom 2ten März 1698 S. 11 und 12 und dem Accisetarif vom 3ten December 1769

Klevisz Steuerverfassung S. 112, Beilage 52.

4) Die Witwen vorgedachter drei Klassen,

nach dem Accisetarif vom 3ten December 1769

Klevisz Steuerverfassung S. 112.

5) Die Königliche Forstbediente

nach dem Edikte vom 29sten August 1719, von ihrem Deputat.

Dieses ist durch die Verordnung der Magdeburgschen Kammer vom 31 August 1723,

für einen Landjäger auf: = = = = = 16 Tonnen

für einen Förster auf: = = = = = 12 Tonnen

für einen Fußknecht oder Unterförster auf: = = = = = 8 Tonnen

jährlich bestimmt worden.

Klevisz Steuerverfassung S. 112, Beilage 7). 80.

6) Die Bergwerks- und Hüttenleute, durch ihre besondere Privilegien.

Klevisz Steuerverfassung S. 112.

A h t e s K a p i t e l

V o m S c h o s s e .

a. Ueberhaupt.

S. 290.

In der Kurmark ist schon vom Jahre 1472 an, Schoß erhoben worden, wie solches aus der Rubrick des Reverses d. d. Bartholomäi 1472, Beilage Nr. 1, hervorgehet.

Gegen seine damalige Einführung ward nach diesem Reverse die Landbeede im allgemeinen aufgehoben, und nur für die besondere Fälle einer trefflichen Niederlage, eines entstehenden Krieges und der Vermählung der Töchter der fürstlichen Familie noch vorbehalten.

Von diesem Zeitpunkte an, bis zu dem der Einführung der Kontribution, ward alles dasjenige, was in der Provinz zu den Landesbedürfnissen, zu Bezahlung der Schulden, und sonst nöthig war, unter den Nahmen Schoß, aufgebracht. Die nachher eingeführte Ziese, welche bereits im vorigen Kapitel abgehandelt worden, kam dabei in der Folge zu Hülfe. Dieses beweiset nicht nur der Ziesebrief d. d. Sontags nach Felicis 1513, Beilage Nr. 3, in welchem es heißt:

daß den Städten der 3te Pfennig von der Ziese darum bewilliget worden, um sich des täglichen Schoßens und Gebens zu entledigen,

sondern auch die Information, welche die Ritterschaft ihrem Advokaten Krause nach der Beilage Nr. 24 im Jahre 1625 gegeben, nach welcher man damals zu Bezahlung derjenigen Summe, welche dem Landesherrn bewilligt worden, so viel aus dem Biergelde oder Ziese genommen hat, als man daraus nehmen können, das übrige aber durch Kollekten aufbringen lassen.

S. 291.

Unter diesen Umständen war der ehemalige alte Schoß eine unbestimmte Abgabe, welche sich nach den wechselnden Bedürfnissen richtete. Nach dem Rezeß d. d. Donnerstag nach Joh. Bapt. 1524, Beilage Nr. 4, ward derselbe zu Bezahlung der Schulden auf 8 Jahre, und zwar für die erste 7 Jahre mit 8 Gr., und für das letzte Jahr mit 5 Gr. von jeder Hufe bewilligt, und durch den Rezeß d. d. Donnerstag nach Joh. Bapt. 1534, Beilage Nr. 4, eben auf diese Art auf acht Jahre zu heben beschloffen; auch haben nach diesem letztern Rezeße, und dem Ausschreiben d. d. Montags post Decollationem Joh. 1534, Beilage Nr. 5.

Die Küster, Kossäthen, Gärtner, Müller, Fischer, Schmiede, Schäfer und Hirten den Schoß, und zwar ein jeder, wie von einer Hufe, geben müssen.

S. 292.

Der alte Schoß trug auch zum Theil den Beinahmen von den Gegenständen, von welchen, oder, von den Zeiten, zu welchen er gegeben werden mußte, als:

Landschoß, Pferdeshoß, Celterschoß, Mauerschoß, Thor- oder Thurmschoß, Martinschoß, Urbeedenschoß, Vor- oder Nahrungsschoß *) und Grund- oder Pfund-
schoß. **)

§. 293.

Als die Kontribution und die Accise zu Bestreitung der Landesbedürfnisse eingeführt ward, erfolgte die Erlassung des Schoßes bis auf denjenigen Theil, welchen man noch Behufs der Bezahlung der Schulden nöthig erachtete.

Die Kontribution ist also eigentlich an die Stelle des ehemaligen alten Schoßes getreten; dies gehet auch daraus hervor, daß die alte Schoßkataster das Fundament der Kontributionsanlagen ausmachen.

Siehe §. 62.

§. 294.

Die jezige Schoßabgabe, welche vom platten Lande aufgebracht wird, gründet sich auf das Edikt vom 23ten Februar 1704, und den Rezeß vom 9ten Mai desselben Jahres, Beilage Nr. 76 und 77. Sie wird von den contribuabeln Hufen und Giebeln erhoben, und trägt davon die Benennung- Huf- und Giebelschoß.

§. 295.

Bei Einführung dieser neuen Schoßabgabe hat, wie das im vorigen §. angeführte Edikt, und der Rezeß vom Jahre 1704 ergeben, die Erhebung des alten Schoßes nur noch auf dem platten Lande der Mittelmark, Behufs der Landeschulden Verichtigung, statt gehabt; er ist aber zu der Zeit auch hier aufgehoben worden, und man hat, um dies möglich zu machen, die alte Schulden zu deren Tilgung er dienen sollte, zu den neuen geschlagen. (S. §. 297.)

Auch der in den Städten erhobene alte Schoß ist, wie aus dem zweiten Abschnitte dieses Kapitels zu ersehen, bis auf einen sehr geringen Theil erlassen worden.

§. 296.

Der jezige Schoß gehdret ganz zum Landeskreditwerke, und wird von der Landschaft

auf dem platten Lande und in den Mediatstädten der Kur- und Neumark;
von der Städteklasse

in den Inmediatstädten der Altmark, Priegnitz, Mittel- und Ufermark gehoben.

Die in dem von dem Königlichem Staats- und Kabinets-Minister Grafen von Herzberg herausgegebenen Landbuche von Kaiser Karl den IV., Seite 12 befindliche Anmerkung, in welcher gesagt wird:

daß der Schoß noch heutiges Tages die gewöhnliche und vornehmste Auflage des platten Landes, und die Abgabe von den Hufen, Meckern und Häusern unter dem Nahmen Huf- und Giebelschoß, oder der Kontribution sei, und daß daraus folge, daß der Schoß nicht

*) Seite 301 Landbuch des Kurfürstenthums und der Markgrafschaft Brandenburg von Kaiser Karl den IV., Seite 561 von Thiele Nachricht von der Kontribution und Schoß.

**) Mandat vom 11ten August 1704, Beilage Nr. 78.

aus neuen Zeiten stamme, sondern von der alten praecavia oder Weede her und an deren Stelle gekommen.

ist also nicht als richtig anzunehmen, da der jetzt auf dem Lande zu gebende Hufe- und Gievelschuß erst im Jahre 1704 durch das Edikt vom 23. Februar 1704, Weil. Nr. 76, eingeführt ist, und zu Abtragung der damals dem Landherrn von der Landschaft bezahlten Summe, Behufs der Verstärkung des Militärs, erhoben wird, die Kontribution aber eine ganz besondere und die Hauptabgabe des platten Landes ausmacht, welche nach dem III. Kapitel, S. 55, zu Unterhaltung des Militairstandes bestimmt ist und zur Kriegeskasse fließt.

b. Vom Schoffe, welchen die Landschaft hebt.

S. 297.

Der Schoß, welchen die Landschaft jetzt vom platten Lande der Kur- und Neumark, mit Inbegriff der Mediastädte, hebt, gründet sich auf das im vorigen Abschnitte angeführte Edikt vom 23sten Februar 1704 und den Rezeß vom 9ten Mai 1704, Weilage Nr. 76 und 77.

Zufolge jenes Edikts ist solcher zu Bezahlung derjenigen Gelder bestimmt, welche damals von den Ständen aufgenommen, und dem Landesherrn zu Verstärkung des Militärs gegeben werden müssen *); jedoch sind diesen Geldern auch noch Reste von den ehemaligen Landesschulden, nemlich nach der Weilage Nr. 226.

für die Mittelmark	=	=	=	=	138227	Thlr.	—	Gr.	—	Ps.
für die Altmark und										
für die Ufermark	=	=	=	=	25777	—	22	—	—	—
und für die Neumark nach dem Reskripte vom 4ten September 1766,										
Weilage Nr. 261.	=	=	=	=	5422	—	20	—	6	—

zugerechnet und zu deren Abführung der Schoß mit gewidmet worden, wegen dessen Erhebung das erneuerte Edikt vom 24sten Junius 1707 und das Patent vom 24sten Julius 1713, Weilage Nr. 81 und 88 ergangen sind.

S. 298.

Nach den vorerwähnten Edikten vom 18ten September 1704 und 24sten Junius 1707, dem Rezeße vom 9ten Mai 1704 und dem Patente vom 24sten Julius 1713, Weilage Nr. 77, 79, 81, 88, soll

von einem Giebel	=	=	=	=	—	Thlr.	12	Gr.	—	Ps.
von einer jeden Hufe sie sei bewachsen oder nicht	=	=	=	=	—	—	8	—	—	—
von einem Kossäthen	=	=	=	=	—	—	12	—	—	—
von einem Müller, von dem die Obrigkeit Pacht hebt	=	=	=	=	2	—	—	—	—	—
von einem Erbmüller von jedem Rang	=	=	=	=	1	—	—	—	—	—
von jedem Wispel Pacht	=	=	=	=	—	—	12	—	—	—

*) Nach Buchholz Geschichte der Kurmark Brandenburg 4r Theil Seite 252. S. 53. hat der König Friedrich der 1ste damals nicht nur seine Arme ansehnlich verstärkt, sondern auch $\frac{10}{100}$ Mann Landmiliz errichtet, wodurch er seine Arme auf $\frac{20}{100}$ Mann brachte.

von einem Kiezer oder Fischer	=	=	=	=	—	Thlr.	18	Gr.	—	Pf.
von einem wohnenden Schmidt	=	=	=	=	—	—	18	—	—	—
von einem Lauffchmidt	=	=	=	=	—	—	9	—	—	—
von einem Paar Hausleute	=	=	=	=	—	—	9	—	—	—
von einer einzelnen Person	=	=	=	=	—	—	4	—	6	—
von einem Pacht- oder Bauer-Schäfer	=	=	=	=	I	—	12	—	—	—
von einem Hirten, welcher Vieh hält	=	=	=	=	—	—	18	—	—	—
von einem Hirten, welcher Feins hält	=	=	=	=	—	—	13	—	6	—
von einem Knechte, von jedem Haupte Schaafvieh excl. der Kämmer	—	—	—	—	—	—	I	—	—	—
von einem Hirten von dem, so er über 50 Haupt zu halten berech-										
tiget, für jedes Stück	=	=	=	=	—	—	I	—	—	—

gegeben werden.

Da aber den Kreisen in dem Patente vom 24ten Julius 1713 nachgelassen worden, nach der in einem jeden besonders üblichen Klassifikation die Anlage des Hufe- und Giebelschosses zu machen, wenn nur im ganzen 8 Gr. für die Hufe herauskommen, so sind die angeführte Sätze auch nicht in allen Kreisen beobachtet worden, sondern zum Theil höher, zum Theil niedriger gesetzt, so wie die Beschaffenheit der Hufen und der Erwerb der Unterthanen solches gestattet hat.

§. 299.

Dem Nieder-Barnimschen Kreise sind zu Abstellung seiner Prägravations-Klagen

2294 $\frac{1}{3}$ Hufen zu 8 Gr.,

505 Hufen zu 4 Gr.,

967 Giebel zu 12 Gr. und

155 Giebel zu 6 Gr.

angerechnet und dessen Beitrag überhaupt auf 1387 Thlr. 13 Gr. 8 Pf. bestimmt worden.

§. 300.

Der Bees- und Storkowsche Kreis, welcher ebenfalls sein Unvermögen, den Schoß nach den vorgeschriebenen Sätzen aufzubringen, vorgestellt, hat sich mit den andern Kreisen, nach dem unterm 13ten Mai 1712 abgeschlossenen und am 18ten December 1714 genehmigten Reccessu Weilage Nr. 94. dahin verglichen, daß er jährlich nur 700 Thaler beitragen darf, statt daß er, wenn der Schoß nach den vorgeschriebenen Sätzen gehoben werden sollte, beinahe 1100 Thlr. aufbringen müßte.

§. 301.

Die Hebung des Schoßes geschieht nach Vorschrift der Edikte vom 18. Septbr. 1704, 24. Junius 1707 und des Patents vom 24. Julius 1713, Weilage Nr. 79, 81, u. 88.

zwischen Martini und Weihnachten;

von den Schäfern und Hirten aber

zwischen Bartholomäi und Michaelis

und durch den Landrath jedes Kreises, welchem dafür in der Regel jährlich 100 Thlr. ausgesetzt sind.

Die Landes-Direktoren in der Alt- und Ufermark erhalten für diese Mühwaltung ein jeder 200 Thaler jährlich.

Ueberläßt ein Landrath die Einhebung dem Kreis-Steuernehmer, so muß er sich mit diesem wegen des Honorars abfinden.

Die Gelder müssen zwischen Michaelis und Neujahr, die Rechnungen spätestens gegen Ostern an die Landschaft eingesandt werden.

§. 302.

Da der Schoß nach dem Reccesse vom 9ten Mai 1704, Beilage Nr. 77, auch von allen wüsten oder bewachsenen contribuablen Hufen gegeben werden muß, so sind die Gutsherrschaften, welche dergleichen im Besiß haben, solchen davon ebenfalls zu entrichten verbunden.

§. 303.

Dagegen sind von Bezahlung des Schoßes frei:

- a. alle Hausleute, Spinner und Leinweber, welche auf ritterfreiem Grunde angesetzt sind, sie mögen eigene Häuser haben, oder zur Miethe wohnen. Siehe das Edikt vom 15ten Junius 1729 und die Königl. Ordre vom 1sten August 1746. Beilage Nr. 152 und 204.
- b. die Hirten und Schäfer, welche nur das Vieh der adelichen Gutsbesitzer und der Obrigkeit zu hüten haben. In Ansehung der Schäfer ist jedoch im Reccesse von 1761 §. 7. näher bestimmt, daß, wenn der herrschaftliche Schäfer der Bauern Schaafse mithütet, oder die Bauern keine Schaafse halten, er Schoß geben soll, im erstern Fall, in Hinsicht auf der Unterthanen Schaafse, welche er mithütet und welche prinzipienmäßig dem Schosse unterworfen sind, im letztern deshalb, weil die Herrschaft dann soviel Schaafse mehr hält, als die contribuable Unterthanen würden halten können;
- c. alle auf ritterfreiem Lande angelegte Kolonien und
- d. die Schmiede, welche auf ritterfreiem Lande angesetzt sind.

§. 304.

An Remission von dem Schosse wird nach dem Reccesse vom 9ten Mai 1704. §. 3. Beilage Nr. 77. gegeben:

- a. den Neubauenden

für ein Haus	=	=	=	=	=	3jähriger
für eine Scheune und Stall gleichfalls	=	=	=	=	=	3jähriger
wenn ein Hof von Grund aus neu gebauet und der Acker gereiniget wird						6jähriger Erlaß.

Für einen Stall wird keine Remission gegeben;
- b. wegen Mißwachses nur in dem Fall und auf 1 Jahr, wenn bei der Untersuchung ein ganzes Feld vom Hagel niedergeschlagen gefunden wird.

§. 305.

Die Mediat- und Ritterstädte müssen den Schoß gleich dem platten Lande, sowohl von den Hufen als von den Giebeln geben; jedoch ist ihnen nach dem Reccesse vom 9ten Mai 1704. §. 4. Beilage Nr. 77. freigelassen, sich entweder deshalb mit den Ständen überhaupt zu vergleichen, oder solchen einzeln zu entrichten.

Für die Stadt Fürstenevalde wird der Schoß mit 150 Thlr. an die Ledwuseche Schoßkaffe, und für die Stadt Landsberg mit 60 Thlr. 13 Gr. 5 Pf. an die Nieder-Warnimsche Schoßkaffe aus der Kurmärkschen Kriegeskaffe bezahlt, also von diesen beiden Städten nicht aufgebracht.

S. 306.

Die Neumark, in welcher der Schoß ebenfalls nach dem Edikte vom 23ten Februar 1704, Beilage Nr. 76, erhoben wird, ist gehalten, solchen mit an die Kurmärksche Landschaft abzuführen.

Da diese Provinz wegen der schlechten Beschaffenheit ihrer Hüfen, sehr über Prägravation klagte, so ward durch den Vergleich vom 16ten Janur 1717 und die Königl. Entscheidung vom 10ten April 1717 ihr Beitrag in der Art bestimmt: daß,

- a. wenn der gesammte von der Kurmark einkommende Schoß $\frac{42}{m}$ Thaler betrüge, die Neumark dazu nach der hergebrachten Quotisation nach Abzug des 80sten Theils, welcher auf den Bees- und Storkowschen Kreis fällt, $\frac{1}{3}$ tel also zu dieser Summa 9571 Thlr. beitragen,
- b. wenn das einkommende Quantum höher stiege, oder geringer ausfiel, der Beitrag der Neumark sich in eben dem Verhältnisse erhöhen, oder erniedrigen und
- c. von demselben für Neubauende nichts abgezogen, dahingegen
- d. der Betrag der Besoldungen und der Zehrungskosten der Landräthe in Schoß-Angelegenheiten von ihrem Beitrage gekürzt, und jedes Quitung darüber statt baaren Geldes angenommen werden, und
- e. die Summe der alten Landessschulden der Neumark mit zu der Schuldenlast, zu deren Abtragung der Hüfen- und Giebelschoß eingeführt ist, eingeworfen werden sollte.

In der Folge ist der Beitrag der Neumark zur Kurmärkschen Schoßkaffe durch den am 24sten Junius 1766 abgeschlossenen und mittelst Reskripts vom 31sten Julius 1766, Beilage Nr. 260. genehmigten Recess auf ein fixirtes Quantum von 9571 Thlr. gesetzt worden, zu welchem

1) der Soldinsche Kreis	=	=	=	=	429 Thlr. 7 Gr. 2 Pf.
2) der Königsbergische	=	=	=	=	1746 — 2 — 10 —
3) der Landsbergische	=	=	=	=	700 — 14 — 2 —
4) der Friedebergische	=	=	=	=	466 — 6 — 5 —
5) der Arendswaldsche	=	=	=	=	1136 — 22 — 10 —
6) der Dramburgische	=	=	=	=	851 — 19 — 8 —
7) der Schiewelbeinsche	=	=	=	=	411 — 13 — 2 —
8) der Etenbergische	=	=	=	=	1914 — 5 — — —
9) der Grosseinsche	=	=	=	=	752 — 17 — 4 —
10) der Zülchausehe	=	=	=	=	329 — 15 — 11 —
11) der Cottbusche	=	=	=	=	831 — 19 — 6 —

Sind 9571 Thlr. — Gr. — Pf.

jährlich beitragen und zu Martini jedes Jahres zur Kurmärkschen Landschaft einsenden muß.

Für die Einhebung erhält jeder Neumärksche Landrath jährlich 100 Thlr. Gehalt, 3 Thlr. Zeh-

rungskosten und 2 Thlr. zu Schreibmaterialien aus der Kurmärkschen Schoßkasse; ihre Quitungen darüber werden bei den einzusendenden Schoßgefällen statt baares Geld angenommen.

§. 307.

Die von der Kurmärkschen Landschaft mit zu übernehmende alte Neumärksche Landesschulden sind nach dem Rezeß vom 24sten Julius 1766 dahin verglichen, daß die Kurmärksche Schoßkasse der Neumark an Kapital 5422 Thlr. 20 Gr. 6 Pf. und an rückständigen Zinsen überhaupt 3000 Thlr. bezahlt hat, als welches auch durch das Restript vom 4ten September 1766, Beilage Nr. 261, genehmiget worden.

c. Vom Schoße, welchen die Städtekasse hebt.

§. 308.

Der Schoß, welcher noch jetzt in den Immediatstädten der Altmark, Priegnitz, Mittel- und Uckermark erhoben wird, ist ein Ueberrest der ehemaligen gleichbenannten Abgabe, welche nach dem Rezeß d. d. Bartholomäi, 1472 Beilage Nr. 1, eingeführt worden, und in einem Grundschoße bestand.

§. 309.

Die älteste vorhandene Schoßordnung ist vom Tage Galli 1571, und findet sich im Corp. Const. March. IV. Theil III. Abtheilung I. Kap. Nr. IV. Seite 3. Nach dieser Schoßordnung hat man sich zuvörderst wegen der aufzubringenden Summe und wieviel davon das ritterschaftliche und das städtische Korpus aufbringen müssen, vereiniget, und hiernächst soviel Vor- und Pfundschoß in den Städten ausgeschrieben, als der Beitrag des Stadtkorpus ausgemacht hat.

Dieser Vor- und Pfundschoß hat sodann in zwei Terminen, nemlich zu Ostern und Lucia aufgebracht werden müssen, und es ist dabei die Taxe der Güter vom Jahre 1569 zum Grunde gelegt worden.

§. 310.

Welche Veränderungen das Schoßwesen in den Städten von der Zeit an bis zum Jahre 1680 erlitten, davon mangeln die nöthige Nachrichten, jedoch ist die Abgabe gegen diesen Zeitpunkt hin bestimmter als anfänglich gewesen.

§. 311.

Bei Einführung der Accise ist vermöge des Edikts vom 30sten Junius 1680. Beilage Nr. 59. die eine Hälfte des städtischen Schoßes erlassen, in Ansehung der andern aber verordnet worden, daß solche jährlich in drei Terminen zu Ostern, Crucis und Lucia bezahlt, die alten Reste aber niedergeschlagen werden sollten.

Nachher ist durch das Mandat vom 11ten August, 1704 Beilage Nr. 78, der Vor- oder Nahrungschoß, als eine Nahrungs- und Konsumtionssteuer in den Städten ganz abgeschafft, der Grundschoß aber auf ein Drittheil, also auf den sechsten Theil des ehemaligen alten Schoßes bestimmt worden. Dieses ist die Schoßabgabe, welche noch jetzt in den Städten erhoben wird, und zur Städtekasse fließt.

§. 312.

Die Erhebung dieses Grundschoßes geschieht zufolge des Edikts vom 14ten April 1714, Beilage Nr. 91, durch die Magisträte, welche solchen nebst dem Register und den Ältesten jährlich um Martini, an die Städtekasse zu Berlin einsenden müssen.

§. 313.

Für die Einhebung und Führung der Register wird von der Städtelasse 6 Procent gut gethan; die Einnahme aber ist jetzt nicht mehr von sonderlichem Belange, denn sie trägt noch nicht volle $\frac{7}{m}$ Thaler jährlich.

§. 314.

Dieser Grundschuß wird nur von den alten Feuerstellen entrichtet; denn so wird z. B. in Berlin von den auf der Friedrichsstadt, Friedrichswerder und Neustadt erbauten Häusern, als neueren Anlagen kein Schuß gegeben.

§. 315.

Die Stadt Potsdam hat schon seit dem Jahre 1724 keinen Schuß mehr bezahlt; sie will solchen mit der Mehreinnahme an Ziese kompensiren, welche der Städtelasse durch die Vergrößerung und stärkere Bevölkerung des Orts zugewachsen ist.

Neuntes Kapitel.

Von der Kriegsmeze.

Erste Abtheilung.

Von der Kriegsmeze überhaupt.

§. 316.

Die Kriegsmeze ist eine auf das Backen und Brauen gelegte Abgabe, zum Behuf der Königlichen Magazine. Ihre Erhebung ist während des 30jährigen Krieges und schon vor Publikation des Edikts vom 12ten August 1637, Beilage Nr. 25, Behufs der Verpflegung der in die Festungen gelegten Mannschaften und der durch die Kurfürstliche Lande passirten Kaiserlichen und Reichs-Armeen eingeführt worden.

§. 317.

Sie hat, nach diesem Edikt, von allem zur Mühle gehenden Getreide sowohl in den Städten als auf dem Lande, nach Maaßgabe der gewöhnlichen Mahlmeze, entrichtet werden müssen, und in einer Meze von jedem Scheffel Korn und einem Scheffel Malz von jedem Brauen zu 36 Scheffeln bestanden. Die Müller haben sie einheben und an den General-Proviantmeister abliefern müssen. Da sie über die gewöhnliche Mahlmeze gehoben wurde und eben soviel als diese betrug, so legte man ihr den Namen der doppelten Meze bei.

§. 318.

Nach der Bestimmung des vorgedachten Edikts, sollte diese Abgabe nur so lange als der damalige Krieg, und nach einer neuern Bestimmung in dem 2ten Zusatz zu dem Rezesse vom 26sten Julius 1653, §. 5, Beilage Nr. 33, von Johannis 1653 an nur noch 6 Jahr statt finden; demungeachtet aber hat die Erhebung auch nachher nicht aufgehört, und es ist daraus eine fortwährende Auflage zum Behuf der landesherrlichen Magazine entstanden, welche in der Folge in eine Geldabgabe verwandelt worden ist.

Diese Abgabe ist hienächst mittelst Patents vom 14ten April 1766, und des Restripts vom 14ten April 1801. Beilage Nr. 258 und 371 in Absicht der Städte aufgehoben, und dagegen die Accise erhdhet worden; die Magazientasse wird, wegen der solchergestalt verlorren Einnahme, durch eine fixirte Summe aus den Accisegefällen entschädigt.

Das Specielle von dieser Kriegsmehze kommt in den folgenden Abtheilungen vor, so wie aus der V. Abtheilung zu ersehen ist, wer von deren Entrichtung frei ist.

Zweite Abtheilung.

Von Erhebung der Kriegsmehze in den accisebaren Städten.

§. 319.

In den accisebaren Städten, ist zufolge des Edicts vom 12ten August 1637. Beilage Nr. 25. bis zum 1sten Junius 1766 die Kriegsmehze nicht nur von allem auf den Mühlen abgemahleneu Getreide, sondern auch von allem eingegangenen fremden Mehle und Biere erhoben worden; in den Mediastädten hingegen, hat sie von demjenigen Getreide, welches als Brodt- und Schrootkorn abgemahlen worden, nicht gegeben werden dürfen, weil diese Städte, als zum Korpus des platten Landes gehdrig, ein Gewisses dafür zu dem mit dem Landesherrn behandelten Mehkorne an die Kreiskassen geben müssen, wovon in der folgenden Abtheilung das Mehrere vorkömmet.

§. 320.

Von dem auf den Mühlen zur Stadtkonsumtion abgemahleneu Getreide und Malze ist die Kriegsmehze zum Theil den Pächtern der Mühlen mit verpachtet, und von diesen entweder in natura oder nach den Marktpreisen mit der Mahlmehze eingehoben, zum Theil nach einem bestimmten Sage bezahlt worden. Da, wo die Kriegsmehze nicht in Körnern, sondern in Gelde eingehoben worden, hat nach dem Edikt vom 20sten December 1685 und 21sten Septbr. 1714, Beilage Nr. 64. 93.

von jedem Scheffel Weizen 1 Gr.

von jedem Scheffel Roggen und Schrootkorn 6 Pf. und

von jedem Brauen oder 2 Wispel 16 Scheffel Malz 12 Gr.

sodann nach der Circularverordnung vom 2ten Februar 1739. Beilage Nr. 181 statt der 12 Gr. für ein Brauen von 2 Wispel 16 Scheffel

von 1 Wispel Weizenmalz " " " " 9 Gr.

von 1 Wispel Gerstenmalz " " " " 6 —

von 1 Wispel Roggen Brauntweinschroot " " " " 12 —

gegeben werden müssen.

Von dem fremden Mehle ist für den Scheffel 1 Gr., und vom fremden Biere für die Tonne 2 Gr. bezahlt worden.

§. 321.

Von 1sten Junius 1766 an, ist die Kriegsmehze in den accisebaren Städten nach dem Patente vom 14ten April 1766. Beilage Nr. 258 aufgehoben, und dagegen die Accise vom Biere, Fleisch und andern Artikeln erhdhet worden. Sie wird jedoch noch jetzt von allem in die Städte eingehenden fremden

den und Landbiere, und zwar mit 2 Gr. von der Tonne, vom Herbst-Biere aber nur mit 1 Gr. 6 Pf. erlegt, weil dessen Gebinde um $\frac{1}{4}$ kleiner sind *). Auch die Meiblarstädte sind vermöge Reskripts vom 14ten April 1801 Beilage Nr. 371. von Trinitatis desselben Jahres an, von Bezahlung des bisherigen Beitrags zu dem Geld-Quantum befreit worden, auf welches das platte Land die von seinem Brodt- und Schrootkorne zu entrichtende Kriegsmehze mit dem Landesherrn behandelt hat: so daß jetzt in den Städten nur noch die Kriegsmehze von demjenigen Biere, welches von andern Orten in selbige zur Konsumtion eingehet, erhoben wird.

Dritte Abtheilung.

Von Erhebung der Kriegsmehze auf dem platten Lande.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Kriegsmehze auf dem platten Lande überhaupt.

§. 322.

Auf dem platten Lande wird

- 1) die behandelte Kriegsmehze vom Brodt- und Schrootkorne, worunter auch das zum Branntweine erforderliche begriffen ist,
- 2) die Kriegsmehze vom Malze

erhoben.

Zweiter Abschnitt.

Von der behandelten Kriegsmehze des platten Landes, vom Brodt- und Schrootkorne.

a. Ueberhaupt.

§. 323.

In Ansehung der vom platten Lande zu gebenden Kriegsmehze vom Brodt- und Schrootkorne hat die Ritterschaft nach dem 2ten Anhange des Rezesses vom 26sten Julius 1653. §. 5., dem Edikte vom 20sten December 1685. §. 2. und dem Reskripte vom 4ten November 1643, Weil. Nr. 27. 33. u. 64, sich mit dem Landesherrn auf ein Gewisses, theils an Gelde, theils an Korne verglichen; daher ist auch in der Brau- und Mühlen-Ordnung vom 25sten Februar 1681. §. 2, Weil. Nr. 60, vestgesetzt, daß an den Orten, auf welche jene Behandlung sich beziehet, nur vom Weizen und Roggen zu Mehl die Mahlmehe gehoben werden soll.

§. 324.

Jene Behandlung der Kriegsmehze vom Brodt- und Schrootkorne ist nicht im Ganzen, sondern von jedem Kreise besonders geschehen; auch ist das bedungene Quantum nicht wie in andern Fällen nach der Quotisation auf die Kreise repartirt worden.

In Absicht des Luckenwaldeschen Kreises, welcher vom Herzogthume Magdeburg zur Kur mar gelegt worden, hat die Behandlung der Kriegsmehze gar nicht statt gefunden.

*) Apelius Handbuch von der Accise, Verfassung der Kurmark Brandenburg. Seite 257.

§. 325.

Die Altmark giebt an sogenannter behandelter Kriegsmehle jährlich 1000 Thaler.

Die Priegnitz jährlich 300 Thaler in Gelde.

Die Mittel- und Uckermärksche Kreise aber haben nach der Beilage Nr. XXXVI. jährlich um

Martini

an das Magazin zu Berlin	=	=	=	102	Wispel	22	Scheffl.	—	M.
an das Magazin zu Spandow	=	=	=	76	—	14	—	—	—
an das Magazin zu Küstrin	=	=	=	22	—	18	—	6	—
				<hr/>					
zusammen				202	Wispel	6	Scheffl.	6	M.

Roggen in Natur liefern müssen.

§. 326.

Die Lieferung dieses Roggens an die Magazine hat aber seit Martini 1736, nach dem Reskripte vom 23. August 1736, Weil. Nr. 165, aufgehört, und es ist ihr ein gewisses Geld=Quantum substituirt worden.

Nach der Nachweisung Nr. XXXVI. beträgt dieses Geld=Quantum jährlich = = = = = = = 3420 Thlr. 4 Gr. 6 Pf. davon ist zufolge eben dieser Nachweisung der Beitrag, welchen die Mediatestädte dazu geben müssen, den Kreisen vom 1sten Junius 1801 an, mit 531 — 20 — — — abgeschrieben worden, weil solcher den Städten nach dem Reskripte vom 14ten April 1801, Beilage Nr. 371, erlassen ist, und nicht mehr an die Kreise gegeben werden darf.

Es bleiben also 2888 Thlr. 8 Gr. 6 Pf. welche die Mittelmark- und Uckermärksche Kreise jetzt jährlich für die behandelte Kriegsmehle zu bezahlen haben.

§. 327.

Nach dem Reskripte vom 23sten August 1736, Weil. Nr. 165, wird für den ehemals an die Magazine zu Berlin und Spandow zu liefern gewesenen Roggen für den Scheffel 18 Gr., und für den, welchen der Lebusische Kreis an das Magazin zu Küstrin zu liefern hatte, pro Scheffel 12 Gr. bezahlt; der Havelländsche und der Glien- und Löwenbergsche Kreis bezahlen jedoch, statt der im Reskripte vom 23sten August 1736 bestimmten 18 Gr., nach den Reskripten vom 6ten Mai 1725 und 16ten Januar 1742, Weil. Nr. 139 u. 196, nur 16 Gr. für den Scheffel.

§. 328.

Ehe die in Kern abzuliefernde Kriegsmehle auf ein bestimmtes Geld=Quantum gesetzt worden, ist die Lieferung des Roggens zu den Magazinen auch nicht immer in Natura geschehen, sondern es hat statt deren auch zuweilen Geldzahlung statt gefunden.

In diesem Falle hat die Zahlung nach den marktgängigen Preisen geleistet werden müssen, sie ist also steigend und fallend gewesen, und es hat z. B. der Uker=Barnimsche Kreis

in den Jahren von 1725 und 1731 den Scheffel mit — Thlr. 16 Gr.

1726 = = = = 1 — — —

1730 = = = = — — 12 —

1732 = = = = — — 14 —

und 1734 ein jeder Kreis mit = — — 20 —

zu vergüten gehabt *).

§. 329.

Die Aufbringung der einzelnen Beiträge zu den behandelten Kriegsmehlgeldern ist einem jeden Kreise selbst überlassen worden; die Beiträge werden daher, so wie die Stände eines jeden Kreises es am zuträglichsten gehalten, erhoben, und hierdurch ist die Verschiedenheit in den Erhebungs-Grundsätzen entstanden, welche die folgende §. ausführlich enthalten.

Daß aber unter der behandelten Kriegsmehle diejenige nicht mit begriffen ist, welche auf dem Lande vom Malze besonders gegeben werden muß, gehet nicht nur aus der Brau- und Mühlen-Ordnung vom 25sten Februar 1681. §. 2., Weil. Nr. 60, hervor, sondern es bestimmt solches auch das Edikt vom 21sten September 1714, Beilage Nr. 93.

b. Von Erhebung der behandelten Kriegsmehle in der Altmark.

§. 330.

Die von der Altmark zu bezahlende Kriegsmehlgelder werden von den kontribuablen Unterthanen und den Mediatstädten nicht besonders aufgebracht, sondern aus der Kontributions-Einnahme mit bestritten. Anfänglich wurden sie nach dem Reskripte vom 4ten November 1643, Beilage Nr. 27, an die Hofrenthei, nachher an die Haupt-Licentkasse abgeführt, jetzt aber werden sie nach dem Reskripte vom 20sten April 1791, Beilage Nr. 321, an die Licentkasse zu Lenzen bezahlt, und zwar:

vom Salzwedelschen Kreise mit	=	=	=	306 Thlr. 11 Gr. 2 Pf.
vom Stendalschen Kreise mit	=	=	=	185 — 18 — 6 —
vom Tangermünd- und Arneburgschen Kreise, mit	=	=	=	227 — 10 — 2 —
vom Urendsee- und Seehausenschen Kreise, mit	=	=	=	280 — 8 — 2 —

Sind 1000 Thlr. — Gr. — Pf.

In dieser Art ist bei der nach §. 20. im Jahre 1793 geschehenen Separation der Kreise, die Repartition der 1000 Thlr. nach Verhältniß der Kontributionseinnahme jedes Kreises gemacht worden.

Siehe §. 76.

c. Von Erhebung der behandelten Kriegsmehlgelder in der Prignitz.

§. 331.

In der Prignitz werden die behandelte Kriegsmehlgelder auch nicht von den kontribuablen Unterthanen und den Mediatstädten besonders aufgebracht, sondern wie in der Altmark, aus der Kontributionseinnahme mit bezahlt.

*) Alta der Kurmärkschen Kammer von dem zu den Königlichen Magazinen abzuliefernden Meßtorne.

Sie werden jetzt, dem Reskripte vom 19ten December 1792, Beilage Nr. 335, gemäß, jährlich an die Accisekasse zu Perleberg abgeführt, statt daß sie vor dem an die Haupt-Accisekasse bezahlt werden mußten.

Nach des von Thiele Nachrichten Seite 611 sollen die 300 Thaler Kriegsmehlgelder der Priegnitz sich auf eine Verordnung vom 4ten Februar 1694 gründen, da sie aber, nach der Kontributionsgelder-Rechnung vom Jahre 1682, schon damals bezahlt worden sind, so müssen sie durch eine ältere Verfügung regulirt sein, welches sich jedoch nicht hat ausmitteln lassen.

Siehe S. 81.

S. 332.

Da die Mebiatstädte der Priegnitz, wie aus dem Kapitel XXII. zu ersehen, ausser dem Beitrage zum Kontingent des Kreises, nichts zur Kontribution zum Behuf der Ausgaben beim Kreise beisteuern, so beweiset dies, daß sie jener 300 Thlr. wegen, welche aus der Kontributionseinnahme bezahlt werden, nicht mit zu dieser Abgabe angezogen worden sind.

d. Von Erhebung der behandelten Kriegsmehle im Havelländischen- und Glien- und Löwenbergischen Kreise.

S. 333.

In diesen beiden Kreisen ist die behandelte Kriegsmehle auf die kontribuablen Hüfen, die Ausfaat und die kontribuablen Müller jedes Orts berechnet. Im Havelländischen Kreise beträgt sie nach der Nachweisung Nr. X. = = = = 36 Wispel 3 Scheffel 4 Metzen im Glien- und Löwenbergischen Kreise nach der Nachweisung Nr. XI. 9 — 3 — 11 —

zusammen 45 Wispel 6 Scheffel 15 Metzen

wovon nach der Nachweisung Nr. XXXVI. an das Magazin zu Spandow abzuliefern gewesen = = = =

42 — — — —

und übrig geblieben sind 3 Wispel 6 Scheffel 15 Metzen

deren Betrag zu Gelde in der Havelländischen Kontributionsrechnung in Einnahme kömmt.

S. 334.

Da jedoch, wie schon im S. 326. erwähnt ist, nach den Reskripten vom 6ten Mai 1725 und 16ten Januar 1742, Beilage Nr. 139 und 196, dieses Kriegsmehlform nicht mehr in Natur gegeben, sondern mit 16 Gr. für den Scheffel zur Spandowschen Magazinasse, jetzt zur Hauptmagazinasse in Berlin, bezahlt wird, so wird solches auch von den Unterthanen nicht mehr in Natur geliefert, sondern ebenfalls in Gelde zu 16 Gr. für den Scheffel abgeführt.

S. 335.

Das auf jeden Ort vertheilte Quantum wird in der Art aufgebracht, daß dazu jeder Müller 6 Gr., alle übrige Personen der kontribuablen Familien aber, welche über 12 Jahre alt sind, jede jähr-

lich 1 Gr. geben muß; dasjenige, was dadurch über den eigentlichen Beitrag in jedem Orte einbringt, wird in dessen Nutzen verwendet *).

Im Havelländischen Kreise haben auch nach der Nachweisung Nr. XXXVII.

die Stadt Prikerbe	=	=	=	6 Thlr.	18 Gr.
die Stadt Friesak	=	=	=	19 —	4 —
die Stadt Rhinow	=	=	=	7 —	6 —
die Stadt Jehrbellin	=	=	=	5 —	4 —

zusammen 38 Thlr. 8 Gr.

und im Olien- und Löwenbergischen Kreise

die Stadt Cremmen 16 Thlr. dazu beitragen müssen.

S. 336.

Zu den 672 Thlr., welche die Magazinkasse seit jener Veränderung statt des Kriegsmehkornes in Natur jährlich bekommen, hat

der Havelländische Kreis für 32 Wspl. 20 Schfl. 15 Mezen Roggen	=	525 Thlr.	13 Gr.
der Olien- und Löwenbergische Kreis für 9 Wspl. 3 Schfl. 11 Mezen	=	146 —	11 —

Sind 672 Thlr. — Gr.

bezahlen müssen, wie solches aus der Nachweisung Nr. XXXVI. zu ersehen ist. Nachdem aber, zufolge Reskripts vom 14ten April 1801, Weil. Nr. 371, den Mediatsstädten ihre Beiträge erlassen, und solche mit respektive 38 Thlr. 8 Gr. und 16 Thlr. von den, von dem Havelländischen und Olien- und Löwenbergischen Kreise an die Magazinkasse zu bezahlenden Summen abgesetzt worden, betragen diese seit Trinitatis 1801

vom Havelländischen Kreise nur	=	=	=	487 Thlr.	5 Gr.
vom Olien- und Löwenbergischen	=	=	=	130 —	11 —

• Von Erhebung der behandelten Kriegsmehze im Ruppinschen Kreise.

S. 337.

Nach einer von dem Landrathe und der Ritterschaft des Ruppinschen Kreises unterm 11ten November 1712 erlassenen Verfügung, soll in diesem Kreise

- ein Bauer 8 Mezen Roggen,
- ein Kossäthe 4 Mezen Roggen,
- ein Müller 1 Thaler,
- ein Handwerker 12 Gr.,
- ein Wachtschäfer 1 Thlr.,
- ein beweißter Kossknecht 12 Gr.,

*) Bericht des Landraths von Briesk vom 13ten Februar 1748. Vol. 1. Alta, wie es künftigh mit der Kurmärkischen Obersteuerkasse und den dahin einschlagenden Rechnungen gehalten werden soll. Städte, R. Fach 1. Nr. 2. Alta, worin die Prinzipia enthalten, nach welchen die Mehkornfelder von sämtlichen Kreisen aufgebracht werden. Städte, Reg. Fach 1. Nr. 10. Licent, S.

welche denselben jährlich nach dem Marktpreise bezahlt werden; das übrig bleibende aber wird bei der Kontribution mit zur Einnahme gebracht.

Da aber nach dem Reskripte vom 14ten April 1801, Weil. Nr. 371, den Mediatstädten der Beitrag der vorerwähnten 38 Thlr. 1 Gr. 6 Pf. von Trinitatis 1801 erlassen worden, so ist auch, wie die Nachweisung Nr. XXXVI. zeigt, daß vom Kreise zur Magazin-Kasse zu bezahlende Quantum um so viel vermindert, so daß derselbe seitdem jährlich nur 337 Thlr. 16 Gr. 6 Pf. zu bezahlen hat.

Die spezielle Beiträge jedes Orts sind in der Nachweisung Nr. XII. zu finden.

K. Von Erhebung der behandelten Kriegsmehle im Oberbarnimschen Kreise.

S. 339.

In diesem Kreise sind bis Martini 1736 jährlich 20 Wispel 7 Scheffel 8 Mezen, Mehlforn in Natur aufgebracht, und davon 16 Wispel Roggen an das Magazin zu Berlin geliefert worden. Einen Wispel erhielt der Kreisassen-Rendant, das übrige aber wurde verkauft, und bei der Kontribution mit in Einnahme berechnet.

S. 340.

Seitdem aber zufolge des Reskripts vom 23sten August 1736, Beilage Nr. 165, das Mehlforn in eine Geldabgabe verwandelt worden ist, bezahlen

die Kontribuenten des platten Lan-

des für	=	16 Wispel.	12 Schfl.	— Mehl.	à 22 Gr.		363 Thlr. — Gr.
die Stadt Wiesenthal für	—	—	—	—	à 22 —	14 Thlr.	16 Gr.
die Stadt Rufow für	—	—	3 —	8 —	à 22 —	3 —	5 —
die Stadt Freienwalde für	3.	—	—	—	à 18 —	54 —	—
						<hr/>	71 — 21 —

zusammen 434 Thlr. 21 Gr.

wovon 288 Thaler jährlich für die 16 Wispel Roggen an die Hauptmagazinkasse zu Berlin bezahlt werden, der Kreiseinnehmer soviel bekommt als 1 Wispel Roggen um Martini gilt, und das übrige zur Kontributionkasse fließt.

S. 341.

Vom Junius 1801 an werden jedoch die nach den vorhergehenden S. von den Städten heiztragende 71 Thlr. 21 Gr. von denselben nicht mehr zur Kreiskasse bezahlt, weil ihnen diese Kriegsmehlgelder nach dem Reskripte vom 14ten April 1801, Weil. Nr. 371, ganz erlassen sind; dem Kreise aber ist dagegen auch von seinem zur Magazinkasse zu bezahlenden Quantum, wie die Nachweisung Nr. XXXVI. zeigt, soviel abgeschrieben worden, so daß derselbe seitdem jährlich nur 216 Thlr. 3 Gr. zu bezahlen hat.

S. 342.

Die Art der Aufbringung hat der Kreis jeder Gemeinde selbst überlassen, und die Abgabe wird

Anzahl der Kossäthen, mit ihrer Familie und Gesinde
 Anzahl der Schäfer, Hirten und Schmiede mit ihrer Familie und
 Anzahl der Handwerker und Hausleute, welche nicht auf Königlichen und adelichen Höfen
 wohnen

aufgenommen, und die Richtigkeit desselben vom Prediger und Schulzen des Orts bescheiniget, welche
 auch noch durch eine besondere Aufnahme des Kreisaukreuters kontrollirt wird.

Bei Vertheilung der Summe wird darauf gesehen, daß die Bauern, Kossäthen, Schäfer, Hir-
 ten und Schmiede mit ihren Familien jeder etwas mehr als die Handwerker und Hausleute geben*).

S. 346.

Im Jahre 1800 sind 1757 Thlr. 14 Gr. 9 Pf. ausgeschrieben worden, dazu haben geben müssen:
 die Bauern, Kossäthen, Schäfer, Hirten und Schmiede mit ihren Hausgenossen die Person
 7 Gr. 2 Pf., die Handwerker und Hausleute, welche nicht auf Königlichen und adelichen Hö-
 fen gewohnt haben, für die Person 6 Gr. 11 Pf., und die Stadt Alt-Landsberg nach eben
 diesen Sätzen 74 Thlr. 9 Gr. 10 Pf.

Von der aufgebrachten Summe sind bezahlt worden:

1) an die Haupt-Magazinkasse für 18 Wispel 10 Scheffel Roggen à 18 Gr.	331 Thlr. 12 Gr. — Pf.
2) dem Landrathe für 8 Wispel Roggen nach dem damaligen Marktpreise à 2 Thlr. 8 Gr.	448 — — — — —
3) dem Kreiseinnehmer für 3 Wispel Roggen à 2 Thlr. 8 Gr.	168 Thlr.
an Gehalt	100 —
	<hr/> 268 — — — — —
4) dem Kreisaukreuter für 1 Wispel 12 Scheffel Roggen à 2 Thlr. 8 Gr.	84 Thlr.
an Gehalt	20 —
	<hr/> 104 — — — — —
5) dem 1sten Kreisbothen für 12 Scheffel Roggen à 2 Thlr. 8 Gr.	28 Thlr.
an Gehalt	20 —
	<hr/> 48 — — — — —
6) dem 2ten Kreisbothen für 12 Scheffel Roggen à 1 Thlr.	12 Thlr.
an Gehalt	20 —
	<hr/> 32 — — — — —
7) an die Kontributionskasse zu Bestreitung der Kreisausgaben	526 — 2 — 6 —

Sind 1757 Thlr. 14 Gr. 6 Pf.

so daß also nur 3 Pf. übrig geblieben sind.

S. 347.

Nach dem aber durch das Reskript vom 14ten April 1801, Beilage Nr. 371, die Mediatstädte
 von Bezahlung der Kriegsmetzgelder befreit worden sind, werden dergleichen auch seit dem 1sten Ju-

*) Anzeige des Statsministers von Marshall vom 13ten Junius 1748 Vol. 11 Alta wie es mit der Kurmär-
 schen Obersteuerkasse, und dahin einschlagenden Rechnungen gehalten werden soll. Kr. Kasse S. Buch 1.
 Nr. 7.

nus 1801 von der Stadt Alt-Landsberg nicht mehr aufgebracht, und an die Kreisasse bezahlt, wogegen dieser von ihrem zur Magazinasse zu bezahlenden Quantum, der, zufolge der Nachweisung Nr. XXXVI. und XXXVII. nach 6jährigem Durchschnitte 73 Thlr. 13 Gr. 7 Pf. betragende Alt-Landsbergische Beitrag abgeschrieben worden, so daß der Kreis von der Zeit an, nur 257 Thlr. 22 Gr. 5 Pf. jährlich zur Magazinasse zu bezahlen hat.

h. Von der behandelten Kriegsmehle im Teltowschen Kreise.

S. 348.

In dem Teltowschen Kreise, ist besage Kreiskonferenz-Protokolls von 1645, die Kriegsmehle in der Art erhoben worden, daß dazu die in jedem Orte vorhandene Personen, mit Ausschluß des Gesindes und der Kinder unter 15 Jahren, jede 4 Mäßen Roggen gegeben, zu welchem Behufe dann auch bis zum Jahre 1704 eine besondere jährliche Aufnahme der vorhandenen Personen statt gefunden hat.

Vom Jahre 1705 an aber, ist diese Aufnahme zu Ersparung der Kosten und Vermeidung anderer Inkonvenienzen unterblieben und festgesetzt worden: daß künftig jeder Ort jährlich dasjenige geben soll, was selbiger nach der Aufnahme vom Jahre 1704 zu geben verbunden gewesen ist, wobei jeder Gemeinde überlassen worden, auf welche Art sie ihre Quote unter sich aufbringen wolle.

In den Jahren 1648 und 1700 hat man den Versuch gemacht, die Kriegsmehle auf die kontribuable Hüfen zu repartiren, und so aufbringen zu lassen, allein dieses nicht so gut gefunden, als die zuerst gedachte Art der Erhebung, zu welcher man daher zurückgekehrt ist.

S. 349.

Am Kriegsmehlgeldern kommen ein

im Hauptkreise:

von den Kontribuenten nach der Nachweisung Nr. XV. 563 Thlr. 15 Gr. — Pf.

von der Stadt Charlottenburg 9 Thlr. — Gr. — Pf.

von der Stadt Teltow = = 33 — — — — —

42 — — — — —
605 Thlr. 15 Gr. — Pf.

im Aemterkreise:

von den Kontribuenten nach der Nachweisung Nr. XV. 186 — — — — —

von der Stadt Zossen = = = = 22 — 12 — — —

208 — 12 — — —

in der Herrschaft Wusterhausen

von den Kontribuenten nach der Nachweisung Nr. XV. 32 — — — 5 —

von der Stadt Teupitz = = = = 6 — 4 — 6 —

38 — 4 — 11 —

Sind 852 — 7 — 11 —

Die davon zu bestreitenden Ausgaben haben in dem Jahre von Trinitatis 1807 betragen:

an die Haupt-Magazinkasse für 28 Wspl. 12 Schfl. Roggen à 18 Gr.	513 Thlr. — Gr. — Pf.
an den Kreiseinnehmer :	
für 5 Wspl. Roggen nach dem Marktpreise à 2 Thlr. 11 Gr.	205 Thlr.
zu Haltung eines Knechts	= = = = = 30 —
für Führung der Rechnung	= = = = = 3 —
	<hr/>
	328 — — — — —
an den Kreisrenter	
für 12 Scheffel Roggen à 2 Thlr. 11 Gr.	= = = = = 29 — 12 — — —
an den Kreisbothen	
für 1 Wspl. Roggen	= = = = = 59 — — — — —
	<hr/>
	Sind 959 — 12 — — —
also mehr als die Einnahme ausmacht	= = = = = 77 — 4 — 1

Dieses Plus bei der Ausgabe ist die Folge der hohen Preise gewesen, zu welchen den Deputanten das Getreide bezahlt worden; es zu decken, haben, da die Einnahme fixirt ist, die in frühern Jahren bei niedrigen Getreidepreisen gesammelte Bestände angewendet werden müssen.

Zu den von den Kriegsmetzgeldern zu bestreitenden Ausgaben müssen aus ihrer besondern Einnahme beitragen :

der Aemterkreis nach dem Vergleiche vom 30sten November 1756, Weil. Nr. 243, den vierten Theil, die Herrschaft Wusterhausen nach einem alten Abkommen jährlich 36 Thlr., der Hauptkreis das Uebrige.

S. 350.

Nachdem aber den Städten durch das Reskript vom 14ten April 1801, Weil. Nr. 371, die Beiträge zu den Kriegsmetzgeldern vom 15ten Junius 1801 erlassen, und dagegen dem Kreise so viel, als diese ausgemacht haben, von seinem zur Magazinkasse zu bezahlendem Quantum abgeschrieben worden, hat derselbe, wie die Nachweisung Nr. XXXVI. zeigt, jährlich nur 442 Thlr. 7 Gr. 6 Pf. an die Magazinkasse zu bezahlen.

Der Aemterkreis entrichtet ferner nur den vierten Theil zu den Ausgaben, nach Abzug von 22 Thlr. 12 Gr., welche ihm nach der Nachweisung Nr. XXXVII. wegen der Stadt Jossen zu gut kommen.

Die Herrschaft Wusterhausen hingegen hat statt der ehemaligen 36 Thlr. jährlich nur 29 Thlr. 19 Gr. 6 Pf. zu bezahlen, weil ihr 6 Thlr. 4 Gr. 6 Pf., welche die Stadt Reupitz nach der Nachweisung Nr. XXXVII. beizutragen hatte, abgeschrieben werden müssen.

i. Von der Erhebung der behandelten Kriegsmetze im Lebusischen Kreise.

S. 351.

In diesem Kreise sollen, nach der im Jahre 1688 gemachten Anlage, jährlich 26 Wipl. 5 Schfl. Roggen, als Kriegsmetze aufgebracht werden. Diese Prästation wird aber seit dem Jahre 1736 nicht mehr in Natur, sondern in Gelde, bey Scheffel zu 12 Gr. gerechnet, gegeben, weil nach dem Reskripte

vom 23ten August 1736, Weil. Nr. 165, die 22 Wisp. 18 Schfl. 6 Mehen Roggen, welche der Kreis an das Magazin zu Küstrin liefern müssen, in eine Geldabgabe verwandelt worden sind.

§. 352.

Die Aufbringung der Kriegsmehlgelder geschieht in der Art, daß für jede Person, welche sich in einem Dorfe befindet und zum Abendmahle gewesen ist, ohne Unterscheidung nach den verschiedenen Klassen der Dorfbewohner, und ohne Rücksicht darauf, ob die Person zur Familie selbst, oder zum Gesinde gehört, jährlich 9 Pf. geben muß, weil vordem, als die Abgabe in Körnern entrichtet worden, für eine jede Person 1 Mehe Roggen gegeben werden müssen. Dasjenige, was auf diese Art über die eigentliche Beitrags-Quote eines Orts aufkömmt, wird zu dessen allgemeinen Besten, z. B. zur Reparatur der Kirchen, Schulhäuser u. verwandt. Das, was jeder Ort nach der Anlage von 1688 jährlich zu geben hat, ergibt sich aus der Nachweisung Nr. XVI.

§. 353.

Die 26 Wisp. 5 Schfl. Roggen, welche nach der Anlage von 1688 aufgebracht werden sollen, betragen zu 12 Gr. = = = = = 314 Thlr. 12 Gr.

Dazu geben:

die Dörfer, nach der Nachweisung Nr. XVI.	=	=	=	=	=	271 Thlr. 9 Gr.
die Stadt Bukow	=	=	=	=	7 Thlr. 15 Gr.	
die Stadt Lebus	=	=	=	=	15 — 3 —	
die Stadt Müllrose	=	=	=	=	11 — 12 —	
die Stadt Selow	=	=	=	=	8 — 21 —	
nach der Nachweisung Nr. XXXVII.					<hr/>	43 — 3 —

machen 314 — 12 —

davon sind statt der 22 Wisp. 18 Schfl. 6 Mehren Roggen nach der Nachweisung Nr. XXXVI. zur Magazinkasse zu Küstrin bezahlt = = = = = 273 Thlr. 4 Gr. 6 Pf.

und der Kreisausreiter bekommt davon jährlich = = = = = 41 — 7 — 6 —

Sind 314 — 12 — — —

§. 354.

Nachdem aber durch das Reskript vom 14ten April 1801, Weil. No. 371, den Städten der Beitrag zu den Kriegsmehlgeldern vom 1sten Junius 1801 an, erlassen worden ist, und selbiger also nicht mehr an den Kreis gegeben wird, ist diesem von den zur Magazinkasse

zu bezahlenden = = = = = 273 Thlr. 4 Gr. 6 Pf.

der Beitrag der Städte mit = = = = = 43 — 3 — — —

abgeschrieben worden, so daß er seitdem nur = = = = = 230 — 1 — 6 —

zu bezahlen hat.

§. 355.

Die Stadt Fürstenwalde hat zur behandelten Kriegsmehle nie einen Beitrag an den Kreis geleistet, sondern die Kriegsmehle beim Abmahlen des Getreides jedesmal besonders entrichtet. Dieses

hat aber auch schon seit Erlassung des Patents vom 14ten April 1766 aufgehört, und seit dem 1sten Junius 1766 wird die Kriegsmehle in Fürstenwalde nicht mehr erhoben.

k. Von der behandelten Kriegsmehle im Zaucheschen und Ziefarschen Kreise.
S. 356.

In dem Zaucheschen und Ziefarschen Kreise sind die Quoten der einzelnen Orte zur behandelten Kriegsmehle nach dem Maassstabe regulirt, daß die Bauern von jedem Wispel Ausfaat auf 8 Meß, und die Kossäthen nach einer Eintheilung in drei Klassen, in der guten auf 4 Meß, in der mittlern auf 3 Meß und in der schlechtern auf 1 Meß tarirt worden. Die spezielle Aufbringung der Ortsquoten, hat man jeder Gemeinde selbst überlassen.

S. 357.

Im Zaucheschen Kreise beträgt die Kriegsmehle nach der Nachweisung

Nr. XVII.	=	=	=	=	=	=	=	=	20 Wisp. 23 Schfl. — Meß.
von der Stadt Werder	=	=	=	=	=	=	=	=	1 Wisp. 9 Schfl. 6 Meß.
Sarmund	=	=	=	=	=	=	=	=	8 — 6½ —
nach der Nachweisung Nr. XXXVII.	<hr/>								1 — 15 — 12½ —

zusammen 22 Wisp. 14 Schfl. 12½ Meß.

Im Ziefarschen Kreise nach der Nachweisung

Nr. XVIII	=	=	=	=	=	=	=	=	6 Wisp. 4 Schfl. — Meß.
von der Stadt Ziefar nach der Nachweisung									
Nr. XXXVII	=	=	=	=	=	=	=	=	1 — 21 — — —

8 Wisp. 1 Schfl. — Meß.

macht 30 Wisp. 15 Schfl. 12½ Meß.

Davon sind nach der Nachweisung Nr. XXXVI. an das Magazin zu

Spannow geliefert	=	=	=	=	=	=	=	=	13 Wisp. 17 Schfl. — Meß.
an Deputat erhalten:									

der Landrath = = = = 7 Wisp. — Schfl.

der Kreiseinnehmer = = = = 4 — 12 —

der Kreisausreuter = = = = 2 — 12 | —

die beiden Kreisbothen jeder 4 Schfl. — — 8 —

14 — 8 — — —

Sind 28 Wisp. 1 Schfl. — —

bleiben übrig = = = = 2 — 16 — 12½ —

S. 358.

Diese Kriegsmehle aber wird längst nicht mehr in Natur, sondern nach dem Marktpreise des Roggens um Martini jedes Jahrs in Gelde aufgebracht, und die Städte haben bis zum Jahre 1801 ihre Beiträge dazu auf gleichen Fuß geleistet.

Von der Geldeinnahme sind für die 13 Wspl. 17 Schfl. Roggen, welche der Kreis an das Magazin zu Spandow abzuliefern gehabt, nach dem Reskripte vom 23ten August 1736, Beilage Nr. 165 und der Nachweisung Nr. XXXVI, 246 Thlr. 18 Gr. an die Haupt-Magazinkasse bezahlt, den Deputanten das Deputat Korn nach dem gedachten Marktpreise vergütet und das Uebrigbleibende zur Zaucheschen Kontributionskasse berechnet worden, um solches mit zu den aus dieser zu bestreitenden Ausgaben zu verwenden.

§. 359.

Nachdem jedoch, durch das Reskript vom 14ten April 1801, Beilage Nr. 371, den Städten der Beitrag zu den Kriegsmehlgeldern vom 1. Junius 1801 an erlassen worden, ist dagegen dem Kreise dasjenige, was dieser Beitrag in 6jährigem Durchschnitte jährlich ausmacht, und nach der Nachweisung Nr. XXXVI und XXXVII 129 Thlr. 13 Gr. 8 Pf. beträgt, von seinen zur Haupt-Magazinkasse zu bezahlenden 246 Thlr. 18 Gr. abgeschrieben worden, so daß der Zauchesche Kreis nunmehr jährlich nur 117 Thlr. 4 Gr. 4 Pf. zur Haupt-Magazinkasse zu bezahlen hat.

§. 360.

Die Stadt Leitow hat zu der behandelten Kriegsmehle keinen Beitrag an dem Kreis gegeben, wovon sich jedoch nirgend die Ursach angegeben findet.

§. 361.

Der Ziesarsche Kreis ist zwar zum Herzogthume Magdeburg gelegt; allein da bei seiner Trennung vom Zaucheschen Kreise festgesetzt worden, daß er das Mehlgeld nach wie vor zur Zaucheschen Kreis-kasse abliefern soll, so wird solches auch dort berechnet.

I. Von Erhebung der behandelten Kriegsmehle in der Uckermark.

§. 362.

Die Uckermark hat, wie aus der Nachweisung Nr. XXXVI. zu ersehen ist, anfänglich 20 Wispel Roggen an behandelter Kriegsmehle an das Magazin zu Berlin liefern, und dazu

das Aemterkorpus = = = = 6 Wspl. 22 Schfl.

das Ritterschaftskorpus = = = = 13 — — —

geben müssen.

§. 363.

Diese Roggenlieferung ist jedoch nachher, zufolge Reskripts vom 23ten August 1736, Beilage Nr. 165, von diesem Jahre an, in eine Geldabgabe verwandelt und der Scheffel zu 18 Gr. gerechnet worden, so daß seitdem nach der Nachweisung Nr. XXXVI.

das Aemterkorpus jährlich = = = = 124 Thlr. 12 Gr.

das Ritterschaftskorpus = = = = 235 — 12 —

Sind 360 — — —

an die Haupt-Magazinkasse zu Berlin hat bezahlen müssen, welches für das Aemterkorpus einen Beitrag von 35 zu 100 ausmacht.

§. 364.

Zu dem, was das Aemterkorpus aufzubringen gehabt hat, haben die Dörfer nach der Nachweisung Nr. XIX. = = = = = = = 94 Thlr. 1 Gr. — Pf.

die Stadt Fürstenwerder	=	=	2 Thlr. 17 Gr. 5 Pf.
— Schwedt	=	=	9 — 2 — 3 —
— Biebraden	=	=	2 — 22 — 5 —
— Zehdenik	=	=	15 — 16 — 11 —

nach der Nachweisung Nr. XXXVII.

30 — 11 — — —

Sind 124 — 12 — — —

gegeben. Da aber, durch das Reskript vom 13ten April 1801, Weil. Nr. 371 den Städten der Beitrag zu den Kriegsmehlgeldern vom 1sten Junius 1801 an, erlassen worden, so ist solcher mit 30 Thlr. 11 Gr. zugleich dem Aemterkorpus von seiner an die Magazinasse zu bezahlenden Summe abgeschrieben, so daß dieses Korpus seitdem nur jährlich 94 Thlr. 1 Gr. dahin zu bezahlen hat. Wie die verschiedene Orts-Quoten hiezu vom Lande aufzubringen, ist den Gemeinden selbst überlassen.

§. 365.

Beim Ritterschaftskorpus wird die behandelte Kriegsmetze nicht besonders aufgebracht, sondern aus der Kontributionseinnahme mit besritten.

Es soll zwar nach dem Berichte des Ufermärtschen Kreisdirektoriums vom 15ten Junius 1748, in dem Fall, wenn die Kontributionseinnahme nicht zureicht, die Kriegsmetze von den Hausleuten und vom Gefinde besonders erhoben werden, dies ist jedoch in neuern Zeiten nicht geschehen. Auch ist bei Aufhebung der städtischen Beiträge zur behandelten Kriegsmetze, in der Ufermark für die Mediatstädte nichts abzuschreiben gewesen, da selbige nicht unmittelbar etwas Behufs dieser Prästation aufgebracht und beigetragen haben.

m. Von Erhebung der behandelten Kriegsmetze im Wees- und Storkow-schen Kreise.

§. 366.

In diesem Kreise ist das Mezkorn in der Art eingetheilt, daß:

- ein Bauer 8 Mezen
- ein Kossäthe 6 Mezen
- ein Wädnier oder Hausmann 4 Mezen
- ein Handwerker 6 Mezen
- ein Hirte 6 Mezen

jährlich geben muß.

Jetzt, nachdem die Kriegsmetze durch das Reskript vom 23ten August 1736, Beilage Nr. 165, in eine Geldabgabe verwandelt ist, wird der Scheffel mit 18 Gr. bezahlt.

§. 367.

Die Einnahme ist, wegen der Wädnier und Hausleute nicht alle Jahr gleich, da deren Zahl steigend und fallend ist.

Nach der Rechnung von Michaelis 1799 bis 1800 betrug solche vom Lande für 35 Wispel,
 14 Schfl. 12 Megen Roggen à 18 Gr. = " " " " " " 641 Thlr. 1 Gr. 6 Pf.
 von der Stadt Bukow von 1 Wispel, 2 Schfl. 14 Megen à 18 Gr. = " " " " " " 20 — 3 — 9 —

Zusammen 661 — 5 — 3 —

Davon sind nach der Nachweisung Nr. XXXVI. statt 20 Wispel, Roggen à 18 Gr. 360 Thlr., an die Haupt-Magazinkasse bezahlt.

An Deputat erhalten davon:

der Landrath " " " " 6 Wispel Roggen,
 der Kreisbothe " " " " — 14 Scheffel Roggen.

welche jährlich nach dem Marktpreise vergütet werden. Das Uebrige fließt zur Kontributionskasse.

§. 368.

Nachdem durch das Reskript vom 14ten April 1801, Weil. Nr. 371, die Mediatstädte von Aufbringung eines Beitrags zu den Kriegsmehlgeldern von Trinitatis 1801 an befreit werden, und also die von der Stadt Bukow nach der Nachweisung Nr. XXXVII. bisher an die Bees- und Storkowsche Kreisasse kontribuirte 20 Thlr. 3 Gr. 9 Pf. ausgefallen, ist dem Kreise von dem zur Magazinkasse zu bezahlenden Quantum eben so viel abgeschrieben worden, so daß der Kreis von der Zeit an, wie die Nachweisung Nr. XXXVI. zeigt, jährlich nur 339 Thlr. 20 Gr. 3 Pf. zur Magazinkasse entrichtet.

Vierte Abtheilung.

Von Erhebung der Kriegsmehle auf dem Lande.

Vom Malze.

§. 369.

Auf dem Lande und in den nicht accisbaren Flecken der Kurmark müssen vom Malze an Kriegsmehlgelder entrichten:

- 1) die Braukrüge, nach dem Edikte vom 21sten September 1704, Weilage Nr. 93, von einem ganzen Gebraude zu 64 Scheffeln, 12 Gr. also von einem Wispel 4 Gr. 6 Pf.; diesem sind, nach Art. 18 besagten Edikts, auch diejenige Braukrüge unterworfen, welche die Königliche Aemter und der Adel an sich gebracht haben;
- 2) die Bauern und Kossäthen, welchen nachgelassen ist, zur Saat, Pflug und Erndtezeit sich Bier zu brauen, nach eben dem Edikte Art 15. von jedem Scheffel 6 Pf. Siehe §. 222.

In den Tafelziesebisfrikten sind die Königlichen Aemter von dieser Abgabe ganz ausgenommen. Sie geben daher von dem zum Verlaufe angeschlagenen Biere und Brauntweine keine Kriegsmehle, dagegen aber soviel mehr an Pacht zur Domainenkasse, weil in ihren Pachtanschlägen keine Ausgabe an Kriegsmehlgelder vorkommt.

§. 370.

Da die Landtschaft an vielen Orten auf dem Lande die Ziese oder das neue Biergeld mit den Braukrügen auf eine jährlich zu gebende bestimmte Summe für 6 oder mehrere Jahre zu behandeln pflegt,

pflegt, so werden in diesem Falle von jedem Thaler des behandelten neuen Biergeldes 3 Gr. an Kriegsmezgeldern gehoben, weil die Kriegsmetze mit dem neuen Biergelde in diesem Verhältnisse steht.

S. 371.

In den landschaftlichen Ziesedistrikten werden die Kriegsmezgelber von dem Landmalze größtentheils von den landschaftlichen Ziesemeistern mit den Ziesefällen zugleich gehoben. Bis zum 1sten Junius 1766 lieferten sie solche an die Hauptlicenz- und Kriegsmezkasse ab, von der Zeit an aber müssen sie solche an die Accisekasse abliefern, weil von da an die Verwaltung dieser Reventuen dem Accisedepartement übertragen worden. Siehe S. 218 und 222.

In den Tafelziesedistrikten, und überhaupt da, wo die Kriegsmetze vormals durch andre Behörden, als durch die Proviantämter, die hiesige Mühlenkasse und die Domänenämter gehoben worden, wird solche vom 1sten Junius 1766 an, von den Acciseämtern gehoben und berechnet.

Die von den Domänenämtern gehobene Kriegsmetze war den Beamten bis dahin mit den Mühlen-Reventuen verpachtet.

Fünfte Abtheilung.

Wer von Erlegung der Kriegsmetze frei ist.

S. 372.

Von Erlegung der Kriegsmetze sind frei:

1. die Königl. Domänenämter, in Absicht des sowohl zur eigenen Konsumtion, als zum Verkauf angeschlagenen Biers und Brauntweins; jedoch mit Ausschluß desjenigen Getränks, wovon sie der Landschaft die Ziese geben müssen. Siehe S. 369.
2. diejenige, welche Ritteritze auf dem Lande haben;
3. die Geistliche und Schulbediente und
4. die Klöster, Hospitäler und Armenhäuser von demjenigen Brodkorne, Malze und Biere, welches sie zur eigenen Konsumtion brauchen.

Edikt vom 20sten December 1685 und 21sten September 1714, Beilage Nr. 64 u. 93.

Ordre vom 10ten August, Weil. Nr. 194.

5. die auf amts- und ritterfreiem Acker, auch auf wüste Feldmarken angelegte Etablissements und angesetzte Kolouen, in so weit als sie Ziese frei sind,
6. die Braufrüge zu Zechlin, Schdnhausen, Fischbeck, Wolfshagen und Stavenow in der Priegnitz nach alter Observanz und erhaltener Befreiung,
7. die Braufrüge zu Königswusterhausen, Groß- und Klein-Westen und Korbidrug, welche, zufolge Königl. Befehls, ziesefrei geworden sind,
8. der ziesefreie Braufrug zu Gnsow,
9. die Bauern und Kossäthen in den Dörfern Zannersdorf, Porep, Nebelin, Klein-Pankow, Stepenitz, Frohne und Krempendorf, welche nach S. 258 jährlich eine fixte Ziese geben, und
10. die Bauern und Kossäthen in den Dörfern des Amts Alt-Landsberg.

Zehntes Kapitel.

Vom Kriegsfuhrgelde.

§. 373.

Das Kriegsfuhrgeld wird nur im Teltowschen Kreise gehoben, und ist im Jahre 1703 in demselben eingeführt worden.

§. 374.

Ehe die Marsch- und Molestienkasse in der Kurmark errichtet worden, hat der Kriegsvorspann von den Unterthanen, so wie solcher sie getroffen, größtentheils unentgeltlich geleistet werden müssen. Dieses hat in ältern Zeiten die im Teltowschen Kreise bei Berlin belegene Dörfer vorzüglich, und mehr als die entferntern, besonders dann betroffen, wenn der Vorspann in wenig Stunden gestellt werden müssen, und dazu die entferntern Dörfer nicht mit zugezogen werden können.

Ueber diese Belästigung haben die bei Berlin belegene Dörfer laute Beschwerde geführt, welcher nicht anders als durch eine Geldvergütung hat abgeholfen werden können. Um solche zu leisten, ward im Jahre 1703 das Kriegsfuhrgeld im Teltowschen Kreise, jedoch nur unter den Bauern und Kossäthen, weil diesen die Last des Vorspanns allein obliegt, eingeführt, und auf diese Art das Mittel verschafft, die Vorspannspflichtige des Kreises wegen der effektiven einzelnen Dörfer vorzüglich drückenden Vorspannleistung auszugleichen und die Klagen der Bedrückten zu beseitigen.

§. 375.

Seitdem aber im Jahre 1721 die allgemeine Marsch- und Molestienkasse für die Kurmark errichtet worden, welche, wie aus dem XX. Kapitel zu ersehen, alle Marsch- und Fuhrkosten der ganzen Provinz bezahlt, und sämtliche vorspannspflichtige Unterthanen wegen des Vorspanns jährlich unter einander ausgleicht, wird das Kriegsfuhrgeld des Teltowschen Kreises mit bei der Kontribution berechnet, dergestalt, daß jeder der drei Spezialkreise in seinem Bezirke besonders diese Abgabe mit einhebt, und dagegen aus seiner Kontributionseinnahme den Beitrag für selbigen zu den Marsch- und Fuhrkosten leistet.

§. 376.

Zuerst hat jeder Bauer 6 Gr. und jeder Kossäthe 3 Gr. jährlich an Kriegsfuhrgelde geben müssen; einige Jahre nachher ist solches aber wegen der Unzulänglichkeit zu seiner Bestimmung verdoppelt worden, so daß noch jetzt jeder Bauer 12 Gr. und jeder Kossäthe 6 Gr. jährlich zu entrichten hat. Auch diejenige Güterbesitzer, welche wüste kontribuablen Höfe an sich genommen haben, sind zur Bezahlung des Kriegsfuhrgeldes verpflichtet; die Schulzen aber hat man davon frei gelassen, weil sie vermöge ihres Amtes doch schon Belästigung genug, sowohl vom Vorspanne, als überhaupt in allgemeinen Dorfsangelegenheiten, haben.

§. 377.

Zu dem Kriegsfuhrgelde wird

von der Stadt Teltow	=	=	=	13	Thlr.	—	Gr.	—	Wf.
von der Stadt Charlottenburg wegen Lihow	=	=	=	2	—	22	—	6	—
und von der Stadt Tempitz	=	=	=	3	—	—	—	—	—

jährlich beigetragen.

Die 13 Thlr. von der Stadt Teltow werden jährlich vom Kreise bei der Kurmärkschen Kammer liquidirt, und von derselben aus dem Accise-Extraordinarium der Kriegskasse angewiesen.

Die 2 Thlr. 22 Gr. 6 Pf. für Charlottenburg sind mit unter den 120 Thlrn. begriffen, welche die Kurmärksche Kriegskasse jährlich an die Teltowsche Kreiskasse bezahlt, wie aus der Nachweisung Nr. XV. zu ersehen; die 3 Thlr. aber von Teupitz werden von der Acker-Kommune dieser Stadt aufgebracht.

Für die Stadt Jossen hingegen wird nichts beigetragen; der Grund davon hat sich nicht ausmitteln lassen.

Wie viel sowohl überhaupt, als auch von jedem Orte an Kriegsfuhrgeld einfdmmt, ergiebt die Nachweisung Nr. XV.

E r s t e s K a p i t e l.

Vom Lagergelde, welches in der Altmark gehoben wird.

S. 378.

Der ehemalige Landeshauptmann der Altmark hat von den ältesten Zeiten her das Recht gehabt, wenn er die Jagd exercirte, Ablagen in gewissen Dörfern zu halten, welche denn die Jäger, Pferde und Hunde aufnehmen und verpflegen müssen.

In der Folge der Zeit, als bei verbesserter Landeskultur die Jagden weniger interessant waren, der Geschmack sich verändert hatte, oder wohl gar diese Jagden nicht mehr zugelassen wurden, sind die Ablagen nicht mehr gehalten, dagegen die dazu bestimmte Dörfer, auf ein Gewisses an Gelde gesetzt worden, welches für ein Dorf beziehungsweise 2, 3, 4, auch 6 Thlr. jährlich beträgt.

Auf diese Art erhielt der Landeshauptmann der Altmark, wie aus der Nachweisung Nr. XXXVIII. zu ersehen ist, aus dem Stendalschen Kreise 112 Thlr. und aus dem Tangermünd- und Arneburgschen Kreise 112 Thlr. an Lagergeldern, zusammen jährlich 224 Thlr., welche anfänglich von ihm selbst eingezogen, nachher aber durch die altmärksche Kreiskasse eingehoben und wieder ausgezahlt wurden.

Der General du Moulie ist der letzte gewesen, der als Landeshauptmann diese Lagergelde bezogen hat; nach seinem im Jahre 1756 erfolgten Tode, ist die Stelle des Landeshauptmanns eingegangen, und zugleich die mit derselben verbundene Pension aus der Altmärkschen Kreiskasse nebst den in Rede stehenden Lagergeldern zur General-Domänenkasse eingezogen worden. Seit Trinitatis 17 $\frac{8}{2}$ aber, werden solche unter dem Kontributionskontingent von den jetzt subsistirenden Kreiskassen mit an die Kurmärksche Kriegskasse abgeliefert.

Z w ö l f t e s K a p i t e l.

Von der Nahrungs- oder Handwerkssteuer, welche die Land-Handwerker zu bezahlen haben, und von den, wegen deren Ansehung und sonstiger Verhältnisse vorhandenen Vorschriften.

a. Von der Nahrungs- oder Handwerkssteuer, welche die Professionisten auf dem Lande, wenn sie ihr Handwerk treiben, zu bezahlen haben.

§. 379.

Die Handwerker, welche auf dem Lande in Dörfern und nicht accisbaren Flecken wohnen, theilen sich in zwei Klassen, nemlich:

- 1) in solche, welche auf alten in den Kreisakatastern aufgeführten Handwerksstellen wohnen, und
- 2) in solche, welche auf neuen in den Kreisakatastern nicht enthaltenen Stellen angesetzt sind.

Die erstern, welche auf den alten in den Kreisakatastern aufgeführten Handwerksstellen wohnen, geben entweder ein Gewisses an Kontribution und sonstigen Kreisabgaben zur Kreisasse, oder sind von diesen Abgaben frei, je nachdem eins oder das andre in demjenigen Kreise, in welchem sie wohnhaft sind, von Alters her festgesetzt ist. In beiden Fällen sind sie derjenigen Nahrungssteuer nicht unterworfen, welche die Accisassen erheben.

Ob und was diese Handwerker an Kontribution jährlich zur Kreisasse geben, ist bereits im dritten Kapitel von der Kontribution, und zwar in Absicht jedes Kreises besonders angeführt.

Die Landhandwerker zweiter Klasse, welche auf neuen, in den Katastern nicht enthaltenen Handwerksstellen wohnen, müssen dagegen nicht nur quartaliter ein Gewisses an Nahrungs- oder Handwerkssteuer an die Accisasse der nächsten Kreisstadt bezahlen, sondern auch, um das Handwerk auf dem Lande treiben zu dürfen, mit einer besondern Konzession versehen sein, und das Meisterrecht gewonnen haben. Von Quittungsgebühren der Accisasse sind sie frei.

Regulativ vom 4ten Junius 1718, Weil. Nr. 101.

Reskript vom 12ten December 1792, Weil. Nr. 334.

Reskript vom 16ten Julius 1793, Nr. 337. b.

Reskript vom 14ten April 1795, Weil. Nr. 343.

Die Entrichtung der von den auf neuen Stellen wohnenden Handwerkern an die Accisassen zu bezahlenden Handwerks- oder Nahrungssteuer ist zwar schon durch das Regulativ vom 4ten Junius 1718, Weil. Nr. 101, verordnet worden; die Anlagen dazu sind jedoch erst in neuern Zeiten aufgenommen, und die Erhebung hat erst seit Trinitatis 1795 statt gefunden, wie das Reskript vom 14ten April 1795, Weil. Nr. 343, solches zu ersehen giebt.

§. 380.

Diese Nahrungssteuer müssen auch die nach ihren Erbverschreibungen von allen Abgaben, ausser dem Grundzinse, befreite Wädner entrichten, wenn sie willkürlich ein Handwerk auf dem Lande treiben, dessen Betrieb ihnen in den Erbverschreibungen nicht zugesichert ist, oder zu dessen Ausübung ihnen, von der die Erbverschreibung ertheilende Behörde, die Befugniß nicht beigelegt werden können.

Reskript vom 14ten April 1795, Weil. Nr. 343.

§. 381.

Nabe- und Stellmacher müssen, auch wenn sie auf alten katastrirten Handwerksstellen wohnen und Kontribution geben, dennoch wegen des Nugholzes, welches sie verarbeiten, ein gewisses Nahrungs- geld zur Accisekasse bezahlen.

Regulativ vom 4ten Junius 1718, Beilage Nr. 101.

Reskript vom 18ten April 1792 Beilage Nr. 329.

§. 382.

Nach dem Regulativ vom 4ten Junius 1718 §. 5, Beilage Nr. 101, soll die Nahrungs- feuer, welche die auf neuen Stellen wohnende und mit einer Konzession versehene Handwerker zur Ac- cisekasse zu bezahlen haben, halbjährig 6 bis 16 Gr. betragen, je nachdem die Handwerker jung oder alt sind, viel oder wenig Nahrung haben.

Jetzt aber wird die Nahrungssteuer, mit Zuziehung der Landräthe und Beamte, nach Verhältnis der Gewerbe;

nach der Lage und den Umständen des Orts, der größern oder geringern Zahl derer, die ein glei- ches Gewerbe an dem Orte selbst, oder in der Nachbarschaft treiben und nach den persönlichen Verhältnissen der Steuerschuldigen, nemlich:

ob sie alt, oder in ihren besten Jahren sind,

ob sie sich allein, oder nur zum Theil von der Profession ernähren,

ob sie die Profession allein, oder mit Gesellen und Lehrburschen betreiben, und

ob sie steuerbare Materialien verarbeiten oder nicht?

Bestimmt, auch wird sie statt halbjährig, quartaliter gehoben.

Den Schmieden, Rademachern und Zimmerleuten aber darf kein höheres Nahrungsgehd, als das Regulativ vom 4ten Junius 1718 vorschreibt, und das zum höchsten Satz 1 Thlr. 8 Gr. ausmacht, abgefordert werden.

Reskript vom 18ten April 1792, Beilage Nr. 329.

Reskript vom 14ten April 1795, Beilage Nr. 343.

§. 383.

Die Materialisten, Krähmer und Pferdehändler, welche auf dem Lande wohnen und Konzessionirt sind, müssen, in sofern sie ihre Handelsgegenstände aus den Städten nehmen, eben die Handelsaccise ent- richten, zu welcher die in den Städten wohnende Gewerbetreibende gleicher Art verpflichtet sind; dagegen sind sie der Nahrungssteuer, welche zu den Accisekassen eingezogen wird, nicht unterworfen.

Sind sie aber nach ausdrücklicher Bestimmung ihrer Konzessionen schuldig, auch die Nahrungs- steuer zu geben, so sollen sie dagegen von der bei dieser Abgabe gemachten Erhöhung verschont bleiben.

Reskript vom 23ten Januar 1792, Weil. Nr. 325. b.

§. 384.

Die Weißbäcker, welche auf dem Lande wohnen und mit einer Konzession versehen sind, müssen eine verhältnismäßige Nahrungssteuer zur Accisekasse bezahlen, und sind dagegen von der Weizen- steuer frei.

S. 385.

Invalide Soldaten, welche auf neuen Stellen wohnen und die Erlaubniß erhalten haben, ein Handwerk zu treiben, müssen gleich andern das Nahrungsgeld entrichten.

Reskript vom 14ten April 1795, Weil. Nr. 343.

S. 386.

Frei von der Nahrungs- und Handwerkssteuer an die Accisekassen sind

- 1) diejenige Handwerker, welche auf alten katastrirten Stellen wohnen, nach S. 379, jedoch mit Ausnahme der Nade- und Stellmacher, welche nach S. 381 wegen des Nutzholzes, welches sie verarbeiten, ein Gewisses an Nahrungsgelde zur Accisekasse geben müssen;
- 2) die Leins- und Garnweber, welche auf neuen Stellen angefetzt sind,
Edikt vom 15ten Junius 1729, Weil. Nr. 152.
Reskript vom 12ten Dezember 1792, Weil. Nr. 334.
- 3) die Handwerker, welche zum Betrieb ihrer Profession auf dem Lande eine Konzession erhalten haben, wodurch ihnen kein Nahrungsgeld auferlegt worden, auf ihre Lebenszeit.
Reskript vom 14ten April 1795, Weil. Nr. 343.
- 4) die Handwerker, welche bloß für ihre Gutsheerrschaft arbeiten. Diese dürfen aber nur bloß für das Bedürfnis ihrer Herrschaft arbeiten, und müssen zu den auf dem Lande zulässigen Handwerkern gehören, auch entweder Landmeister sein, oder bei einem solchen oder einem städtischen Meister als Gesellen in Arbeit stehen.

Reskript vom 14ten April 1795, Weil. Nr. 343.

- 5) die Hdcker und Tobacksdistributeurs, deren Konzession diese Abgabe nicht enthält. Denjenigen, welchen jetzt dazu Konzessionen gegeben werden, soll aber zur Bedingung gemacht werden, eine ihrem Verdienste angemessene Nahrungssteuer zu erlegen.

Reskript vom 24sten Oktober 1799, Weil. Nr. 363.

- 6) alle Handwerksgefelln ohne Unterschied, die auf dem Lande wohnen.

Reskript vom 14ten April 1795, Weil. Nr. 343.

Bei Kolonisten, welche als Handwerker auf dem Lande angefetzt sind, gilt die denselben etwan in ihren Erbbriefen ertheilte Freiheit von der Nahrungssteuer nur dann, wann derjenige, der ihnen die Erbbriefe gegeben hat, die Befugniß besitzt, dergleichen Freiheiten zu ertheilen.

Reskript vom 14ten April 1795, Weil. Nr. 343.

S. 387.

In denjenigen Flecken, welche der Accise nicht unterworfen sind, und in den Katastern ohne Bestimmte Handwerksstellen aufgeführt stehen, ist die Ansetzung der Handwerker uneingeschränkt erlaubt, in den andern aber müssen alle Handwerker, welche nicht auf alten katastrirten Stellen wohnen, gleich den Handwerkern auf dem Lande die Nahrungssteuer zur Accisekasse der nächsten Kreisstadt bezahlen, wenn sie nicht die unumschränkte Befugniß nachzuweisen im Stande sind.

Reskript vom 18ten April 1792, Weil. Nr. 329.

Reskript vom 18ten März 1795, Weil. Nr. 342.

Im Luckenwaldeſchen Kreiſe wird nach Magdeburgſcher Verfaſſung das Nahrungsgeld der Handwerker nicht zur Acciſekaffe, ſondern zur Kreiſekaffe bezahlt, und iſt, wie S. 141 ſchon vorgekommen, ſolches ein onus personale.

Reſkript vom 14ten April 1795, Weil. Nr. 343.

Bericht der Magdeburgſchen Kammer vom 9ten Auguſt 1731, Weil. Nr. 158.

b. Von Anſetzung der Handwerker auf dem Lande und was ſonſt ihrentwegen zu beobachten iſt.

S. 388.

Die Handwerker gehören eigentlich nicht auf das platte Land, ſondern in die Städte, weil Handwerksbetrieb den größten Theil des Gewerkes und der Nahrung der Städte und ihrer Bürger ausmacht. Es ſind jedoch ſchon in ältern Zeiten Schneider, Schmiede, Rademacher, Zimmerleute und Leineweber, mit der Erlaubniß ihre Profeſſion zu betreiben, auf dem Lande angeſetzt worden, weil dergleichen Handwerker den Landleuten zum Theil ganz unentbehrlich ſind.

Die zum Nachtheile der Städte erfolgte Ueberſchreitung der billigen Schranken bei dieſer Anſetzung, und die nicht ausgebliebene Beſchwerde hierüber, hat die Folge gehabt, daß ſchon durch den Landtags = Reſeß vom 26ſten Julius 1653, 1. Anhang S. 6. Beilage Nr. 33 beſtgeſetzt worden:

daß die Zahl der Handwerker auf dem Lande nicht weiter vermehrt werden ſolle.

Da dieſes jedoch die erwartete Wirkung nicht gehabt hat, ſo iſt durch das Regulativ vom 4ten Junius 1718 S. 2, Beilage Nr. 388, nicht nur genau beſtimmt, welche Handwerker nur auf dem Lande geduldet werden ſollen, ſondern auch beſtgeſetzt worden:

daß nur diejenige Stellen in den Dörfern als Handwerksſtellen anzuhalten, welche im Jahre 1624 von Handwerkern bewohnt geweſen ſind; daß diejenige Handwerker, welche nicht dergleichen Stellen inne, aber eigne Häuſer haben, zwar auf Lebenszeit geduldet werden, jedoch alle halbe Jahr eine Nahrungssteuer von 6 bis 16 Gr. erlegen und auſterben; die zur Miete wohnende aber ſogleich fortgeſchaft werden ſollen.

Auch hat in jedem Kreiſe ein Kataſtrum jener Handwerksſtellen angefertigt und zur Genehmigung eingekandt werden müſſen. Dieſe Kataſtra ſind im C. C. M. V. Theil II. Abtheilung X. Kapitelu zu finden.

S. 389.

Auch dieſe Maaßregeln haben den Zweck nicht ganz erfüllt, und es haben deſhalb noch in der Folge verſchiedene Vorſchriften und nähere Beſtimmungen ertheilt werden müſſen. Dadurch ſtehet nunmehr veſt:

1) daß auf dem Lande keine andere Handwerker, als:

Schmiede

Rad- und Stellmacher,

Zimmermeiſter,

Mauermeiſter und

Lein- und Garnweber

gelitten werden ſollen.

Regulativ vom 4ten Junius 1718, Weil. Nr. 101.

Reskript vom 6ten November 1787, Weil. Nr. 295.

Reskript vom 12ten Junius 1795, Weil. Nr. 344.

- 2) Daß die jetzt auf dem Lande befindliche Schneider und andere daselbst nicht zulässige Handwerker, sie mögen Eigenthümer sein, oder zur Miete wohnen, zwar für ihre Lebenszeit geduldet werden, jedoch die Nahrungssteuer zur Accisekasse bezahlen sollen; nach ihrem Abgange aber, soll an ihrer Statt auch auf alten katastrirten Stellen kein neuer unzulässiger Handwerker wieder angesetzt werden, wenn ein solcher auch das Nahrungsgeld zu geben sich erbietet. Für abgehende Schneider und Professionisten, welche auf nicht katastrirten Stellen gewohnt haben, wird gar kein anderer Handwerker, auch nicht von der auf dem Lande erlaubten Art, angenommen.

Reskript vom 6ten November 1787, Beilage Nr. 295.

Reskript vom 24sten Januar 1788, Weil. Nr. 298.

Reskript vom 18ten April 1792, Weil. Nr. 329.

Schneider haben zwar in ältern Zeiten auf den alten katastrirten Stellen mit angesetzt werden können, sind auch nach dem Regulativ vom 4ten Junius 1718, S. 1. und 6, Weil. Nr. 101, als auf dem Lande zulässige Handwerker angesehen worden; nachher ist aber durch das Schneider-Privilegium vom 27sten September 1735 S. 9, Weil. Nr. 161 ihre weitere Ansetzung sowohl auf alten als auf neuen Stellen bei 100 Dukaten Strafe verboten worden.

Den Rüstern und Schulmeistern auf dem Lande, deren Adjunkten und den Keihschulmeistern hingegen, ist der Betrieb der Schneiderprofession erlaubt; sie dürfen aber keine andere Kleidung als die für Bauerleute machen, auch können sie, wenn sie das Meisterrecht erworben haben, bis zu 2 Gefellen halten und Lehrlinge annehmen, welches denen, die das Meisterrecht nicht erlangt haben, nicht erlaubt ist. Die Adjunkten, so wie die Rüster und Schulmeister selbst, welche das Schneiderhandwerk ausüben, sind von der Nahrungssteuer frei, bedürfen auch keiner Konzessionen.

Regulativ vom 4ten Junius 1781, S. II, Weil. Nr. 101.

Deklaration vom 2ten Mai 1736, Beilage Nr. 163.

Reskript vom 7ten December 1796, Beilage Nr. 348.

Reskript vom 24sten Januarius 1788, Beilage Nr. 298.

Reskript vom 24sten Oktober 1798, Beilage Nr. 352.

Reskript vom 22sten Junius 1800, Beilage Nr. 366.

Reskript vom 5ten März 1801, Beilage Nr. 370.

- 3) Jede Obrigkeit darf auf einer alten in dem Kreisakaster der Landhandwerker aufgeführten Stelle bei deren Erledigung einen andern auf dem Lande erlaubten Handwerker ansetzen, und da darüber; ob das Recht eines Orts zum Besitze der katastermäßigen Zahl von Handwerkern als dingliches Recht auf bestimmte Häuser haftet, oder überhaupt als Ortsprivilegium anzusehen ist, im allgemeinen nichts veststeht, so kann auch da, wo nicht grade zu einem besondern Hause das Vorrecht zu Betreibung eines gewissen Handwerks beigelegt, und das Recht mithin an dieses gebunden ist, dem katastrirten Handwerker das Wohnen auf jeder Stelle des Orts nachgegeben werden.

Regulativ vom 4ten Junius 1718, S. 3, Beilage Nr. 101.

Reskript vom 14ten April 1795, Beilage Nr. 343.

- 4) Jeder Obrigkeit auf dem Lande ist erlaubt, einen auf dem Lande zulässigen Handwerker auf seinem Hofe anzusehen, wenn auch schon ein dergleichen Professionist im Dorfe vorhanden ist, nur darf ein solcher für niemand als für die Herrschaft und deren Kinder, denen sie freie Kleidung und Unterhalt giebt, arbeiten. Die Herrschaften können auch die Kleidung ihrer Bedienten von einem solchen auf ihrem Hofe angesetzten Schneider verfertigen lassen, jedoch muß solche von einländischem Tuche gemacht werden.

Regulativ vom 4ten Junius 1718 S. 4, Beilage Nr. 101.

Resolution vom 29sten Junius 1719, Beilage Nr. 102.

Reskript vom 14ten April 1795, Beilage Nr. 343.

- 5) Jede Obrigkeit hat die Befugniß, so viel Lein- und Garnweber anzusehen, als sie für gut findet; diese sind, auch wenn sie auf neue Stellen angelegt werden, wie schon S. 386. zu 2 vorgekommen, von dem Nahrungsgelde und andern Landessteuern frei.

Nur denjenigen Lein- und Garnwebern, welche sich schon in Städten angesetzt, und darin das Meisterrecht erworben haben, ist es nicht erlaubt, sich auf dem Lande ansässig zu machen.

Reskript vom 7ten April 1724, Beilage Nr. 134.

Edikt vom 15ten Junius 1729, Beilage Nr. 152.

- 6) Allen Handwerksgefelln ohne Unterschied ist verstatet auf dem Lande zu wohnen, sie sind, wie schon S. 386 zu 6 gesagt worden, auch von der Nahrungssteuer frei, sie mögen von einem auf dem Lande erlaubten oder nicht erlaubten Handwerke sein; sie dürfen aber ihre Profession nicht für eigne Rechnung treiben, sondern müssen für Meister in der Stadt oder für rechtliche Landmeister arbeiten.

Reskript vom 14ten April 1795, Beilage Nr. 343.

- 7) In den Spinner- Dörfern stehet den Männern, welche auffer dem Spinnen eine Profession erlernt haben, frei, diese für ihre Person neben dem Spinnen zu betreiben; sie genießen dabei die Nahrungssteuerfreiheit.

Kabinettsordre vom 28sten März 1753, Beilage Nr. 234.

- 8) In der Regel sind in den neuen Kolonien so wenig als auf neuen Stellen in den alten Dörfern Handwerker zu dulden, es sei dann, daß in den, jenen ertheilten Erbbriefen, eine Ausnahme von der Regel bestimmt ist, und denjenigen, welche diese Erbbriefe ertheilt haben, die Befugniß zusteht, dergleichen Berechtigungen zu ertheilen.

Bei entstehendem Zweifel über die Gültigkeit der sich findenden Ausnahmen, sollen die Verhandlungen über die Anlage der betreffenden Kolonien und die daraus hervorgehende Gründe der Abweichung von der Regel, deren Sinn und Absicht, zur Richtschnur der Entscheidung genommen werden.

Den jetzt in den neuen Kolonien vorhandenen Handwerkern soll zwar erlaubt sein, dort zu bleiben, sie müssen aber das Nahrungsgeld zur Accisekasse entrichten.

Reskript vom 14ten April 1795, Beilage Nr. 343.

9) Keine Obrigkeit, sie bestehe in einem von Adel, einem Beamten oder einem andern, darf einen Handwerksmann eher auf einer neuen Stelle ansetzen, als bis dieser eine Konzession erhalten hat; im Uebertretungsfalle verurtheilt die Obrigkeit, daß sie für jeden unbefugterweise angesetzten Handwerker vierteljährlich 4 Thlr. zur Accisekasse so lange bezahlen muß, als sie solchen duldet.

Um dieser Strafe zu entgehen, müssen alle diejenige Handwerker, welche nicht auf alten Stellen wohnen, und keine Konzessionen haben, so wie die Pflücker nicht gelitten, sondern fortgeschafft werden. Hievon sind jedoch diejenigen Handwerker, welche sich im Ländchen Beerwalde, Zanchschen Kreises angesetzt haben, ausgenommen; diese sollen, wenn sie die Nahrungssteuer zur Accisekasse bezahlen, gebuldet werden.

Regulatio vom 4ten Junius 1718. S. 3. Beilage Nr. 101.

Konfirmation vom 30sten August 1719, Weil. Nr. 103.

Reskript vom 18ten April 1792, Weil. Nr. 329.

Reskript vom 12ten Junius 1795, Weil. Nr. 344.

Reskript vom 17ten Mai 1797, Weil. Nr. 350.

Publikandum vom 9ten Januar 1799, Weil. Nr. 355.

10) Mauermeister, Schmiede und Rademacher können auf neuen Stellen angesetzt werden; die Mauermeister, um den massiven Bau auf dem Lande zu befördern, die Schmiede und Rademacher, weil sie den Landleuten unumgänglich nothwendig sind. Aber auch diese Ansetzung soll nicht ohne Noth versielet werden, und nicht in den nahe bei den Städten belegenen Dörfern geschehen; jedoch soll die Ansetzung eines Schmidts eher, als die eines Rademachers, nachgelassen werden.

Vor Ansetzung eines solchen Handwerkers auf einer neuen Stelle muß die Genehmigung bei der Kurmärkischen Kammer nachgesucht und von dem mit deren Approbation etablirten Handwerker die Nahrungssteuer zur Accisekasse der nächsten Stadt bezahlt werden.

Reskript vom 6ten November 1787, Weil. Nr. 295.

Verordnung vom 6ten Februar 1790, Weil. Nr. 311.

Reskript vom 12ten Junius 1795, Weil. Nr. 344.

11) Kein Handwerksmeister darf eine Kolonisten- oder Wüdnierstelle, oder ein andres Etablissement auf dem Lande kaufen, um darauf sich niederzulassen, und seine Profession zu treiben.

Damit ein solcher Handwerksmeister sich auch nicht mit der Unwissenheit in Absicht dieses Verbots entschuldigen könne, soll jedesmal, wenn ein solcher eine ländliche Besizung acquirirt, demselben, ehe ihm die Konfirmation über den Kauf ertheilt wird, oder die Eintragung des Kaufvertrags geschieht, von der Gerichtsbehörde das Verbot bekannt gemacht und die ausdrückliche Verzicht auf den Professionserwerb auf der acquirirten Stelle abgenommen werden.

Verordnung vom 8ten November 1790, Weil. Nr. 316.

12) Den Invaliden ist nicht erlaubt, weder mit noch ohne Gesellen ein Handwerk auf dem Lande zu treiben, wenn sie sich nicht auf alten katastrirten Stellen befinden, und ein auf dem Lande zulässiges Handwerk treiben, oder besonders mit königlicher Konzession versehen sind, indem sonst die Landesgesetze keine Ausnahme zu ihrem Besten machen.

Reskript vom 14ten April 1795, Weil. Nr. 343.

- 13) Soll ein jeder, der als Landhandwerker auf einer neuen Stelle angefetzt zu werden wünscht, besonders wenn er Soldat ist, bei Anbringung seines Gesuchs vernommen werden: ob er zu Erlangung der Ansetzungskosten bereit und des Vermögens ist, weil die Königliche Konzeffionen für Landhandwerker nicht anders als gegen Bezahlung der Gebühren ertheilt werden.

Verordnung vom 28sten August 1799, Weil. Nr. 360.

- 14) Können diejenigen Handwerker, deren Ansetzung auf katastrirten Stellen erlaubt ist, und diejenigen, denen einmal die Duldung auf Lebenszeit ohne Einschränkung zugesichert worden, wenn sie nach den Gewerksprivilegien das Meisterrecht gewonnen haben, bis zwei Gesellen halten und Lehrlinge annehmen; die Gesellen aber müssen in den Städten zu Meistern gemacht und die Lehrlinge bei den Gilden losgesprochen werden.

Handwerker hingegen, deren Ansetzung auf katastrirten Stellen nicht erlaubt ist, dürfen auch keine Gesellen halten noch Lehrlinge annehmen, es sei dann, daß ihnen dazu ausdrücklich die Erlaubniß gegeben worden.

Reskript vom 13ten April 1724, Weil. Nr. 135.

Reskript vom 12ten December 1792, Weil. Nr. 334.

Reskript vom 14ten April 1795, Weil. Nr. 343.

Reskript vom 5ten März 1801, Weil. Nr. 370.

- 15) Sämmtliche auf dem Lande wohnende Handwerker müssen das Meisterrecht gewonnen haben, und sich zu der betreffenden Zunft in derjenigen Immediatstadt halten, in welcher ihre Vorgänger im Handwerksbetriebe am Orte ihrer Niederlassung von Alters her Zunftgenossen gewesen sind,

Reskript vom 18ten Februar 1736, Weil. Nr. 162.

Reskript vom 24sten Oktober 1798, Weil. Nr. 350.

Publikandum vom 9ten Januar 1799, Weil. Nr. 355.

- 16) Die Gilden der Schneider und anderer auf dem Lande nicht erlaubter Handwerker, dürfen ohne Königliche Erlaubniß niemand als Landmeister aufnehmen, und verwirken in jedem Kontraventionsfalle 10 Thlr. Strafe, so wie die Erstattung der Rezeptionsgebühren und des ihnen erweislich bezahlten Quartalgeldes.

Reskript vom 24sten Oktober 1798, Weil. Nr. 352.

Publikandum vom 9ten Januar 1799, Weil. Nr. 355.

- 17) Endlich darf ein auf einer neuen Stelle angefetzter und mit einer Konzeffion versehener Handwerker seinen Wohnort nicht anders als mit Erlaubniß der Königlichen Kammer verändern.

Reskript vom 22sten September 1801. Weil. 376.

Dreizehntes Kapitel

Von den Potsdamschen Wittgeldern.

§. 390.

Die Potsdamsche Wittgelder sind zu Anschaffung und Unterhaltung der Betten und des Wittgeräths für die Garden in Potsdam bestimmt, und haben ihren Anfang zu der Zeit genommen, als unter Friedrich Wilhelm dem Ersten die rothe Garde in Potsdam errichtet worden.

§. 391.

Zuerst musste der Teltowsche Kreis solche allein geben, und war dagegen von Bezahlung des Kavalleriegeldes frei.

Auf die Vorstellung der Stände vom 1sten Februar 1721, Weil. Nr. 108, ward aber durch die Reskripte vom 21sten Februar und 12ten Dezember 1721, Weilage Nr. 111 und 119, bestimmt, daß die Wittgelder von sämtlichen Kur- und Neumärkschen Kreisen gemeinschaftlich aufgebracht, und dagegen die Kavalleriegelder von dem Teltowschen, so wie von jedem andern Kreise verhältnismäßig getragen werden sollten.

§. 392.

Im Jahre 1740 mußten $\frac{72}{m}$ Thlr. und im Jahre 1741, zufolge Reskripts vom 25sten Julius 1740, 12300 Thlr. an Wittgelder bezahlt werden.

Durch eben dieses Reskript ward befohlen, daß für die Folge jährlich $\frac{10}{m}$ Thlr. Wittgelder, incl. der Wasch- und Strohgelder, gegeben werden sollten, welche auch nach der gewöhnlichen Quotisation auf die Kurmark mit $\frac{7}{9}$ und auf die Neumark mit $\frac{1}{3}$, nach Abzug des Kosten Theils für den Bees- und Storkowschen Kreis, repartirt worden sind. Von dieser Summe wurden in der Folge nach dem Reskripte vom 24sten März 1765, Weil. Nr. 256, dem Lande $\frac{2}{m}$ Thlr., nemlich 600 Thlr. der Neumark und 1400 Thlr. der Kurmark erlassen; bis mittelst Reskripts vom 26sten Julius 1785, Weilage Nr. 287, die Summe wieder um 120 Thlr. vermehrt ward.

Seitdem ist keine Veränderung damit weiter geschehen, so daß noch jetzt der jährliche Betrag der aufzubringenden Potsdamschen Wittgelder 8120 Thlr. ausmacht.

§. 393.

Die Gelder werden, wie das Immediatreskript vom 25sten Julius 1740 vorschreibt, jährlich in drei Terminen, nemlich im Februar, Mai und September, auf jedesmaliges Ausschreiben der Landtschaft, von den Kreisen zur Landtschaftskasse bezahlt, von welcher sie zur Königl. Extraordinentenkasse, Behufs der weitem Verwendung, abgeliefert werden.

§. 394.

Wie solche ausgeschrieben und aufgebracht werden, zeigt die Nachweisung Nr. XXXIX., wobei nur noch zu bemerken ist, daß die letzte Rate, welche im Monat September bezahlt werden muß, ehemals statt der jetzigen 3000 Thlr. 5000 Thlr. ausmacht, wovon 1400 Thlr. der Kurmark und 600 Thlr. der Neumark nach vorgebachtetem Reskripte vom 24sten März 1765 abgeschrieben worden sind.

§. 399.

Die $\frac{8}{m}$ Thaler aber, um welche das Quantum der Justiz-Salariengelder verstärkt worden, werden nach der vorgedachten Kabinettsordre vom 18ten April 1783 von der Kurmärkschen Städtekasse allein bezahlt.

§. 400.

Vom platten Lande werden die Gelder nicht besonders, sondern in Verbindung mit der Kontribution aufgebracht und von den Kreiskassen zur Landschaft bezahlt, welche solche an die Salarienkasse des Kammergerichts abliefern.

Den Utmärkschen Kreisen ist jedoch, vermöge Reskripts vom 28sten Februar 1753, Weilage Nr. 233, nachgelassen, ihren Beitrag von 601 Thlr. 19 Gr. 9 Pf. zum Behuf des Utmärkschen Obergerichts zu verwenden und an dessen Salarienkasse zu bezahlen.

Der Beitrag der Mediatstädte aber wird, in soweit solcher anzuweisen nöthig, so wie der für die Städte Beeskow und Storkow aus dem Accise-Extraordinarium der Kurmärkschen Kriegskasse gegeben und an die Kreiskasse bezahlt.

§. 401.

Der Beitrag der Städte haben nach dem vorerwähnten Reskript vom 26sten Junius 1748, Weilage Nr. 212, die Kammereien geben und an die Städtekasse bezahlen müssen; von diesen ist er an die Landschaftskasse abgeliefert worden, welche ihn dann ebenfalls zur Salarienkasse des Kammergerichts abgeführt hat.

Wegen der schlechten Vermögens-Umstände der mehresten Kammereien sind denselben aber auf Ansuchen der Magistrate, mittelst Kabinettsordre vom 18ten April 1783, die Beiträge von Trinitatis 1783 an erlassen worden; sie werden dagegen zufolge derselben Kabinettsordre von der Kurmärkschen Städtekasse bezahlt, welche daher mit Inbegriff der $\frac{8}{m}$ Thaler, um welche nach §. 397 das Justiz-Salariengelderquantum erhöht worden, jährlich überhaupt 10975 Thlr. 15 Gr. zu geben und an die Hauptjustiz-Sportelkasse abzuliefern hat.

§. 402.

Verschiedene zu den nicht unvermögenden gehörige Kammereien haben zwar nachher noch, zufolge Reskripts vom 24sten September 1783, Weilage Nr. 283, ihren bisherigen Beitrag entrichten und an die Kurmärksche Kriegskasse abliefern müssen, aber auch dieses ist durch das Reskript vom 13ten September 1791, Weilage Nr. 317, dahin eingeschränkt, daß nur noch

die Kammerei zu Berlin	=	"	"	=	220 Thlr.
zu Ruppin	=	"	"	=	60 —
zu Spandow	=	"	"	=	40 —
zu Frankfurth	=	"	"	=	180 —
zu Prenzlau	=	"	"	=	100 —
zu Templin	=	"	"	=	30 —
zu Brandenburg	=	"	"	=	200 —

zusammen 830 Thlr.

jährlich zum Verurf der Salarien zur Kurmärkischen Kriegskasse zu bezahlen haben. Anfänglich wurden diese Gelder an die Königl. Extraordinarienkasse abgeliefert, jetzt aber werden sie mit an die General-Kriegskasse abgeführt.

§. 403.

Die Städte haben ihren Beitrag zufolge Reskripts vom 26sten Junius 1748, Beilage Nr. 212, eigentlich nach der Quotisation aufbringen sollen; da aber nicht die Einwohner der Städte, sondern die Kammereien die Beiträge zu leisten gehabt, und die Einkünfte der Kammerei jedes Orts nicht mit der Zahl der Einwohner und Grundstücke, worauf sich ein richtiges städtisches Quotisations-Prinzip gründen muß, in genauem Verhältnisse stehen, so ist die Vertheilung der Justiz-Salariengelder-Beiträge der Städte, theils nach dem Quotisationsprinzip von 1634, theils nach den Vermögens-Umständen der Kammereien entworfen, und solche durch das Reskript vom 17ten September 1750, Beilage Nr. 224, in Gemäßheit der bei solchem befindlichen Designation Weil. ad Nr. 224, bestimmt worden. Hierbei hat man zugleich die Mediatstädte Wittstock, Fürstenwalde, Seelow, Lebus, Zehdenik, Freienwalde, Werder und Cremen so, wie die Städte Beeskow und Storkow mit zugezogen, um den Kammereien des Städtecorpus den Beitrag zu erleichtern; dagegen aber sind die Immediatstädte Charlottenburg und Liebenwalde, wegen des schlechten Zustandes ihrer Kammereien, von der Beitragspflicht ausgeschlossen worden.

Als in der Folge die Vermögensumstände der Kammereien zu Perleberg und Gardelegen so zurückgekommen sind, daß sie den Beitrag nicht mehr leisten können, hat man auch sie dessen entbunden, und den Beitrag von der Kammerei zu Perleberg, der zu Prignitz mit auferlegt; den von der Kammerei zu Gardelegen aber haben

die Kammerei zu Stendal mit	24	Thlr.	—	Gr.
die Kammerei zu Salzwedel mit	20	—	—	—
die Kammerei zu Seehausen mit	10	II	—	—
	<hr/>			
	zusammen	54	II	—

übernehmen müssen.

Fünfzehntes Kapitel.

Von der Regierungs-Salariensteuer im Luckenwaldeschen Kreisse.

§. 404.

Als im Jahre 1748 eine neue Justizeinrichtung gemacht wurde, waren für das zu vermehrende Regierungs-personale im Herzogthume Magdeburg und in der Grafschaft Mannsfeld 7276 Thlr. neue Besoldungsgelder nöthig.

Hiervon übernahm der König

	3676	—
--	------	---

und verlangte nach der Cabinetsordre vom 15ten October 1748, daß die übrige

	3600	Thlr.
--	------	-------

von den Stiften, Klöstern, der Ritterschaft und den Städten aufgebracht werden sollten.

nige, welche die Accisefreiheit genießen, dem Impost unterworfen sind, so haben sowohl fürstliche Personen als geistliche Stifte, sämmtliche Besizer adlicher Güther, die Geistlichkeit und Schullehrer, überhaupt alle und jede, welche bisher von der Accise erimirt gewesen sind, solchen zu entrichten. Die Professoren, Pfarrer und Schullehrer aber, welche bisher statt der Accisefreiheit vom Weine eine baare Vergütung erhalten haben, sollen diese Vergütung jedoch nur auf ihre Lebenszeit, oder so lange, bis die jetzige Besizer deshalb auf eine andre Weise entschädiget werden können, fernerhin aus den Accisefassen beziehen.

Der Impost macht den Fonds aus, aus welchem die dienstthuende Unterofficiere und Soldaten eine bessere Verpflegung, als sie vormals genossen, erhalten.

S i e b e n z e h n t e s K a p i t e l .

Von den Abgaben, welche von dem Getreide aller Art und den Produkten, so zu Wasser nach dem Auslande gehen, zu entrichten sind.

S. 410.

Wenn die Königl. Domänen-Beamte, die Geistlichkeit, der Adel, und die Besizer adelicher Güter, Getreide von welcher Art es sei, und andere Produkte, nach dem Auslande zu Wasser versenden, so müssen sie die darauf gelegte Abgaben entrichten, weil Schiffferei und dergleichen Versendungen zum auswärtigen Handel, ganz eigentlich zu den bürgerlichen Gewerbyzweigen gehören, mithin davon die geordnete Wasser- Zoll- Licent- Schleusengelder und sonstige Abgaben zu bezahlen sind.

Edikt vom 25sten Januar 1799. S. 2. Weilage Nr. 356.

A c h t z e h n t e s K a p i t e l .

Von der Fourage- Lieferung des platten Landes zur Verpflegung der Kavallerie.

a. Ueberhaupt,

S. 411.

Im vierten Kapitel, vom Kavalleriegelde, ist schon erwähnt, daß der Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große, gleich nach dem 30jährigen Kriege, in seinen Staaten eine stehende Armee errichtet, und verordnet hat, daß die Infanterie in den Städten, die Kavallerie aber auf dem Lande einquartirt und verpflegt werden solle.

Für diese Verpflegung wurde dem kontribuablen Bauer, welcher die Reuter nach der Ordonnanz zu verpflegen hatte, nur in den sieben Wintermonaten das Hartfutter mit 2 Thlr. monatlich für jedes Pferd vergütet.

Im Jahre 1717 ward die Kavallerie mit in die Städte gelegt, und von der Zeit an mußten die kontribuablen Unterthanen, statt der bis dahin geleistete Naturalverpflegung, die Fourage- und Speisegelder entrichten.

Der Betrag dieser Gelder richtete sich anfänglich nach dem Preise der Fourage, oder vielmehr danach, wie jeder Kreis sich mit demjenigen Regimente, für welches er die Verpflegung zu besorgen hatte, darüber vereinigen konnte; im Jahre 1748 aber wurden die Fourage- und Speisegelder unter dem Namen von Kavalleriegeldern fixirt.

Die Kavallerieregimente mußten von der Zeit an, da sie in die Städte gelegt worden waren, für die Verpflegungsgelder, welche sie anfänglich unmittelbar vom Lande und nachher aus der General-Kriegskasse erhielten, ihren Fouragebedarf in Friedenszeiten selbst anschaffen. In Kriegszeiten wurde ihnen solcher aus den errichteten Feldmagazinen verabreicht.

S. 412.

Diese Einrichtung bestand bis nach geendigtem siebenjährigen Kriege, da der König Friedrich der Große durch die Kabinetsordre vom 15ten Februar 1763, Weil. Nr. 250 befahl:

daß die Pferde der Kavallerieregimente, welche nun wieder in ihre ehemalige Standquartire einrücken würden, vom 1sten Junius 1763 an, und so alljährlich bis zum 16ten September in Grasung gebracht und vom 16ten September bis zum 1sten Junius vom Lande mit Fourage verpflegt werden sollten, jedoch beides gegen Bezahlung festgesetzter Preise.

Von dieser Zeit hat die jetzige Verfassung der Fouragelieferung des platten Landes für die Kavallerie den Anfang genommen, nach welcher das platte Land nach wie vor das fixirte Kavalleriegeld zur Kriegskasse bezahlt, und den Regimenten die nöthige Fourage in ihre Garnisonen gegen Bezahlung bestimmter Fouragepreise aus königlicher Kasse liefern muß.

S. 413.

Unter der Fourage, welche das Land in Friedenszeiten für die Kavallerie zu liefern hat, ist die Fourage für die Pferde der Offiziere, welche sich solche selbst anschaffen müssen, nicht, wohl aber diejenige begriffen, welche für die reitende Artillerie und die Exercierbatterie nöthig ist.

Ferner ist vom 1sten Junius 1791 an diejenige Fourage dazu gekommen, welche die 30 reitende Jäger, welche in Berlin, Potsdam und Zehlendorf auf Kommando stehen, nach dem Reskripte vom 18ten März 1791, Weil. Nr. 318, vom Lande erhalten. Auch das Lagerstroh, welches die kampfirende Regimenter bei Gelegenheit der Revue und Manöuvres bei Berlin und Potsdam im Lager erhalten, gehört zur Fouragelieferung des platten Landes.

S. 414.

Auf den Marschen, bei den Revuen und Manöuvres erhalten auch die Offiziere die nöthige Fourage vom Lande geliefert, sie müssen solche aber bei Marschen, zufolge des Marsch-Reglements vom 3ten Januar 1752. S. 13. und 16. Weil. Nr. 228, nach dem marktgängigen Preise bezahlen, für diejenige aber, welche sie bei den Revuen und den Manöuvres aus den Fouragemagazinen zu Berlin und Potsdam erhalten, dasjenige erstatten, was die Lieferanten dafür vom Lande erhalten haben, worüber die Kurmärkische Kammer den Regimenten die Liquidationen zugesendet.

S. 415.

Die Regulirung der Fouragelieferungs-Angelegenheiten ist zwar nach der Kabinetsordre vom 15ten Februar 1763, Weilage Nr. 250 und dem Fouragereglement vom 9ten November 1788. S. 1.

Weilage Nr. 304 den Kriegs- und Domainen-Kammern mit Zuziehung der Landstände unter der Direktion des Königl. General-Direktorium und des ber-Kriegskollegium übertragen worden; die Kurmärk'sche Kammer ist jedoch erst später, und zwar seit dem 1sten September 1791 in Gemäßheit Reskripts vom 29sten März desselben Jahres, Weilage Nr. 319 dazu gelangt, die Fourageangelegenheiten in ihrem Departements-Bezirk zu administriren; bis dahin waren sie unter der speciellen Leitung des Militairdepartements des Königl. Generaldirektoriums, nachherigen 8ten Departements des Königl. Ober-Kriegskollegium.

§. 416.

Seitdem das Fouragegeschäft von der Kurmärk'schen Kammer mit Zuziehung der Landstände besorgt wird, ist bei derselben eine besondere Fouragekasse etablirt, welche alle dahin gehörige Gelder einhebt und ausgiebt, auch jährliche Rechnung davon ablegt; ferner ist ein besonderer Rechnungsofficiant als Buchhalter und Kontrolleur angeordnet, welcher alle gelieferte und ausgegebene Fourage und Geldzahlungen zu Buche trägt, Einnahme und Ausgabe kontrollirt, und die übrige dabei vorkommende Rechnungsgeschäfte besorgt, so daß dieser Zweig der Verwaltung in beständiger genauer Aufsicht gehalten wird.

§. 417.

Den Kurmärk'schen Landständen werden von Seiten der Kurmärk'schen Kammer die Etats nebst den Repartitionen, ehe solche zur höhern Genehmigung eingereicht werden, und die Rechnungen, bevor sie zur Revision der Oberrechn-Kammer gehen, zur Einsicht zugestellet. Auch über andere dahin einschlagende Angelegenheiten, wird von Seiten der Kurmärk'schen Kammer mit den Ständen conferirt, welche zu diesem Behufe zwei besondre Deputirte aus ihrer Mitte ernannt haben, damit vorkommende, keinen Anstand leidende Sachen, sogleich abgemacht werden können.

b. Wie die Verpflegung der Kavalleriepferde bestimmt worden.

§. 418.

Vom 1sten Junius 1763 an, wurden, wie in dem vorhergehenden §. 412. gesagt worden, nach Vorschrift der Kabinettsordre vom 15ten Februar und des Reskripts vom 26sten Februar 1763, Weilage Nr. 250 und 251, die Kavalleriepferde

vom 1sten Junius bis zum 16ten September jedes Jahrs, also auf $3\frac{1}{2}$ Monate auf das Land in Grasung gegeben, vom 16ten September bis 1sten Junius auf $8\frac{1}{2}$ Monate mit Hart- und Rauchfutter, die Garde du Corps-Pferde aber das ganze Jahr hindurch mit Hart- und Rauchfutter

verpflegt.

§. 419.

Hiernächst wurden in Gemäßheit der Kabinettsordre vom 1sten März 1787 und des Fourage-Reglements vom 9ten November 1788. §. 34, Weilage Nr. 304, nur

250 Pferde von einem Kürassier-Regimente,

300 Pferde von einem Dragoner-Regimente,

800 Pferde von einem Husaren-Regimente

2 Monate hindurch auf Grasung gebracht und in den übrigen 10 Monaten des Jahrs die Pferde mit Hart- und Raufutter verpflegt; auch den nicht auf Grasung gehenden Pferden ward das ganze Jahr hindurch Hart- und Raufutter gegeben.

In dem gedachten Fourage-Reglement S. 40. wurden zugleich die Sätze der Nationen bestimmt, welche den auf Grasung gehenden Pferden gegeben werden sollten, wenn es etwa an dem erforderlichen Grase fehlte.

S. 420.

Zuletzt ist auf Ansuchen der Stände durch das Reskript vom 3ten December 1791, Beilage Nr. 325., und den Anhang zum Fourage- und Grasungs-Reglement vom 3ten Februar 1796, Beilage Nr. 345.

die Verpflegung der Kavalleriepferde mit Grase

in der Kurmark ganz aufgehoben, nicht nur weil in dieser Provinz die Grasung überhaupt beiräthig ist, sondern auch, weil es dem Landmanne zur Zeit der Erndte äußerst beschwerlich fällt, die Kavalleriepferde bei sich zu haben und sie mit Grase oder in Ermangelung dessen mit Hart- und Raufutter zu unterhalten. Dagegen ist durch den gedachten Anhang zum Fourage- und Grasungs-Reglement S. 1. bestimmt:

daß die Kavalleriepferde $2\frac{1}{2}$ Monat hindurch, welche 14 Tage nach der Revüe ihren Anfang nehmen, nach den Nationsätzen, welche in dem Fourage-Reglement vom 6ten November 1788. S. 40., Beilage Nr. 304, für die Grasungspferde bei Ermangelung des Grases bestimmt sind, und $9\frac{1}{2}$ Monate hindurch nach den veststehenden Nationsätzen mit Hart- und Raufutter verpflegt werden sollen, und daß, wenn es ja für nöthig erachtet würde, Pferde auf Grasung zu bringen, die Regimente solches auf ihre Kosten gegen Erhebung der Fourage zu besorgen haben.

S. 421.

Nach welchen Nationsätzen die Kavalleriepferde vom Lande ehemals zu verpflegen gewesen, und jetzt zu verpflegen sind, zeigt die Anlage Nr. XL., welche zugleich ergiebt, wie hoch die Nationen für die Remontepferde bestimmt sind, welche ebenfalls beim Transport zu den Regimenten die nöthige Fourage vom Lande erhalten.

S. 422.

Wie die Nationen für Kriegszeiten, oder wenn die Regimente mobil gemacht werden und auf dem Felde stehen, bestimmt worden, ergiebt die Anlage Nr. XLI.

a. Wie die nöthige Fourage auf das Land repartirt und von selbigem geliefert wird.

S. 423.

Von der Fourage, welche in Friedenszeiten für die Kavallerie nöthig ist, wird von der Kurmärkischen Kammer jährlich ein Etat gefertigt, und dieser, nachdem er den Ständen zur Einsicht mitgetheilt worden, zufolge S. 3. des Anhangs zum allgemeinen Fourage- und Grasungsreglement vom 3ten Februar 1796, Weil, Nr. 345, an das fünfte Departement des Ober-Kriegskollegium zur Genehmigung eingereicht.

Dieser Etat enthält den Fouragebedarf für den vollständigen Pferdebestand der Kavallerie, der reitenden Artillerie, der Exercierbatterie und der in Berlin, Potsdam und Zehlendorf auf Kommando stehenden reitenden Jäger.

Der Etat gehet vom 1sten September des laufenden bis Ende August des folgenden Jahres, und weist zugleich nach, wie viel Fourage an jedem Orte das Jahr hindurch nöthig ist.

Dabei wird nach Vorschrift des vorerwähnten Anhangs zum allgemeinen Fourage- und Grasungsreglement vom 3ten Februar 1796. §. 4. auf die etwa vorhandene Fouragebestände Rücksicht genommen, und das, was an dergleichen vorhanden ist, nach Abzug eines monatlichen Bedarfs, welcher als eisern in Vorrath bleiben muß, auf die neue Lieferung an- und zu gut gerechnet.

§. 424.

Da die Regimenter sich im Frühjahr und Herbst zum Exerciren zusammen ziehen, einige nach Berlin zur Revue und nach Potsdam zum Herbst-Manduvre marschiren, so wird darauf mit Rücksicht genommen, und für die Zeit ihrer Abwesenheit von ihren Garnisonorten der Verpflegungsbedarf von der dorthin zu liefernden Fourage abgesetzt, dagegen aber eben so viel zur respectiven Lieferung nach denjenigen Orten angenommen, wo sie hin marschiren, und auf dem Marsche Nachtquartier halten.

In Gemäßheit des allgemeinen Grundsatzes, daß die Kavallerie von derjenigen Provinz, in welcher sie sich befindet, mit der nöthigen Fourage versorgt werden muß, wird hiebei auch auf die Fourage für diejenige Kavallerie, welche aus andern Provinzen zum Exerciren, zur Revue und zum Manduvre in die Kurmark kömmt, mit Rücksicht genommen.

§. 425.

Dem Fourage-Etat wird zugleich eine Repartition beigelegt, welche nachweist: wie viel jeder Kreis an Hafer, Heu und Stroh zu liefern, und wohin jeder Kreis das von ihm zu liefernde Quantum abzuführen hat.

§. 426.

Bei dieser Repartition auf die Kreise wird die Quotisation zum Grunde gelegt; die spezielle Bestimmung, der Beiträge der kontribublen Untertanen zu der Quote eines jeden Kreises geschieht nach Vorschrift des Reskripts vom 1sten Mai 1792, Weil. Nr. 331, nach Verhältniß der Kontributionsabgaben, und die spezielle Repartitionen werden von den Landrathen bei der Kurmärkischen Kammer zur Genehmigung eingereicht.

Die Mediatstädte haben in Absicht ihrer Fouragebeiträge eine besondere Verfassung, deren in dem Folgenden nähere Erwähnung geschehen wird.

Zu demjenigen Theile des allgemeinen Bedarfs, welcher nach der Quotisation auf den Saucheschen Kreis fällt, muß der Ziesarsche Kreis, wie schon §. 33. vorgekommen, in Gemäßheit des Vergleichs vom 3ten Januar 1781, Weil. Nr. 281, $\frac{2}{3}$ beitragen; der vom Herzogthume Magdeburg zur Kurmark gelegte Luckenwaldesche Kreis aber wird zu dieser Lieferung nicht mit zugezogen, weil derselbe zu der Zeit, da er zum Herzogthume Magdeburg gehöret hat, nicht lieferungspflichtig gewesen ist, dahingegen muß er diejenige Fourage aufbringen, welche in den Kreis detachirte Kommandos und durch denselben marschirende Truppen nöthig haben. S. §. 42.

§. 427.

Da nach §. 424 jede Provinz für Anschaffung derselben Fourage sorgen muß, welche für die in derselben befindliche Kavallerie nöthig ist, so findet in Beziehung auf das Fourage-Lieferungswesen die zwischen der Kur- und Neumark sonst obwaltende Quotisation nicht Anwendung.

§. 428.

Auch die einzelne Kreise stehen in Absicht ihrer Fourage-Lieferungs-Angelegenheiten in keiner besondern Verbindung, sondern jeder regulirt die seinige für sich, und sorgt für die Herbeischaffung seines Antheils zum Hauptbedarfe nach der Quotisation, so wie es durch den 2ten Zusatz des Landtags-Recesses vom 26sten Julius 1653, S. 1., Beilage Nr. 33., ausgemacht ist. S. S. 4.

§. 429.

Bei Bestimmung der Orte, wohin jeder Kreis sein Quantum zu liefern hat, wird die billige und erleichternde Regel beobachtet, daß einem jeden Kreise zuerst die in seinem Innern befindliche Ablieferungs- und Bedarfs-Plätze, und für diejenige Fourage, welche er nach andern Kreisen zu führen hat, die ihm am nächsten liegende Ablieferungsstätten angewiesen werden.

§. 430.

Wie die Lieferung der Fourage repartirt worden, und wie sie bewirkt wird, ist in Gefolge des Anhangs zum Fourage- und Grasungs-Reglement vom 2ten Februar 1796. S. 15., Beilage Nr. 345., Anfangs Januar jedes Jahres dem fünften Departement des Ober-Kriegs-Kollegium, mittelst einer nach dem bei besagtem Anhang befindlichen Schema angefertigten Nachweisung, dargelegt.

§. 431.

Die nach dem Etat erforderliche Fourage muß zufolge Reskripts vom 30sten Junius 1787., Beilage Nr. 293., von dem Lande in der Art geliefert werden, daß davon Ende Septembers $\frac{1}{4}$ tel, Ende Oktobers $\frac{1}{4}$, Ende Novembers $\frac{1}{4}$ und der Rest im April, spätestens im Mai zu den bestimmten Orten gebracht wird.

Den Unterthanen steht nach dem Anhang zum Fourage- und Grasungs-Reglement vom 2ten Februar 1796. S. 10., Weil. Nr. 345., frei, das erforderliche Hartsutter ganz in Hafer oder zur Hälfte in Roggen nach dem Reduktions-Verhältnisse von 9 Megen Roggen gegen 1 Scheffel Hafer abzuliefern; nur in zwei Monaten des Frühjahrs und in einem der Herbstmonate muß lauter Hafer geliefert werden.

Zum Unterstreuen kann nach dem §. 11. des vorerwähnten Anhangs zum Fourage- und Grasungsreglement auch Stroh ohne Aehren geliefert werden.

§. 432.

Der Wispel Hafer wird, wenn er zu Wasser ankömmt, zu 26 Scheffeln, wenn er zu Lande angefahren wird, zu 25 Scheffeln, der Scheffel zu 45 Pfund gerechnet; wenn der zu Lande angefahrne aber mit einemmale in solcher Quantität zur Stelle kömmt, daß er 4 Monate und darüber liegen bleiben muß, ehe er verfüttert wird, so werden bei demjenigen, welcher über 4 Monate liegen muß, auch 26 Scheffel auf den Wispel gerechnet.

Der Wispel Roggen wird zu 25 Scheffeln der Scheffel zu 80 Pfund gerechnet.

Fouragereglement vom 5ten November 1788. S. 18. und 20, Weil. Nr. 304.

Reskript vom 4ten Januar 1799, Weilage Nr. 354.

Reskript vom 28sten Oktober 1800, Weilage Nr. 368.

S. 433.

In Berlin, Potsdam und Charlottenburg, wird die ausgeschriebene Fourage, in die dazu vorhandene Magazine, in den übrigen Garnisonorten aber, theils an die Regimenter selbst, theils an die dazu bestellte Rendanten geliefert, welche sie für die Dienstpferde ausgegeben.

Zu den in den Provinzialstädten anzustellenden Fourage = Magazinrendanten dürfen nach dem Reskript vom 30sten April 1792, Weilage Nr. 330. nur Magistratspersonen oder sichere Bürger genommen werden, die das dafür ausgeschetzte Gehalt als ein Emolument zu Friedenszeiten zu betrachten haben, weil, wenn die Regimenter auf den Feld = Etat kommen, solches aufhört.

S. 434.

Die in den ausserordentlichen Fällen von Krieg und Mobilmachungen erforderliche Fourage, wird vom Lande besonders aufgebracht, und nach der Quotisation repartirt.

S. 435.

Eben so wird es auch mit Herbeischaffung der nöthigen Fourage bei Kantonnirung mobiler Truppen gehalten; wenn aber die Lieferung nicht durch die Unterthanen selbst geschehen kann, so werden die Zuschüsse, welche zur Bezahlung der sodann anzunehmenden Fourage = Lieferanten zu dem Vergütungspreise nach den Sätzen des Feld = Etats zu machen sind, auf die Kreise repartirt und vom Lande aufgebracht.

Bestehen die mobile Truppen aber nur aus einigen Eskadrons oder Bataillons, und dauert ihr Kantonniren nur einige Tage oder Wochen, so muß derjenige Kreis, in welchem sie sich aufhalten, für die ihnen nöthige Fourage allein sorgen.

Reskript vom 13ten August 1801, Weilage Nr. 375.

d. Von der Lieferung der Fourage durch Entreprenneurs.

S. 436.

Wenn die kontribuablen Unterthanen die nach der Repartition zu liefernde Fourage entweder nicht selbst liefern wollen, oder dazu außer Stande sind, so kann nach dem Anhang zum Fourage = und Grasungs = Reglement vom 3ten Februar 1796, S. 12. Weil. Nr. 345, der Fourage = Anlauf durch Kommissarien und Entreprenneurs geschehen. Jetzt hat die Verhandlungs = Societät diese Beforgung in hiesiger Provinz übernommen.

Nach der Cirkularverordnung vom 3ten Junius 1767, Weilage Nr. 263, darf aber die Anstehung der Lieferung an Entreprenneurs nicht anders als mit Vorwissen und Einwilligung der Kontribuentengeschehen, da diese dasjenige zu tragen haben, was den Lieferanten für die Fourage über den aus der Fouragekasse erfolgenden Vergütungssatz bezahlt werden muß.

S. 437.

Soll die Lieferung der Fourage durch Kommissarien und Entreprenneurs geschehen, so muß zuvor deshalb vom Kreise an die Kurmärkische Kammer zur Genehmigung berichtet und dasjenige beobachtet

tet werden, was deshalb im Anhange zum Fourage- und Grasungs-Reglement vom 3ten Februar 1796, S. 12, 13 und 14, Weil. Nr. 345, vorgeschrieben ist.

Eben so müssen die Repartitionen der von den Kontribuenten aufzubringenden Nachschußgelder, vor der Einziehung dieser zur Genehmigung eingereicht werden, da nicht nur durch das Reskript vom 24sten April 1749, Weil. Nr. 218, im allgemeinen verordnet ist, daß außer der gewöhnlichen Kontribution und dem Kavalleriegelde nicht das Geringste ohne besondere Genehmigung auf die Kontribuenten repartirt werden darf, sondern auch durch die Circular-Verordnung vom 3ten Junius 1767., Weil. Nr. 263., dieses Verbot noch besonders in Ansehung des Zuschusses beider Fourage-Lieferung erneuert worden.

e. Von Bezahlung der Fourage aus Königlichlicher Kasse.

§. 438.

Die Bezahlung der Fourage für die Dienstpferde der Kavallerie, nemlich derjenigen Regimenter und Eskadrons, welche auf dem Kurmärkschen Verpflegungsstat stehen, der reitenden Artillerie, der Exercierbatterie und der Kommandirten reitenden Jäger erfolgt aus der General-Kriegskasse an die Kurmärksche Fouragekasse, nach dem Verpflegungsstat in monatlichen Zahlungen, und zwar für die volle Zahl der Dienstpferde, ohne Abzug, wegen der etwa abgegangenen und nach der Revüe ausrangirt werdeuden Pferde, dergleichen nach dem Anhange zum Fourage- und Grasungsreglement vom 3ten Februar 1796, S. 20., Weil. 345, auf jede Eskadron 10 Stück zu rechnen sind.

§. 439.

Für diejenige Fourage aber, welche die auf dem Verpflegungsstat anderer Provinzen stehende Regimenter von der Kurmark erhalten, wenn sie zum Exerciren, zur Revüe, zum Manövre oder sonst auf Kommando in diese Provinz kommen, geschieht die Bezahlung an die Kurmärksche Fouragekasse, aus den Fouragegeldern derjenigen Provinz, in welcher das betreffende Militär auf dem Verpflegungsstat steht, auf Anweisung der Provinzialkammer, weil jede Provinz, gleich der Kurmark, für die in ihrem Innern stehende Kavallerie die volle Fouragegelder erhält.

Diese Bezahlung geschieht nach den verabreichten Rationen und den Preisen, welche den Kurmärkschen Unterthanen für ihre Fourage-Lieferung vergütet werden. Hiernach liquidirt die Kurmärksche Kammer bei den betreffenden andern Kammer-Kollegien; und eben so halten es diese in dem entgegengesetzten Falle, wenn Kavallerie aus der Kurmark in ihrem Ressort Fourage empfangen hat.

§. 440.

Für diejenige Fourage, welche die Remontepferde auf dem Transport zu den Regimenten in Friedenszeiten erhalten, wird aus Königlichlicher Kasse nichts vergütet, sondern die Bezahlung muß aus den durch die vakante Rationen ersparten Geldern erfolgen, die Remontepferde mögen Kurmärkschen oder andern Regimenten gehören, weil, wie in den folgenden §. vorkömmt, der Betrag dieser Remontepferde bei der Berechnung von den ersparten Rationen zum Abzuge kömmt.

§. 441.

Von den ersparten oder sogenannten vakanten Rationen, welche durch Abgang oder Ausrangiren von Pferden entstehen, wird zufolge des Fourage- und Grasungsreglements vom 9ten Novem-

ber 1788. S. 25. Weil. Nr. 304, nach dem Jahreschlusse von der Kurländischen Kammer die Berechnung angelegt, und jetzt bei dem 2ten Departement des Ober-Kriegskollegium, so wie vormals bei dessen 6ten Departement, eingereicht. Diese Berechnung enthält: wieviel die Dienstpferde der auf dem Kurländischen Verpflegungsetat stehenden Kavallerie das Jahr hindurch weniger, als etatsmäßig erhalten haben, und wieviel solches nach den Fourage-Vergütungspreisen beträgt, welche die Unterthanen bekommen.

Von der Summe dieses wird dann der Betrag für die den Remontepferden beim Transporte zu ihren Regimenten verabreichte Fourage in Abzug gebracht, und das Uebrige an die General-Pferdekasse abgeliefert. Da jetzt die Fouragegelder-Rechnungen vom 1sten September bis Ende August jedes Jahrs geführt werden; so wird auch jene Berechnung nicht, wie im Fourage-Reglement vorgeschrieben ist, Ende Mai, sondern Ende August angefertigt und eingereicht. Bei ihrer Anfertigung werden die, von den Regimenten monatlich an die Kammer gelangende Listen vom Abgange der Pferde zum Grunde gelegt, welche auch noch zur Kontrolle dienen: ob die in Ausgabe gebrachte Fourage mit der Zahl der, für die vorhanden gewesenen Dienstpferde nöthig gewesenen Rationen, übereinstimmt.

S. 442.

Wie viel von der General-Kriegskasse nach dem Verpflegungsetat für die Ration bezahlt wird, ergiebt die Nachweisung Nr. XLIII.

In Absicht der ersparten Rationen werden die, nach dieser Nachweisung auf jede Ration gerechnete Magazinunkosten, nicht unter den Ueberschüssen an die General-Pferdekasse mit zurückgezahlt, vielmehr werden die vakante Rationen hiebei zu dem Preise angenommen, welcher den Unterthanen bezahlt wird und in der Nachweisung Nr. XLII. berechnet siehet, weil jene Magazinunkosten doch zur Regie erforderlich sind und bezahlt werden müssen, wenn auch der Pferdebestand nicht komplett ist. Auch bezahlen die Subalternoffiziere für die vakante Rationen nicht mehr, als die Unterthanen für die Fourage erhalten.

S. 443.

Dasjenige, was durch die für $2\frac{1}{2}$ Monate verminderte Rationsätze erspart wird, ist nach dem Anhange zum Fourage- und Grasungsreglement vom 3ten Februar 1796. S. 17, Weil. Nr. 345, dem Lande überlassen worden, damit davon ein Fonds gesammelt werde, aus welchem bei etwan eintretendem Mißwachs oder in andern Nothfällen, den Unterthanen eine verhältnismäßige Unterstützung gegeben werden kann. Diesem gemäß, wird alles, was bei diesen Fourageldern zu erübrigen ist, bei der Fouragekasse gesammelt, um, wie auch schon geschehen, davon im Nothfalle zur Erleichterung der Unterthanen bei der Fouragelieferung Gebrauch zu machen.

S. 444.

Wenn die Regimenter auf den Felddetat gesetzt werden, hört ihre Friedensverpflegung auf, und es werden für sie nicht mehr die Fouragegelder von der General-Kriegskasse an die Fouragekasse bezahlt. Dagegen geschieht sodann die Vergütung dessen, was die Regimenter nach dem Felddetat vom Lande erhalten, nach den Feldrationspreisen, und durch die Feldkriegskasse.

S. 445.

Für die Fourage, welche das Land an mobilgemachte und auf dem Kriegsfusse stehende Regimenter zu liefern gehabt, ist seit dem Jahre 1790 in vorgekommenen Fällen von der Feldkriegskasse

für den Scheffel Hafer	=	=	=	=	18 Gr — Pf.
für den Centner Heu	=	=	=	=	12 — — —
für das Schock Stroh	=	=	=	=	4 Thlr. — — —

an Magazin= Aufkosten

für den Wispel Hafer	=	=	=	=	12 Gr. — —
für den Centner Heu	=	=	=	=	— — 6 —

bezahlt worden.

E. Von den vakanten Rationen, welche die Subalternoffiziere erhalten.

S. 446.

Wie bereits S. 423 vorgekommen, wird die für die Kavallerie nöthige Fourage auf den vollständigen Pferdebestand der Regimenter ausgeschrieben, und über dasjenige, was wegen Abgang und Ausrangirung untauglich gewordener Pferde dabei erspart wird, in der an demselben Orte angegebenen Art disponirt.

Da aber unter der Zahl der Kavalleriepferde, für welche die Fourage vom Lande in Friedenszeiten geliefert wird, die Offizierpferde nicht mit begriffen sind, weil die Offiziere sich ihren Fouragebedarf selbst anschaffen müssen, so ist durch die Königliche Kabinetsordre vom 6ten Septembris 1789, Weil. Nr. 307, befohlen, daß die bei den königlichen Dienstpferden durch Abgang und Ausrangirung vakant werdende Rationen, den Subalternoffizieren gegen Bezahlung derjenigen Preise, welche die Unterthanen für die Fourage erhalten, zu gut kommen sollen, welches auch nach dem Reskript vom 30sten März 1790, Weil. Nr. 313, zufolge einer ergangenen Kabinetsordre vom 1sten April 1790, seinen Anfang genommen hat.

S. 447.

Anfänglich wurden die vakante Rationen von der gesammten Kavallerie nach einem gemachten Ueberschlage auf 249 Rationen täglich berechnet, wovon nach dem Reskripte vom 13ten März 1790, Weil. Nr. 312, die Subalternoffiziere,

von 3 Eskadrons Garde du Corps	=	=	=	=	30 Rationen
vom Regimente Genéb'armes	=	=	=	=	42 —
vom Regimente von Marwitz	=	=	=	=	38 —
vom Regimente von Flou	=	=	=	=	38 —
von 5 Eskadrons Leib=Karabiniers	=	=	=	=	21 —
von 2 Eskadrons des Dragoner Regimentes Graf von Lottum	=	=	=	=	20 —
vom Regimente von Eben	=	=	=	=	60 —

zusammen: 249 Rationen.

erhielten. Durch den Anhang zum Fourage- und Grasungs=Reglement vom 3ten Februar 1796, S. 20.

Weil. Nr. 345, ist aber bestgesetzt, daß von den vakanten Rationen jeder Subalternoffizier das Jahr hindurch täglich eine, und zwei Monate hindurch zwei Rationen täglich empfangen, die hiernächst entstehende Ersparniß bei der Fourage aber dem Lande allein zu Statten kommen soll.

Falls die durch Ausrangirung der Königlich Dienstperde vakant werdende Rationen nicht hinreichen, um die erwähnte Ration zu geben, so müssen die Regimenter sich einen verhältnißmäßigen Abzug gefallen lassen.

§. 448.

In Kriegszeiten aber, wenn die Regimenter mobil sind und auf den Kriegfuß stehen, hört die Verabreichung der Fourage aus den vakanten Rationen auf, wogegen dann die Offiziere die Rationen nach dem Feldebat und den Rationsfähen, welche in der Nachweisung Nr. XXI. aufgeführt stehen, erhalten.

g. Wie die vakante Rationen, welche die Subalternoffiziere erhalten, bezahlt werden,

§. 449.

Die Bezahlung der Fourage, welche die Subalternoffiziere aus den vakanten Rationen erhalten, geschieht von den Regimenten an die Fouragekasse ebenfalls monatlich, und zwar wie §. 446 gesagt worden, nach denjenigen Preisen, welche den Unterthanen bezahlt werden. Wieviel dieses auf eine Ration täglich, monatlich und jährlich ausmacht, zeigt die Nachweisung Nr. XLH.

h. Von Bezahlung der Fourage an die Unterthanen.

§. 450.

Die Fourage, welche die Unterthanen zur Verpflegung der Kavallerie liefern müssen, wurde ihnen anfänglich zufolge Reskripts vom 29sten Mai 1764. Weil. Nr. 252.

der Scheffel Hafer mit	=	=	=	=	— Thlr. 10 Gr.
der Centner Heu mit	=	=	=	=	— — 10 —
das Schock Stroh mit	=	=	=	=	3 — — —

aus der Fouragekasse vergütet.

§. 451.

In der Folge ward in Gemäßheit der auf Ansuchen der Stände, mittelst Reskripts vom 12ten Julius 1767. Weil. Nr. 264 erfolgten Bestsetzung, den Unterthanen,

für die zu den Fouragemagazinen in Berlin, Potsdam und Charlottenburg gelieferte Fourage

für den Scheffel Hafer	=	=	=	=	— Thlr. 13 Gr.
für den Centner Heu	=	=	=	=	— — 11 —
für das Schock Stroh	=	=	=	=	4 — — —

für die nach den Provinzialstädten gelieferte Fourage aber nur

für den Scheffel Hafer	=	=	=	=	— Thlr. 8 Gr.
für den Centner Heu	;	=	=	=	— — 8 —
für das Schock Stroh	;	=	=	=	2 — — —

gegeben.

§. 452.

Zuletzt ist nach dem ständischen Beschlusse vom Jahre 1787, als die Fouragelieferung für die Kavallerie von neuen regulirt, und deren Vergütung aus Königlichcr Kasse erhöhct worden, bestimmt, daß den Unterthanen

für die zu den Magazinen in Berlin, Potsdam und Charlottenburg gelieferte Fourage				
für den Scheffel Hafer	=	=	=	13 Gr.
für den Centner Heu	=	=	=	10 —
für das Schock Stroh	=	=	=	3 Thlr. 8 —
für die nach den Provinzialstädten gelieferte				
für den Scheffel Hafer	=	=	=	11 —
für den Centner Heu	=	=	=	10 —
für das Schock Stroh	=	=	=	3 Thlr. 8 —

bezahlt wird, wie solches auch die Fouragegelber-*Etats* vom Jahre 1787 an ergeben.

Für den Hechsel, welcher den Kavalleriepfcrden auf dem Marsche gereicht wird, soll nach dem Reskripte vom 12ten August 1790, Weil. Nr. 315, 1½ Gr. für den Scheffel vergütet werden.

§. 453.

Für die nach den Fouragemagazinen in Berlin, Potsdam und Charlottenburg gelieferte Fourage wird die Bezahlung so gleich, als die Landräthe die Liquidationen mit den Quittungen der Magazine bei der Kurmärkschen Kammer einreichen, auf die Kurmärksche Fouragekasse angewiesen.

§. 454.

Für die nach den Provinzialstädten gelieferte Fourage erfolgt aber die Bezahlung aus derselben Kasse nur nach Verhältniß der geschehenen Verfüttcrung und der Verabreichung der vakanten Rationen an die Subalternoffiziere. Die Landräthe sind unterm 17ten November 1791, Weil. Nr. 324, angewiesen, hiernach am Schlusse jedes Monats die Liquidationen mit den Quittungen der Regimcnte bei der Kurmärkschen Kammer, Behufs der Assignation des Beitrags, einzureichen.

§. 455.

Diese Verfassung beruhet darauf, daß die Fouragekasse die Fouragegelber nach dem Verpflegungsetat in monatlichen Raten aus der General-Kriegskasse erhält, und also auch eigentlich nicht für mehr Fourage Zahlung leisten kann, als der monatliche Bedarf erfordert, und daß in Ansehung der Fouragebestände in den Provinzialstädten zuträglich befunden worden, solche bis zur wirklichen Konsumtion als Eigenthum der liefernden Kreise zu behandeln, und sie unter der Mitaufsicht der Landräthe stehen zu lassen.

§. 456.

Die zu den Magazinen in Berlin, Potsdam und Charlottenburg gelieferte Fourage aber wird deshalb gleich ganz auf die Quittungen der Magazine bezahlt, weil mehrentheils alle Kreise dahin zu liefern haben, und es schwer zu bestimmen sein würde, welchen die gebliebene Bestände anzurechnen sein mögten.

Diese ungesäumte volle Bezahlung ist durch Ansammlung eines Bestandes bei der Fouragekasse,

aus Ersparungen und dem, dem Lande überlassenen Ueberschusse von der fortdauernden vollen Vergütung für die für 2½ Monat, im Jahre nach verminderten Sätzen verabreicht werdende Rationen, nach S. 443, möglich geworden.

S. 457.

Wird die Fourage durch Entreprenneurs geliefert, so wird zwar auch auf die Liquidationen der Landräthe die Bezahlung angewiesen, solche jedoch von den Kreiskassen nicht an die Unterthanen, sondern an die Entreprenneurs weiter geleistet, und dasjenige, was diese kontraktmäßig über die königliche Vergütungspreise erhalten, nach S. 437 als Nachschuß von denjenigen Unterthanen, welche nicht selbst geliefert haben, aufgebracht, zur Kreiskasse eingezogen, und von dieser zur vollen Befriedigung der Lieferanten angewendet. Ueber diese Nachschußgelder wird besondere Rechnung geführt und abgelegt.

i. Von der Verwendung der Magazin = Unkosten.

S. 458.

Von den mit den Fouragegeldern von der General = Kriegskasse an die Kurmärkische Fouragekasse bezahlt werdenden Magazin = Unkosten werden bezahlt:

- 1) an Besoldung für die Kurmärkische Kammeroffizianten, die Offizianten der Kurmärkischen Fourage = Magazin = Kasse und die Deputirte der Stände jährlich = = = 2400 Thlr.
- 2) die Gehälter der Fourage = Magazinrentanten in den Provinzialstädten; (die Besoldung für die Fourage = Magazinoffizianten in Berlin, Potsdam und Charlottenburg werden nicht aus diesen Magazinunkosten genommen, sondern von der Kurmärkischen Kriegskasse jährlich mit 2016 Thlr. 16 Gr. besonders an die Fouragekasse bezahlt;)
- 3) das Hechfelschneiderlohn für die Regimenter Garde du Corps und Genßdarmes, und das in Berlin garnisonirende 1ste Bataillon von Gd'ingl Huzaren mit 3 Gr. für den Wispel Hechfel, welchen die Magazine in Berlin und Potsdam zum Behuf der Kavallerieregimenter, welche zur Revue und zum Manoeuvre nach Berlin und Potsdam kommen, schneiden lassen müssen;
- 4) die Hechfellabengelder, und zwar für die übrige in den Kurmärkischen Provinzialstädten garnisonirende Kavallerieregimenter mit 16 Gr. monatlich für jede Eskadron und für das zweite Bataillon von Gd'ingl. für jede Eskadron mit 10 Gr. monatlich.
- 5) die Unterhaltungskosten für zwei Gespann Pferde für das Magazin in Berlin, Behufs des Anfahrens der Fourage;
- 6) die Unterhaltungskosten für zwei Gespann Pferde für das Regiment Genß d'armes zum Anfahren der Fourage;
- 7) die Magazin = und Kassenbedürfnisse in Berlin, Potsdam und Charlottenburg, welche in Tagelohn, Schreibmaterialien, Magazin = Utensilien und andern kleinen Ausgaben bestehen.

Die Miethe für den in den Provinzialstädten zu Aufbewahrung der Fourage erforderlichen Wagon = und Scheunen = Raum wird aus der Kurmärkischen Kriegskasse besonders bezahlt.

U. Von dem Beitrage der Mediastädte zu der Fourage-Lieferung.

§. 459.

Nach dem Reskripte vom 26sten Mai 1767., Beilage Nr. 262., sind die Mediastädte schuldig, zur Fouragelieferung beizutragen; jedoch ist ihr Beitrag zufolge Circular-Verordnung vom 2ten Junius 1767., Weil. Nr. 263., nur nach Verhältniß der in Kultur befindlichen steuerbaren Aecker und Wiesen, und nicht nach Verhältniß des ganzen Kontributions-Beitrags zu leisten. Behufs seiner Regulirung hienach ist den Steuerräthen durch die Verordnung vom 21sten August 1767, Weil. Nr. 265, aufgegeben worden, den Landrätthen die Nachrichten: wieviel steuerbare Aecker und Wiesen die Mediastädte in Kultur haben, mitzutheilen.

§. 460.

In Betracht, daß die Mediastädte zu der Fouragelieferung des platten Landes beitragen müssen, sind sie laut Reskripts vom 1sten Dezember 1767, Weil. Nr. 266, von dem Servis, welchen die Städte von Aeckern und Wiesen zu geben haben, befreit.

§. 461.

In der Altmark werden die Mediastädte und Flecken nach einem durch den Geheimenrath v. Kattorf und den Kriegs- und Steuerrath Schmelzeisen zu Stande gebrachten Vergleiche bei der Fouragelieferung nur mit der halben Kontribution angesetzt.

§. 462.

In der Priegnitz werden die Mediastädte zwar nach Verhältniß ihres ganzen Kontributions-Beitrags zur Fouragelieferung gezogen, da aber, wie aus §. 525. zu ersehen, ihre Kontribution verhältnißmäßig ztel weniger als die des platten Landes ausmacht, so beträgt ihr Beitrag zu der Fouragelieferung in derselben Proportion auch ztel weniger als der, der kontribuablen Unterthanen der Priegnitz.

Die Stadt Wittstock hat zwar vor dem, sowohl zur Zeit der Naturalverpflegung der Kavallerie durch das platte Land, als auch nachdem an die Stelle dieser Naturalverpflegung die Entrichtung der Fourage- und Speisegelder, jetzt Kavalleriegelder getreten ist, an jener und dieser Prästation Theil genommen und den in der Nachweisung Nr. XXIX. angegebenen Kavalleriegelder-Beitrag zur Priegnitzischen Kreiskasse abgeführt (Vergleiche §. 169. und 529.); jetzt aber ist sie vermöge des Erkenntnisses vom 19ten Oktober 1799, Beilage Nr. 362., von dem Beitrage zur Fouragelieferung ganz frei gesprochen.

§. 463.

Im Lebusischen Kreise ist die Stadt Fürstenwalde durch die Subicate vom 5ten Dezember 1796, 27sten Oktober 1798 und 11ten Oktober 1800, Beilage Nr. 347, 353. und 367., schuldig erkannt, zur Fouragelieferung so wie zu allen andern Prästationen des Kreises den 14ten Theil beizutragen.

Wenn die Stadt aber militärische Einquartierung hat, so ist der Lebusische Kreis gehalten, das dem in der Stadt befindlichen Militär nöthige Raufutter allein zu liefern, weil dann die Stadt den Servis zu tragen hat.

§. 464.

Im Ziesarschen Kreise trägt die Stadt Ziesar zur Fouragelieferung nicht bei, weil der Zauhsche Kreis zur Zeit, als die Fouragelieferung den Anfang genommen, diese Stadt wegen ihres

Schlechten Nahrungszustandes nicht zugezogen hat, und durch das Reskript vom 13ten Julius 1773, Weil. Nr. 271, befohlen worden, daß es hierbei bleiben soll. Der hierdurch ausfallende Beitrags = Antheil wird vom Zaucheschen und Ziesarschen Kreise nach dem Vergleiche vom 3ten Januar 1781, Beilage Nr. 281, gemeinschaftlich übertragen.

Neunzehntes Kapitel.

Vom Vorspann und Fuhrwesen.

Erste Abtheilung.

Von der Obliegenheit des platten Landes, Fuhren zu thun, Vorspann und Reitpferde zu geben, und was deshalb zu beobachten ist:

S. 465.

In der Kurmark sind nach alter Landesverfassung alle Gespannhaltende Kontribuabale Bauern und Kossäthen schuldig, in Landesangelegenheiten, sie mögen das Militair oder das Civillressort betreffen, auf besondere Befehle oder auf Pässe, Fuhren zu thun und Vorspann und Reitpferde zu geben. Schon in ältern Zeiten ist man bemüht gewesen, die Unterthanen von dieser Last zu befreien, wie insbesondere der Rezeß vom 26sten Julius 1653, S. 13, Weil. Nr. 33 zu sehen giebt,

Durch das Patent vom 8ten Julius 1659, Weil. Nr. 39, ist sogar die Fuhren und Vorspannstellung untersagt worden. Demungeachtet hat sich die alte Verfassung erhalten, weil man die Schwierigkeit, für das Militair in Friedens und Kriegszeiten die bei Märschen erforderliche Fuhren auf andre Weise zu beschaffen, nicht zu besiegen vermogt, und auch bei Dienststreifen der Civilbeamten in das Innere der Provinz das Fortkommen nicht wohl anders als mit Vorspann zu bewerkstelligen ist.

Auch neuere Versuche zu Aufhebung des bisherigen Fuhr- und Vorspannwesens sind aus diesen Gründen nicht glücklich gewesen.

S. 466.

Die Fuhr- und Vorspannpflichtigkeit erstreckt sich auf die Mediatstädte als Theile des platten Landes so wie auf dieses selbst, es sei dann, daß sie sich deshalb mit ihrem Kreise anders vertragen oder ipsam possessionem libertatis für sich haben.

Bericht der Kammärschen Kammer vom 4ten März 1738, und Reskript vom 12ten April 1738, Weil. Nr. 176 und 177.

Die Verpflichtung der Mediatstädte, da wo solche statt findet, bestimmt sich jedoch nur nach Verhältniß der bei einer jeden Stadt befindlichen Kontribuablen Hüfen, und der darauf angesetzten Ackerwithe, weil nur die Ackerbürger gleich den Kontribuablen Bauern und Kossäthen in den Dörfern zum Vorspanne gezoget werden können,

S. 467.

Die Immediatstädte sind von Fuhr- und Vorspannleistung frei, weil sie ein besonderes Korpus anmachen, und andre Lasten z. B. Natural-Einquartierung, Cercois etc. zu tragen haben, welche das platte Land nicht treffen.

Die Landschaft hat zwar unterm 21sten Mai 1738 beim Königl. General-Direktorium darauf angetragen, daß die Immediatstädte angehalten werden möchten, die Paß- und Vorsepannfuhren mit zu verrichten; sie haben aber auf den darüber von der Kurmärkschen Kammer erstatteten Bericht durch das Reskript vom 12ten April 1738, Weil. Nr. 177, die Resolution erhalten, daß die Immediatstädte, mit Aufrechterhaltung der bisherigen Observanz, unter keinerlei Vorwande beim Fuhr- und Vorsepannwesen angezogen werden dürfen.

Hiernach sind Seitens der Kurmärkschen Kammer unterm 31sten August 1738, Weil. Nr. 179, die Land- und Steuerräthe instruirt und zugleich befehligt worden, in den Immediatstädten besondere Vorsepannbesteller anzusetzen, bei welchen sich diejenigen, welche Pässe haben, wegen der zu stellenden Pferde melden können.

S. 468.

Wenn aber der Fall eintritt, daß mehrere Fuhren nöthig sind, als der contribuable Stand des platten Landes und die Mediatstädte leisten können, und das allgemeine Wohl des Landes, wie in Kriegeszeiten, interessirt ist, welches schon einen jeden unverspflichteten Stand erinnert aus Ergebenheit zuzutreten, so sollen sodann, wenn ein Kreis Hülfe verlangt, und wirklich bedarf, nach dem Reskripte vom 24sten Oktober 1760, Weil. Nr. 247, nicht nur die Immediatstädte, sondern auch die Königl. Vorwerke, die Rittergüter, Pfarrer, Kirchen und Förster nach einer billigen Vertheilung angezogen werden, weil in solchen Fällen ein Stand so wie der andere zuzutreten sich nicht entziehen kann; jedoch soll solches keinem Theile zur Folge gereichen.

Diese Vorschrift ist durch das Reskript vom 14ten Julius 1761, Weil. Nr. 248, dahin modificirt worden, daß bei Kriegeskäufen, ohne Konsequenz auf Friedenszeiten und nur im äußersten Nothfalle, die Immediatstädte, und wenn der Fall noch dringender würde, auch die Ritterschaft zutreten und auf dieselbe, und die Königl. Vorwerke die Fuhren mit reparirt werden sollen. Dabei ist bestimmt und ex aequo et bono vestgesetzt, daß wenn auf einmal 800 vierspännige Wagen ausgeschrieben werden müssen, die Immediatstädte, sobald sich aber die Zahl vergrößert und noch mehr Anspannung erfordert wird, auch die Ritterschaft zur Reparition zu ziehen sei.

Da indessen das eintretende Bedürfniß von 800, von der ganzen Kurmark zu stellenden vierspännigen Wagen, den Zutritt der Immediatstädte und der Ritterschaft nicht absolut nöthig macht, weil der contribuable Stand des platten Landes unstreitig weit mehr als diese Anzahl Wagen zu stellen im Stande ist; auch von jener Normalsumme kein allgemeiner Maßstab der eventuellen Hülfsbedürftigkeit für die einzelnen Kreise abzuziehen ist, weil in einem Kreise mehr, in dem andern weniger contribuable Bauern und Kossäthen vorhanden sind, so hat die Kurmärksche Kammer hiervon Veranlassung genommen, auf eine nähere Bestimmung in Absicht der Hülfsleistung Seitens der Immediatstädte und sonstigen von der Fuhren und Vorsepannpflichtigkeit Erinnerten anzutragen.

Diese Bestimmung ist aber nicht erfolgt, weil damals bei einer günstigen Veränderung der Umstände solche nicht mehr dringend nöthig gewesen ist. Aus jenen Gründen kann aber die in dem vorerwähnten Reskripte vom 14ten Julius 1761 ertheilte Vorschrift bei extraordinären Fällen von gewöhnlicher Art nichts als passendes Princip angenommen werden, sondern es wird bei dem Eintritte solcher

Der extraordinären Fälle, den obwaltenden Umständen nach von den Landeskollegien näher bestimmt werden müssen, wie die alsdann nöthige Weihilfe von Seiten der Immediatstädte und der Rittergüter geschehen soll.

Ueberhaupt ist das Verfahren in solchen Fällen, wegen ihrer jedesmaligen Verschiedenheit, nicht wohl unter einer Regel zu bringen, welche als allgemeine feste Richtschnur dienen könnte.

§. 469.

Fuhren, Vorspann und Reitpferde müssen in der Regel gegeben werden:

- a. zu den Reisen des Königs und des Königl. Hauses;
- b. den Regimenten auf den Märschen, bei Garnisonsveränderungen, zu den Revüen, den Manduores und beim Zusammenziehen zum Exerciren;
- c. zum Marsche einzelner Commandos;
- d. zu den Reisen der Militair- und Civilpersonen in öffentlichen Angelegenheiten;
- e. zu den sonst in Landes- und Militairangelegenheiten vorkommenden Fällen;
- f. zu Reisen, Behufs der Revision und Visitation der Landarmen und Invalidenhäuser, auch des Irrenhauses zu Neu-Ruppin;
- g. zu Fortbringung der Vagabonden und Bettler nach den Landarmenhäusern;
- h. zu den Reisen der prinzlichen Räte in herrschaftlichen Verrichtungen; auch müssen
- i. die Untertanen ohne Ausnahme die Richterfuhren zu den Gerichtstagen und die Fuhren zur Einholung und Zurückbringung der Justitiarien zur und von der Abnahme der Kirchenrechnungen thun.

Daß dem Regenten und dessen hohem Hause, auch den Königl. Offizianten, zu den Reisen schon von Alters her vom Lande Vorspann gegeben worden, gehet aus den alten Rezesen hervor.

Die Bestellung des Vorspanns, der Fuhren und Reitpferde für das Militair bestimmt das Marschreglement vom 5ten Januar 1752, Weil. Nr. 228, und das Kantoureglement vom 12ten Februar 1792, §. 44, Weil. Nr. 327.

Die Vorspannstellung zu den Revisionen und Visitationen der Landarmen- und Invalidenhäuser, auch des Irrenhauses zu Neu-Ruppin, imgleichen zu Transportirung der Vagabonden und Bettler nach diesen Häusern, ist durch die Reglements dieser Häuser vom 16ten Junius 1791, §. 21, und 99, Weil. Nr. 322, und 16ten April 1802, §. 94, Weil. Nr. 379, verordnet.

Die Bestellung des Vorspanns für die prinzliche Räte gründet sich auf das Immediat-Rescript vom 7ten März 1743, Weil. Nr. 197; die Richterfuhren zu den Gerichtstagen und die Fuhren zur Einholung und Zurückbringung der Justitiarien zu Abnahme der Kirchenrechnungen aber auf die Königl. Genehmigung vom 11ten Mai 1746, Weil. Nr. 203; sie werden aber nur von denjenigen Untertanen oder Gemeinden geleistet, welche das Geschäft des reisenden Justitiars angehet, und zwar nach vorerwehnter Königl. Genehmigung, ganz unentgeltlich.

§. 470.

Der in Königl. Domänen- und Aemter-Angelegenheiten nöthige Vorspann muß nach den Rescripten vom 17ten Julius 1723, 21sten Julius 1785 und 8ten Julius 1788, Beilage Nr. 131,

285 und 301, von den Königl. Amtsunterthanen allein geleistet werden, weil dieser Vorspann nicht eine Landes-, sondern eine herrschaftliche Gutsangelegenheit betrifft, wozu die Unterthanen die Fuhren zu thun verpflichtet sind.

Liegen die Königl. Amtsdörfer aber so weit auseinander, daß zum Fortkommen der Reisenden eine Zwischenanspannung aus ritterschaftlichen Dörfern nöthig ist, so wird der Vorspann in solchen Fällen von Letztern, jedoch nur auf einen Kriegs-Vorspannpaß gegeben.

§. 471.

Für die geistliche Inspektoren bei vorzunehmender Introdution neuer Prediger, zum Transporte der Inquisiten und zur Fortbringung der Irren nach dem Irrenhause in Neu-Ruppin darf kein Vorspann gegeben werden, weil im erstern Falle die Gemeinde, bei welcher der neue Prediger angestellt wird, für Fortbringung der Introducenten sorgen, im zweiten und dritten für den Transport der Inquisiten der Gerichtsprenkel, wohin der Inquisit gehdt, und für den Transport der Irren nach Neu-Ruppin die Kommune oder die Familie, welcher ein solcher Unglücklicher angehdrt, Rath schaffen, und die Kosten übernehmen muß.

Reskript vom 8ten Julius 1788, Weil. Nr. 301.

Reglement vom 16ten April 1802. §. 43, Weil. Nr. 379.

Auch erhalten diejenige Offizianten, welche mit Verbesserung versehen werden, oder diejenige, die noch kein öffentliches Amt bekleidet haben und angestellt werden, zur Reise keinen Vorspann, weil dabei mehr ihr Privatvortheil, als das Interesse des Staats in Rede ist. Wenn aber der öffentliche Dienst es mit sich bringt, daß jemand nach einem andern Orte versehen wird, ohne daß der Dienende dabei Privatvortheil hat, dann wird ihm Vorspann gegeben.

Reskript vom 20sten März 1801, Weil. Nr. 370 b.

§. 472.

Fuhren, Vorspann und Reitpferde dürfen nach dem Patente vom 16ten Oktober 1717 und der Königl. Ordre vom 3ten September 1736, Weil. Nr. 99 u. 166. keinem, er sei wer er wolle, anders, als:

auf eine besondere Königl. Ordre oder auf einen Paß,

gegeben werden, und derjenige, welcher ohne Paß und Ordre freien Vorspann oder gegen ordnungsmäßige Bezahlung nimmt, soll nach dem Edikte vom 24sten Januar 1723 und 30sten December 1724, Weil. Nr. 128 u. 137. für jedes Pferd 10 Thlr. Strafe erlegen, wovon die Hälfte an die Unterthanen, welche fahren müssen, und die andere Hälfte an die Strafkasse verfällt.

§. 473.

Ferner soll nach dem Patente vom 17ten December 1737, Weil. Nr. 174, bei schwerer Strafe auf die Pässe kein Vorspann zu mehreren oder andern Reisen, als den darin benannten, gefordert oder verabsolgt werden.

§. 474.

Von dieser allgemeinen Vorschrift ist jedoch nach der Circularverordnung vom 21sten April 1729,

Weil. Nr. 150, derjenige Vorspann ausgenommen, welcher zu Rekrutentransporten nöthig ist, weil dazu nicht immer ein Paß im voraus nachgesucht und ertheilt werden kann.

Nach dem Marschreglement vom 5ten Januar 1752. S. 25, Weil. Nr. 228, darf aber bei Rekrutentransporten nur für Kranke, für marode Rekruten und für deren Weiber und Kinder Vorspann gegen ordnungsmäßige Bezahlung gegeben werden.

§. 475.

Die Fuhrn und Vorspannpässe lauten

auf Kriegsvorspann, oder
auf Aemtervorspann.

Auf einen Kriegsvorspannpaß müssen sämtliche damit betroffen werdende Kontribuable Obristen, sie indgen angehören, wem sie wollen, den danach zu stellenden Vorspann geben.

Auf einen Aemtervorspannpaß aber dürfen nur die königliche Kontribuable Amtsbedürfer die Fuhrn oder den Vorspann leisten. Den königlichen Offizianten, welche in verschiedenen öffentlichen Verordnungen reisen, werden daher zu ihrem Fortkommen beide Arten von Pässen zugleich gegeben, damit sie nach Vorschrift der Reskripte vom 21sten Junius 1785 und 8ten Julius 1788, Weil. Nr. 285 u. 301, in Aemterangelegenheiten sich des Aemterpasses, in Landesangelegenheiten sich des Kriegspasses bedienen können.

§. 476.

Zu den Reisen des Königs, des königlichen Hauses und anderer fürslichen Personen wird der Vorspann jedesmal besonders ausgeschrieben, so daß von Meile zu Meile frische Pferde gestellt werden müssen. Wie bei diesen Reisen mit dem Vorspanne verfahren werden soll, ist durch das Patent vom 10ten September 1732, der Nachricht vom 28sten Junius 1740 und dem Reskripte vom 12ten Junius 1743, Weil. Nr. 159, 193 und 198 vorgeschrieben.

Nach der Kabinettsordre vom 18ten September 1776, Weil. Nr. 276, soll von diesen Vorschriften nicht abgegangen und kein Pferd mehr verabsolgt werden, als die Listen besagen; durch das Reskript vom 3ten Julius 1788, Weil. Nr. 300, ist jedoch nachgegeben, daß für jeden prinzlichen Wagen zwei, und für jeden Wagen der königl. Suite ein Reservepferd gestellt werden kann. Uebrigens müssen die vor die Wagen der königlichen Suite zu legende Pferde von der gehörigen Stärke sein, damit die schwer beladene Wagen damit fortgeschafft werden können, im gegenseitigen Falle statirt das Reskript vom 20sten August 1788, Weil. Nr. 302, daß als eine Ausnahme von der Regel zu Fortbringung dieser Wagen und zu Verhinderung alles Aufenthalts mehr Pferde, als ausgeschrieben sind, hergegeben werden.

§. 477.

Auf den Marschen der Regimente, Bataillons und einzelner Kommandos müssen die gestellt werdende Fuhrn, die Vorspann- und Reitpferde den Transport von einem Nachtquartier zum andern ohne Melaiswechsel verrichten, welches auch ohne Ueberlässigkeit der Pferde geschehen kann, da die Entfernung eines Nachtquartiers von dem andern nach dem Marschreglement vom 5ten Januar 1752. S. 27, Weil. Nr. 228, gewöhnlich nur 3 Meilen ausmacht.

Bei andern Vorspannungen und Fuhren für die Militair- und Civilbehörden auf Königl. Pässe beträgt die Entfernung der Relais gewöhnlich zwei Meilen, selten wegen der Lokalität etwas mehr.

§. 478.

Zu den militairischen Märschen werden in der Regel die Marschrouten von den höhern Behörden den Kriegs- und Domänenkammern angegeben, welche solche dann nach der Lokalität speziell einrichten, dem marschirenden Militair und den Landräthen zusenden, und darin zugleich bestimmen: wie viel Pferde und Wagen von einem Nachtquartiere zum andern gestellt werden müssen. Weiden Theilen liegt ob, sich nach diesen Marschrouten genau zu richten.

§. 479.

Wie viel Wagen und Pferde den Regimenten und Bataillons von einem Nachtquartiere zum andern vom Lande zu stellen sind, ist

- a. für die Garnisonveränderungen durch das Reskript vom 1sten März 1796 und dessen Beilage Weil. Nr. 346, verordnet.

Zu Erleichterung des Landes soll der Transport der Mondirungs- und Armaturstücke so viel als möglich zu Wasser geschehen.

- b. Für Märsche zu den Revüen und Manduvres, auch beim Zusammenziehen der Regimenter zum Exerciren und andern Vorfällen ist ähnliche Bestimmung durch das Reskript vom 7ten Mai 1800 und dessen Beilage Weil. Nr. 364

gegeben.

Außer der in diesem Reskripte und deren Beilagen enthaltenen Anzahl von Wagen und Pferden erhalten die Regimenter auf den Märschen noch die nöthige Krankenwagen, welche gewöhnlich in einem vierspännigen Wagen für jede Kompagnie bestehen, die Subalternoffiziere aber die nöthige Reiterpferde gegen ordnungsmäßige Bezahlung.

§. 480.

Was sonst bei Märschen zu beobachten ist, und wie jeder dabei interessirte Theil sich zu verhalten hat, besagen das vorerwähnte Marschreglement vom 5ten Januar 1752, Weil. Nr. 228, und das Publikandum vom 23ten Februar 1762, Weil. Nr. 249.

§. 481.

Behufs der Kantonrevisionen erhalten die Militairkommissarien nach dem Kantonreglement vom 12ten Februar 1792, S. 44, Weil. Nr. 327, auch Vorspann, und zwar für sich vier Pferde, und zu Fortbringung der Kantonrollen, Feldweibel und Unteroffiziere einen Korbwagen mit vier Pferden. Die Vorspannpässe dazu erhalten die Regimenter auf Requisition von der Kriegs- und Domänenkammer, an welche solche auch nach geendigtem Gebrauche zurückgegeben werden.

§. 482.

Neue Mondirungs- und Armaturstücke für die Armee werden nach dem Patente vom 16ten Oktober 1717, Weil. Nr. 99, zur Schonung der contribuablen Unterthanen nicht mit Vorspann, sondern mit Frachtwagen oder zu Schiffe fortgeschafft. Die in den Provinzen der Kammern, Magdeburg, Halberstadt und Vorpommern stehende Regimenter müssen solche auf ihre Kosten transportiren lassen;

dagegen werden den in den Westphälischen Provinzen, in Hinterpommern und Preussen stehenden Regimenten die Frachtkosten vergütet, wozu nach §. 504 auch die Kurmark ihren Antheil aus der Marsch- und Molestienkasse bezahlt.

§. 483.

Die Vorspänner sind schuldig, den Vorspann gehdrig und zu rechter Zeit zu stellen, bei gutem Wetter und Wege, und wenn die Wagen nicht übermäßig bepackt sind, 1½ Meile in zwei Stunden zu fahren; sie sollen, wenn geklagt wird, daß sie ihre Schuldigkeit nicht Genüge geleistet haben, von ihrer Obrigkeit dafür angesehen und bestraft werden.

Patent vom 18ten August 1736, Weil. Nr. 164.

Declaration vom 22sten Novbr. 1787, Weil. Nr. 297.

§. 484.

Wenn der Pass-Inhaber wegen Ausbleibens des Vorspanns zu seinem Fortkommen, Extrapost zu nehmen genöthiget ist; so müssen die ausgebliebene Anspanner solche bezahlen.

§. 485.

Haben die Vorspänner aber mit dem bestellten Vorspann von der beim Ausschreiben bestimmten Gestellungszeit ab, 24 Stunden gewartet, so können sie wieder abgehen, und der Passinhaber, welcher sich verspätet und den Vorspann versäumt hat, muß sich für eigen Geld Vorspann mietzen.

Patent vom 7ten Oktober 1728, Weil. Nr. 148.

§. 486.

Jeder mit Vorspann Reisende, er sei Militair- oder Civilstandes, darf:

- a) den Vorspann nicht ungebührlich warten lassen, und beim Antritt der Reise nicht früher als höchstens 2 Stunden vor der Abfahrt bestellen.

Publikandum vom 9ten Januar 1790, Weil. Nr. 310.

Es ist nicht erlaubt,

- b) die Vorspänner und Pferde zu schlagen; deshalb dürfen die Bediente der Reisenden weder Peitschen noch dergleichen zum Schlagen zu gebrauchende Werkzeuge bei sich führen; wenn sie dergleichen bei sich haben, so kann der Vorspann so lange versagt werden, bis sie solche abgelegt haben.

Patent vom 15ten Oktober 1722, Weil. Nr. 123.

Patent vom 18ten August 1736, Weil. Nr. 164.

Königl. Declaration vom 22sten Nov. 1787, Weil. Nr. 297.

Bei den Reisen des Königs, Dero Suite und in Absicht der Wagen, wobei sich Porreuter aus dem Königl. Marstalle befinden, wird hierunter eine Ausnahme gemacht und verstattet, Peitschen zu führen.

Rescript vom 13ten Mai 1788, Weil. Nr. 299.

- c) Die zum Vorspanne gehörige Unterthanen oder Knechte dürfen nicht davon entfernt und genöthigt werden, das Fahren andern zu überlassen; auch darf die Anstrengung der Pferde über Gebühr nicht statt finden.

Derjenige Passinhaber, welcher eines oder das andere veranlaßt oder zugeht, soll des Rechts

zum fernern Vorspanne von der nächsten Station an, für Hin- und Rückreise verlustig seyn. Sein weiteres Fortkommen ist dann seine eigne Sache. Wird durch Ueberjagen ein Pferd runirt oder gar getödtet, so muß der Schuldige den Schaden nach der Tare bezahlen.

Patent vom 7ten Oktober 1728, Weil. Nr. 148.

Wenn ein Offizier den Vorschriften entgegen handelt, so soll derselbe für jede halbe Stunde der frühern Ankunft auf der folgenden Station, welche er durch Uebertreiben der Pferde erzwungen hat, zehn Thaler Strafe, und wenn ein Pferd durch Ueberjagen zu Schaden kommt, oder fällt, solches doppelt bezahlen.

Patent vom 18ten August 1736, Weil. Nr. 161.

- a) Der Vorspanneempfänger ist schuldig, den Vorspannern eine Abschrift seines Passes mit einem darunter befindlichen mit Dinte geschriebenen Atteste über die geschehene Abfuhr zu ertheilen und in dem Atteste die Berrichtungen, in welcher er gereiset ist, die Derter von, wo und wohin die Abfuhr geschehen, und wieviel Meilen solche ausmacht, anzuzeigen.

Reskript vom 8ten September 1789, Weil. Nr. 308.

- b) Jeder mit Vorspann Reisende muß auch, wenn er die Pferde auf jeder Station in Bereitschaft zu finden verlangt, solche zur gehörigen Zeit mittelst Laufzettel bestellen, und für deren Fortbringung von Station zu Station das Botenlohn mit 3 Gr. für die Meile bezahlen.

Reskript vom 16ten März 1745, Weil. Nr. 201.

Reskript vom 18ten Mai 1785, Weil. Nr. 284.

Für die Bestellung des Vorspanns zu den Reisen der Accise- und Zollofficianten soll zwar die Kreiskasse nach dem Reskripte vom 24ten Nov. 1785, Weil. Nr. 288., das Botenlohn bezahlen, jedoch demnächst mit den Vorspanngeldern zur Wiedererstattung liquidiren.

Zweite Abtheilung.

Von der Bezahlung der Fuhrn, des Vorspanns und der Reitpferde, so vom Lande gestellt werden.

a. Ueberhaupt.

S. 487.

Die Bezahlung für die gegebene Fuhrn, Vorspann und Reitpferde geschieht entweder

- a. aus Königl. Kassen, oder
- b. aus der Marsch- und Molestienkasse,
- c. aus den Kreiskassen, oder
- d. von denen, welche Vorspann und Reitpferde gegen ordonanzmäßige Bezahlung erhalten.

b. Von den Fuhrn und Vorspann-Pferden, welche aus Königl. Kassen bezahlt werden.

S. 488.

Aus den Königl. Kassen werden bezahlt:

- 1) Die Vorspann- und Reitpferde zu den Reisen des Königs und des Königl. Hauses.

Reskript vom 12ten Junius 1743. Beilage Nr. 198.

Die Bezahlung geschieht für das Pferd auf die Meile mit 3 Gr.; auch werden bei dergleichen Reisen die Diäten für diejenige, welche auf den Stationen zu Regulirung des Vorspanns nöthig gewesen sind, das Botenlohn und die Escafettengebühren, Dehufs der Bestellung des Vorspanns, mit vergütet.

Die Bezahlung für die Reservepferde geschieht aus der Marsch- und Molestientasse mit 3 Gr. für Pferd und Meile.

Gleich nach einer solchen Reise reichen die Landräthe ihre Liquidationen bei der Kurmärkschen Kammer ein, welche davon eine General-Liquidation anfertigen läßt, und bei der höhern Behörde zur Vergütung einreicht.

Nach erfolgter Anweisung des Geldbetrags, wird dieser sogleich auf Verfügung der Kammer nach Maaßgabe der Special-Liquidationen an die Kreiskassen übermacht, welche davon die Unterthanen und sonstige Interessenten befriedigen.

2) Der Vorspann auf Kriegespässe in Königlichlichen Angelegenheiten, als:

Domainen=

Forst=

Accise= und

Gesütsachen.

Wegen dieses Vorspanns werden die Liquidationen mit den Abschriften der Pässe und den Quittungen der Vorspann-Empfänger belegt, von den Landräthen bei der Kurmärkschen Kammer eingereicht, die Gelder nach diesen aus den dazu bestimmten Fonds bewilligt und an die Kreiskassen zur Vergütung an die Unterthanen, welche die Fuhren geleistet haben, bezahlt.

Die Bezahlung geschieht mit 3 Gr. für das Pferd und die Meile.

3) Der Vorspann, welcher auf Nemterpässe von Königlichlichen Unterthanen in Königlichlichen Domainen, Forst- und Bauangelegenheiten gegeben worden.

Die Königlichlichen Amtsunterthanen müssen diese Vorspannfuhren eigentlich als Dienste, welche sie ihrer Gutsheerrschaft zu leisten verbunden sind, verrichten; damit sie aber solche nicht den Nemtern auf die diesen zu leistende Dienste anrechnen, und die Nemter nicht dadurch in ihrer Wirthschaft gestört werden, ist durch die Verordnung vom 21sten März 1664, Beilage Nr. 47, festgesetzt worden, daß die mit Nemterpässen reisende Officianten für zwei Pferde auf die Meile 4 Gr., Fremde aber, welche dergleichen Pässe erhalten, 6 Gr. an die Amtsunterthanen bezahlen sollen. Hiernächst ist die Bezahlung dieser Amts-Passfuhren zufolge Reskripts vom 1sten April 1723, Beilage Nr. 129, nach Verhältniß des Dienstgelbes bestimmt worden; da die Reisende aber nicht alle wissen, wie viel der Werth der erhaltenen Fuhren nach dem in den Pachtanschlägen der Nemter angelegtem Dienstgelde ausmacht, so ist durch das Reskript vom 17ten Julius 1723, Beil. Nr. 131 verordnet, daß den Amtsunterthanen allgemein für die Amts-Passfuhren für Pferd und Meile 1 Gr. vergütet werden soll, und hiernach empfangen sie auch noch jetzt die Bezahlung.

Nach diesen Bestimmungen wurde in früheren Zeiten der Amtsvorspann gleich von den Empfängern bezahlt, und auf den Pässen von den Unterthanen oder den Vorspannern der Empfang des Geldes bescheinigt, worauf dann der Ersatz aus Königlichlichen Kassen erfolgte. Jetzt aber müssen die Reisende den

Vorspännern eine Abschrift des Passes und das Attest der geschehenen Abfuhr auszuhändigen, welche die Domainenämter vierteljährig, auch jährlich bei der Kurmärkschen Kammer mit einer Liquidation zur Vergütung einreichen, auf deren Grund die Anweisung der Gelder an die Ämter geschieht, welche solche den Unterthanen gegen Quittung verabreichen.

Wie die Flecken-, Dorf- und Ackerordnung vom 16ten December 1702, Artikel 46, Beilage Nr. 7. besagt, sind auch diejenige Unterthanen, welche bei den Vorwerken keine Hofdienste mehr thun, sondern dafür ein Gewisses an Dienstgelde bezahlen, so wie die Neubauende, wenn sie die Tour trifft, von Leistung dieses Vorspanns nicht frei.

- 4) Für die Pferde und Wagen, welche die Regimente und Bataillons zu Fortbringung der Bagage, Zelte und Montirungsstücke auf den Märschen zu den Revüen und Manduvres nach Vorschrift des Reskripts vom 7ten Mai 1800, Weil. Nr. 364, erhalten.

Die Landräthe reichen darüber die Liquidationen bei der Kurmärkschen Kammer ein, welche davon eine General-Liquidation anfertigen läßt, und zur Vergütung des Betrags bei der höheren Behörde übersiebt. Die Hälfte dieser Kosten, nemlich $1\frac{1}{2}$ Gr. für das Pferd auf die Meile, wird aus der Königl. Revüekasse und die andere Hälfte aus der Marsch- und Molestienkasse bezahlt.

Reskript vom 6ten November 1764, Weil. Nr. 255.

Reskript vom 26sten Julius 1791, Weil. Nr. 323.

Für die Kriegsfuhren wurden ehemals nur 1 Gr. 6 Pf. für das Pferd und die Meile vergütet, nachher aber ward die Bezahlung durch das Reskript vom 18ten Julius 1758, Weil. Nr. 245, auf 3 Gr. erhöht. Da nun die Revüekasse die Fuhren, Behufs der Revüen, nur nach dem alten Satze von $1\frac{1}{2}$ Gr. für Pferd und Meile vergütet, so ist durch die Reskripte vom 6ten November 1764 und 26sten Julius 1791, Weil. Nr. 255 und 323 festgesetzt worden, daß die übrige $1\frac{1}{2}$ Gr. aus der Marsch- und Molestienkasse gegeben werden sollen, damit die Unterthanen für diese Fuhren eben die Vergütung, wie für andere Kriegsfuhren erhalten.

Für die dabei gestellte Krankewagen aber geschieht die Bezahlung ganz aus der Marsch- und Molestienkasse, wie aus dem folgenden §. näher zu sehen ist.

- 5) Für den Transport des Roggens und Mehls, so aus den Magazinen zur Brodt-Berpflegung der Armee in Friedenszeiten erforderlich ist, und nicht zu Wasser an den Ort seiner Bestimmung transportirt werden kann. Die Fuhrkosten für dergleichen Roggen und Mehl, werden aus Königl. Kasse nicht nach der Zahl der Pferde, sondern zufolge Reskripts vom 31sten Mai 1799, Weil. Nr. 358, bergestalt vergütet, daß für jeden Wispel 12 Gr. für die Meile erfolgen.

Da auf einen vier-spännigen Bauerwagen nicht mehr als 12 Scheffel Roggen oder 16 Scheffel Mehl geladen werden können, so macht diese Bezahlung nur eine Vergütung von $1\frac{1}{2}$ Gr. für Pferd und Meile, also nur die Hälfte der ad 4. dieses §. gedachten Vergütung des Vorspanns auf Kriegspässe oder in Militair-Angelegenheiten aus, welche durch das Reskript vom 18ten Julius 1758 auf 3 Gr. für Pferd und Meile festgesetzt ist. Deshalb wird dasjenige, was zu Bezahlung jener Fuhren nach diesem letzten Satze mehr erforderlich ist, aus der Marsch- und Molestienkasse zugeschoffen,

schaffen, weil, wie die Reskripte vom 5ten März 1786 und vom 17ten Febr. 1801, Beil. Nr. 289 und 369 ergeben, schon immer wenn dergleichen Transporte mit Vorspann geschehen, die gewöhnliche Meilengelder zur Hälfte aus der Königl. oder Regimentskasse, und aus der Marsch- und Molestienkasse bezahlt werden.

Wenn die Regimenter aber auf dem Felde stehen, so haben sie nach dem Reskripte vom 26sten Julius 1792, Beil. Nr. 333, zu den Kosten des Mehltransports aus den Magazinen nichts beizutragen.

c. Von Fuhrn und Vorspann, so aus der Marsch- und Molestienkasse bezahlt werden.

§. 489.

Aus der Marsch- und Molestienkasse, von deren Verfassung in dem folgenden Kapitel besonders die Rede sein wird, werden an Fuhr- und Vorspanngelder bezahlt:

- 1) für die den Regimenten und Bataillons auf den Märschen zu den Revüen und Manöuvres gestellte Wagen und Pferde zu Fortschaffung der Bagage, Zelte und Mondirungsstücke jedoch, wie in dem vorhergehenden §. zu 4. bereits gesagt worden, nur $1\frac{1}{2}$ Gr. für Pferd und Meile,
- 2) für die bei diesen Märschen gestellte Krankenwagen 3 Gr. für Pferd und Meile,
- 3) für die den Regimenten und Bataillons bei Garnisons-Veränderungen gestellte Wagen und Pferde, und zwar für jedes Pferd auf die Meile 3 Gr.

Geschiehet der Transport der Effekten der verlegt werdenden Garnisonen zu Wasser, so werden die dafür bedungene Frachtkosten aus dieser Kasse bezahlt.

Wenn der Marsch des Militärs selbst, bei dergleichen Gelegenheiten andre Provinzen mit berührt, so müssen diese auch zu den Frachtkosten für den Effekten-Transport zu Wasser nach demselben Verhältnisse beitragen, nach welchem sie beim Transport zur Achse mit den Fuhrn der Meilenzahl nach concurrirt hätten.

Bei Truppenverlegungen aus einer Provinz in die andere, werden beim Effektransporte zu Wasser die Kosten des Einladens von der Provinz, aus welcher die Garnison scheidet, die Ausladungskosten von derjenigen getragen, in welcher das Militair das neue Standquartier erhält, weil Hülfleistung beim Auf- und Abladen im Falle des Landtransports die Sache der auf der ersten und letzten Station vorliegenden Vorspannpflichtigen gewesen sein würde.

Aus demselben Grunde treffen auch in dem außerordentlichen Falle, wenn beim Landtransporte das diesen vollendende Relais die Abfarth bis in eine benachbarte Provinz zu leisten haben würde, die Ausladungskosten beim Effektransporte zu Wasser nicht die Provinz des neuen Garnisonstandes, sondern diejenige, deren Relais die Landtour beschloffen, und bis in jene gefahren hätte.

Die Marsch- und Molestienkasse bezahlt ferner:

- 4) Die den Kommandos auf ihren Märschen und den Regimenten beim Zusammenrücken zum Exerciren gestellte Wagen und Pferde mit 3 Gr. für die Meile und das Pferd;
- 5) Allen Vorspann, welcher auf Königlichem Befehl und auf Kriegspässe im Militair und andern Lan-

des Angelegenheiten, so wie den Prinzlichen Räten in herrschafelichen Angelegenheiten gestellt wird, nach demselben Satze;

- 6) Den Zuschuß zur Königlichlichen Vergütung der Transportkosten für den aus den Magazinen zur Verpflegung der Armee mit Brodte in Friedenszeiten erfolgenden Bedarf an Getreide und Mehl, S. 488. zu 5.
- 7) Die Vergütung für die Reservepferde bei den Reisen des Königs und des Königlichlichen Hauses mit 3 Gr. für Pferd und Meile.

d. Von dem Vorspanne, welcher aus den Kreis-Kassen bezahlt wird.

S. 490.

Aus den Kreis-Kontribution-Kassen wird den Unterthanen derjenige Vorspann mit 3 Gr. für das Pferd und die Meile vergütet, welchen sie in ihren eigenen Kreisangelegenheiten unentgeltlich zu leisten haben. Diese Vergütung geschieht bloß, um die Unterthanen jedes Kreises unter sich selbst auszugleichen und die Prägravation einzelner bei Leistung der Kreisfuhrn zu verhüten.

e. Von dem Vorspanne und den Reitpferden, welche von den Empfängern bezahlt werden müssen.

S. 491.

Der Vorspann und die Reitpferde, welche die Empfänger selbst bezahlen müssen, bestehen:

- 1) In dem Vorspanne beim Transport ausländischer Rekruten für Kranke und Marode, deren Weiber und Kinder.

Dieser Vorspann muß gleich nach geschehener Abfuhr von Station zu Station mit 3 Gr. für das Pferd und die Meile von dem den Rekrutentransport führenden Kommando bezahlt werden.

Circular-Ordre vom 21sten April 1729, Beilage Nr. 150.

Marsch-Reglement vom 5ten Januar 1752, S. 25, Weil. Nr. 228.

Reskript vom 15ten Junius 1787, Weil. Nr. 202.

Wenn aber die Rekruten, für welche Vorspann zu stellen ist, nicht für Rechnung der Regimente genorben sind, so wird für solchen die Zahlung aus Königlichlicher Kasse geleistet.

- 2) In den Reitpferden, welche den Offizieren zum Verfolgen der Deserteurs gegeben und sogleich bezahlt werden müssen;

Edikt vom 10ten December 1727, Weil. Nr. 146.

Reskript vom 15ten Junius 1787, Weil. Nr. 292.

- 3) in den Reitpferden, welche die Subaltern-Officiere auf den Märschen zur Revüe und zum Manövre erhalten und mit 3 Gr. für das Pferd und die Meile zu bezahlen verpflichtet sind.
- 4) in dem Vorspanne, welcher zu Fortbringung der Bagabonden und Wertler nach den Land-Armenhäusern gegeben und von demjenigen Hause, in welches die Ablieferung geschieht, mit 4 Gr. für das Pferd auf die Meile vergütet wird.

Landarmen-Reglement vom 16ten Junius 1791, S. 34, 37, Beilage Nr. 322.

Zwanzigstes Kapitel.

Von dem vom Lande zu liefernden Lagerstroh.

§. 492.

Das Lagerstroh muß nach dem Marsch-Reglement vom 5ten Januar 1752, Weil. Nr. 228, von den Kontribuablen Unterthanen geliefert werden.

Die Lieferung tritt ein:

- 1) bei Märschen von Regimenten, Bataillons oder Kommandos,
- 2) bei Kampements bei Gelegenheit der Revüen und Manduvres.

In dem erstern Falle muß in jedem Nachtquartiere, ohne Unterschied ob in einem Dorfe oder in einer Stadt, die Verabreichung des Lagerstrohes mit $\frac{1}{2}$ Wunde auf den Mann geschehen.

Marsch-Reglement vom 5ten Januar 1752, §. 6. und 7., Weil. Nr. 228.

Bei der Stadt Brandenburg ist das besondre Verhältniß vorhanden, daß ihre Altstadt im Havelländischen, die Neustadt im Zauchseschen Kreise liegt. Bei dortigen Durchmärschen müssen daher beide Kreise das Lagerstroh dahin, eigentlich nach dem Verhältnisse liefern, in welchem beide Theile der Stadt mit Mannschaft belegt werden. Auf Veranlassung eines deshalb zwischen den Kreisen entstandenen Streits, ist aber durch das Reskript vom 28sten Junius 1785, Weil. Nr. 286, bestimmt worden, daß jeder Kreis die Hälfte dazu beitragen soll.

Das bei Märschen in den Immediatstädten nöthige Lagerstroh wird nach dem vorgebachten Marsch-Reglement §. 7. vom Lande an die Magisträte, oder an die von denselben dazu bestellte Kommissarien abgeliefert, welche solches sodann an die Bürger nach Verhältniß der bei einem jeden in Quartier kommenden Mannschaft vertheilen.

Die Mediatstädte erhalten als Theile des platten Landes kein Lagerstroh vom Lande geliefert, sondern müssen gleich den Dörfern solches bei den sie treffenden Einquartierungen selbst hergeben oder anschaffen.

Das im zweiten Falle bei den Revüen und Manduvres in den Kampements nöthige Lagerstroh hat folgende Sätze:

für ein Kavallerie- und Dragoner-Regiment von 5 Eskadrons = = 9 Schock 30 Wund

Marsch-Reglement vom 5ten Januar 1752, §. 31., Weil. Nr. 228.

für ein Infanterie-Regiment von 10 Kompagnien = = = 16 — 21 $\frac{1}{2}$ —

für ein Grenadier-Bataillon = = = = = 7 — 38 $\frac{2}{3}$ —

für ein Fußelie-Bataillon = = = = = 6 — 11 $\frac{1}{2}$ —

für ein Husaren-Regiment = = = = = 16 — 42 $\frac{1}{2}$ —

Reskript vom 7ten Mai 1800, Weil. Nr. 364.

Mit diesen Lagerstroh-Quantitäten, welche den Regimenten und Bataillons gleich beim Einrücken in die Lager geliefert werden, müssen selbige nach dem Marsch-Reglement acht Tage hindurch auskommen.

S. 493.

Für das von den kontribuablen Unterthanen und den Mediatstädten bei Gelegenheit der Märsche gelieferte Lagerstroh wird denselben für das Schock 3 Thlr. aus der Marsch- und Molestienkasse bezahlt.

Die Landräthe reichen die Liquidationen darüber nebst den Lieferungs-Attesten bei der Kurmärkschen Kammer ein, welche nach geschehener Prüfung der Liquidationen die Vergütung anweist.

S. 494.

Für das zu den Kampements bei den Revüen und Manduyres zu Berlin und Potsdam gelieferte Lagerstroh geschieht die Vergütung aus der Königl. Revüekasse mit 3 Thlr. 8 Gr. für das Schock. Da dieses Stroh aus den Fourage-Magazinen in Berlin und Potsdam gegeben wird, so reichen auch diese die Liquidationen nebst Quittungen darüber bei der Kurmärkschen Kammer ein, welche die Vergütung dafür mit den übrigen Revüekosten bei dem Militair-Departement des Königl. General-Direktorium erbittet, und wenn solche bewilliget ist, einziehen und zur Fouragekasse abliefern läßt, weil das Stroh von den Fourage-Vorräthen genommen wird, welche die Unterthanen bei der etatsmäßigen Ablieferung in das Magazin aus der Fouragekasse zu eben dem Preise bezahlt erhalten haben.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von der Marsch- und Molestienkasse.

S. 495.

Die Marsch- und Molestienkasse ist im Jahre 1721 gestiftet worden. Ihre Bestimmung gehet dahin, den Unterthanen, welche Fuhrn und Vorspann in allgemeinen Landesangelegenheiten ohne Entgeltung, Seitens der Empfänger, geleistet, und Lagerstroh für die Regimenter, Bataillons und einzelne Kommandos in den dazu geeigneten Fällen geliefert haben, dafür die verfallene Bezahlung zu gewähren. Ihre Fonds werden aus der Kontributionseinnahme der Kreiskassen nach der Quotisation hergegeben.

Bei dieser Verfassung ist die Marsch- und Molestienkasse nur ein Mittel zur Ausgleichung der kontribuablen Unterthanen in Absicht der beiden gedachten Lasten.

S. 496.

Schon nach dem Reglement vom 19ten November 1687, S. 10, Beilage Nr. 65, war es vorchriftsmäßig, daß den Unterthanen bei Märschen die Fuhrkosten mit 3 Gr. für zwei Pferde auf die Meile aus den Kreiskassen vergütet, oder von der zu bezahlenden Kontribution abgeschrieben werden sollten.

Dieses ist jetz noch nach den darüber im Jahre 1719 durch die Kurmärksche Kammer eingezogenen Berichten der Landräthe, nicht durchgängig beobachtet worden, oder man ist dabei nicht nach einerlei Umständen zu Werke gegangen.

Im Teltowischen Kreise haben besonders die Stände im Jahre 1703, wie im X. Kapitel, S. 373 bis 377 zu ersehen, ein besonderes Kriegsfuhrgeld eingeführt und erhoben, und davon den Unterthanen Fuhrn und Vorspann vergütet.

S. 497.

Die Vorspannpflichtigkeit ist indessen in der Kurmark überhaupt allmählig lästiger geworden. Hierzu hat theils die Vergrößerung des Preussischen Staats, theils die Verstärkung der Armee, theils die wegen der genaueren Landesadministration erforderliche öftere Vereisung der Provinz durch Beamte aller Ressorts beigetragen. Diese stärkere Belästigung ist besonders den, an den größern Landstrassen und in der Nähe der Residenzien gelegenen Ortschaften äusserst empfindlich geworden; vorzüglich aber haben letztere wegen der Revuen und Manduvres bei Berlin und Potsdam, und weil von und nach Berlin als dem Vereinigungspunkte der öffentlichen Geschäfte und dem Sitze der obersten Landeskollegien ungemein viele Reisen mit Vorspann geschehen, die Bedrückung im Verhältniß gegen die in den abgelegenen Gegenden befindliche Dörfer am schmerzlichsten und so lange gefühlt, als keine diesfällige Ausgleichung statt gefunden, und es jedem Kreise zufolge Reskripts vom 18ten November 1719 zu 2, Weilage Nr. 105, obgelegen hat, die in dem Reglement vom 10ten November 1687, S. 10, Weilage Nr. 65, bestimmte Bezahlung, der ihn treffenden Fuhrn und Vorspanngestellung allein zu leisten.

Um dieser Ungleichheit und den Beschwerden der mit Vorspann und Durchmärschen vorzüglich belästigten Dörfer abzuhelfen, ist laut der Reskripte vom 2ten und 18ten November 1719, Weilage Nr. 104 und 105 die allgemeine Marsch- und Molestienkasse für die Kurmark errichtet worden, aus welcher die Bezahlung aller Marsch- und Fuhrkosten, des Vorspanns auf Kriegspässe im Militair- und andern Landesangelegenheiten, und die Vergütung für das Lagerstroh, welches das Land bei Gelegenheit von Märschen gegeben hat, auf vorgängige Liquidation erfolgt.

S. 498.

Jeder Kreis bezahlt seitdem aus seiner Kontributionskasse den Unterthanen die geleistete Fuhrn und Vorspannung gegen Quittung und Auskhändigung der Abschriften der Pässe und Ordres und der Bescheinigungen der Fuhrn- und Vorspannempfänger, mit 3 Gr. für das Pferd und die Meile, imgleichen das bei Märschen gelieferte Lagerstroh mit 3 Thlr. für das Schock, nachdem die Landräthe zuvor die Genehmigung dazu bei der Kurmärkischen Kammer nachgesucht haben.

S. 499.

Am Schlusse des Rechnungsjahrs, nemlich Ende Mai, fertigt jeder Kreiseinnehmer seine Rechnung von diesen bezahlten Geldern, sendet solche gegen den 20sten Junius zweifach mit den dazu gehörigen Belägen, welche in den Abschriften der Pässe und Ordres zur Fuhrn- oder Vorspanngestellung und Lagerstrohlieferung den Quittungen, Attesten und sonstigen Justifikatorien bestehen, bei der Landschaft ein, woselbst diese Rechnungen von zwei Landräthen bei Gelegenheit der Versammlung zum Hof- und Siebelschosse revidirt und abgenommen werden. Hiernächst wird bei der Landschaft eine Hauptliquidation sämtlicher bezahlten Marsch- und Fuhrgeelder aus diesen Rechnungen gefertigt, und nach der Quotisation bestimmt: wieviel jeder Kreis dazu beizutragen, und bei Vergleichung seines Beitrags zum allgemeinen Kostenbedarfe mit dem, was ihm davon hinwiederum gebührt, von den andern Kreisen zu empfangen, oder an die andern Kreise zu bezahlen hat.

Wie diese Hauptliquidation und Repartition gemacht wird, zeigt die Anlage Nr. XLVI.

§. 500.

Diejenige Kreise, welche nach dieser Ausgleichungsberechnung an die andere herauszugeben haben, müssen die nachzuzahlende Gelder zur Marsch- und Molestienkasse einsenden, von welcher dann diejenige Kreise, welche Nachschüsse zu ihrer Quote zu erwarten haben, solche ausgezahlt erhalten.

§. 501.

Bei Gründung der Marsch- und Molestienkasse ist zwar durch das Reskript vom 18ten November 1719, Beilage Nr. 105, vestgesetzt worden, daß den Unterthanen nur die im Reglement vom 19ten November 1687, §. 10, Beilage Nr. 65, bestimmte 1 Gr. 6 Pf. für Pferd und Meile vergütet werden sollen; da diese Bezahlung aber den Unterthanen, welche Vorspann und Fuhren geleistet, nicht billige Vergütung gewährt, so ist durch das Reskript vom 18ten Julius 1758, Beilage Nr. 245, genehmigt, daß für Pferd und Meile 3 Gr. bonificirt werden.

§. 502.

Der Zauchersche Kreis hat erst im Jahre 1787, zufolge Reskripts vom 21sten November 1787, Beilage Nr. 296, und der Havelländische Kreis im Jahre 1790, zufolge Reskripts vom 19ten April 1790, Beilage Nr. 314, angefangen, den Unterthanen 3 Gr. für Pferd und Meile zu vergüten, weil des ersten Kasse nicht eher im Stande gewesen ist, soviel zu bezahlen, und in letzterem des Behufs zuvor die Kontributionseinnahme mit 2 Pf. für den Scheffel Ausfaat erhöht werden müssen. Die Unterthanen dieser Kreise haben aber bei der vorherigen mindern Vergütung dennoch nicht über härtere Behandlung in Vergleichung mit den Unterthanen anderer Kreise zu klagen gehabt, weil in der Hauptliquidation von der ganzen Provinz, Behufs der allgemeinen Ausgleichung die von ihnen geleistete Fuhren- und Vorspanngestellung eben so hoch, als die der übrigen Unterthanen angeschlagen worden.

§. 503.

Außer demjenigen, was die Kreise nach Maaßgabe der vorgedachten Hauptliquidationen an Marsch- und Fuhrkosten jährlich zu bezahlen haben, müssen sie auch noch nach dem Reskripte vom 18ten November 1719, Beilage Nr. 105, jährlich gewisse Einsatzgelder bezahlen, welche jetzt auf $\frac{3}{m}$ Thaler für das Jahr bestimmt sind, nach der Quotisation repartirt, und nach dem Beschlusse der Stände vom 27sten Junius 1782 gegen den 1sten November jedes Jahres von den Kreisassen aus ihrer Kontributionseinnahme an die landschaftliche Marsch- und Molestienkasse bezahlt werden.

§. 504.

Von diesen Einsatzgeldern werden bezahlt:

- a. Der Beitrag der Kurmark zu den Kosten, welche für den Transport der neuen Mondirungs- und Armaturstücke der Regimenter in Westphalen, Hinterpommern und Preussen, nach dem Patente vom 16ten Oktober 1717, Beilage Nr. 99, zu bezahlen sind;

Siehe §. 482.

- b. Das Gehalt des Rendanten der Marsch- und Molestienkasse, und
- c. die Diäten und andere bei dieser Kasse vorkommende Ausgaben.

§. 505.

Den Beitrag der Kurmark zu dem §. 504 zu a gedachten Transportkosten, wird jährlich von Sei-

ten des Königl. General-Direktorium bestimmt. Eben dieses Kollegium beordert die Marsch- und Molestienkasse gedachten Beitrag an die Extraordinarienkasse zu bezahlen, welche auch die Beiträge der andern konkurrirenden Provinzen empfängt, und davon den Regimenten die jedem gebührende Transportkostenvergütung leistet.

§. 506.

Anfänglich hat die Marsch- und Molestienkasse nur die Transportkosten für die Mondirungs- und Armaturstücke der Regimenter, die bei Märschen vorgefallene Fuhrkosten und das Lagerstroh zu bezahlen gehabt. Auf Vorstellung der Stände aber ist durch das Reskript vom 3ten December 1722, Beilage Nr. 126. nachgegeben worden, daß auch alle übrige Vorspann- und Fuhrleistung auf Kriegspässe zur Vergütung und Ausgleichung bei derselben mit liquidirt werden kann.

§. 507.

Die Marsch- und Molestienkasse leistet endlich noch:

- a. Die Vergütung für die Reservepferde bei Königl. Reisen.
- b. Der Zuschuß von $1\frac{1}{2}$ Gr. für Pferd und Meile, für diejenige Pferde, welche den Regimenten zu Fortbringung der Bagage, Zelte und Mondirungsstücke auf den Märschen zu den Revuen und Manduvres gegeben, und nach §. 489 nur mit $1\frac{1}{2}$ Gr. aus der Revuekasse bezahlt werden.

Zwei und zwanzigstes Kapitel.

Von den Beiträgen der Mediatsstädte zu den Abgaben und Lasten des platten Landes.

a. Ueberhaupt.

§. 508.

Die Mediatsstädte als Theile des platten Landes müssen nach §. 46. in der Regel zu allen Abgaben und Lasten derjenigen Kreise, in welchen sie liegen und zu den Kreisadministrationskosten beitragen.

Nur zu den Remissionen und Bauhülfsgeldern, welche die contribuablen Unterthanen nach dem Remissionsreglement aus den Kreisämtern bekommen, haben sie zufolge der Königl. Declarationen vom 18ten Februar 1724 und 30sten Mai 1792, Weil. Nr. 133 und 332, keinen Beitrag zu geben, dafern sie an diesen Unterstützungen nicht selbst Theil nehmen; weil nur diejenige, welche dergleichen erhalten, auch dazu zu contribuiren schuldig sind.

§. 509.

Von dieser allgemeinen Regel finden sich jedoch bei verschiedenen Kreisen Ausnahmen, welche sich theils auf Vergleich, theils auf alte Observanz gründen, und deren in den folgenden Abschnitten dieses Kapitels, Kreis für Kreis gedacht werden wird.

Dasjenige, was die Mediatsstädte:

zum Schosse;

zur behandelten Kriegsmetze;

zu der Fouragelieferung für die Kavallerie und

an Vorspann

zu prästiren haben, ist in dem VIII., IX., XVIII. und XIXten Kapitel unter besondern Abschnitten angeführt.

§. 510.

Vor Einführung der Accise wurden die Beiträge der Städte zu den allgemeinen Landeslasten, so wie solches jetzt auf dem platten Lande und in den nicht accisebaren Flecken geschieht, durch Kollekten nach dazu gefertigten Anlagen aufgebracht. Im Laufe des 30jährigen Kriegs waren die Städte indessen durch übermäßige Kriegssteuern, drückende Einquartierungen und andre Lasten entkräftet, und durch häufige Kollekten fast ganz zu Grunde gerichtet. Zu ihrer Erleichterung ward daher in selbigen zufolge Steuerordnung vom 30sten Julius 1641

die Accise- und Konsumtionssteuer eingeführt, der Betrag der hierdurch entstehenden Einnahme auf die von ihnen zu bezahlende Kontribution angerechnet, und um soviel weniger von ihnen durch Kollekten erhoben.

Auf Ansuchen der Immediatstädte hat auch, wie aus der Kurfürstlichen Ordre vom 8ten Mai 1667, Weil. Nr. 52., hervorgehet, die Accise- und Konsumtionssteuer in den Amts- und Ritterstädten, den jetzigen Mediatstädten, vom 1sten Junius 1667 an, eingeführt, und ebenfalls zu Abführung ihres Kontributions-Kontingents angewendet werden sollen.

Durch die Steuerordnung vom 27sten Mai 1680 ward die Accise nicht nur erhöhhet, sondern auch auf mehrere Artikel gelegt; dagegen hat man die Kontributions-Abgaben in den Städten bis auf das Simplum aufgehoben. Als die Erfahrung gelehrt hatte, daß auf diese Weise die Beiträge der Städte zu den allgemeinen Landessteuern am besten zu erheben seien, wurde durch die Steuerordnung vom 2ten Januar 1684 die Accise auf alle und jede in die Städte eingehende Waaren und Sachen, so wie auf das Backen, Brauen, Schlachten, Branntweimbrennen und sonstige Nahrungsgegenstände der Bürger gelegt, dagegen aber, wie die Weilage Nr. 63. ergibt, nicht nur das bis dahin erhobene Simplum und somit das bisherige Aufbringungs-System durch Kolligiren der Kontribution in den Städten völlig abgestellt, sondern dabei auch die Zusicherung gegeben:

daß von der Zeit an, für diejenige Städte, in welchen die Accise eingeführt worden, aus dieser Accise nicht nur die Kontribution selbst, sondern auch alle übrige Kreis-, ordinaire und extra-ordinaire Landes-Kontingente zu Verpflegung der Truppen, wie auch die Futtergelder, vom höchsten bis zum niedrigsten bestritten, und die Städte auffer der Accise mit keinen Neben-Kollekten belegt werden sollen, diejenige ausgenommen, welche erforderlich sind, um dasjenige aufbringen zu helfen, was zu Befriedigung der landschaftlichen Kreditoren angewiesen worden.

Die zu Befriedigung der landschaftlichen Gläubiger angewiesenen Hebungen waren damals:
die Ziese für die landschaftliche
die Ziese und der Schoß für die Städtekasse,

derjenige Schoß, welchen die Landschaft jetzt erhebt, ist, wie aus dem VIII. Kapitel zu ersehen, erst im Jahre 1704 eingeführt, muß auch zum Theil von den Mediatstädten gegeben werden, und gehöret also nicht zu denjenigen Prästationen, welche nicht mehr durch Kollekten von den Städten erhoben werden sollen.

Diejenige Mediastädte, in welchen die Accise mit ihren allmähligen, besonders im Jahre 1766 geschehenen Veränderungen und Erhöhungen eingeführt ist, und welche hierunter mit den Immediastädten gleich gesetzt sind, haben gleich diesen, einen nicht zu bezweifelnden Anspruch auf Erfüllung jener Zusicherung, und zu verlangen, daß alles, was sie an vorsepecificirten Abgaben des platten Landes beizutragen haben, aus demjenigen, was sie an Accise aufbringen, bestritten werde, weil sie sonst stärker als die Immediastädte belastet sein würden.

§. 511.

Die von den accisebaren Mediastädten an die Kreiskasse zu bezahlende fixirte Beiträge, sind auch seit der Einführung der Accise in denselben bis zum 1sten Junius 1766 aus den Accisekassen genommen, und von diesen an die Kreiskassen bezahlt worden.

Ihre Beiträge zu den Potsdamschen Bettgeldern, zu den Justiz = Salariengeldern, Besoldungen, Diäten, Reise- und Zehrungskosten, Marsch- und Fuhrkosten und andere Extraordinarien aber werden, in so fern solche nicht schon unter den fixirten Beiträgen begriffen sind, von den Landrätthen bei der Kurmärkschen Kammer liquidirt, und von dieser auf das Accise = Extraordinarium bei der Kriegskasse angewiesen.

§. 512.

In Ansehung des Beitrags der Mediastädte zum Kavalleriegelde ist zufolge des Berichts der Kurmärkschen Kammer vom 21sten April 1738, Weil. Nr. 178, und in Gemäßheit Königlichem Befehls vom 28sten Oktober 1716 ehemals Observanz gewesen: daß für diejenige Städte, welche bequartirt worden, oder welche Hülfsservis zu geben gehabt, jener Beitrag aus den Accisekassen bezahlt werden müssen; dagegen hat denjenigen Städten, welche nicht bequartirt gewesen sind, oder welche keine Hülfsservisgelder gegeben haben, obgelegen, ihren Beitrag im Wege der Kollekte aufzubringen.

Da die nicht bequartirte Mediastädte zur Sicherheit der Accise-Revenuen viele Kosten zu Bewachung der Thore anwenden müssen; so hat die Kurmärksche Kammer in ihrem vorgedachten Berichte vom 21sten April 1738, Weil. Nr. 178, darauf angetragen, daß selbige ebenfalls von dieser Kollekte befreit, und auch ihr Beitrag aus den Accisekassen bestritten werden möge, welches dann auch nach und nach so wie die Anträge speciell geschehen, bewilliget worden, so daß schon länger als seit dem Jahre 1740 in keiner Mediastadt mehr, in welcher die Accise eingehoben wird, Kavalleriegeld durch Kollekte aufgebracht werden darf. Vom 1sten Junius 1740 an, als von welcher Zeit an das Kavalleriegeld fixirt worden, werden jedoch nach §. 169 zufolge der Ordre vom 28sten April 1740, Weil. Nr. 189, die Beiträge der accisebaren Mediastädte dazu nicht mehr an die Kreiskasse bezahlt, dagegen ist den Kreiskassen, soviel als diese Beiträge ausgemacht haben, von ihren zur Kriegskasse zu bezahlenden Kavalleriegelder = Quoten abgeschrieben worden.

Nur für diejenige Städte, in Absicht deren die Beiträge damals nicht richtig angegeben worden geschieht noch die Bezahlung von der Kriegskasse an die Kreiskassen unter den fixirten Kontingenten, wie aus §. 169, und der Weilage Nr. XXIX. zu ersehen ist.

b. Von den Beiträgen der Mediatstädte in der Altmark.

S. 513.

In der Altmark befinden sich sechs accisebare Mediatstädte, nemlich:

- Arendsee,
- Bismark,
- Arneburg,
- Calbe,
- Beegendorf und
- Alpenburg,

Die Beiträge dieser Städte zur Kontribution, gründen sich auf das Kataster von 1693, in welchem sie gleich dem platten Lande abgeschätzt sind.

S. 514.

Nach einer von dem Altmärkischen Kreisdirektorium auf den Grund dieses Katasters angefertigten, und bei dem Königlich General-Direktorium unterm 21sten März 1721 eingesandten Repartition, wovon ein Auszug unter Nr XLIV. beiliegt, betrug im Jahre 1693 die Einnahme der Kontribution dieser Provinz monatlich = = = = 5382 Thlr. 6 Gr. 1 $\frac{1}{2}$ Pf. worunter

von Arendsee	=	=	42	Thlr.	—	Gr.	—	Pf.	
Arneburg	=	=	32	—	13	—	—	—	
Calbe	=	=	36	—	21	—	—	—	
Bismark	=	=	31	—	12	—	—	—	
Beegendorf	=	=	9	—	11	—	11	—	
Alpenburg	=	=	13	—	6	—	7	—	
									165 — 16 — 6 —

Befindlich sind, so daß für das platte Land bleiben:

5216 Thlr. 13 Gr. 7 $\frac{1}{2}$ Pf.

S. 515.

So wie die Kontribution der Kontribuabeln Unterthanen;

- 1) nach dem Ausschreiben vom 24sten Oktober 1701 mit 5 Gr. für den Thaler,
- 2) nach dem Ausschreiben vom 20sten December 1708 wegen der hinzugekommenen Legations- und Schlossbargelder mit 2 Gr. für den Thaler,
- 3) nach dem Ausschreiben vom 20sten November 1714, wegen des Uebertrags der Priegnitz mit 2 Gr. für den Thaler,

erbhbet worden, so ist auch, wie der Auszug Nr. XLIV. zeigt, der Beitrag dieser Mediatstädte jedesmal in gleichem Maasse verstärkt worden. Auch der 1 Gr. vom Thaler, womit nach dem Reskripte vom 10ten April 1754, Weil. Nr. 240 die Kontributionseinnahme im Altmärkischen Kontributionsetat von 17 $\frac{1}{4}$ erbhbet ist, wird in Absicht der accisebaren Mediatstädte von den Altmärkischen Kreisen bei der Kurmärkischen Kammer liquidirt, und von dieser auf das Acciseextraordinarium bei ihrer Kriegs-

kasse angewiesen, so daß auf diese Art die Städte zu allen und jeden Ausgaben beim Kreise den Betrag leisten, wogegen aber auch die Altmärkische Kreise gehalten sind, den von den Remissionen und Bauhilfsgeldern auf die Städte fallenden Antheil, insofern er diese accisebare Städte betrifft, zur Kriegskasse zurückzugeben.

Durch das Reskript vom 6ten April 1803. Weil. Nr. 383, ist daher auch festgesetzt worden: daß die Altmärkische Kreise jährlich nach dem Schlusse der Rechnung eine Nachweisung sämmtlicher Ausgaben mit Ausschluß der Remissionen und Baufreheiten einreichen müssen, und daß danach bestimmt werden soll: ob die Kriegskasse im verflossenen Jahre zuviel oder zu wenig gezahlt hat, und also im erstern Falle Ersatz erhalten, im letzteren zuschießen muß.

§. 516.

Ausser der im vorigen §. gedachten Erhöhung von überhaupt 10 Gr. vom Thaler Kontribution hat das platte Land noch eine andre von 1 Gr. 5 Pf. vom Thaler aufzubringen. Da diese aber zu Abtragung der alten Reste und Schulden bestimmt ist, welche die Städte nichts angehen, so tragen solche auch dazu nicht bei.

§. 517.

Der Beitrag der Altmärkischen Mediatstädte zu demjenigen, was die Altmärkische Kreise aufbringen, besteht nach dem Kreis Kataster von 1693, zufolge §. 514, in 165 Thlr. 16 Gr. 6 Pf. zu der monatlichen Summe von 5382 Thlr. 6 Gr. 1¼ Pf. Schon in ältern Zeiten ist dieser Beitrag als der 32ste Theil desjenigen, was das platte Land der Altmark aufzubringen hat, angeschlagen worden, und nach diesem Verhältnisse wird auch bis jetzt der Beitrag dieser Mediatstädte in allen vorkommenden extraordinairern Fällen angenommen.

Bei Repartition der 165 Thlr. 16 Gr. 6 Pf. auf die Städte selbst, wird das Verhältniß angenommen, nach welchen sie solche nach §. 514, im Jahre 1693 aufgebracht haben.

Der Beitrag der Mediatstädte zu $\frac{1}{m}$ Thaler macht, wenn sie zu 5382 Thlr. 6 Gr. 1¼ Pf. 165 Thlr. 16 Gr. 6 Pf. geben sollen = = = 30 Thlr. 23 Gr. 8½ Pf.
 der 32ste Theil von 1000 Thaler aber macht = = = 31 — 6 — — —
 also = = = = = — — 6 — 3⅓ —
 mehr, welches man zu Vermeidung der Brüche nicht geachtet hat.

§. 518.

An Kavalleriegeld hat die Altmark nach der Beilage Nr. XXIX jährlich 37584 Thlr. 11 Gr. zu geben; davon beträgt der 32ste Theil als Beitrag der Mediatstädte 1174 Thlr. 12 Gr. 4⅓ Pf.

Eben diese Nachweisung Nr. XXIX, zeigt, daß der Altmark von dem zur Kriegskasse zu bezahlenden Kavalleriegelder Quantum, zufolge der Königlich Ordre vom 29sten April 1740, Beilage Nr. 189, wegen der Städte Arendsee, Arneburg, Bismark und Calbe abgeschrieben sind 1003 Thlr. 12 Gr. von der Kurmärkischen Kriegskasse werden noch jährlich

bezahlt, für Appenburg	=	=	=	95 Thlr. 20 Gr.
für Beetzendorf	=	=	=	76 — — —
				<u>171 — 20 —</u>
				Dies macht zusammen 1175 Thlr. 8 Gr.

und es werden also jährlich = = = = 19 Gr. 7 Pf.
für die Städte mehr bezahlt, als eigentlich nach dem Verhältnisse des 32sten Theils zum Ganzen ge-
schehen dürfte.

c. Von den Beiträgen der Mediastädte in der Priegnitz.

§. 519.

Zur Priegnitz gehören die Mediastädte:

Wittstock,

Wittenberge,

Wilsnack,

Meienburg,

Putliz,

Freienstein,

Zechlin und

die Berge vor Havelberg, als der Bischofsberg, der Sperlingsberg, der Wen-
deberg, der Rödperberg, der neue Berg und der Lehmkühlberg.

In den fünf zuerst genannten Städten wird die Accise durch Königl. Offizianten erhoben, in
den beiden letztern und auf den Bergen vor Havelberg findet dieses nicht statt.

§. 520.

Die Stadt Wittstock soll nach dem Abschiede vom 9ten Januar 1645, Weil. Nr. 30., zu der or-
dinären Kontribution des Kreises den 12ten Theil, und zu den Besoldungen und Spesen überhaupt jähr-
lich 30 Thlr. beitragen. Es ist aber, wie die Kontributions = Rechnungen von 1688 an ergeben, für sel-
bige nie mehr als der 12te Theil zum Kreis = Kontingent und nie etwas zu den Besoldungen und Spesen
bezahlt worden.

Als mit dem 1sten Junius 1722 das Kontingent der Priegnitz, wegen der an Kur = Hannover
abgetretenen Altmarktschen Obrster Holtorff, Gominern und Capern um 5 Thlr. 10 Gr. monatlich erhöht
worden, ist auch, wahrscheinlich wegen der Geringsfügigkeit des Objekts, der Beitrag der Stadt Wittstock
unverändert geblieben.

§. 521.

Nach den Priegnitzischen Kreislassen = Rechnungen haben die Beiträge für die Stadt Wittstock
successive betragen:

im Jahre 1688 zu 1969	Thlr. 21	Gr. 3	Pf. Kontribution	=	=	164	Thlr. 2	Gr. —	Pf.
1710 zu 2637	— 3	— 9	— Kontribution	=	=	218	— 13	— 8	—
zu 93	— 17	— 1	— Legationsgeldern	=	=	7	— 19	— 5	—
zu 104	— 11	— 10	— Schloßbaugeldern	=	=	8	— 17	— —	—
1719 zu 2480	— —	— —	— Kontribution	=	=	206	— 17	— 11	—

Von diesem letzten Jahre an ist der Beitrag derselbe geblieben, ob gleich, wie im vorigen §. ge-
dacht, seit dem Junius 1722 das Kreis = Kontingent um 5 Thlr. 10 Gr. erhöht worden.

§. 522.

Die übrige Mediatsstädte haben nach der Kontributions-Rechnung und Anlage von 1688 zu dem Kontingent der 1969 Thlr. 21 Gr. 3 Pf. = 150 Thlr. gegeben, nemlich:

die Stadt Wilsnack	=	=	=	=	36 Thlr. 18 Gr. 6 Pf.
Wittenberge	=	=	=	=	9 — — — —
Meienburg	=	=	=	=	29 — 16 — 3 $\frac{1}{2}$ —
Freienstein	=	=	=	=	34 — 13 — 2 $\frac{1}{2}$ —
Putlitz	=	=	=	=	6 — — — —
Zechlin	=	=	=	=	1 — 12 — — —
und die Berge vor Havelberg	=	=	=	=	32 — 12 — — —

Sind 150 Thlr. — — — —

Diese Beiträge gründen sich nach dem Beschlusse eines Berichts des Geheimen Krieges-Raths von Klinggräff vom 25sten Januar 1708, Weil. Nr. 83., auf einen Vergleich mit dem Priegnitzschen Kreis-Direktorium vom Jahre 1687, und sie sind auf die einzelne Orte in der Art repartirt worden, daß zuerst der Beitrag der nicht accisbaren Städte und der Berge vor Havelberg durch Anlagen bestimmt und das Uebrige auf die accisbare Städte vertheilt ist.

§. 523.

Im Jahre 1710 hat der Beitrag dieser Städte

zu 2637 Thlr. 3 Gr. 9 Pf.	=	=	200 Thlr. 12 Gr. 6 Pf.
zu 93 — 17 — 1 — Legationsgelnern			7 — 3 — 3 —
zu 104 — 11 — 10 — Schlossbaugelnern			7 — 23 — — —

zusammen 215 Thlr. 14 Gr. 9 Pf.

betragen; in der Kreis-Kontributionsgelnern-Rechnung ist jedoch nicht angegeben, wieviel jede Stadt dazu geben müssen.

Im Jahre 1715, als das Kontributionskontingent der Priegnitz vermindert worden, sind zu der auf 2126 Thlr. 12 Gr. 10 Pf. herabgesetzten Summe nach der Kreis-Kontributionsrechnung Seite 6.

für die Stadt Wilsnack	=	=	=	23 Thlr. 9 Gr. 9 Pf.
Wittenberge	=	=	=	21 — 20 — 6 —
Putlitz	=	=	=	14 — 14 — 3 —
Meienburg	=	=	=	31 — 18 — 1 $\frac{1}{8}$ —
Freienstein	=	=	=	37 — 2 — 7 $\frac{1}{2}$ —
Zechlin	=	=	=	1 — 14 — 5 $\frac{5}{8}$ —
und von den Bergen vor Havelberg	=	=	=	31 — 9 — 4 $\frac{1}{2}$ —

zusammen 161 Thlr. 17 Gr. 3 Pf.

beigetragen worden, und bei der im Jahre 1717 wieder eintretenden Erdhung des Kreis-Kontingente

auf 2480 Thlr. 21 Gr. 11 Pf. hat man, wie die Kontributionsrechnung von diesem Jahre Seite 6 zeigt, den Beitrag

für die Stadt Wilsnack	=	=	=	27 Thlr. 7 Gr. 6 Pf.
Wittenberge	=	=	=	25 — 11 — 10 —
Putilitz	=	=	=	17 — — — 7½ —
Meienburg	=	=	=	31 — 18 — 1½ —
Freienstein	=	=	=	37 — 2 — 7½ —
Zechlin	=	=	=	1 — 14 — 5½ —
und für die Berge vor Havelberg	=	=	=	31 — 9 — 4½ —

zusammen auf 171 Thlr. 16 Gr. 6¼ Pf.

gesetzt, so daß bloß bei den accisbaren Städten Wilsnack, Wittenberge und Meienburg eine Erhöhung eingetreten ist, die übrige nicht accisbare Städte aber bei ihren vormaligen Beiträgen geblieben sind.

Nach dem bis dahin in Anwendung gekommenen Prinzip, wonach die Städte zu 1969 Thlr. 21 Gr. 3 Pf. monatlich 150 Thlr. beizutragen gehabt, hätte ihr Beitrag im Jahre 1717 auf 188 Thlr. 21 Gr. bestimmt werden müssen.

Warum solcher nur auf 171 Thlr. 16 Gr. 6¼ Pf. angenommen worden, ist unbekannt; es findet sich in den Kontributionsrechnungen von diesem und den folgenden Jahren kein Grund angegeben, und keine Verordnung oder sonstiges Dokument, wodurch solches motivirt wird.

Da es jedoch bis jetzt bei dem Beitragsquantum von 171 Thlr. 16 Gr. 6¼ Pf. geblieben ist, so entsteht die Vermuthung, daß solches damals mit Zustimmung des Priegnitzschen Kreisdirectorium so regulirt worden, vielleicht deshalb, weil zu der Zeit die Kontribution der Unterthanen nicht erhöht worden und man darum Bedenken getragen hat, eine Veränderung mit der Kontribution der nicht accisbaren Städte vorzunehmen, deren Beitrag sich so wie der von den Dörfern auf Anlagen gründet.

Im Jahre 1722, als das Kontingent der Priegniz nach S. 520 um 5 Thlr. 10 Gr. monatlich erhöht worden, ist auch der Beitrag dieser Städte, so wie der von der Stadt Wittstock, nicht verstärkt worden.

S. 524.

Zu den Marsch- und Fuhrkosten, den Potsdamschen Bettgelbern und zu den Justiz-Salariengelbern, welche jetzt außer dem Kontributions-Kontingent jährlich bezahlt werden müssen, wird der Beitrag der Städte zum Priegnitzschen Kreiscontingente nach dem vorgedachten Prinzip, nemlich:

für die Stadt Wittstock mit	=	=	=	=	¼ tel,
für die übrige Städte nach dem Verhältnisse von 150 Thlr. zu 1969 Thlr. 21 Gr. 3 Pf.					

von dem Priegnitzschen Kreisdirectorium jährlich bei der Kurmärkischen Kammer liquidirt, und von dieser der Betrag für die accisbare Städte auf das Accise-Extraordinarium bei ihrer Kriegskasse angewiesen. Von den nicht accisbaren Städten wird der Beitrag per collectam aufgebracht, und die Subrepartition auf solche nach Verhältniß der Beiträge regulirt, welche sie im Jahre 1717 zu leisten gehabt haben.

S. 525.

Daß im Jahre 1733 die Kontributionsbeiträge der Städte nicht gleich denen der Unterthanen um $\frac{1}{2}$ erhöht worden, hat seinen Grund darin, daß diese Erhöhung nach dem Berichte des Priegnischen Kreisdirektorium vom 27sten October 1733 bloß zur Bezahlung der Marsch- und Fuhrkosten, der Potsdamschen Bettgelber, der Justiz-Salariengelder und der vermehrten Kreisausgaben nothwendig geworden, und daß nach S. 524 der Beitrag der Städte zu diesen Abgaben jährlich besonders liquidiert und angewiesen wird.

S. 526.

Eben so darf für die Städte zu der nach dem Etat von 17 $\frac{2}{3}$ gemachten Erhöhung der Kontributionseinnahme mit 8 Pf. vom Thaler, nach dem Reskripte vom 26sten Januar 1804, Weil. Nr. 385, nichts beigetragen werden, weil das Kontributionskontingent des Kreises sich nicht verstärkt hat, sondern jene Erhöhung dadurch veranlaßt worden, daß die Marsch- und Fuhrkosten sich verdoppelt haben, indem den Unterthanen statt der vormaligen 1 $\frac{1}{2}$ Gr. für Pferd und Meile 3 Gr. bewilliget worden, und der Beitrag der Städte hiezu alljährlich unter dem Marsch- und Fuhrkosten mit bezahlt wird.

S. 527.

Auf den Bergen vor Havelberg und auf dem dortigen Dom wird zwar, wahrscheinlich auf den Grund einer kurfürstlichen Verordnung gleich der vom 8ten Mai 1667, Weil. Nr. 52, und auf Ansuchen der Immediatstädte, dessen S. 510 gedacht ist, von den zum städtischen Verkehr gehörigen Nahrungszweigen, als vom Backen, Brauen, Branntweimbrennen und vom Viktualienhandel die Accise tarifmäßig durch einen besonders dazu vereideten Offizianten des Doms erhoben, um dadurch Gleichheit des Preises der Konsumtubilien in der Stadt, auf dem Dom und auf den Bergen zu bewirken; die hierdurch entstehende Einnahme fließt aber nicht zu den königlichen Acciserevenüen, sondern die Accise vom Dom wird dem Domkapitul berechnet, und die auf den Bergen erhobene, den Bewohnern derselben auf ihr monatliches Kontributionsquantum, und zwar bergestalt vergütet, daß die Accise-Einnahme zu Bezahlung ihrer fixirten Kontribution angewendet und nur das zur vollständigen Berichtigung derselben Fehlende von den Kontribuenten per Collectam aufgebracht wird.

Bericht der Kurmärkschen Kammer an das königliche Generaldirektorium vom 10ten December 1792.

Vol. V. der Kurmärkschen Kammer = Akten von den Beiträgen der Mediatstädte zu den Marsch und Fuhrkosten.

S. 528.

Vordem ward das Kontributions-Kontingent der Berge vor Havelberg, durch den die Accise erhebenden Domoffizianten, monatlich mit 31 Thlr. 9 Gr. 4 $\frac{1}{2}$ Pf., jährlich mit 376 Thlr. 16 Gr. 6 Pf. an die General-Accisekasse abgeführt, auf deren Etat solches irrig gebracht war.

Die Kurmärksche Kriegskasse hatte dagegen eben soviel zur Priegnischen Kreiskasse zu bezahlen.

Da dies Verfahren aber zu dem Irrthume führen konnte, daß die Berge mit unter der königlichen Acciseadministration ständen, und gleich andern accisebaren Mediatstädten zu behandeln seien, so ist, zufolge Reskripts vom 21sten December 1802, Weil. Nr. 382, von Trinitatis 1803 an, ist

Kontributions-Kontingent von dem General-Acciseat abgesetzt, und die Verfügung getroffen worden, daß die Berge solches unmittelbar an die Priegnitzsche Kreiskasse bezahlen.

S. 529.

Zufolge der Nachweisung Nr. XXIX. beträgt der Kavalleriegelder-Beitrag der accisebaren Mediatstädte der Priegnitz = = = 152 Thlr. 15 Gr. 5 Pf.
 der nicht accisebaren = = = 22 — 8 — —
 monatlich. Erstere sind der Priegnitz nach der königlichen Ordre vom 28sten April 1740. Weil Nr. 189, seit dem 1sten Junius desselben Jahres von dem zur Kriegskasse zu bezahlenden Kavalleriegelder-Quantum abgeschrieben, letztere hingegen werden noch per Collectam aufgebracht.

S. 530.

Ehemals haben die Berge vor Havelberg nach einem Berichte des Kriegs- und Steuerraths Reinhardt vom 3ten April 1793., bei Unglücksfällen Remission aus der Kreiskasse; Freienstein, nach dem Berichte des Priegnitzschen Kreisdirectorium vom 7ten November 1801, *) Remission und Bauhülfsgelder erhalten, da sie aber dazu nicht berechtigt sind, weil sie zu dem Remissions- und Bauhülfsgelder-Fonds nichts beitragen, so können sie auch zufolge Reskripts vom 26sten Januar 1804, Weil. Nr. 385. künftig darauf nicht weiter Ansprüche machen.

d. Von den Beiträgen der Mediatstädte im Havelländischen Kreise.

S. 531.

Zum Havelländischen Kreise gehören,
 die Mediatstädte Fehrbellin,
 Friesak,
 Rhinow,
 Prizerbe,
 Plauen,
 Rehtzen und
 der Kiez jezt Neustadt Potsdam.

S. 532.

Für die accisebaren Städte Fehrbellin, Friesak, Rhinow und Prizerbe, auch den Kiez jezt Neustadt Potsdam, wird, wie aus der Nachweisung Nr. XLV. zu ersehen, die Kontribution in gleichem Maasse als die vom platten Lande, nemlich die fixirte mit 5 Gr. 2 Pf., die unfixirte mit 5 Gr. von jedem Scheffel Aussaaf nach der Schätzung, von der Kurmärkschen Kriegskasse an die Havelländische Kreiskasse bezahlt; in den nicht accisebaren Flecken Plauen und Rehtzen, wird sie hingegen nach eben diesen Sätzen durch Kollekten aufgebracht.

S. 533.

Da für sämtliche Städte und Flecken der volle Beitrag zur Kontribution, so wie vom platten

*) Seite 7 und 216 in den Acten der Kurmärkschen Kammer: wie es in der Priegnitz mit Aufbringung Seitens der accisepflichtigen Mediatstädte u. gehalten wird.

ten Lande geleistet wird, so sind selbige dagegen nicht nur von allen extraordinären Beiträgen, mithin auch von einer Zubusse zu den Potsdamschen Bettgelbern, den Justiz = Salariengelder und Marsch- und Fuhrkosten entbunden; sondern sie empfangen auch gleich den Dörfern Remissionen und Bauhilfs- gelder aus der Kontributions = Einnahme, wie solches neuerlich mittelst Reskripts vom 3ten Junius 1801, Weil. Nr. 374, auf den Antrag der Kurmärkschen Kammer ausdrücklich bestätigt ist.

§. 534.

Das Kavalleriegeld für die Städte Fehrbellin, Friesak, Rhinow und Prizerbe ist zufolge der Königlichten Ordre vom 28sten April 1740, Weil. Nr. 189, vom 1sten Junius desselben Jahres an, nach der Nachweisung Nr. XXIX, mit 669 Thaler dem zur Kriegsklasse zu bezahlenden Kontingent abgeschrieben, und wird von den Städten nicht mehr bezahlt.

Im Accise-Etat vom Jahre 1740 ist zwar das Kavalleriegeld dieser Städte auf 710 Thlr. 19 Gr. 2 Pf. angegeben; da jedoch dem Kreise nur 669 Thlr. von seinem Kontingent zur Kriegsklasse abgeschrieben worden, und der eigentliche Grund der Abweichung von ersterer Summe sich nicht ausmitteln läßt, so entsteht die Vermuthung, daß das abgeschriebene Quantum von 669 Thlr., nach Verhältniß des Kreis-Kontingents, zur Kriegsklasse bestimmt und darunter kein Beitrag zu den Remissionen und Bauhilfsgelbern begriffen ist, woraus dann folgt, daß die besagte Städte dergleichen in Hinsicht auf das Kavalleriegeld nicht wie in Hinsicht auf die Kontribution erhalten könne, wie solches auch durch das Reskript vom 3ten Junius 1801, Weil. Nr. 374, genehmigt worden.

§. 535.

Für den Riez, jetzt Neustadt Potsdam, wird für 22 Fischer, als Rossfäßen der 2ten Klasse betrachtet, besage der Nachweisung Beilage Nr. XXIX, jährlich 32 Thlr. 13 Gr. an Kavalleriegeld aus der Kriegsklasse an die Kreis-Klasse bezahlt.

§. 536.

In den nicht accisebaren Städten Plauen und Rezien wird das Kavalleriegeld so wie auf dem platten Lande durch Kollekte aufgebracht; der Betrag davon ist aus der Nachweisung Nr. X. zu ersehen.

e. Von Beiträgen der Mediatstädte im Glien- und Löwenbergschen Kreise.

§. 537.

Zu diesem Kreise gehört bloß die Mediatstadt Cremen. Die Kontribution für selbige wird, nach den für das platte Land geltenden Sätzen bezahlt; der Landrath des Kreises reicht davon, seitdem die Accise in Cremen eingeführt ist, jährlich eine Liquidation bei der Kurmärkschen Kammer ein, nach deren Anleitung die Vergütung an die Kreis-Klasse durch die Kurmärksche Kriegsklasse geschieht.

§. 538.

Nach der Kontributionsrechnung des Glien- und Löwenbergschen Kreises von Trinitatis 1799 bis 1800, betrug der Beitrag für Cremen und zwar:

an fixirter Kontribution

von 41½ Hufe, die Hufe zu 12 Eshl. Roggen Ausfaat à 8 Gr.	4 Thlr. — Gr.
9 — Gersten Ausfaat. à 4 Gr.	1 — 12 —
5 — Hafer Ausfaat. à 5 Gr.	1 — 1 —
	<hr/>
	6 Thlr. 13 Gr. 27 1/2 Thlr. 17 Gr. 6 Pf.
6 Fischern zu 2½ Thlr.	= " " " " " " 15 — — — —
2 Hirten à 3 Thlr.	= " " " " " " 6 — — — —
2 Hirten à 12 Gr.	= " " " " " " 1 — — — —
	<hr/>
	293 Thlr. 11 Gr. 6 Pf.

an unfixirter Kontribution

von 288 Stiebeln à ¼ Hufen = à 4 Thlr. 21 Gr. 9 Pf. = 1118 Thlr. 15 Gr. — Pf.	
von 138 Handwerkern à ½ Hufe à 3 — 6 — 6 — = 451 — 9 — —	
von 7 Brauern à ½ Hufe = à 3 — 6 — 6 — = 22 — 21 — 6 —	
von 123 Hausleuten à 1 Thlr. = " " " " " " 123 — — — —	
von 1 Hirten = " " " " " " 3 — — — —	
von 1 Hirten = " " " " " " — — 12 — —	
	<hr/>
	1719 Thlr. 9 Gr. 6 Pf.
an Quittungsgelde für den Rentanem.	= " " " " " " 20 Thlr. 21 Gr. — Pf.
	<hr/>
	zusammen. 2033 Thlr. 18 Gr. — Pf.

§. 539.

Da für die Stadt Kremmen die Kontribution gleich wie vom platten Lande bezahlt wird, so fällt nicht nur ihre Anziehung zu extraordinairn Beiträgen zu den Potsdamischen Bettgelbern, den Justiz = Salariegeldern und den Marsch = und Fuhrkosten hinweg, sondern die Bürger erhalten auch aus der Kreis = Klasse Remissionen und Bauhilfsgelder.

§. 540.

Am Kavalleriegelde wird für Kremmen nichts zur Kreis = Klasse bezahlt, auch ist dem Kreise deshalb nichts von seinem zur Kreis = Klasse zu bezahlenden Quantum abgeschrieben, weil die Stadt ehemals die vom Kreise zu verpflegende Kavallerie im Quartiere gehabt, und den Servis tragen müssen, wogegen sie vom Kavalleriegelde verschont geblieben ist.

L. Von Beiträgen der Mediastädte im Ruppinschen Kreise.

§. 541.

Zum Ruppinschen Kreise gehören die Mediastädte

- Alt = Ruppin,
- Rindow,
- Neustadt an der Dosse,
- Rheinsberg und
- Alt = Friesack.

Zu den vier erstern Städten wird jetzt die Abgabe erhoben, in der letztern nicht.

S. 542.

Nach der Klassifikations-Anlage von 1687 hat, wie die Nachweisung Nr. XII. zeigt, die Kontributions-Einnahme im Ruppinschen Kreise monatlich 1145 Thlr. 19 Gr. 11½ Pf. betragen, worunter die Beiträge der Mediatstädte, als:

von Alt-Ruppin mit	=	=	=	16 Thlr. 17 Gr. 11 Pf.
Rindow	"	"	"	25 — 19 — 8 —
Rheinsberg	"	"	"	28 — 18 — 8 —
Neustadt an der Dosse	"	"	"	6 — 18 — — —
Alt-Friesack	"	"	"	2 Thlr. 10 Gr. 6 Pf.
				und I — II — — —
				<hr/>
				3 — 21 — 6 —
				<hr/>
				zusammen 81 Thlr. 23 Gr. 9 Pf.

begriffen sind.

Dieses Verhältniß konstituiert das Prinzip, nach welchem die Mediatstädte zu den Lasten des Kreises beizutragen haben.

S. 543.

Als wegen der Erhöhung des Kontributions-Kontingents des Kreises, der zu solchem getretenen Potsdamschen Wittgelder, der Marsch- und Fuhrkosten und anderer Kreisbedürfnisse, die Einnahme nach der bisherigen Anlage zu Bestreitung der Ausgabe nicht mehr hingereicht hat, ist über die gewöhnliche zwölfmonatliche Kontributions-Raten noch eine dreizehnte eingeführt, und diese im Dezember jedes Jahres erhoben worden.

Wenn auch diese zu den Ausgaben nicht genügend gewesen ist, hat man sich entschlossen müssen, noch einen oder zwei andre Extra-Monate anzuschreiben.

Zu diesen Extraordinarien haben die Städte jederzeit mit beigetragen. Im Jahre 1748 ist die gedachte dreizehnte Monats-Rate den gewöhnlichen Raten der zwölf Monate einverleibt und so dem Etat zugesezt worden. Deshalb hat auch der Beitrag der Städte erhöht und

für Alt-Ruppin auf	=	"	"	18 Thlr. 3 Gr. 5 Pf.
Rindow	"	"	"	27 — 23 — 4 —
Rheinsberg	"	"	"	31 — 4 — 2 —
Alt-Friesack	"	"	"	4 — 4 — 3 —
und Neustadt an der Dosse	"	"	"	7 — 7 — 6 —

gesezt werden müssen.

Eine abermalige Erhöhung hat dieser Beitrag erfahren, als durch den Kontributions-Etat von 1749 die Einnahme noch mit 1 Gr. für den Thaler verstärkt worden. Bei dieser Gelegenheit ist das monatliche Kontributions-Quantum

von Alt-Ruppin auf	"	"	"	18 Thlr. 21 Gr. 6½ Pf.
Rindow	"	"	"	29 — 3 — 3½ —

von Rheinsberg,	„	„	„	„	32	—	11	—	41 $\frac{1}{2}$	—
und Alt-Friesack	„	„	„	„	4	—	8	—	61 $\frac{1}{2}$	—

gesetzt, der Beitrag der Stadt Neustadt an der Dosse aber auf 7 Thlr. 7 Gr. 6 Pf. gelassen worden, weil der Kreis, wie S. 94 und 144 zu sehen, mit dem Amte und der Stadt Neustadt wegen der Kontribution ein besonderes Abkommen getroffen hat.

Die im Jahre 1780 geschehene Erhöhung von 7 Pf. auf den Thaler der Kontribution aber hat, dem Reskripte vom 16ten August 1780, Weil. Nr. 280, gemäß, die Städte nicht mit betroffen.

S. 544.

Da hiernach die Städte gleich den übrigen Kontribuenten zu allen Ausgaben des Kreises, die letzte Kontributionserhöhung mit 7 Pf. für den Thaler allein ausgenommen, beisteuern, so finden nicht nur keine extraordinäre Beitrags-Anweisungen zu den Postdamschen Bettgeldern, den Justiz-Salariengeldern und den Marsch- und Fuhrkosten für die Städte statt, sondern diese haben auch Antheil an den Remissionen und Bauhülfsgeldern, im Verhältnisse ihrer Konkurrenz zu dem Kreis-kontributions-Kontingent, mit Abrechnung v.r. im vorhergehenden S. gedachten letzten Kontributions-Erhöhung, von welcher sie nicht mit betroffen sind.

S. 545.

Zu den Kavalleriegeldern beträgt der Beitrag monatlich

für Alt-Ruppin	„	„	7 Thlr. 18 Gr. 2 Pf.
für Lindow	„	„	11 — 21 — 6 —
für Rheinsberg	„	„	13 — 5 — 10 —
für Neustadt an der Dosse	„	„	3 — 11 — 11 —
für Alt-Friesack	„	„	2 — 2 — 2 —

zusammen 38 Thlr. 11 Gr. 7 Pf.

Für die vier erstern Städte, welche achtfach sind, wird das Kavalleriegeld zwar seit dem 1sten Junius 1740, zufolge der Königl. Ordre vom 28sten April desselben Jahres, Weil. Nr. 189, nicht mehr dem Kreise bezahlt, dagegen aber ist demselben auch eben soviel an seinem zur Kriegskasse zu bezahlenden Kontingent, wie die Nachweisung Nr. XXIX. zeigt, abgeschrieben worden, und ist dadurch völlig entschädiget.

Von Alt-Friesack aber wird das Kavalleriegeld durch Kollette aufgebracht und zur Kreiskasse bezahlt.

g. Von den Beiträgen der Mediastädte im Ober-Barnimischen Kreise.

S. 546.

Zu dem Ober-Barnimischen Kreise gehören:

die Mediastadt Diesenthal nebst Nieß.

die Mediastadt Freienwalde und

Bukow.

S. 547.

Die Kontributionsrechnungen des Kreises bis zum Jahre 1739 zeigen, daß diese Städte in den Kontributionsanlagen, gleich den Dörfern, geschätzt, und daß für die Stadt Diesenthal:

von 31 Hufen à 5 Gr.	.	.	6 Thlr. 11 Gr.	
50 Siebeln	.	.	17 — 21 —	
			<hr/>	24 Thlr. 8 Gr.
den Kiez daselbst				
von 2 Hufen à 5 Gr.	.	.	— Thlr. 10 Gr.	
von 8 Fischern	.	.	1 — 16 —	
			<hr/>	2 — 2 —
Die Stadt Freienwalde				
von 148 Siebeln	.	.	57 — 16 —	
und für die Stadt Bnlow				
von 18 Siebeln, die zum Oberbarnimschen Kreise gehören	.	.	5 — 4 —	
			<hr/>	zusammen 89 Thlr. 6 Gr.

monatlich an Kontribution zur Kreisaffe bezahlt worden. Diese Städte kontribuireu gleich den kontribublen Untertanen zu den Kreisremissionen, Bauhülfsgebern und zu allen übrigen Kreisausgaben, dagegen hat denn auch die Oberbarnimsche Kreisaffe, wie ihre Kontributionsrechnungen von den Jahren 1735 bis 1739 zeigen, für die accisebaren Städte Wiesenthal nebst Kiez und die Stadt Freienwalde nicht nur deren Antheil an den Bauhülfsgebern an die Acciseaffen zurückgezahlt, sondern es sind diesen Städten auch bei ihren zugestoßenen Unglücksfällen Remissionen aus der Kreisaffe bezahlt worden, wovon die Kontributionsrechnung vom Jahre 1737, Seite 92, Nr. 114, woselbst für die Stadt Freienwalde wegeu gehabten Wasserschadens 230 Thlr. 16 Gr. an Remissionsgeldern in Ausgabe stehen, ein besonderes Beispiel giebt.

§. 548.

Für die Städte Wiesenthal nebst Kiez und Freienwalde wird, da in derselben die Accise eingeführt ist, der Beitrag zur Kontribution aus der Kurmärkschen Kriegskasse bezahlt; für die Stadt Bnlow aber, von welcher ein Theil im Oberbarnimschen, und der andere Theil im Lebusischen Kreise liegt, und welche jetzt auch accisebar ist, wird der Kontributionsbeitrag aus den dort eingehobenen Steuern berichtigt.

Siehe §. 563.

§. 549.

Bei der im Jahre 1739 im Oberbarnimschen Kreise zu Stande gekommenen neuen Klassifikation der Kontribublen Grundstücke ist durch die Königl.che Ordre vom 24sten December 1739, Weil. Nr. 187, vestgesetzt worden, daß die Mediatstädte bei der bisherigen Quotisation gelassen, und wenn im Kreise die Beiträge erhöht oder vermindert werden, auch die Beiträge der Städte verhältnißmäßig steigen oder fallen sollen.

Nach der Kreiscontributionsrechnung vom Jahre 1739 haben, zufolge der Anlage vom 1692 die Dörfer des Oberbarnimschen Kreises monatlich an Kontribution 877 Thlr. 6 Gr. aufgebracht, und für:

die Stadt Wiesenthal sind	.	.	.	24 Thlr. 8 Gr.
den Kiez daselbst	.	.	.	2 — 2 —

Litus 26 Thlr. 10 Gr. 877 Thlr. 6 Gr.

	Transport	26 Thlr. 10 Gr.	877 Thlr. 6 Gr.
die Stadt Freienwalde	" " " "	57 — 16 —	
die Stadt Buckow	" " " "	5 — 4 —	
		<hr/>	89 — 6 —

bezahlt worden,
welches zusammen monatlich
ausmacht. 966 Thlr. 12 Gr.

Dies ergibt das Verhältniß, daß gegen jedes 100, welches das platte Land aufgebracht hat,

für die Stadt Biesenthal	" " "	2 Thlr. 18 Gr. 7 Pf.
für den Kreis daselbst	" " "	— — 5 — 8 —
für die Stadt Freienwalde	" " "	6 — 13 — 9 —
für die Stadt Buckow	" " "	— — 14 — 2 —
		<hr/>

aufzubringen gewesen sind, 10 Thlr. 4 Gr. 2 Pf.

Nach diesem Verhältnisse sind auch bei der neuen Klassifikation die fernere städtische Beiträge bestimmt worden, welche, wie die Nachweisung Nr. XIII. ergibt, jetzt

für die Stadt Biesenthal	" " "	35 Thlr. 22 Gr. 10 Pf.
für den Kreis daselbst	" " "	3 — 1 — 5 —
für die Stadt Freienwalde	" " "	85 — 4 — 2 —
für die Stadt Buckow	" " "	7 — 15 — 4 —
		<hr/>

zusammen monatlich 131 — 19 — 9 —

ausmachen. So daß für die Städte jetzt wie ehemals zu allen Ausgaben des Kreises beigetragen wird. Aus diesem Grunde ist auch der Kreis schuldig, jetzt wie vormals den auf die Städte fallenden Antheil von den Hausfreiheitsgeldern jährlich zurück zu zahlen, und den Städten bei Unglücksfällen Remissionen zukommen zu lassen. Es dürfen auch für die Städte deshalb keine extraordinäre Beiträge geleistet werden, es sei dann, daß eine außerordentliche Ausdringung nöthig würde, welche das Allgemeine und nicht bloß den Kreis angehe.

§. 550.

Das Kavalleriegeld, welches nach der Nachweisung Nr. XIX. für die Stadt Biesenthal und den Kreis daselbst

" " " "	" " "	18 Thlr. 11 Gr. 10 Pf.
und für die Stadt Freienwalde	" " "	40 — 8 — 10 —
		<hr/>

zusammen 58 Thlr. 20 Gr. 8 Pf.

monatlich beträgt, ist zufolge der Königlichen Ordre vom 28sten April 1740, Weil. Nr. 189, dem Kreise von dem zur Artekasse zu bezahlenden Kontingent abgeschrieben und wird also nicht mehr bezahlt; für die Stadt Buckow aber wird das nach der Nachweisung Nr. XIII. monatlich 3 Thlr. 14 Gr. 1 Pf. ausmachende Kavalleriegeld gleich der Kontribution von der Königlichen Accisekasse daselbst zur Kreisasse abgeführt.

h. Von den Beiträgen der Mediatstädte im Nieder-Barnim'schen Kreise.

S. 551.

Zu dem Nieder-Barnim'schen Kreise gehört nur die Mediatstadt
Alt-Landsberg,

für welche, da sie der Accise unterworfen ist, von der Kurmärk'schen Kriegskasse der Beitrag zur Kontribution nach den für das platte Land geltenden Sätzen geleistet wird.

Dieser Beitrag beträgt von 104½ Hufen der 2ten Klasse à 13 Gr. 6 Pf.

monatlich 58 Thlr. 22 Gr. 1½ Pf.

jährlich 707 — 1 — 6 —

and erstreckt sich auf alle Ausgaben beim Kreise, mit Inbegriff der Remissionen und Bauhilfsgelder.

Zufolge der Nachweisung Nr. XIV. kommen vom Kreise monatlich 1386 Thlr. 4 Gr. 7½ Pf.

jährlich 16634 — 7 — 6 —

an Kontribution ein; wovon nach dem Etat von 1799 bis 1800 1246 Thlr. 16 Gr. 10 Pf. zu den Remissionen und Bauhilfsgeldern ausgesetzt sind. Davon beträgt der auf die Stadt Landsberg fallende Antheil 52 Thlr. 23 Gr. 10 Pf., welcher vom Kreise an die Kriegskasse zurückgezahlt werden muß. Dieses geschieht jedoch nicht, weil, wie der folgende §. näher enthält, dem Kreise an seinem Kavalleriegelderkontingent zu wenig wegen Alt-Landsberg abgeschrieben worden; und die 52 Thlr. 23 Gr. 10 Pf. zur bedürftigen Ausgleichung angewendet werden.

S. 552.

An Kavalleriegeld sollte für Alt-Landsberg von 104½ Hufen à 5 Gr. 9 Pf.

monatlich " " " 25 Thlr. 2 Gr. 3 Pf.

jährlich " " " 301 — 3 — —

Beigetragen werden. Nach der Königl. Ordre vom 22sten August 1721, Beilage Nr. 118., ist aber ihr Beitrag

monatlich auf 20 Thlr. 3 Gr.

jährlich = 241 — 12 —

bestimmt, und auch nur soviel ist nach der Nachweisung Nr. XXIX dem Kreise an seinem Kontingent nach der Ordre vom 28sten April 1740, Beil. 189, abgeschrieben, obgleich das Kontingent des Kreises nachher noch erhöht worden.

Der Kreis erhält also für diese Stadt an Kavalleriegeld = 59 Thlr. 15 Gr. — Pf.
zu wenig; und wenn die bei der Kontribution für sie zu viel bezahlt werdende 52 — 23 — 10 —
dagegen uneingezogen und der Kreiskasse überlassen bleiben, so verliert diese
doch noch " " " " " 6 — 15 — 2 —
wegen deren es jedoch in Rücksicht auf folgendes Verhältniß, nicht auf besondere Vergütung ankommen kann:

Zufolge der Nachweisung Beilage Nr. XIV. wird im Niederbarnim'schen Kreise an Kavalleriegeld
aufgebracht, monatlich " " " 573 Thlr. 16 Gr. 6 Pf.

jährlich " " " 6884 — 6 — —

Transport 6884 Thlr. 6 Gr. — Pf.

Werden hierzu diejenige	301	—	3	—	—
gerechnet, welche nach dem vorigen, Alt-Landsberg beitragen sollte, so erhd-					
het sich die Einnahme-Summe auf	7185	Thlr.	9	Gr.	— Pf.
Dahingegen beträgt nach der Nachweisung Nr. XXIX. das zur Kriegeskasse zu					
bezahlende Kavalleriegedder-Kontingent nur	6777	Thlr.	9	Gr.	
und mit Zurechnung der davon abgeschriebeneneu	241	—	12	—	
wegen Alt-Landsberg	7018	—	21	—	—

Von obiger Einnahme-Summe bleiben daher 166 Thlr. 12 Gr. — Pf. übrig, wovon der Antheil der Stadt Alt-Landsberg 6 Thlr. 23 Gr. 5 Pf. ausmacht. Diese kommen der Kontributionskasse zu gut und dadurch wird zwischen dem Kreise und der Stadt alles bis auf wenige Grasen ausgeglichen.

I. Von den Beiträgen der Mediatstädte im Teltowschen Kreise.

§. 553.

Im Teltowschen Kreise befinden sich

die Mediatstädte Teltow, Zossen und Leupitz,

welche sämmtlich der Accise unterworfen sind.

Die erstere Stadt gehört zum Hauptkreise, die andere zum Kemterkreise, die dritte zur Herrschaft Leupitz. Auch Charlottenburg wird wegen des im Jahre 1720 mit demselben vereinigten Dorfes Rägow und wegen des von diesem zur Stadt genommenen kontribuablen Landes zu den Mediatstädten des Hauptkreises gerechnet.

Jede Stadt muß zu demjenigen Spezialkreise, in welchem sie belegen ist, ihren Beitrag leisten.

§. 554.

Die Stadt Teltow ist nach uralter Observanz schuldig, zu demjenigen, was der Hauptkreis

an Kontributionskontingent, Potsdamschen Bettgeldern, Justiz-Salariengeldern, Marsch- und Fuhrkosten, Diäten, Zehrungskosten, Kopialien und sonst zu bezahlen hat,

den vierzehnten Theil beizutragen, zu den Besoldungen der Kreisoffizianten und zu den Remissionen und Waahhülfsgeldern aber wird von Seiten dieser Stadt nichts zugesteuert.

Ihr Beitrag zum Kreis-Kontributionskontingent wird der Kreisasse jährlich mit einem Fixum von 720 Thlr. aus der Kurmärkschen Kriegeskasse bezahlt, derjenige aber, welchen sie zu den andern Kreisausgaben zu liefern schuldig ist, wird jährlich von dem Kreise bei der Kurmärkschen Kammer liquibirt, und von dieser an das Accise-Extraordinarium bei ihrer Kriegeskasse angewiesen.

§. 555.

Die Stadt Charlottenburg sollte wegen des mit derselben vereinigten Dorfs Rägow nach der Kontributionsanlage vom Jahre 1743 Seite 67 und 68 eigentlich

die Obrster des Amts Zossen	=	=	=	=	33 Thlr. 17 Gr. 6 Pf.
die Obrster des Amts Trebbin	=	=	=	=	4 — 10 — 6 —
die Stadt Zossen	=	=	=	=	6 — 8 — —

zusammen 44 Thlr. 12 Gr. — Pf.

als den nach §. 29. auf den Aemterkreis fallenden vierten Theil der 178 Thlr. 4 Pf. übernehmen müssen.

Bei der speziellen Repartition dieser 44 Thlr. 12 Gr. ist bis auf eine Kleinigkeit, dergleichen man in ältern Zeiten wohl durchschlüpfen ließ, dasselbe Verhältniß beobachtet, welches schon im Jahre 1700 bei Vertheilung des damaligen Beitrags des Aemterkreises zur Hauptkontributionskasse auf die Aemter Zossen und Trebbin und die Stadt Zossen statt gefunden hat. In Ermangelung einer bestimmten Vorschrift ist daher anzunehmen, daß der von der Stadt Zossen zu dem Aemterkreis-Kontributionskontingent zu gebende Beitrag sich auch ferner nach dem Verhältnisse zu richten hat, in welchem solcher schon im Jahre 1700 geleistet worden, so daß also zu jedem 275 Thlr. 20 Gr., welche der Aemterkreis zu entrichten hat, für die Stadt Zossen 38 Thlr. 6 Gr. beigetragen werden müssen.

Daß bei dem für die Stadt Zossen von der Kriegskasse zur Aemterkontributionskasse jährlich bezahlten Beitrage von 587 Thlr. dieses Verhältniß nicht eintritt, rührt daher, daß im Jahre 1716 bei Einführung der Schlossbau- und Legationsgelder, und vorzüglich zu der Zeit, als die Beiträge zu den Potsdamschen Bettgeldern, den Justiz-Salariengeldern und den Marsch- und Fuhrkosten zu den Abgaben der kontribuablen Untertanen hinzugetreten sind, die Stadt Zossen dabei, wie nicht hätte geschehen sollen, übersehen worden, ungeachtet dieser neuen Prästationen, die Kontribution der Amtunterthanen für den Scheffel Ausfaat mit 1 Gr., und die der Kossäcken, Müller, Schmiede und den übrigen Kontribuenten nach Verhältniß erhöht worden.

§. 557.

Für die Stadt Teupitz, welche zur Herrschaft Wusterhausen und Teupitz gehört, werden, wie die Nachweisung Nr. XV. ergibt, jährlich 115 Thlr. 12 Gr. als ein Kontributionsfirum von der Kriegskasse zur Kreis-kasse bezahlt.

Extraordinaire Beiträge aber sind, so wie für Zossen, so auch für Teupitz, bisher vom Kreise nicht liquidirt worden.

Nach welchem Verhältnisse die Stadt Teupitz ihr Kontributionskontingent an die Kreis-kasse zu bezahlen hat, hat sich ebenfalls nicht ausmitteln lassen.

Nach der Kontributionsrechnung von Schenkenländchen vom 1sten September 1702 bis 1703 hat der Beitrag dieser Stadt monatlich 7 Thlr. betragen; er ist jedoch wegen der geschehenen Augmentation schon damals für 14 Monate mit 98 Thlr. aus der Accisekasse bezahlt, und im Jahre 1716 wegen der dazu gekommenen Schlossbau- und Legationsgelder auf 115 Thlr. 12 Gr. jährlich gesetzt, also um 17 Thlr. 12 Gr. erhöht worden.

Da in den alten Kontributionsrechnungen keine die Stadt Teupitz angehende Remission- oder Bauhilfsgelder-Ausgabe vorkommt, auch, wie schon angeführt worden, für die andern Städte des Teltowschen Kreises zu diesem Behuf nichts beigetragen wird, so ist außer Zweifel, daß ein solcher Beitrag

auch bei Teupitz nicht statt findet, und dieser Ort vielmehr wie Zossen zu wenig Kontribution entrichtet, da seit dem Jahre 1716 dessen Beitrag nicht erhöht worden, obgleich seitdem die Prästationen des Kreises durch die Potsdamsche Bettgelder, die Justiz-Salariengelder und die Marsch- und Fuhrkosten vermehrt sind.

S. 558.

Das Kavalleriegeld beträgt jährlich

für die Stadt Zeltow	=	"	=	372 Thlr.	12 Gr.
für die Stadt Charlottenburg	=	"	=	60	— —
für die Stadt Zossen	=	"	=	303	6 —
für die Stadt Teupitz	=	"	=	59	18 —

und ist, wie aus S. 189 zu ersehen, zufolge der Königl. Ordre vom 28sten April 1740, Weil. Nr. 189, und der Nachweisung Nr. XXIX. einem jedem Spezialkreise an seinem Kontingente zur Kriegskasse abgeschrieben worden, so daß solches jetzt nicht mehr bezahlt werden darf.

k. Von den Beiträgen der Mediastädte im Lebusischen Kreise.

S. 559.

Zu diesem Kreise gehören die Mediastädte

- Fürstenwalde,
- Lebus,
- Müllrose,
- Seelow und
- Buckow.

S. 560.

Die Stadt Fürstenwalde ist nach den Vergleichen vom 22sten Februar 1661 und 13ten Februar 1662, Weil. Nr. 44 und 45, schuldig, zu allen Lasten des Kreises den 14ten Theil beizutragen. In dem letztern Vergleiche ist dagegen ausbedungen, daß wenn in Fürstenwalde Truppen einquartirt werden, der Kreis das Raufutter allein liefern und die Stadt den Servis allein tragen soll. Da, wie aus dem XVIII. Kapitel zu ersehen, seit dem Jahre 1763 die Verpflegung der Kavallerie mit Hart- und Raufutter gegen Bezahlung gewisser Rationspreise vom Lande geschehen muß, so hat, ungeachtet die Stadt Fürstenwalde seit dem Jahre 1787 mit Kavallerie belegt ist, der Lebusische Kreis das für diese nöthige Raufutter, so wie die ganze Fouragelieferung des Kreises zum vierzehnten Theil auf die Stadt Fürstenwalde repartirt, und dadurch Veranlassung gegeben, daß die Stadt deshalb im Jahre 1790 klagbar geworden. Dieses hat zur Folge gehabt, daß durch die Erkenntnisse vom 5ten December 1796, 27sten Oktober 1798 und 11ten Oktober 1800, Weil. Nr. 347, 353 und 367 entschieden worden: daß wenn in der Stadt Truppen einquartirt sind, dem vorerwähnten Vergleiche vom 13ten Februar 1662 gemäß, der Lebusische Kreis gehalten ist, das Raufutter für selbige allein zu liefern, und die Stadt hingegen den Servis tragen und bei allen übrigen ordinären und extraordinären Kriegsbeschwerden den vierzehnten Theil der auf den Lebusischen Kreis fallenden Lasten übernehmen muß. Hierdurch haben die vorgedachte Vergleiche eine bestärkte Rechtskraft erhalten.

§. 561.

Die übrige Städte werden, den Dörfern gleich, nach dem Kataster und der Kontributionsanlage vom Jahre 1688 behandelt *).

§. 562.

Die Kontribution wird von der Kurmärkischen Kriegskasse an die Kreis-kasse bezahlt:

1) für die Stadt Fürstenwalde nach der Nachweisung Nr. XVI. der vierzehnte

Theil mit	=	"	"	"	"	"	"	1496 Thlr. 8 Gr. 10 Pf.
die Stadt Lebus								
von 76 Hufen zu 9 Gr.	=	"	"	"	"	"	"	28 — 12 — — —
von 63 Bürger zu 5 Gr.	=	"	"	"	"	"	"	13 — 3 — — —
von 2 Wassermühlen mit 4 Gängen zu 8 Gr.	=	"	"	"	"	"	"	1 — 8 — — —

macht monatlich 42 Thlr. 23 Gr. — Pf.

jährlich 515 Thlr. 12 Gr. — Pf.

dazu an Erhöhung nach der Nachweisung Nr. XVI. 128 Thlr. 21 Gr. — Pf.

80 — 13 — 2 —

und 45 — 7 — 4½ —

254 — 17 — 6½ —

zusammen 270 — 5 — 6½ —

3) für die Stadt Seelow

von 48 Hufen zu 9 Gr.	=	"	"	"	"	"	"	18 — — — —
von 45 Bürger zu 6 Gr.	=	"	"	"	"	"	"	11 — 6 — — —

macht monatlich 29 Thlr. 6 Gr. — Pf.

jährlich 351 Thlr.

Die zwei Windmühlen, so im jährlichen Kataster von 1688 stehen, sind abgesetzt.

Dazu an Erhöhung nach der Nachweisung Nr. XVI. 87 Thlr. 18 Gr. — Pf.

54 — 20 — 3 —

30 — 20 — 4½ —

173 Thlr. 10 Gr. 7½ Pf.

zusammen 524 Thlr. 10 Gr. 7½ Pf.

4) für die Stadt Müllrose

von 56 Hufen zu 5 Gr.	=	"	"	"	"	"	"	11 Thlr. 16 Gr. — Pf.
von 47 Bürger zu 4 Gr.	=	"	"	"	"	"	"	7 — 20 — — —
von 1 Wassermühle	=	"	"	"	"	"	"	— — 12 — — —

macht monatlich 20 Thlr. — — — —

* Eine Abschrift von dieser Kontributionsanlage findet sich in den Kurmärkischen Kammer-Akten von der Kontributionsgetde; Anlage des Lebusischen Kreises. Kontrib. S. Buch 2. Nr. 28.

davon ab, für 9 Hufen, welche das Königl. Vorwerk besitzt, und bei den Dörfern aufgeführt stehen, zu 5 Gr.	Transport	20 Thlr. — Gr. — Pf.
		1 — 21 — — —
	Bleibt monatlich	18 Thlr. 3 — — —
	macht jährlich	217 Thlr. 12 — — —
Dazu an Erhöhung nach der Nachweisung Nr. XVI.	54 Thlr. 9 Gr. — Pf.	
	34 — — — — —	
	19 — 2 — 9 $\frac{3}{4}$ —	
	<u>107 — 11 — 9$\frac{3}{4}$ —</u>	
	Zusammen	324 Thlr. 23 Gr. 9 $\frac{3}{4}$ Pf.

§. 563.

Für die Städte Fürstenwalde, Lebus, Müllrose und Seelow wird, seit in denselben die Accise eingeführt worden, der Beitrag zur Kontribution aus der Kurmärkischen Kriegskasse bezahlt. Für die Stadt Buxow hingegen, welche mit einem Theile im Oberbarnimschen und mit dem andern Theile im Lebusischen Kreise liegt und jetzt auch der Accise unterworfen ist, wird, wie schon §. 548. gesagt, der Kontributionsbeitrag aus den dort eingehobenen Steuern. berichtigt.

§. 564.

Da nun, wie aus dem vorhergehenden §. zu ersehen, die Kriegskasse für die accisibare Mediatstädte den Beitrag, so wie die Dörfer den ibrigen aufbringen, nach der wirklichen Abschätzung an die Lebusische Kreis-kasse leistet, so fallen nicht nur dagegen alle extraordinäre Vergütungen für die Städte zu den Potsdamschen Bettgeldern, den Justiz=Salariengeldern und den Marsch- und Fuhrkosten weg, sondern die Städte haben auch Antheil an den Remissionen und Bauhülfsgeldern, und es wird daher zufolge Rescripts vom 27sten Decbr. 1796, Beilage Nr. 349, jährlich eine Berechnung angelegt: wieviel dieser Antheil beträgt, der dann zur Kriegskasse wieder eingezogen und bei denjenigen Fonds wieder zur Einnahme gebracht wird, aus welchem er vorher bezahlt worden.

§. 565.

Das Kavalleriegeld, welches für die accisibare Städte beizutragen ist, beträgt jährlich:

1) zur Kavallerie=Verpflegung nach der Königl. Ordre vom 20sten Februar 1738, Beil. Nr. 175					
für Lebus	=	=	=	=	227 Thlr. 15 Gr. — Pf.
= Seelow	=	=	=	=	154 — 6 — — —
= Müllrose	=	=	=	=	106 — 12 — — —
					<u>488 Thlr. 9 Gr. — Pf.</u>

für Fürstenwalde zum vierzehnten Theile 496 Thlr. 4 Gr. — Pf.
zum Uebertrag von Pommern und wegen der
an Kurhannover abgetretenen Dörfer = 28 — 7 — 4 —

Zusammen 1012 Thlr. 20 Gr. 4 Pf.

Dafür sind dem Kreise nach der Königlichem Ordre vom 28sten April 1740, Weil. Nr. 189, und der Nachweisung Nr. XXIX. 1011 Thlr. 13 Gr. von dem zur Kriegskasse zu bezahlenden Kontingent abgeschrieben. Die hierbei statt findende Differenz von 1 Thlr. 7 Gr. 4 Pf. gegen die eigentliche Beitrags-Summe ist daher entstanden, daß der Kreis im Jahre 1740, als die Abschreibung geschehen ist, den monatlichen Beitrag der Städte um 2 Gr. 7½ Pf. zu gering angegeben hat.

2) an Kavalleriegelber-Uebertrag von Pommern und wegen der an Kurhannover abgetretenen Obrster in Gemäßheit des Lebusischen Kontributions-Edicts von Trinitatis 17⁵⁵/₂

für die Stadt Lebus	=	=	=	=	12 Thlr. 13 Gr. 8 Pf.
für die Stadt Seelow	=	=	=	=	8 — 19 — 1 —
für die Stadt Müllrose	=	=	=	=	6 — 1 — 10 —

Zusammen jährlich 27 Thlr. 10 Gr. 7 Pf.

Diese werden dem Lebusischen Kreise aus der Kurmärkschen Kriegskasse jährlich vergütet.

Für die Stadt Buckow wird von der dortigen Accisekasse die Bezahlung des Kavalleriegelbes, so wie die der Kontribution besorgt.

1. Von den Beiträgen der Mediastädte des Zauchseschen und Ziesarschen Kreises

S. 566.

Zum Zauchseschen Kreise gehören jetzt zwar nur die Mediastädte

Werder und
Saarmund;

ihnen treten in Absicht der Theilnahme an den Abgaben und Lasten des platten Landes jedoch die Mediastädte

Ziesar und
Leißlow

des zum Herzogthume Magdeburg verlegten Ziesarschen Kreises bei, weil ungeachtet der Trennung dieses Kreises von dem Zauchseschen der quotisationsmäßige Beitrag des letztern nach S. 32. nicht vermindert worden, und daher ohne den Zutritt der genannten zum Ziesarschen Kreise gehörigen Mediastädte, die des Zauchseschen in Absicht der Beiträge zu den extraordinären Landeslasten prägravirt sein würden.

Es wird daher in dem Folgenden von der Beitrags-Verbindlichkeit genannter Mediastädte beider Kreise die Rede sein.

S. 567.

Nach der Kontributions-Rechnung des Zauchseschen Kreises vom 1sten September 1686 bis 1687 haben die Kontribuenten des Kreises überhaupt 5800 Thlr. Kontribution aufbringen und nach der unter den Belägen dieser Rechnung befindlichen Eintheilung oder Repartition die Accisekasse

der Stadt Werder	=	=	=	=	324 Thlr. — Gr. — Pf.
Ziesar	=	=	=	=	449 — 12 — — —
Saarmund	=	=	=	=	75 — 9 — 7 —

dazu beitragen müssen.

Dieses macht auf jede 100 Thlr. des totalen Kreis-Kontingents einen Beitrag

von der Stadt Werder von	=	=	=	=	=	5 Thlr. 14 Gr. $\frac{4}{8}$ Pf.
Ziesar	=	=	=	=	=	7 — 18 — — —
Saarmund	=	=	=	=	=	1 — 7 — $2\frac{2}{3}$ —

Zusammen von 14 Thlr. 15 Gr. $3\frac{1}{3}$ Pf.

Das Verhältniß, in welchem jetzt die extraordinaircn Beiträge für diese Städte geschehen, ist

für die Stadt Werder zu	=	=	=	=	=	5 Thlr. 10 Gr. — Pf.
Ziesar	=	=	=	=	=	7 — 18 — — —
Saarmund	=	=	=	=	=	1 — 7 — 3 —

zu jedem 100 Thlr.

Zusammen 14 Thlr. 11 Gr. 3 Pf.

Hiernach werden für die Stadt Werder jetzt zu jedem 100 Thlr. 4 Gr. weniger als im Jahre 1686 beigetragen. Diese Heruntersetzung ist nach den Kreisclassenrechnungen schon vor dem Jahre 1702 geschehen, denn nach der Rechnung von diesem Jahre hat ihr Beitrag schon soviel weniger ausgemacht.

S. 568.

Im Jahre 1702 haben nach der Zaucheschen Kontributionsclassenrechnung von der Accisekasse

zu Ziesar	=	=	=	=	=	=	729 Thlr. 22 Gr. — Pf.
Werder	=	=	=	=	=	=	510 — 4 — — —
Saarmund	=	=	=	=	=	=	122 — 21 — — —

zusammen: 1362 Thlr. 23 Gr. — Pf.

an Kontribution zur Kreisclasse bezahlt werden müssen. Hiernächst sind noch

zufolge der Zaucheschen Kontributionsgelder-Rechnung von 1710 an Beiträgen zu den Legations- und Schloßbaugeldern aus der Accisekasse

der Stadt Ziesar	=	=	=	=	49 Thlr. 19 Gr. 2 Pf.
Werder	=	=	=	=	34 — 19 — 3 —
Saarmund	=	=	=	=	8 — 8 — 9 —
<hr/>					
92 — 23 — 2 —					

zusammen also jährlich 1455 — 22 — 2 —

bezahlt worden.

Jetzt werden von der Kurmärkschen Kriegskasse an fixirten jährlichen Beiträgen:

für die Stadt Werder	=	=	=	544 Thlr. 23 Gr.
Saarmund	=	=	=	131 — 6 —
<hr/>				
676 Thlr. 5 Gr.				

zur Zaucheschen;

von der Magdeburgschen Kriegskasse an dergleichen

für die Stadt Ziesar	=	=	=	=	779 — 17 —
----------------------	---	---	---	---	------------

zur Ziesarschen Kreisclasse entrichtet

Sind 1455 Thlr. 22 Gr.

Bei dieser Summe ist gegen die des Jahres 1710 ein Minus von 2 Pf., welches von den Bruchpennigen herrührt, die nicht bezahlt werden können, da die Zahlungen monatlich geschehen.

Nach einem Berichte des Landraths von Rochow vom 21sten Oktober 1721 an das Königl. Generaldirektorium *) mußten die Beiträge der Städte damals

zum Kontributionskontingent des Kreises zur Kriegskasse mit	765 Thlr. 14 Gr. 3 Pf.
zu den Besoldungen mit	60 — 2 — —
zu den extraordinären Ausgaben mit	11 — 14 — —

mithin zu monatlichen 837 Thlr. 6 Gr. 3 Pf.

und jährlichen = 10047 Thlr. 3 Gr. — Pf.

geleistet werden. Berechnet man das effektive Beitragsquantum von 1455 Thlr. 22 Gr. hiernach im Verhältnisse von 14 Thlr. 11 Gr. 3 Pf. zu jedem Hundert jenes Kreiscontingents, so hätte, um eine ganz richtige Proportion zwischen beiden zu erhalten, letzteres 15 Thlr. 8 Gr. 9 Pf. mehr, also 10062 Thlr. 11 Gr. 9 Pf. betragen müssen. Das kleine Mißverhältniß, welches hiernach zum Nachtheil der Städte sonst statt gefunden hat, ist jedoch dadurch gehoben, daß das zur Kriegskasse zu entrichtende Kreiscontingent seitdem um 19 Thlr. 12 Gr. erhöhet worden.

§. 569.

Durch die fixirte Beiträge, welche von der Kurmärkschen und Magdeburgschen Kriegskasse für die Städte Werder, Saarmund und Ziesar bezahlt werden, wird nach dem vorhergehenden, Seitens derselben nur

zu dem Kreiscontributionskontingent,
zu den Besoldungen und
zu den extraordinären Ausgaben

und nicht in Verhältniß mit deren jetzigen Betrage, sondern mit dem Betrage im Jahre 1720 kontribuiert.

§. 570.

Extraordinarie wird jährlich dem Zaucherschen Kreise vergütet: der Beitrag

1) zu 100 Thlr. Gehalt, für den Kreisphysikus und zwar:

für Ziesar mit	7 Thlr. 18 Gr. — Pf.
für Werder mit	5 — 10 — —
für Saarmund mit	1 — 7 — 3 —

zusammen 14 Thlr. 11 Gr. 3 Pf.

2) zu den zu bezahlenden Marsch- und Fuhrkosten zu jedem Hundert 14 Thlr. 11 Gr. 3 Pf. Zu Remissionen und Bauhilfsgebern wird von den drei Städten nicht beigetragen.

Der Kreisphysikus hat zwar seit dem Jahre 1720 ein Dienst Einkommen von 120 Thlr., denn es sind ihm, wie die Weilage Nr. 6. zum Zaucherschen Kontributionsetat von 1723 ergibt, zu Haltung eines Pferdes 20 Thlr. zugelegt worden; zu diesen tragen aber die Städte nicht bei.

Der Landrath von Wilmersdorf hat zwar unterm 24sten September 1774 darauf angetragen, daß dieses abgeändert werden mögte; da er aber weder über die Anziehung der Städte zu den 20 Thlr. eine

*) Akta des Königl. Generaldirektorium von den Beiträgen der Mediasstädte.

eine zur Zeit ihrer Bewilligung erteilte Genehmigung nachzuweisen, noch genügend darzuthun vermocht hat, daß die Entbindung der Städte von einem Beitrage innerhalb der damals verfloßenen 54 Jahre nicht auf guten Gründen, sondern nur auf Unachtsamkeit beruhet habe, so ist in billiger Voraussetzung einer absichtlichen und motivirten Exemption der Städte, sein Antrag auf deren nachträgliche Anziehung mittelst Reskripts vom 5ten November 1774 abgelehnt worden.

S. 571.

Der Kontributionsbeitrag der Stadt Leiskow ist nach den alten Kontributionsgelder-Rechnungen des Zauchseschen Kreises nicht nur mit unter den ritterschaftlichen Dörfern aufgeführt, sondern es sind auch bei dessen Regulirung dieselbe Abschätzungsgrundsätze, wie bei den Dörfern, beobachtet worden. Diese ganz gleiche Behandlung der Stadt Leiskow und der andern Kontributionspflichtigen des platten Landes bekundet insbesondere die Kontributionsgelder-Rechnung des Zauchseschen Kreises vom Jahre 1717, Seite 8, wo von Leiskow für

80 Hufen zu 46 Wspl. 15 Schfl. Ausfaat zu 5 Pf.	=	=	=	=	=	233 Thlr. 3 Gr.
8 Kossäthen zu 5½ Gr.	=	=	=	=	=	22 — — —
36 Kossäthen zu 4½ Gr.	=	=	=	=	=	81 — — —
4 Kossäthen zu 3½ Gr.	=	=	=	=	=	7 — — —
und für die Schäfer und Hirten	=	=	=	=	=	22 — 8 —

Zusammen 365 Thlr. 11 Gr.

zur Einnahme gebracht sind. Da noch jetzt eben diese Summe als ein fixirter Beitrag für Leiskow zur Ziesarschen Kreiskasse bezahlt wird, und die Unterthanen noch gegenwärtig die Kontribution nach den im Jahre 1717 in Anwendung gekommenen Sätzen entrichten, so folgt hieraus, daß für Leiskow durch jene Summe zu allen Lasten des Kreises, mithin auch zu den Remissionen und Bauhülfsgeldern beigetragen wird, und daher für diese Stadt nicht eher extraordinäre Beiträge gegeben werden dürfen, als wenn von den Unterthanen des Ziesarschen Kreises zu Bezahlung extraordinärer Lasten besondere Beiträge aufgebracht werden müssen.

Die Bürger zu Leiskow haben auch nach der Zauchseschen Kontributionsgelder-Rechnung von 1717, Seite 89

=	=	=	=	=	=	22 Thlr. 7 Gr. — Pf.
---	---	---	---	---	---	----------------------

und nach der Rechnung von 1720, Seite 55

=	=	=	=	=	=	48 — 5 — 8 —
---	---	---	---	---	---	--------------

Bauhülfsgelder aus der Zauchseschen Kreiskasse erhalten, und dies dient zum Beweise, daß diese Stadt und jetzt die Königl. Kasse, welche den Beitrag für sie leistet, auf einen verhältnismäßigen Antheil an den jährlichen Bauhülfsgeldern und Remissionen Anspruch machen könnte.

Daß diese Darstellung der alten Verfassung des Kreises gemäß ist, beweiset insbesondere das Beispiel mit dem Gehalte für den Kreisphysikus, zu welchem nach S. 570 nur von den Städten Ziesar, Saarmund und Werder, nicht aber von Leiskow, besondere Beiträge gegeben werden, weil für diesen Ort der Kontributionsbeitrag völlig, so wie das platte Land den seinigen leistet, geschieht, und solcher deshalb nicht Behufs des aufzubringenden Physikatgehalts, erhöht werden dürfen.

S. 572.

Von dieser alten Verfassung des Zauchesischen Kreises in Ansehung des städtischen Beitrags ist man seit dem Jahre 1729 einigermaßen abgegangen.

Die Zauchesehe Kreiscontriutionsgelder-Rechnungen ergeben, daß von dieser Zeit an, für die Stadt Leitzkow auch ein Beitrag von 3 Thlr. 12 Gr. zu jedem 100, der vom Kreise bezahlten Marsch- und Fuhrkosten angewiesen worden. Die übrige Mediatstädte hingegen haben bis jetzt zu den Potsdamschen Bettgeldern keinen Beitrag leisten dürfen.

Nach dem von Thielschen Werke über die Contriutionsverfassung Seite 355, soll diese Abänderung sich auf die unterm 15ten November 1726 für den Zauchesischen Kreis gemachte Quotisation gründen, welche sich aber weder beim Kreise, noch bei dem Königl. Generaldirektorium, noch in den Akten der Kurmärkischen Kammer findet.

Wenn man jedoch auf die damalige Zeiten zurückgehet, und in Betracht zieht, daß zufolge der Reskripte vom 2ten und 18ten November 1719, Beilage Nr. 104 und 105, im Jahre 1721 die Errichtung der allgemeinen Marsch- und Molestienkasse statt gefunden hat, und in demselben Jahre durch die Reskripte vom 21sten Februar und 12ten December 1721, Weil. Nr. III und II9 befohlen worden, daß die Potsdamsche Bettgelder vom Lande aufgebracht und bezahlt werden sollen; ferner daß die Unterthanen des Zauchesischen Kreises zu Bestreitung der vermehrten Ausgabe des Kreises in den Jahren 1723, 1724 und 1725 von jedem Scheffel Ausfaat 1 Pf. Kontribution mehr geben müssen, diese Erhöhung der Kontribution im Jahre 1726 wieder aufgehört hat, und vom Jahre 1729 an für die Städte die Beiträge zu den Marsch- und Fuhrkosten, nicht aber zu den Potsdamschen Bettgeldern liquidirt und vergütet werden: so läßt sich aus diesen wesentlichen Abweichungen und Veränderungen wohl vermuthen, daß eine Quotisation gemacht, oder ein Vergleich getroffen worden, wodurch festgesetzt ist, daß die damalige und noch jetzt bestehende fixirte Beiträge der Städte auch auf die Potsdamsche Bettgelder gehen, in extraordinairren Fällen von der Stadt Leitzkow zu jedem Hundert 3 Thlr. 12 Gr. kontribuiert und die Beiträge zu den Marsch- und Fuhrkosten für sämtliche Städte des Kreises jährlich besonders liquidirt und vergütet werden sollen. Diese Vermuthung gewinnt noch dadurch an Wahrscheinlichkeit, weil es nicht glaublich ist, daß ohne vorgängige Verhandlung und Bestimmung der Beitrag für Leitzkow zu den Marsch- und Fuhrkosten von den Finanzbehörden mit angewiesen und Seitens des Kreises das Liquidiren der Städtischen Beiträge zu den Potsdamschen Bettgeldern unterblieben sein würde.

S. 573.

Das für die Städte beizutragende Kavalleriegeld beträgt jährlich

für Saarmund	=	=	66 Thlr. 13 Gr.	
für Ziesar	=	=	394 — 19 —	
			<hr/>	461 Thlr. 8 Gr.
für Werder	=	=	261 — 12 —	
für Leitzkow	=	=	239 — 8 —	
			<hr/>	500 — 20 —

Davon sind zufolge der Königl. Ordre vom 28sten April 1740, Weil. Nr. 189, Nachweisung

Nr. XXIX., dem Kreise nur für die beide erstern Städte 461 Thlr. 8 Gr. von dem zur Kriegskasse zu bezahlenden Kavalleriegelder-Quantum abgeschrieben.

Für die beide letztere Städte wird das Kavalleriegeld unter den firirten Beiträgen, und zwar für Werder mit 261 Thlr. 12 Gr. aus der Kurmärkschen Kriegskasse an die Zauchsche Kreis-kasse, und für Leitzow mit 239 Thlr. 8 Gr. aus der Magdeburgschen Kriegskasse zur Ziesarschen Kreis-kasse bezahlt.

m. Von den Beiträgen der Mediastädte in der Ufermark.

S. 574.

Zu der Ufermark gehören,

zu dem Uemterkorpus

die Mediastädte Zehdenik,
Schwedt,
Bierahden,
Fürstenwerder und
Joachimsthal;

zu dem Ritterschaftskorpus

die Mediastädte Brüssow und
Greifenberg.

S. 575.

Die zum Uemterkorpus gehörrige Städte müssen, mit Ausschluß von Joachimsthal, welches nach S. 578 keine Kontribution zu geben hat, und auch zu andern allgemeinen Landeslasten des Uemterkorpus nicht beiträgt, nach dem Berichte des Uemter-Kommissarius von Werchem vom 2ten November 1725, Beilage Nr. 140, und nach S. 126. zu jedem Hundert des aufzubringenden Kontributions-Kontingents des Uemterkorpus 24 Thlr. 10 Gr. 11 $\frac{3}{4}$ Pf. geben und hiezu

die Stadt Zehdenik	=	=	=	=	12 Thlr. 14 Gr. 10 $\frac{1}{2}$ Pf.
die Stadt Schwedt	=	=	=	=	7 — 6 — 10 $\frac{1}{2}$ —
die Stadt Bierahden	=	=	=	=	2 — 8 — 1 $\frac{1}{2}$ —
die Stadt Fürstenwerder	=	=	=	=	2 — 5 — 1 $\frac{1}{4}$ —

Sind 24 Thlr. 10 Gr. 11 $\frac{3}{4}$ Pf.

beitragen.

In diesem Verhältnisse ist auch die nach dem Reskript vom 5ten Dec. 1726, Weil. Nr. 145. geschohene Erhöhung der Kontribution mit 50 Thlr. monatlich repartirt worden, wie solches die Nachweisung Nr. XXI. beweiset.

Nach dem von der Kurmärkschen Kammer unterm 11ten September 1733 bei dem Königlichem General-Direktorium eingereichten und durch das Reskript vom 4ten Februar 1734 genehmigten Ueberschlage Weil. Nr. XXII., ist die von dem Uemterkorpus aufzubringende Kontribution nur zu Bezahlung des Kontributions-Kontingents zur Kriegskasse, der Marsch- und Fuhrkosten,

der Diäten,
der Potsdamschen Bettgelber und
der extraordinären Ausgaben

bestimmt. Der Beitrag der Städte zu dieser Kontribution hat keinen weiter gehenden Zweck; und da auf diese Weise die Städte zu Remissionen und Baufreiheitsgeldern nicht kontribuiren, so können sie auch an dem Genuße dieser Unterstüzungen nicht Theil nehmen.

In der Folge und besage Reskripts vom 19ten Julius 1747, Weil. Nr. 205, sind zwar die Kontributions-Beiträge noch um 2 Gr. auf den Thaler erhöht worden, jedoch nur zu Bestreitung der vermehrten Marsch- und Fuhrkosten, wie jenes Reskript ausdrücklich enthält.

Für die Städte Zehdenk, Schwedt und Bierahden wird der Beitrag aus der Kurmärkschen Kriegskasse, statt aus den Accisefassen gegeben; in Fürstenwerder aber, wo selbst die Accise-Einrichtung wieder aufgehoben worden, wird solcher zufolge Reskript vom 26sten März 1720, Weil. Nr. 107, von den Bürgern durch Kollekte aufgebracht.

§. 576.

Für die zum Ritterschaftskorpus gehörige Städte werden zufolge der Nachweisung Nr. XXIII die Kontributions-Beiträge in dem Maasse geleistet, in welchem das platte Land die seinige aufbringt, das ist, zu sämmtlichen Kreisausgaben, mit Inbegriff der Remissionen und Bauhülfsfelder und nach denselben Sätzen.

Für die Mediastadt Brüssow werden

von 702 Morgen 184 □ R. Land zu 11 Pf.	=	27 Thlr. 5 Gr. 1 Pf.
von 1 Müller	=	— — 12 — — —
		<hr/>
		27 Thlr. 17 Gr. 1 Pf.

für den Flecken Greiffenberg

von 197 Morgen 260 □ R. à 11 Pf.	=	7 Thlr. 13 Gr. 4 Pf.
----------------------------------	---	----------------------

entrichtet, und wegen der Accisepflichtigkeit beider Orte, aus der Kurmärkschen Kriegskasse vergütet.

Diese kömmt dahingegen auch wieder aus der Kreisasse der Antheil zu, welcher beiden Orten an den jährlichen Remissions- und Baufreiheitsgelber-Fonds der letztern zufließt.

§. 577.

Der Kavalleriegelber-Beitrag der Mediastädte beträgt jährlich:

bei dem Aemterkorpus

für die Stadt Zehdenk	=	1195 Thlr. 15 Gr.
für die Stadt Schwedt	=	690 — 7 —
für die Stadt Bierahden	=	221 — 14 —
für die Stadt Fürstenwerder	=	209 — 14 —
		<hr/>
		Zusammen 2317 Thlr. 2 Gr.

bei dem Ritterschaftskorpus

für die Stadt Brüssow	=	145 Thlr. 12 Gr.
für die Stadt Greiffenberg	=	39 — 16 —
		<hr/>
		Zusammen 185 Thlr. 4 Gr.

hier von werden die 209 Thlr. 14 Gr. aus Fürstenwerder von den Bürgern durch Kollekte aufgebracht; die übrige Raten aber sind nach dem Reskripte vom 28ten April 1740, Weil. Nr. 189 und der Nachweisung Nr. XXIX.

dem Uemterkorpus mit	=	=	=	=	=	2107 Thlr. 12 Gr.
dem Ritterschaftskorpus mit	=	=	=	=	=	185 — 4 —

von den zur Kriegskasse zu bezahlenden Kavalleriegelber-Kontingenten abgeschrieben, und werden von den Städten nicht mehr unmittelbar bezahlt.

§. 578.

Die zum Uemterkorpus gehörige Stadt Joachimethal ist zufolge des ihr unterm 1sten Januar 1604 ertheilten und am 4ten August 1713 neubestätigten Privilegium Weil. Nr. 19, von Erlegung der Kontribution, des Kavalleriegelbes, der Kriegsmeze und der Ziese befreit. Deshalb ist laut Weil. Nr. 28. den Uermärtschen Kommissarien am 19ten Februar 1644 aufgegeben worden, diese Stadt nicht mit zur Kontribution zu ziehen.

Der Grund dieser Befreiung liegt, wie besägtes Privilegium ausweist, darin, daß die Stadt auf königlichem Grimmitschen Forstlande erbaut ist, und ihre Feldmark deshalb zu den nicht kontribuablen Ländereien gehört.

Jetzt ist die Stadt Eigenthum des Joachimsthalschen Gymnasium, an welches auch ihre Dominal-Abgaben entrichtet werden.

a. Von den Beiträgen der Mediatsstädte in dem Wees- und Storkowschen Kreise.

§. 579.

Dieser Kreis enthält nur die Mediatstadt Buchholz; es müssen aber auch, wie bereits §. 10. angeführt ist, die in solchem belegene Immediatsstädte Weeskow und Storkow zu den allgemeinen Landeslasten des Kreises den $\frac{1}{2}$ tel Theil beitragen und zwar:

Weeskow	$\frac{1}{2}$ tel,
Storkow	$\frac{1}{2}$ tel,

weil solche nach §. 44. nicht zum Städtekorpus der Kurmark gehören.

Die Beiträge dieser Immediatsstädte zu dem Kreis-Kontributions- und Kavalleriegelber-Kontingent sind dem Kreise an dem zur Kriegskasse zu bezahlenden Quantum abgeschrieben, und es werden für selbige daher keine Beitragsgelder an die Kreis-kasse bezahlt.

Der Beitrag zu den Potsdamschen Bettgeldern und zu den Justiz-Salariengeldern wird dem Kreise jährlich von der Kriegskasse vergütet.

Zu den Marsch- und Fuhrkosten, auch Kreis-Administrationskosten tragen Weeskow und Storkow als Immediatsstädte nicht bei, weil erstere Kosten nur das platte Land, letztere nur den Kreis allein angehen. Dies beweiset auch der Bericht des Landraths von Hohnsfeld vom 19ten März, 1749, Weilage Nr. 216.

§. 580.

Für die der Aceise unterworfenene Mediatstadt Buchholz, werden von der nach dem Kontributions-

Kataster auf 8 Wispel 20 Scheffel abgeschätter Aussaat für den Scheffel 17 Gr., also überhaupt 150 Thlr. 4 Gr. an Kontribution durch die Kurländische Kriegskasse an die Kreisasse bezahlt.

Da dieser Beitrag dem der Kontribuenten völlig gleich ist, so fallen auch nicht nur alle extraordinäre Vergütungen für diese Städte an den Kreis zu den Potsdamischen Bettelbarn, den Justiz-Salariengeldern, Marsch- und Fuhrkosten weg, sondern die Stadt hat auch Antheil an den Remissionen, Bauhilfsgeldern und Ersparnissen bei der Kreisasse. Es wird daher zufolge des Reskripts vom 2ten Februar 1802., Weil. Nr. 378, vom Kreise von Trinitatis 1802 an, bei der Kurländischen Kammer jährlich eine Berechnung eingereicht, aus welcher hervorgeht: wieviel der Antheil der Stadt Buchholz an den Remissionen, Bauhilfsgeldern und Ersparnissen ausmacht, der dann von der Kurländischen Kriegskasse zum Acciseextraordinarium eingezogen wird, als aus welchen Fonds er vorher bezahlt worden.

Daß dagegen aber auch zu allen außerordentlichen Ausgaben beim Kreise, mit Ausnahme derjenigen, so Behufs des platten Landes allein gemacht worden, der Beitrag für die Stadt geleistet werden soll, ist durch das vorgedachte Reskript zugleich mit genehmiget worden.

S. 581.

Der Kavalleriegeldbeitrag für die Stadt Buchholz beträgt jährlich 26 Thlr. 12 Gr., und ist nach dem Reskripte vom 28sten April 1740, Weil. Nr. 189, gleich dem Beitrage der Städte Weeskow und Stoikow, dem Kreise von dem zur Kriegskasse zu bezahlenden Kontingent abgeschrieben worden, wie dieses aus der Nachweisung Nr. XXIX. zu ersehen ist, und die Zahlung an den Kreis hat mit diesem Zeitpunkte ihr Ende genommen.

o. Von den Beiträgen der Mediastädte im Luckenwaldeschen Kreise.

S. 582.

Im Luckenwaldeschen Kreise befindet sich zwar die Amtsstadt Zinna, welche in den Jahren von 1764 bis 1777 erbauet ist; selbige giebt aber zu den allgemeinen Landeslasten des Kreises keinen besondern Beitrag, weil sie auf Grund und Boden des Vorwerks Rattenhausen Amts Zinna etablirt und mit 440 Morgen von dessen Ländereien dotirt ist, wovon als ehemaligem Klosterzuge das Amt nach S. 143 die Kontribution und das Kavalleriegeld zur Luckenwaldeschen Kreisasse abführt.

Drei und zwanzigstes Kapitel.

Von den Remissionen und Bauhilfsgeldern.

a. Ueberhaupt.

S. 583.

Da die Abgaben der Kontribuenten des platten Landes nach Verhältniß der in ihrem Besitze befindlichen kontribuablen Ländereien und ihres Erwerbes bestimmt sind, so ist auch die Vorkehrung getroffen, daß die Kontribuenten

bei Verlust durch Feuersbrünste, bei Mißwachs, Hagel-, Frost-, Wasser- und andern Schäden am Getreidegewinne, beim Viehsterben, und beim Baue neuer Gebäude

einen angemessenen Erlaß, sowohl an den allgemeinen Landesabgaben, als an den herrschaftlichen Prästationen durch Winderzahlung, oder baare Vergütung erhalten, auch bei Brandschäden durch Feuerskassengelder und nachbarliche Hülfe zur leichtern Wiederherstellung der verlohrnen Gebäude in Stand gesetzt werden.

S. 584.

In Hinsicht auf:

I. die allgemeine Landesabgaben werden die Remissionen.

1) an Kontribution- und Kavalleriegelde aus den Kreisassen gegeben.

Da die Kreise nur soviel an Kontingent zur Kurmärkschen Kriegskasse bezahlen, als sie, ein jeder für sich, zu den Staatsbedürfnissen beizutragen haben, und zu den Kreisremissionen kein allgemeiner Fond errichtet ist, so muß jedem Kreise ihre besondere Vergütung um so mehr überlassen bleiben, als Kontribution und Kavalleriegelde nicht durchgehends nach gleichen Grundsätzen, sondern nach dem besten Ermessen jedes Kreises speziell repartirt und aufgebracht werden, nach S. 4. auch durch den Rezeß vom 26sten Julius 1653. Anhang 2. ad 1. Weil, Nr. 33. bestimmt ist, daß kein Kreis für den andern etwas zu bezahlen verbunden sein soll.

Die Unterstüzungen und Vergütungen, welche die kontribuablen Unterthanen aus der Kreisasse erhalten, sind daher eine Societätsache, welche in jedem einzelnen Falle nur die in den betreffenden Kreis, oder in ein Korpus verbundene Kontribuenten angehet, und welche sich diese selbst gewähren.

Wenn daher auch die Summe, welche mit der Kontribution und dem Kavalleriegelde zu diesem Behufe aufgebracht wird, zu ihrem Zwecke nicht hinreichend ist, so muß das Fehlende durch Extramonate aufgebracht werden.

Nach welchen Grundsätzen diese Vergütungen an der Kontribution und dem Kavalleriegelde geschehen, wird in dem Folgenden in Absicht jedes Kreises besonders angeführt werden. Allgemeine Regeln für die Kreis-Remissions-Bewilligung sind:

a) daß beim Verluste am Getreidегewinne, er geschehe durch Hagel, Wasser oder auf andre Art, bei gänzlicher Einbuße des zu hoffen gewesenem Gewinns ein einjähriger, bei $\frac{3}{4}$ tel, $\frac{2}{3}$ tel, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ tel Verlust ein ebenfalls $\frac{3}{4}$ tel, $\frac{2}{3}$ tel, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ tel der Kontribution betragender Kontributions-Erlaß gegeben, und wenn der Ackerertrag im Kataster nicht bestimmt ist, die Ertragsfähigkeit des beschädigten Ackers in guten Mitteljahren ausgemittelt und danach der Verlust bestimmt werden soll.

Reskripte vom 11ten November 1774 und 7ten April 1775, Weil, Nr. 274. 275.

Um Uebereinstimmung in die Behandlung und Form des Kreis-Remissions-Besens zu bringen, hat die Kurmärksche Kammer am 31sten August 1791 sämmtlichen Landrätthen das unter Nr. XLVII. liegende Schema zu den Remissionstabellen zugestertigt; bei den Remissionsvoorschlägen selbst sollen aber in Absicht der Größe des Erlasses oder der Vergütung die besondern Grundsätze eines jeden Kreises unverändert bleiben.

b. Die Remissionen sollen sich auch auf die Extramonate erstrecken, welche etwa zu der Zeit ausgeschrieben werden müssen, wenn ein neuer Bau geschieht, oder ein Unglücksfall vorgekommen ist, worauf Vergütung statt findet.

Reskript vom 26sten Junius 1748, Weil, Nr. 211.

e. Auf Gebäude für die alte Wirthhe oder sogenannte Altenthelle sind keine Bauhilfsgelder zu bewilligen.

Königliche Ordre vom 1sten April 1739, Beilage Nr. 184.

Ferner findet die allgemeine Landesabgaben=Remission statt

2) beim Schosse, in Absicht dessen der schon S. 304 erwähnte Erlaß nach dem Rezesse vom 9ten Mai 1704, Weil. Nr. 77, aus der Schossstasse gegeben wird.

Von den Ziesegefällen wird dem platten Lande nichts erlassen, wohl aber findet für städtische Brauer, welche neue Brauhäuser bauen, der S. 273 detaillirte Erlaß statt.

Von der Fouragelieferung für die Kavallerie wird nach einem von den Ständen unter sich getroffenen Abkommen auch keine Remission gegeben, wenn aber ein contribuabler Unterthan durch Unglücksfälle außer Stande ist, seinen Beitrag zu leisten, so wird solcher von der Gutsheerrschaft durch Bezahlung der Nachschußgelder übertragen. Der Havelländische und Zauchische Kreis machen jedoch eine Ausnahme hievon, wie aus den S. 590 und 597 zu ersehen ist.

Reskr. vom 8ten Februar 1792, 28sten Mai 1793 und 13ten November 1802, Weil. Nr. 326, 337 und 380.

Von den zu bezahlenden Bauhilfsgeldern und Remissionen reichen die Landräthe die Liquidationen und Remissionstabellen bei der Kurmärkschen Kammer zur Genehmigung und Anweisung der Gelder aus den Kreiskassen ein.

S. 585.

II. Von den obrigkeitlichen Abgaben sollen erlassen bekommen:

a. die königliche contribuable Amtsunterthanen und zwar:

1) wenn sie Kaffgüter inne haben,

wegen Wiederherstellung eines ganz wüsten Hofes für 6 Jahre,

wegen eines abgebrannten Hauses nebst Scheune und Stall für 3 Jahre,

für ein neues Wohnhaus $1\frac{1}{2}$ Jahr,

für eine Scheune 1 Jahr,

Erlaß von Diensten, Spinngeld und Kornpächten,

2) wenn sie aber die Höfe erblich besitzen, $\frac{1}{3}$ weniger, dergestalt, daß da, wo die Kaffbauern für 3 Jahr Erlaß bekommen, die erbliche nur für 2 Jahr erhalten.

Reglement vom 31sten December 1707, Weil. Nr. 82.

Bei der neuen Anlage von Ställen hingegen wird nach der königlichen Deklaration vom 23sten August 1723, Weil. Nr. 132, den Unterthanen nichts gut gethan.

Zu den zu erlassenden Kornpächten ist jedoch Holzgerste, Holzhäfer, Weidehäfer und dergleichen nicht mit zu rechnen, denn hierauf wird nichts gut gethan; wenn die Unterthanen aber statt der Kornpächte ein Gewisses an Erb- oder anderm Zinse von den in ihrem Besitze befindlichen Ländereien entrichten, so findet darauf der Erlaß statt.

3) Erhalten die königliche contribuable Unterthanen bei neuen Bauten und Reparaturen der

Wohn-

Wohn- und Wirtschaftsgebäude, wenn solche durch Unglücksfälle veranlaßt sind, so wie in andern Fällen Bauholz aus Königlich-er Forst, und zwar:

- als Laffgutsbesitzer unentgeltlich gegen Bezahlung des Stamm- und Pflanzgeldes,
- als erbliche Besitzer zu $\frac{2}{3}$ theiliger Bezahlung bei Erlegung des Stamm- und Pflanzgeldes.

Patent vom 25sten April 1729, Weil. Nr. 151.

Hiebei ist zu bemerken, daß die Unterthanen in den Königlich-lichen Aemtern, welchen zufolge Reskripts vom 6ten März 1777, Weil. Nr. 277, die bis dahin laffweise besessene Güter erb- und eigenthümlich überlassen worden, in Absicht der Theilnahme an Remissionen, Bauhülfsgeldern und Bauholzbewilligung bei der vormaligen Berechtigung und Verfassung verblieben sind, und diese Unterstützung als Eigenthumsunterthanen noch eben so genießen, als zu der Zeit, da sie noch Laffbesitzer waren.

Ehedem durften nach dem Reskript vom 3ten Februar 1774, Weil. Nr. 273, die Unterthanen für das benöthigte Bauholz die respektive Bezahlung nur nach der alten Forsttare leisten, jetzt muß solches, zufolge Reskript vom 19ten December 1802, Weil. Nr. 381, nach der Forsttare vom Jahre 1792 geschehen.

4) Bei Mißwachs, Wasser- und andern Schäden am Getreidegewinne stehet den Königlich-lichen Unterthanen der Erlaß an den Dominalabgaben auf die Hälfte der Zeit zu, auf welche der Erlaß an den allgemeinen Landesabgaben sich erstreckt, so, daß wenn letztere für ein Jahr vom Kreise vergütet werden, die Vergütung der Amts-Präsentationen für sechs Monate statt findet.

Edikt vom 12ten August 1721, Weil. Nr. 116.

Reskript vom 17ten December 1773, Weil. Nr. 272.

5) Bei Viehsterben wird der zur Bewirthschaftung des Hofes nöthige Viehstand gegen den Verlust und den durchgebrachten Bestand balancirt, und in Absicht des Fehlenden

für einen Ochsen	=	=	=	=	=	8 Thlr.
für eine Kuh	=	=	=	=	=	5 Thlr.

als Remission bewilliget. Das todtgeschlagene Vieh darf jedoch nicht mit zu dem gefallenem oder abgegangenem gerechnet werden, weil solches dem Eigenthümer nach der Tare aus der Kreiskasse vergütet wird.

Reskript vom 29sten Oktober 1777, Weil. Nr. 278.

Auf Pferde, Schweine, Schaaf und Jungvieh, so wie auf den Abgang einzelner Stücke wird keine Amteremission gegeben, es sei dann, daß ein Unterthan des Vermögens nicht ist, sich den zum Wirtschaftsverriebe nöthigen Bedarf wieder anzuschaffen, oder sich zu konserviren, da dann zu Anschaffung des nöthigen Zugviehes, als Pferde und Ochsen, eine Unterstützung, jedoch nur aus Gnaden, geschieht wird.

Von Seiten der Kurmärkischen Kammer sind darüber, wie es in dergleichen Fällen gehalten werden soll, unterm 2ten Julius 1787 und 4ten April 1791, Weil. Nr. 294 und 320 bestimmte Vorschriften an die Königlich-liche Domainenämter erlassen worden.

Von diesen ad 1. bis 5. benannten Unterstützungen sind jedoch diejenigen Königl. Unterthanen, denen der Natural-Hofedienst und die Dienstpflichtigkeit erlassen, und welche ihre Höfe sammt allen dazu gehörigen Grundstücken mit der Hofwehre als ein Eigenthum überlassen worden, ausgeschlossen, denn

diese müssen bei den ihnen etwa zustoßenden Unglücksfällen, so wie beim Bau ihrer Gebäude, sich selbst helfen, auch das zum Bau ihrer Gebäude benöthigte Bauholz aus eigenen Mitteln anschaffen, welches letztere sie jedoch gegen forstarmäßige Bezahlung aus den Königl. Forsten erhalten können.

Eine Ausnahme hievon machen nur diejenigen Fälle, welche das allgemeine Landrecht Theil I. Titel 18. §. 758 bis 770. und Titel 21. §. 207. bis 211. bestimmt, und wenn die Hölze durch einen unvermeidlichen Zufall eine dergestalt fortwährende Verminderung ihres Ertrags erlitten haben, daß die festgesetzte Abgaben nicht mehr davon erfolgen können, oder wenn den Unterthanen in den ihnen ertheilten Erbverreibungen ein anderes zugesichert worden wäre.

b. Adelige, Stifts- und andern Obrigkeiten zugehörige contribuable Unterthanen sollen von der

Immediat-Obrigkeit

1) Bei Brand, Mißwache und Hagelschaden oder andern Landeskalamitäten nach der Verordnung vom 12ten August 1721, Beil. Nr. 116, halb so lange an den gewöhnlichen Zinsen, Pächten und andern Prästationen Erlaß erhalten, als sie die Remission aus der Kreisasse bekommen: so daß wenn die Kreisremission sich auf ein Jahr erstreckt, die Obrigkeit ihnen die Prästation für $\frac{1}{2}$ Jahr erlassen muß.

Bei Feuerschäden wird auch den ritterschaftlichen Unterthanen nach dem Feuersocietäts-Reglement vom 11ten April 1771 §. 20, zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, das Bauholz gegen forstarmäßige Bezahlung aus der nächstgelegenen Königl. Forst angewiesen.

Gegen die den Unterthanen nach dem vorgebachten Edikte vom 1ten August 1721 von den Grundherrschaften zu gebende Remissionen hat zwar die Kurmärkische Ritterschaft Vorstellung gethan, und gebeten:

daß dieses Edikt entweder wieder aufgehoben, oder in der von ihnen angetragenen Art beklart werden mögte,

Auch darauf unterm 11ten April 1765, Beil. Nr. 257, zur Resolution erhalten:

daß zwar in Ansehung, daß die Obrigkeiten sich nicht entziehen würden, bei grossen Unglücksfällen, wenn die Unterthanen sich nicht selbst helfen könnten, selbigen mit Saat und Brodtkorn und der Hofwehre beizustehen, und an kurrenten Gefällen nicht mehr zu verlangen, als sie ohne Ruin zu geben vermögend wären, es bei der bisherigen Art, wie sie die Unterthanen unterstützt, sein Bewenden behalten solle, in Fällen aber, wo es wegen der Beihülfe und der Remission zur Contestation komme, auf die besondern Umstände der Obrigkeit und die Hilfsbedürftigkeit der Unterthanen reflektirt werden solle.

Da indessen hierdurch jenes Edikt nicht aufgehoben ist, so wird, wie aus dem Reskripte vom 29sten September 1794, Beil. Nr. 340, zu ersehen, in Fällen, wo die Unterthanen gegen ihre Obrigkeit klagbar werden, von Gerichts wegen dennoch darnach erkannt.

Durch das Reskript vom 29sten September 1794 ist jedoch befohlen, daß bei Ausarbeitung des neuen Provinzialgesetzbuchs dieser Gegenstand näher bestimmt werden soll.

2) Bei Bauten und Reparaturen von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, auch Mistgerwöhnungen muß den adelichen Stifts- und andern nicht Königlichem contribuablen Unterthanen, wenn sie ihre Güter lassweise besitzen, das nöthige Bau- und Reparaturholz aus den herrschaftlichen Heiden gegen Stammgeld gegeben werden.

Nach den Erkenntnissen in Sachen der Unterthanen des Stifts Heiligengrabe wider dieses Stift als Obrigkeit, Weil. Nr. 387, sind die Unterthanen nicht schuldig, von den nach der Aussaat katastrirten bewachsenen Aekern das nöthige Bau- und Reparaturholz zu ihren Gebäuden herzunehmen.

Erlaß von ihren obrigkeitlichen Abgaben aber können die Unterthanen beim neuen Bau von ihrer Obrigkeit nach dem Reskripte vom 8ten Mai 1748, Weil. Nr. 209, nicht verlangen, da in der Verordnung vom 12ten August 1721, Weil. Nr. 116, deshalb nichts bestimmt ist; und da die von Abel denjenigen Königlichem Amtsunterthanen, welche ihnen aus irgend einem Grunde einige Abgaben oder Kornpächte zu geben haben, ebenfalls beim neuen Bau keinen Erlaß zukommen lassen, so erhalten dagegen auch die adeliche neubauende Unterthanen, welche den Königlichem Heutern etwas zu entrichten haben, nach dem Reskripte vom 8ten Mai 1748, Weil. Nr. 209, davon keine Remission.

§. 586.

An Feuer = Kaffengeldern wird für die abgebrannte Gebäude dem Eigenthümer das bei der Kurmärkschen Land = Feuer = Societät eingetragene Versicherungs = Quantum bezahlt. Die dazu erforderliche Gelder werden von den Mitgliedern dieser Societät nach Verhältniß der Versicherungssummen, wegen deren sie bei selbiger interessirt sind, aufgebracht.

Diese Land = Feuer = Societät hat im Jahre 1765 den Anfang genommen; der residirte Receß und das Feuer = Societäts = Reglement vom 11ten April 1771, enthalten die Regeln für selbige.

Hierbei ist zu bemerken: daß im Luckenwaldschen Kreise die Gebäude der Unterthanen bei der Land = Feuer = Societät des Herzogthums Magdeburg die Königlichem Amts- und Forstgebäude aber, so wie die Gebäude verschiedener Gutsbesitzer bei der Kurmärkschen Land = Feuer = Societät, und zwar beim Zeltow = schen Kreise versichert sind.

§. 587.

Die nachbarliche Hülfe bei Brandschäden bestehet nach der Feuer = Ordnung vom 26sten Januar 1701, Beilage Nr. 72, in einer gewissen Anzahl von Hülfsfuhrn zum Herbeiholen des Bauholzes, einer Quantität Stroh zur Dachdeckung und zu der Lehnarbeit und in einigen Handhülfsdiensten, welche den Abgebrannten von den Nachbarn gewähret werden.

Jeder Kreis hat hierunter seine besondere Einrichtung und Vorschriften, zum Theil auch sein besonderes Reglement, wie diese Unterstützungen geschehen sollen, und was ein jeder bei einem solchen Vorfalle von seinem Nachbar zu erwarten hat.

Die Odrfer sind in gewisse Distrikte eingetheilt, deren Interessenten sich unter einander unterstützen, und eine Art von Societät unter sich ausmachen, jedoch mit der Maaßgabe, daß bei außerordentlichen und großen Brandschäden, und wenn den zunächst dabei zur nachbarlichen Hülfe verpflichteten Distrikten diese zu schwer fällt, auch die andre Distrikte hinzutreten müssen.

Wenn aber nur ein oder zwei Häuser oder Scheunen in einem Dorfe abbrennen, so wird die zu

deren Wiederherstellung erforderliche nachbarliche Hülfe von der Obrigkeit und der Gemeinde des Dorfs allein geleistet.

b. Von den Remissionen und Bauhülfsgeldern in der Altmark.

S. 588.

In der Altmark werden Remissionen und Bauhülfsgelder den Kontribuenten nach dem Reglement vom 15ten Februar 1738., Weilage Nr. XLVIII. gegeben; jedoch ist nachher,

a) durch das Reskript vom 1sten Oktober 1738, Weilage Nr. 180, verordnet, daß für den ordinären Abgang des Viehes keine Remission statt findet;

b) durch das Reskript vom 16ten Februar 1746, Weil. Nr. 202, genehmiget, daß ein Wasser- und Windmüller

beim ganz neuen Baue der Mühle eine dreijährige, bei einer Reparatur der Mühle, welche 100 Thlr. und darüber kostet, eine einjährige, wenn die Reparatur unter 100 Thlr. kostet, nach Verhältniß; wenn solche aber nur 25 Thlr. kostet, gar keine

Remission an der Kontribution gegeben werden soll.

Auf die kontribuable Hufen und Hfse, welche die Vorwerke und Rittergüter in Besitz haben, wird nach bisheriger Observanz keine Remission gegeben, weil solche ohne, in schon durch den Besitz dieser Grundstücke gegen den bürgerlichen Stand begünstiget sind.

c. Von den Remissionen und Bauhülfsgeldern in der Priegnitz.

S. 589.

In der Priegnitz werden Remissionen und Bauhülfsgelder den Kontribuenten nach dem Remissions-Reglement vom 6ten April 1796, Weil. Nr. XLIX. aus der Kreiskasse gegeben.

Auch haben die, nicht zur Klasse der Unterthanen gehörige Besitzer kontribuabler Hufen nach der bisherigen Observanz bei erweislichen Unglücksfällen jedesmal gleich den Unterthanen Remission erhalten.

d. Von den Remissionen und Bauhülfsgeldern im Havelländischen Kreise.

S. 590.

Im Havelländischen Kreise gründen sich die Remissionen und Bauhülfsgelder, welche den kontribuellen Unterthanen aus der Kreiskasse gegeben werden, in Ermangelung eines besondern Remissions-Reglements, auf das Kreistags-Protokoll vom 26sten April 1770, Weil. Nr. 269, und auf die Reskripte vom 11ten November 1774 und 7ten April 1775, Weil. Nr. 274. u. 275.

Bei Brandschäden erhält nach gedachtem Protokolle vom 26sten April 1770

ein Bauer

zum Hausbaue	=	=	=	=	=	50 Thaler,
zum Scheunen- und Stallbaue bei 1 Wispel Ausfaat	=					20 —
bei mehr als 1 Wispel Ausfaat	=	=	=			30 —

ein Kossäthe

zum Hausbaue	=	=	=	=		35 —
am Scheunen- und Stallbaue	=	=	=			15 —

ein Schmidt, Schäfer, Hirte und Müller									
	zum Hausbaue	=						35	—
ein Hausmann oder Tagelöhner									
	zum Hausbaue	=						20	—
Außerdem werden									
einem Bauer									
	beim Hausbaue	=			40	Baufuhren	7 Schock	Stroh,	
	bei Scheunen- und Stallbaue	=			40	Baufuhren	7 Schock	Stroh;	
einem Kossäthen									
	beim Hausbaue	=			20	Baufuhren	3 Schock	30 Bund	Stroh,
	bei Scheunen- und Stallbaue	=			20	Baufuhren	3 Schock	30 Bund	Stroh

von den Oefftern des Kreises zu Hülfe geleistet und geliefert.

Zu Leistung dieser nachbarlichen Hülfe ist der Kreis in zwei Distrikte getheilt; bei ihrer Gewährung wird Ausfaat oder Hufenzahl als Maassstab angenommen, wie solches mittelst Kammer-Reskripts vom 19ten Oktober 1769 genehmigt ist.

Beim neuen Baue wird nach dem Kreistags-Protokolle vom 26sten April 1770, Nr. 269,									
	für den Aufbau eines ganz wüsten Hofes	=							3jähriger,
	für ein Haus	=							2jähriger,
	für eine Scheune	=							1jähriger

Erlaß an der Kontribution gegeben; wird aber das Gebäude mit einem Ziegeldache versehen, so wird die Remission auf ein Jahr länger bewilligt.

Am Kavalleriegelde erfolgt keine Remission.

Bei Mißwache, Wasser und andern Schäden, erhalten die kontribuablen Unterthanen nach den Reskripten vom 11ten Novbr. 1774 und 7ten April 1775, Weil. Nr. 274 u. 275

	bei totalem Verluste des Korngewinnstes einen	=							1jährigen,
	bei $\frac{3}{4}$ Verlust einen	=							$\frac{3}{4}$ jährigen,
	bei $\frac{1}{2}$ Verlust	=							$\frac{1}{2}$ jährigen,
	bei $\frac{1}{4}$ Verlust einen	=							$\frac{1}{4}$ jährigen

Erlaß an den Kreisabgaben. Diejenige, welche weniger als $\frac{1}{4}$ verloren haben, erhalten keine Vergütung.

Da im Kataster die Kontribution nicht nach dem Ertrage der Ländereien, sondern nach der Ausfaat angenommen, zu Bestimmung des Verlustes jedoch die Ausmittelung des Gewinnstes erforderlich ist: so soll nach dem vorgedachtem Reskripte bei dessen Bestimmung die Ausfaat nach dem Kataster und der in guten Mitteljahren davon zu hoffende Ertrag zum Grunde genommen, gegen letztern der effektive Gewinn balancirt und das bei diesem sich ergebende Minus als Verlust angesehen werden. Das Verhältniß des Verlustes gegen den Ländereien-Ertrag in guten Mitteljahren bestimmt sodann, unter Beobachtung der vor angegebenen Sätze, die an den Kreisabgaben in gleicher Proportion zu remittirende Summe.

Wie die Remissions-Tabellen angefertigt werden sollen, ist durch das Schema Nr. XLVII vorgeschrieben.

ist aber bei dem Kossäthenhose $\frac{1}{2}$ oder 1 Hufe Land, so bekommt der Besitzer	
nach den Kreistagsprotokollen vom 15ten Julius 1757 und 20sten August 1788, Weil. Nr. 303	20 —
ein Hirte, Schmidt, Schäfer oder Müller	
zum Hausbaue	35 —
ein Hausmann oder Tagelöhner	20 —
Bei neuem Baue erhält nach dem Kreistagsprotokolle vom 20sten August 1788 Weil. Nr. 303	
ein Bauer	
zum Hausbaue	30 Thlr.
zum Scheunenbaue bei zwei und mehr Hufen	20 —
bei einer Hufe	15 —
ein Kossäthe, Schmidt oder Hirte	
zum Hausbaue	24 —
zum Baue einer Kossäthen-Scheune	12 —
zum Baue einer Scheune bei einer Hufe Land	15 —
ein halber Kossäthe oder Wädner, welcher Kontribution giebt	
zum Hausbaue	20 —
zum Scheunenbaue ein halber Kossäthe	8 —

Diese Vergütungen bei neuem Baue sind durch das Reskript vom 31sten December 1788, Weil. Nr. 305, genehmiget, jedoch nur auf so lange, als die Kreiskasse im Stande ist, solche zu tragen.

Bei Mißwachs und Hagelschaden wird das verunglückte Feld durch den Landrath besichtigt, der Ausfall oder Schaden von vereideten aranten geschätzt, danach die Remissionstabellen angefertigt, und darin der Ausfall der Körner nach der Ausfaat angeschlagen, z. B. wenn der Acker sonst gewöhnlich vier Körner trägt, dasen aber 3 Viertheile verdorben sind, und nur die Ausfaat gewonnen wird, so werden drei Viertheile der Ausfaat zur Remission angenommen, und zwar nach dem Steuerkataster der Scheffel Roggen mit 8 Gr.

Ist der Schade groß, etwa in sofern als solcher das Wintergetreide trifft, und auch das Sommerkorn schlecht gerathen ist, oder konkurriren andre solches motivirende Umstände, so wird bei der Remission auch das Kavalleriegeld mit 3 Gr. für den Scheffel in Anschlag, und überhaupt für den Scheffel Ausfaat 11 Gr. als Remission in Vorschlag gebracht.

Blatt 160. Vol. 11. der Kurländischen Kammerakten wegen des Altmärkschen Remissionsreglements; item wegen des projektirten General-Remissionsreglements. Generalia Remissionsachen Sach 103 Nr. 2.

Bei Viehsterben wird in der Regel weder für Pferde, noch für Rindvieh oder Schaaf Remission gegeben. In außerordentlichen Fällen aber, und wenn ein Unterthan binnen kurzer Zeit, z. B. in Jahresfrist, 4, 5 oder mehrere Pferde ohne sein Verschulden verloren hat, und er dadurch außer Stande gesetzt ist, seiner Wirthschaft gehdrig vorzusehen, wird eine Remission von 10 Thlr. für jedes Pferd in Vorschlag gebracht, und die Genehmigung darüber nachgesucht.

Blatt 160. b. Vol. II. der Kurländischen Kammerakten wegen des Utmändischen Remissionsreglements; item wegen des projektirten General-Remissionsreglements. Gen. ralia Remissionsfachen Sach 103, Nr. 2.

Die Bürger der Mediatstadt Cremmen erhalten nach dem Kreistagsprotokolle vom 20sten August 1788, Weil. Nr. 303. und dem Berichte der Kurländischen Kammer vom 14ten Mai 1801, Beilage Nr. 373. nicht nur

beim neuen Baue

auf ein grosses Bürgerhaus	=	=	=	=	30 Thlr.
auf ein kleines Bürgerhaus	=	=	=	=	24 —
auf eine Scheune bei einer oder mehreren Hufen Land	=	=	=	=	20 —
auf eine Scheune bei einer halben Hufe Land	=	=	=	=	15 —

aus der Kreiskasse vergütet, sondern nehmen auch bei Unglücksfällen, welche die Aussaat der Hufen betreffen, an der gewöhnlichen Remission Theil.

Auf die kontribuablen Hufen und Höfde, welche die Vorwerke und Rittergüter mit in Besitz haben; ist nach der bisherigen Observanz keine Remission gegeben.

E. Von den Remissionen und Bauhülfsgeldern im Ruppinschen Kreise.

§. 592.

Im Ruppinschen Kreise ist auch kein Remissions-Reglement vorhanden; nach der bisherigen Observanz erhalten die Kontribuenten aus der Kreiskasse bei Brandschäden

für ein ganzes Gehdste	=	=	=	=	6jährigen,
für ein Haus oder Scheune	=	=	=	=	3jährigen

Erlaß an der Kontribution;

Beim neuen Baue

ein Bauer für ein Haus	=	=	=	=	8 Thlr.
für eine Scheune	=	=	=	=	6 —
ein Kossäthe für ein Haus	=	=	=	=	4 —
für eine Scheune	=	=	=	=	2 —
ein Schmidt für ein Haus	=	=	=	=	6 —
für eine Schmiede	=	=	=	=	3 —

ein Müller keine Remission.

Bei Mißwachs oder andern Schaden wird nach den §. 584. angeführten allgemeinen Vorschriften verfahren.

Bei Viehsterben

wird auf ein Pferd oder einen Zug Ochsen	=	=	=	=	1 Thlr. 16 Gr.
auf eine milchende Kuh	=	=	=	=	1 —
auf zehn Schafe	=	=	=	=	1 —

vergütet; auch auf das junge Vieh wird hierbei Rücksicht genommen, und bei dessen Abgange eine

lge Remission gegeben, weil eigene Zucht für den Unterthan wichtig und Verlust dabei für die Wirthschaft sehr nachtheilig ist.

Wenn aber ein Bauer nur zwei Stück Vieh und ein Kossäthe ein Stück verloren hat, so wird deshalb keine Vergütung geleistet.

Die königliche Unterthanen des Amts Neustadt an der Dosse, welche ihre Kontribution an das Amt Neustadt bezahlen, erhalten nach §. 149 weder Remission noch Bauhülfsgelder, weder aus der Kreis- noch aus der Amtskontributionskasse, weil sie nur so viel Kontribution aufbringen, als sie zum eigentlichen Kreiscontributionskontingent zu geben schuldig sind.

Auf eine Remission für Mißwachs und Hagelschaden bei den contribuablen Hüfen, welche die Vorwerke und Rittergüter in Besitz haben, hat die Ritterschaft Verzicht gethan, jedoch die Ansprüche auf Remission für den Fall vorbehalten, wenn eine Gutsherrschaft, wie zu Meseberg geschehen, sich mit den Unterthanen in der Art vergleichen sollte, daß letztere für den Erlaß der Abgaben oder Dienste, einen Theil ihrer contribuablen Grundstücke der Herrschaft abtreten.

g. Von den Remissionen und Bauhülfsgeldern im Oberbarnimischen Kreise.

§. 593.

Im Oberbarnimischen Kreise erhalten die Kontribuenten die Remissionen und Bauhülfsgelder aus der Kreisasse nach des Kreise unterm 22sten Julius 1714 vorgeschriebenen Remissionsreglement Weil, Nr. L. a. und b.

Die Bauhülfsgelder der Unterthanen des Amts Landsberg werden aber nach der approbirten Amtskontributionsanlage vom 10ten Oktober 1800 und nach §. 155. 2. zu c. von der Kreisasse nicht an die Unterthanen selbst, sondern an die Landsbergische Amtskontributionskasse bezahlet, durch welche die Unterthanen solche erhalten sollen.

Da für die Mediatstädte nach §. 549, die volle Kontribution zur Kreisasse bezahlet wird, so kommen auch ihren Bürgern Bauhülfsgelder und Remissionen aus der Kreisasse zu. Vor dem Jahre 1740, ehe die Kontribution und das Kavalleriegeld nach dem neuesten Kataster eingehoben worden, ist auch der Antheil der Städte Wiesenthal und Freienwalde an den Baufreiheitsgeldern nach Verhältniß der an die Unterthanen bezahlten Summe jährlich zur Accisekasse zurückgezahlt, und die Remission den Städten aus der Kreisasse gegeben worden, wovon die Oberbarnimische Kreiscontributionsgelder-Rechnung vom Jahre 1737, in welcher Seite 81, Nr. 102, der Antheil der Städte an den Bauhülfsgeldern mit 17 Thlr. 10 Gr. 11 Pf. und Seite 92, Nr. 114, 230 Thlr. 10 Gr, Remissionsgelder für die Stadt Freienwalde gekommen sind, ein spezielles Beispiel liefert.

Da indessen seit dem Jahre 1740 die Ansprüche der Städte auf Remission nicht geltend gemacht und auf der andern Seite zu den, Behufs der Remissionen ausgeschriebenen Extramonaten, für die Städte nichts beigetragen worden, so ist auf den Antrag der Kurmärkischen Kammer beschlossen worden, diesen Gegenstand vor der Hand in seiner jetzigen Lage zu lassen, bis der Remissionsfond und die übrige Titel der Ausgabe bei diesem Kreise dem Bedürfnisse vollkommen werden angepaßt werden.

Auf die contribuablen Hüfen und Hölse, welche die Vorwerke und Rittergüter im Besitz haben, ist bisher keine Remission gegeben worden.

H. Von den Remissionen und Bauhilfsgeldern im Niederbarnimschen Kreise.

S. 594.

Im Niederbarnimschen Kreise werden den Kontribuenten Remission und Bauhilfsgelder nach dem Reglement vom 10ten April 1793, Weil. Nr. LI. gegeben. In Ansehung der Unterthanen des Amts Landsberg findet auch hier, wie im Oberbarnimschen Kreise nach dem vorbergehenden S. die Verfassung statt, daß für die Unterthanen Bauhilfsgelder aus der Kreiskasse in Gemäßheit gedachten Reglements an das Amt bezahlt und von diesem den Unterthanen nach der Amts contributionsanlage vergütet werden. Vorwerker und Rittergüter haben wegen der, ihren Ländereien einverleibten contribuablen Grundstücken bisher weder Remissionen verlangt, noch erhalten; dies ist auch um so billiger, weil sie den Vortheil haben, weder Naturalvorspann leisten, noch Einquartierung übernehmen zu dürfen.

I. Von den Remissionen und Bauhilfsgeldern im Teltowschen Kreise.

S. 595.

Im Teltowschen Kreise erhalten die Kontribuenten Remissionen und Bauhilfsgelder nach dem Reglement vom 26sten Januar 1802, Weil. Nr. LII. aus der Kreiskasse.

Die nicht zur Unterthanenklasse gehörige Besitzer contribuabler Hufen aber haben nach der bisherigen Observanz keine Remission erhalten.

Auch die Mediatstädte dieses Kreises erhalten weder Remissionen noch Bauhilfsgelder, weil sie, wie aus S. 552, 555 und 556 zu ersehen, dazu nichts beitragen.

K. Von den Remissionen und Bauhilfsgeldern im Lebusischen Kreise.

S. 596.

Im Lebusischen Kreise erhalten die Kontribuenten die Remissionen und Bauhilfsgelder aus der Kreiskasse nach dem Reglement vom 20sten Februar 1793, Weil. Nr. LIII.

Auf die contribuable Hufen und Höfe, welche mit Vorwerken und Rittergütern verbunden sind, wird nach der bisherigen Observanz keine Remission gut gethan; dagegen aber bekommt die Kammärkische Kriegskasse aus der Kreiskasse den Antheil der Mediatstädte an den Remissions- und Bauhilfsgeldern, und es wird, zufolge Reskripts vom 27sten December 1796, Weil. Nr. 349, jährlich eine Berechnung angelegt, wieviel die Kreiskasse an die Kriegskasse zu bezahlen hat.

L. Von den Remissionen und Bauhilfsgeldern in dem Zauchesischen Kreise.

S. 597.

Im Zauchesischen Kreise erhalten die Kontribuenten die Remissionen und Bauhilfsgelder nach dem Reglement vom 16ten Januar 1788, und dessen Nachtrage vom 8ten September 1801, Weil. Nr. LIV. und LV.

Von der Lieferung der Fourage für die Kavallerie sollen die Unterthanen bei Brandschaden und Verlust am Getreidegewinne nach dem Reskript vom 8ten Februar 1792, Weil. Nr. 326, auch Remissionen erhalten, diese wird, wie beim Havelländischen Kreise S. 590 geschehen, zu bestimmen, jedoch auch darüber die jedesmalige Approbation nachzusuchen sein.

Auch die nicht zu der Unterthanenklasse gehörige Besitzer contribuabler Hufen und Höfe nehmen in diesem Kreise an den Remissionen Theil, weil hier der Grundsatz angenommen ist, daß wer dem Kreise Abgaben entrichtet, sich auch zu den Remissionen qualificire.

Die Mediatstädte, ausser Leitzkau, so jedoch jetzt dem Ziesarschen Kreise angehet, erhalten keine Baufreiheiten und Remission aus der Kreiskasse, weil sie nach §. 570 dazu nichts beitragen.

m. Von den Remissionen und Bauhülfsgeldern im Ziesarschen Kreise.

§. 598.

Im Ziesarschen Kreise müssen die Kontribuenten eigentlich Remissionen und Bauhülfsgelder gleich denen des Zaucheschen Kreises erhalten, weil jener Kreis ehemals zu diesem gehört hat. In wie fern aber seit der Verlegung des Ziesarschen Kreises zur Provinz Magdeburg hierunter Abänderungen gemacht worden sind, läßt sich hier nicht angeben. In Kewitz Steuerverfassung vom Herzogthume Magdeburg kommt deshalb nichts vor.

n. Von den Remissionen und Bauhülfsgeldern in der Uckermark.

§. 599.

In der Uckermark bestimmt das Reglement vom 1ten April 1799 Weil. Nr. LVI. die Remissionen und Bauhülfsgelder, welche den Kontribuenten aus der Kreiskasse vergütet werden.

Nach diesem Reglement II. Abtheilung §. VI. wird auch auf diejenigen kontribuablen Grundstücke, welche die Vorwerke und Rittergüter im ritterschaftlichen Theile der Provinz im Besitze haben, Remission bei erlittenen Getreideschäden gegeben, jedoch nur in sofern diese kontribuablen Grundstücke sich ganz sicher ausmitteln lassen, und nicht mit dem steuerfreien Lande vermenget sind.

Auch kommen den Mediatstädten das Ritterschaftskorpus Remissionen und Bauhülfsgelder zu, da für selbige nach §. 576 dazu mit beigetragen wird.

Die Mediatstädte des Kämter-Korpus hingegen haben darauf keinen Anspruch, weil für solche zu diesem Behufe, wie aus §. 575. zu ersehen, nichts beigetragen wird.

o. Von den Remissionen und Bauhülfsgeldern im Bees- und Storkowschen Kreise.

§. 600.

Im Bees- und Storkowschen Kreise erhalten die kontribuablen Unterthanen Remissionen und Bauhülfsgelder aus der Kreiskasse nach dem Reglement vom 6ten März 1744. Weilage Nr. LVII. mit der Maafgabe, daß zufolge Reskripts vom 6ten November 1794, Weilage Nr. 341. bei Mißwachs und Hagelschaden die Remission auch in Absicht des Kavalleriegeldes und des Zusatzes zur Kontribution statt hat.

Auf die kontribuablen Hufen und Höfe, welche die Vorwerke und Rittergüter im Besitze haben, wird bei erweislichen Unglücksfällen eben die Remission gegeben, welche die Unterthanen erhalten.

Auch der Mediatstadt Buchholz kommen nach §. 580. Remission und Bauhülfsgelder aus der Kreiskasse zu.

p. Von den Remissionen und Bauhülfsgeldern im Luckenwaldischen Kreise.

§. 601.

Im Luckenwaldischen Kreise sollten die Kontribuenten eigentlich Remissionen und Bauhülfsgelder nach der Observeanz im Herzogthume Magdeburg erhalten, zu welchem dieser Kreis ehemals gehört hat, weil bei seiner Verlegung zur Kurmark in seiner Verfassung nichts verändert worden. Er müßte daher nach

Berichtigungen.

Seite	Zeile	7	von unten	statt	bemühet	lies	bemühet.
—	4	4		216		214.	
—	36	11		affen		Klassen,	
—	55	14		Bis zum		Im.	
—	67	11	oben	bezahlt		bezahlt.	
—	71	16		XXIV,		XXIX.	
—	75	7		306 Thlr. 6 Gr.		303 Thlr. 6 Gr.	
—	—	8		1580 Thlr. 6 Gr.		1583 Thlr. 6 Gr.	
—	82	3	unten	wilhe		welche.	
—	91	legte		$\frac{20}{m}$		$\frac{250}{m}$	
—	98	10	oben	braun		brauen.	
—	106	14	unten	Siebente		Achte.	
—	121	3		Kurmar		Kurmark.	
—	127	legte		Abgab		Abgabe.	
—	131	10	oben	959 Thlr. 12 Gr.		929 Thlr. 12 Gr.	
—	133	15		1 Wspl. 15 Schfl. 12½ Meß.		1 Wspl. 17 Schfl. 12½ Meß.	
—	—	20		30 Wspl. 15 Schfl. 12½ Meß.		30 Wspl. 17 Schfl. 12½ Meß.	
—	136	13	unten	1704		1714.	
—	143	19	oben	388		101.	
—	144	14	unten	1781		1718.	
—	165	14		für den Wspl. Hechfel		für den Hechfel.	
—	169	legte		Reskripte		Reskripten.	
—	172	12		Publikandum		Publikandum.	
—	176	6	oben	7		74.	
—	194	8	unten	Von Beiträgen		Von den Beiträgen.	
—	196	2	oben	4 Thlr. 8 Gr. 6½ Pf.		4 Thlr. 9 Gr. 6½ Pf.	
—	206	8		12 Thlr. 13 Gr. 8 Pf.		12 Thlr. 23 Gr. 8 Pf.	
—	—	11		27 Thlr. 10 Gr. 7 Pf.		27 Thlr. 20 Gr. 7 Pf.	
—	218	20		1sten August		12ten August.	
—	220	legte		um		zum.	

Die von dem Korrektor des Drucks bei einigen Wörtern sich erlaubte Abänderung gegen das Manuskript hat auch veranlaßt, daß verschiedene Wörter nicht auf gleicher Art gedruckt worden, denn so ist zum Beispiel das Wort Korpus im Anfange mit einem C, nachher aber mit einem K, und im fünften Kapitel die Wörter: Güter, Nittergüter mit einem h, im übrigen aber ohne h gedruckt worden. Wenn indessen dieses auf die Deutlichkeit und Richtigkeit der in diesem Buche vorgetragenen Gegenstände keinen Einfluß hat, so wird der Leser auch diesen beim Druck begangenen Fehler geneigt übersehen.